20 ex Deutsches Privatrecht

J. C.
398

Juristischer

Katechismus

für den

Bürger und Landmann,

oder

Anleitung,

sich in den wichtigsten privatrechtlichen Verhältnissen selbst zu helfen und sich vor Schaden und Nachtheil zu bewahren.

Von

Joh. Friedr. August Scheler,

Herzogl. S. Hildburgh. Rath und Regierungs-Assessor, auch Herzogl. S. Cob. Saalf. Hofadvokat.

(Preis 1 fl. 12 kr. rheinl.)

Coburg,

auf Kosten des Verfassers, und in Commission in der Riemann'schen Kunst- u. Papier-Handlung.

1822.

Vorrede.

Wir haben noch kein Buch, so viel ich weiß, welches die vorzüglichsten Materien der Rechtswissenschaft für den Nichtjuristen und besonders für den Bürger und Landmann in einer populären, jedem verständlichen, Sprache enthält. Erst kürzlich äusserte in Nr. 136 des Allgemeinen Anzeigers der Deutschen ein Ungenannter den Gedanken:

daß der Staat, um rechtlich wohlgebildete Staatsbürger zu erhalten, dahin sehen müsse, daß die rechtliche Bildung an die moralische der Jugend angeschlossen werde, damit der Bürger wisse, wie er seinen Fürsten durch treue Befolgung der Gesetze zu ehren, seines Nebenmenschen Leben, Ehre, Freyheit und Eigenthum zu schonen, wie er sich selbst gegen Schaden und Nachtheil, gegen des Nachbars List und Tücke, gegen Rabuliste-

reyen der Advokaten und Afteradvokaten, zu sichern habe. Ueber den Unterricht des Volks in Strafgesetzen sey durch mehrere Bücher gesorgt: aber noch fehle eine sogenannte Cautelen-Jurisprudenz für Ungelehrte — ein höchst wichtiges und nützliches Unternehmen.

Viele gebildete Männer aus allen Ständen, in deren angenehmen Zirkel ich mich fast täglich einige Stunden erhole, und in welchem öfters die wichtigsten Gegenstände aus allen Fächern des menschlichen Wissens zur Sprache kommen und oft eine gründliche Erörterung durch wechselseitige Mittheilung und durch Nachschlagen der dahin einschlagenden Bücher erhalten, forderten mich schon vor zwey Jahren auf, ein Werk zu schreiben, welches die wichtigsten Materien der Rechtswissenschaft — das gegenwärtig gültige und anwendbare Recht über die wichtigsten im menschlichen Leben am meisten vorkommenden Gegenstände — enthielt. Dieser Aufforderung und der thätigen und gefälligen Theilnahme, mit welcher diese Männer ein gemeinnütziges Unternehmen zu unterstützen und kräftig zu empfehlen suchten, verdankt gegenwärtiger juristischer Katechismus sein Daseyn. Derselbe soll einem allgemein gefühlten Bedürfniß abhelfen; er soll ein Rathgeber seyn, in welchem der Nichtjurist, der Bürger und Landmann über die wichtigsten bestehenden Gesetze, Verordnungen, Gewohn-

heiten, Verträge u. s. w. Belehrung findet. Er soll eine Anleitung seyn, durch welche der Nichtjurist in den Stand gesetzt wird, die Verhältnisse zu kennen, in welchen er sich zum Staate befindet, und wie er sich in seinen privatrechtlichen Verhältnissen, die größtentheils das Mein und Dein betreffen, zu verhalten habe, um sich vor Schaden und Nachtheil zu bewahren. Er soll vorzüglich die beträchtlichsten Verträge und Contracte enthalten, und was zur richtigen und vorsichtigen Schließung derselben gehört. Ich habe mir Mühe gegeben, die sämmtlichen Lehren in einer verständlichen Sprache vorzutragen und in Fragen und Antworten zu entwickeln. Sorgfältig habe ich alle juristische Ausdrücke vermieden und dieselben nur dann beybehalten und erklärt, wo es vorzüglich zum Verstehen darauf ankommt, auch diese zu kennen, um nicht durch die Unbekanntschaft derselben in Schaden zu kommen. Nach diesen Lehren folgen da, wo es nöthig ist, zweckmäßig eingerichtete Muster oder Formulare. Uebrigens ist der Katechismus nicht blos für den Bürger und Landmann bestimmt, sondern ich glaube auch, daß derselbe zum Vortheil der Jugend in den Schulen eingeführt und die Schüler nach den Mustern eingeübt werden können.

Wer den Katechismus mit wahrem Nutzen lesen will, thut am besten, denselben vom Anfang an durchzulesen, da weiter hin öfters Beziehungen auf das

Vorhergehende vorkommen, und dieses als bekannt vorausgesetzt wird. Vor dem Werke steht die Anzeige des Inhalts, und hinter demselben befindet sich ein vollständiges alphabetisches Register, welches dem geneigten Leser zum Aufsuchen dient. Auch wird derselbe gebeten, vor dem Lesen des Buchs die eingeschlichenen Druckfehler nach dem angehängten Druckfehler-Verzeichniß zu corrigiren. Gültige Richter, die ein Buch der Art beurtheilen können, werden mich sehr verbinden, wenn sie mir ihre Bemerkungen, die sie beym aufmerksamen Lesen des Buchs machen, gefälligst schriftlich mittheilen wollen. Ich strebte nach Wahrheit, Deutlichkeit und Nutzen, und es soll mich sehr freuen, in diesem Streben von Andern unterstützt zu werden.

Coburg, im Juny 1822.

August Scheler.

Inhalt.

	Seite
Bürger . . .	1—6
Ehe	7—19
Eheberedung .	19—26
Väterliche Gewalt . . .	26—32
Vormundschaft	32—38
Testament . .	38—60
Codicill . .	60—62
Vermächtniß .	62—64
Fideicommiß .	64—65
Erbfolge . .	66—72
Muster von Testamenten . .	73—87
Väterliche Disposition . . .	87—88
Muster von Codicillen . .	89—90
Contract .	91—100
Kauf . .	100—122
Muster . .	122—128
Tausch . .	128—129
Muster . .	129—130
Schenkung .	131—138
Muster . .	139—142
Trödelcontract	143—144
Muster . .	145—146
Verwahrungscontract (*depositum*)	146
Muster . .	155—156
Pfandcontract	156—169
Muster . .	169—172
Leihcontract .	172—180
Muster	180
Auftragscontract (Mandat)	181—189
Muster . .	190—193

	Seite
Verbindlichkeit der Gastwirthe ꝛc. für d. Sachen d. Fremden zu haften	193—195
Gesellschafts-Contract	195—205
Muster	205—209
Pacht- und Miethcontract	210—256
Muster	256—276
Darlehn	276—286
Muster	286—292
Bürgschaft	292—302
Muster	302—306
Anweisung	306—307
Muster	308
Wechsel	308—324
Muster	325—328

Subscribenten-Verzeichniß.

Coburg.

	Exemplar
Herr Albrecht, Pfarrer	1
— Albrecht, Cassirer	1
— Albrecht, Hof-Glockengießer	1
— Ameis, Webermeister	1
— Appel, Joh. G., Kaufmann	1
— Appel, Webermeister	1
— Arnold, Senator	1
Frau Aumüllern, Wittib	1
Herr Bach, Pfarrer	1
— Bagge, Rector	1
— Bachmann, Goldarbeiter	1
— Baldow, Schuhmachermeister	1
— Beer, Hofschuhmacher	1
— Beer, Schuhmachermeister	1
— Beinert, Kunstfärber	1
— Berger, Hofchirurg	1
— Bergmann, Fried., Sattlermeister	1
— Bergmann, Michael, Sattlermeister	1
— Bergmann, Kürschnermeister	1

Subscribenten-Verzeichniß.

	Exemplar
Herr von Berg, Kleiderhändler . .	1
— Blanck, Kaufmann	1
— von Boxberg, Obrist . . .	1
— Briegleb, Canzleyrath . . .	1
— Brozmann, Hofseiler . . .	1
— Büttner, Weißgerber . . .	1
— Büttner, Webermeister . . .	1
— Dietz, Heinrich, Rothgerbermeister	1
— Dietz, Daniel, — — .	1
— Dietz, Christ	1
— Dikly, Cammerlakay . . .	1
— Dinkler, Schuhmachermeister . .	1
— Döll, Drechsler und Instrumentenmacher	1
— Donauer, Postmeister . . .	2
— Ehrhard, Inspector . . .	1
— Ellrodt, Kaufmann	1
— Engel, Kellerdiener . . .	1
— Eyring, Apotheker	2
— Ferrich, Lieutenant und Hofriemer .	1
— Fichtbauer, Hofconditor . . .	1
— Fichtbauer, Chirurg . . .	1
— Fischer, Strumpfwirker . . .	1
— Fischer, Bäckermeister . . .	1
— Flinsberg, Seifensieder . . .	1
— Forkel, Glasermeister . . .	1
— Forkel, Webermeister . . .	1
— Frank, Rath	2

	Exemplar
Herr Friedrich, Hofintendant . . .	1
— Friedrich, Haushofmeister . .	1
— Frommann, Webermeister . .	1
— Frommann, Bäckermeister . .	1
— Fugmann, Fourier	1
— Genßler, Hofprediger . . .	1
— Gerber, Bäckermeister . . .	1
— Gesell, Schneidermeister . . .	1
— Geyer, Müllermeister . . .	1
— Goebel, Archiv-Secretär . .	1
— Göring, Gastgeber	1
— Graf, Bäckermeister . . .	1
— Grünewald *sen.*, Zinngießer . .	1
— Günther, Pfarrer	1
— Hagedorn, Hutmacher . . .	1
— Hamm, Seilermeister . . .	1
— Hartleb, Drechsler	1
— Hartmann, Kaufmann . . .	1
— Haußmann, Knopffabrikant . .	1
— Heim, Schneidermeister . . .	1
— Herda, Regist. Assistent . . .	1
— Herda, Zimmermann . . .	1
— Heß, Bäckermeister . . .	1
— Heusinger, Tuchmachermeister . .	1
— Heyder, Almosen-Einsammler . .	1
— Henckel, Diakonus	1
— Hofmeister, Hofsattler . . .	1

	Exemplar
Herr Hollweg, Caspar, Strumpfwirker .	1
— Hübner, Senator	1
Frau Jacobi, Wittib	1
Herr Imler, Schulcollege . . .	1
— Jungkans	1
— Kahle, Hoflakay	1
— Keiling, Seifensieder . . .	1
— Ketschenpfad, Handlungsdiener .	1
— Klauder, Büchsenspanner . .	1
— Klemens, Tuchmachermeister . .	1
— Koehler, Professor	1
— Koenig, Webermeister . . .	1
— Koenig, Maurermeister . . .	1
— Kolb, Schmiedemeister . . .	1
— Kraft, Bäckermeister	1
— Krauß, Kürschnermeister . . .	1
— Kraußhold, Goldarbeiter . . .	1
— Krepper, Kaufmann	1
— Kummer, Cammermusikus . .	1
— Lang, Rath und Cammeramtmann .	1
— Lang, Cammeramtskopist . . .	1
— Langguth, Bäckermeister . . .	1
— Lindner, Hoffrotteur . . .	1
— Löser, Hofseifensieder . . .	1
— Mechtold, Tuchmachermeister . .	1
— Mechtold, Peter	1
— Mechtold, Kaufmann . . .	1

	Exemplar
Herr Meyer, Rathsmaurermeister . .	1
— Moulin, Küchenmeister . . .	1
— Müller, Bäckermeister . . .	1
— Otto, Cammeramtmann . . .	1
— Parnickel, Gastgeber . . .	1
— Pertsch, Canzley-Inspector . .	1
— Pfitzer, Tuchmachermeister . .	1
— Pfrenger, Hofbäcker . . .	1
— Piani, Cammerdiener . . .	1
— Popp, Tuchmachermeister . .	1
— Prediger, Bierbrauer . . .	1
— Resch, Büttnermeister . . .	1
— Riemann'sche Lesebibliothek . .	2
— Röhrig, Joh. Mich., Gerbermeister	1
— Röhrig, Georg — — .	1
— von Rottenhan, Graf . . .	1
— Schafner, Tuchmachermeister . .	1
— Scharlott, Cammerlakay . . .	1
— Scheler, Senator	1
— Scheler, Bäckermeister . . .	1
— Schlegel, Schmiedemeister . .	1
— Schmidt, Schneidermeister . .	1
— Schmidt, Schreinermeister . .	1
— Schneider, Hofkapellmeister . .	1
— Schnell, Posamentirer . . .	1
— Schnür, Controleur . . .	1
— Schöner, Kaufmann . . .	1

	Exemplar
Herr Schott, Lotto-Officiant . . .	1
— Schröder, Christ, Posamentirer .	1
— Schröder, Heinrich, — . .	1
— Schröder, Geleitsschreiber . . .	1
— Selle, Hoffourier	1
— Sembach	1
— Simon, Joseph	1
— Sommer, Senator	2
— Sommer, Webermeister . . .	1
— Spühler, Joh. Christ., Färbermeister	1
— Süßenguth, Joh. Pet., Weißgerber	1
— Trautschald, Seifensieder . .	1
— Trommer, Goldarbeiter . . .	1
— Uebelhack, Staabsfourier . .	1
— Uhlich, Controleur	1
Frau Ulmer	1
Herr Walther, Hofjuwelier . . .	1
— Weber, Nagelschmiedemeister . .	1
— Weiß, Schneidermeister . . .	1
— Weiß, Bäckermeister . . .	1
—. Wittig, Andreas, Bäckermeister .	1
— Wittig, Joh. Mich., Müllermeister .	1
— Worst, Webermeister . . .	1
— Zillich, Feldwebel	1

Apolda.

Herr Reuschel, Strumpffabrikant . . .	4

Bamberg.

Exemplar

Herr Metzner, Joseph, Gastgeber . . 1
— Ohlmüller, Joh. Pet., Bäckermeister 1
— Porzelt, Appellations-Gerichtsadvokat 1

Biberbach.

— Heinmann 1

Buchbach.

— Korn, Amtsschultheiß . . . 1

Bucherod.

— Angermüller, Gottlieb . . . 1
— Späth, Joh. Peter 1

Crößen.

— Marckert, Schultheiß . . . 1

Culmbach.

— Mittelhäuser 1

Ebensfeld.

— Dresser, Leonhard, Gastgeber . . 1

Einberg.

— Dorn, Pfarrer 1

Elsa.

— Stelzner, Joh. Georg, Schultheiß . 1

Erdorf.

	Exemplar
Herr Gräf, Schultheiß	1

Fechheim.

— Gundermann, Hofbauer	1
— Hanft, Schullehrer	1
— Mesch, Pfarrer	1

Firmelsdorf.

— Gutgesell, Korbmacher	1

Frankfurt a. M.

— v. Beust, Graf, Großherz. u. Herz. S. wirkl. Geh. Rath und Gesandter .	1

Gauerstadt.

— Müller, Cammergutspachter . .	1
— Oppel, Schultheiß	1
— Kraus, Schullehrer	1
— Schenck, Pfarrer	1
— Ritz, Schreinermeister	1

Gestungshausen.

— Eckardt, Schullehrer	1
— Mesch, Pfarrer	1
— Schulz, Schneidermeister . . .	1
— Thauer, Schmiedemeister . . .	1

Gotha.

	Exemplar
Herr Otto, Kaufmann	1

Gräfenthal.

— Greiner, Justizamts-Assistent . .	1
— Leist, Rothgerbermeister . . .	1
— Windorf	1

Großgarnstadt.

— Oberender, Schultheiß . . .	1

Großheyrath.

— Stölzel, Schullehrer	1

Heldburg.

— Brodführer	1
— Müller, Kaufmann	1
— Scheller, Senator	1

Heiligersdorf.

— Kirschenpfad	1

Heubisch.

— Löfler, Joh. Michael . . .	1

Hildburghausen.

Kesselring'sche Hofbuchhandlung . .	22

Hohenstein.

Herr Liebmann, Jäger	1

Jena.

	Exemplar
Herr Artus, Johann	1
— Keyser, Gottl., Bäckermeister	1
— Kirsten, Joh. Joseph	1
— Körner, Christian	1
— Nitschke, Joh. Joseph	1
— Pfeiffer, Seilermeister	1
— Plamprecht, Johann	1
— Teubitz, Treugott	1
— Timler, Christ. Lor.	1
— Weid, *sen.*, Schneidermeister	1
— Wilhelmi, Commerzienrath	1
— Zimmermann, Christ. Gottf.	1

Jüdewein.

— Franz, Joh. Georg	1

Kleingeschrende.

— Jahn, Joh. Heinr., Schultheiß	1

Kronach.

— Helfreich, Rentamtmann	1

Lauter.

— Fromman, Pfarrer	1
— Krummholz, Gebrüder	1

Lehesten.

— Neumeister	1

Marckgölitz.

	Exemplar
Herr Höfer, Amtsschultheiß . . .	1

Marisfeld.

— Treuter, Pfarrer	3

Meeder.

— Angermüller	1
— Höhn	1
— Höhn	1
— Rauscher, Joh. Michael . . .	1
— Schwanert, Müllermeister . .	1

Mittelberg.

— Axmann, Papiermacher . . .	1

Mödlitz.

— Bauer, Johann	1
— Dietrich, Schneidermeister . .	1
— Renner, Johann	1

Mörsdorf.

— Derks, Schulcandidat . . .	1

Neuses.

— Hieronymi, Pfarrer . . .	1
— Oberländer, Müllermeister . .	1

Neustadt.

Exemplar

Herr Braunschmidt, Joh. Georg . . 1
— Wittmann, Forstcandidat . . 1

Oberfüllbach.

— Rauscher, Joh Georg 1

Oberloquitz.

— Bänker, Pfarrer 1

Oberpreilipp.

— Truppel, Joh. Heinrich., Schultheiß 1

Oberwellaborn.

— Rothe, Joh. Heinr., Schultheiß . 1

Oeslau.

— Scheler, Cammergutspachter . . 1

Rodach.

— Pertsch, Cammeramtsverwalter . 1

Roßach.

— Altenstädter, Maurermeister . . 1
— Schilling, Schullehrer . . . 1

Rögen.

Die Gemeinde daselbst 1

Roßfeld.

	Exemplar
Herr Frommann, Pfarrer . . .	1
— Murrmann, Georg, Schultheiß .	1
— Röser *jun.*	1
— Schneider, Adam, Schreinermeister	1

Rottenbach.

— Köhler, Pfarrer	1

Rudolstadt.

Fürstliche Hofbuchhandlung . . .	1

Saalfeld.

Herr Grau, Wilhelm, Scribent . .	2
— Frosch, Joh Heinr., Schultheiß .	1
— Jacobi, Kaufmann	2
— Ludwig, Carl, Amtsdiener . .	3

Scherneck.

— von Berg, Müllermeister . .	1
— Friedel, Pachter	1
— Glaser, Adjunctus	1
— Sollmann, Schullehrer . . .	1
— Zirkelbach, Schneidermeister . .	1

Schleusingen.

— Axmann, Papiermacher . . .	2

Schloßwiesen.

	Exemplar
Herr Heß, Pachter	1

Schweinfurt.

— Giegler, Buchhändler . . .	6
— Kraus, Kaufmann	1

Seidmannsdorf.

— Reich, Wirth	1

Sonnenberg.

— Schütz, Kaufmann	1

Steinach.

— Motschmann, Seminarist . . .	1

Syndelstadt.

— Heß, Pachter	1

Tambach.

— Bohlig, Cammergutspachter . .	1
— Schnür, Adam, Wirth . . .	1

Untersiemau.

— Schwesinger, Pachter . . .	1

Unterwallnborn.

— Peiffer, Schultheiß . . .	1

Westhausen.

	Exemplar
Herr Erdmann, Pfarrer	1
— Röder, Vorsteher	1
— Sevin, Schultheiß	1

Wickersdorf.

— von Koenitz, Major	1

Wiesenfeld.

— Beyer, Joh. Salomon	1
— Held, Johann	1
— Höhn, Stephan	1
— Gunzel, Michael	1
— Sauerteig, Schullehrer	1
— Schmidt, Joh., Pachter	1
— Wank, Joh. Georg	1

Wöllmersdorf.

— Eckardt, Schultheiß	1
— Wedel, Schulcandidat	1

Zedersdorf.

— Dressel, Schneidermeister	1
— Engel, Schulcandidat	1
— Gundermann, Andreas, Wirth	1

Nachtrag.

	Exemplar
Herr Dressel, Schneidermeister in Coburg	1
— Schwarz, Heinr., Gerbermstr. —	1
— Siller, Schreinermeister — —	1
— Blumm, Kammmacher — —	1
— Schuster, Kaufmann — —	1
— Schlund, Schultheiß in Eißhausen .	1
— Köhler, Pfarrer in Scheuerfeld .	1
— Kilian, Rothgerbermeister in Ummerstadt	1
— Greiner, Pfarrer in Heinersdorf .	1
— Schmidt, Balthaser, in Roßfeld. .	1

Bürger.

Was ist ein Bürger?

Bürger ist im Allgemeinen derjenige Einwohner einer Stadt, welcher volles Bürgerrecht erlangt hat.

Was ist insbesondere ein Coburger Bürger?

Derjenige, welcher den Bürgereid geleistet hat, in die Bürgermatrikel eingeschrieben ist, die bürgerlichen Freyheiten genießt und die bürgerlichen Lasten trägt *).

Wie wird das Bürgerrecht erlangt?

1.) Durch die Geburt. Der Sohn eines Bürgers ist ebenfalls Bürger.

2.) Durch Verleihung. Diese geschieht von Seiten des Magistrats, welcher Personen, die sich besondere Verdienste vorzüglich um die Stadt erworben haben, das Bürgerrecht zu ertheilen pflegt.

3.) Durch Aufnahme eines Nichtbürgers gegen das gesetzmäßig zu erlegende Bürgergeld.

---

*) Nach der Verfassungs-Urkunde sind Staatsbürger diejenigen volljährigen Inländer männlichen Geschlechts, welche den Huldigungseid geschworen haben.

Wie viel beträgt dieses Bürgergeld?

1.) Wenn zwey fremde Personen zu hiesigen Bürgern aufgenommen werden, so bezahlen sie 40 Gulden Fränk., und wenn solche Kinder mit sich bringen, von jedem Kinde 5 Gulden Fränk.

2.) Wenn eine fremde Mannsperson hieher freyet oder das Bürgerrecht sucht, so zahlt dieselbe 20 Gulden.

3.) Wenn aber ein Bürgerssohn eine fremde Weibsperson oder Nichtbürgerin heyrathet, so werden nur 10 Gulden bezahlt.

Was hat ein Bürger ausser dem Bürgergeld noch für Abgaben bey seiner Aufnahme zu entrichten?

1.) 1 Guld. $26\frac{2}{4}$ kr. für den Feuereimer,
2.) 2 — 30 — Streifgeld,
3.) — — $3\frac{3}{4}$ — dem Marktmeister für die Bestellung zur Verpflichtung,
4.) — — 4 — dem Wachtcommandierer für Einsammlung des Streifgeldes,
5.) — — 30 — für das Protokoll,
6.) — — 9 — für Bibliothek,
7.) — — 30 — für Stempel,
8.) — — 40 — zur Armenkasse,
9.) 2 — 24 — zur Gemeindepflanzung.

Worin bestehet das Bürgerrecht?

In dem Inbegriff derjenigen Rechte, welche den

Einwohnern der Städte als Mitgliedern des städtischen gemeinen Wesens zukommen. Ausser dem obrigkeitlichen Schutz, auf welchen der Bürger schon als Unterthan Ansprüche machen kann, hat der Bürger

1.) das Recht, bürgerliche Nahrung zu treiben,
2.) das Recht, Grundstücke in der Stadt und ihrer Feldmark zu erwerben,
3.) das Recht, zu öffentlichen Aemtern zu gelangen,
4.) das Recht auf die Vortheile, welche aus der Benutzung solcher Stadtgüter und Gerechtsame entstehen, die zum Besten einzelner Bürger bestimmt sind, z. B. Stipendien, Waysenhäuser.

Was bestimmen hierüber die Gesetze für die Coburger Bürger?

1.) Zur bürgerlichen Nahrung gehört Handlung, Weinhandel und Weinschank, Hopfen-, Wollen- und Eisenhandel, das Recht ein Handwerk zu treiben, auch das Recht Bier zu brauen, welches aber nicht auf die Person des Bürgers geht, sondern auf den Häusern ruht, die sich innerhalb der Ringmauer befinden. Auch haben die Bürger, auf deren Häuser das Braurecht hergebracht ist, ausser dem Recht Bier zu brauen und zu schenken, das Recht fremdes Bier in die Stadt einzuführen.
2.) Das Recht, Grundstücke in der Stadt und der Stadtmarkung zu erwerben, stehet nur dem

Bürger zu. Bey dem Kauf von Gütern, so Stadtlehen sind und in der Stadtmarkung liegen, sind die Bürger von allem Lehngeld und Handlohn befreyet, und entrichten blos den gewöhnlichen Schreibschilling bey Empfahung des Lehens. Wenn aber ein Bürger binnen Jahr und Tag von seinem erlangten Bürgerrecht an, sich hier ankauft; so ist er von Bezahlung des schuldigen Lehngeldes nicht frey.

3.) Was die Gelangung zu öffentlichen Aemtern betrifft, so ist in der Verfassungs-Urkunde folgendes verordnet: Niemand kann ein Staatsamt erhalten, ohne vorherige für ihn günstig ausgefallene Prüfung seiner dazu nothwendigen Fähigkeiten. Wer jedoch im In- oder Auslande bereits ein ähnliches Staatsamt bekleidet hat, kann, nach Befinden, auch ohne vorhergegangene weitere Prüfung, in den hiesigen Staatsdienst aufgenommen oder darin weiter befördert werden. Bey Besetzung der Staatsämter sollen übrigens Inländer vor Ausländern bey gleichen Eigenschaften einen Vorzug genießen.

4.) Haben die hiesigen Bürger zu gewissen Tagen die Benutzung des Fischwassers von der heil. Kreuzbrücke an bis hinunter an die Finkenmühle. Ferner für ihr Vieh die Benutzung des Angers vor dem Ketschenthor, Judenthor, Sau-

anger, den zum heil. Kreuz, wie auch die Huth bey Scheuerfeld und Neuses.

Worin bestehen die übrigen Lasten, die ein Bürger zu tragen hat?

Er muß die ordentlichen und ausserordentlichen Steuern bezahlen. Diese haften entweder auf der Person, oder auf den Grundstücken. Blos persönlich ist die Nahrungssteuer, die in eben so vielen Terminen bezahlt wird, als Steuertermine ausgeschrieben sind. Das Wachtgeld wird theils von der Person, theils von den Häusern, und zwar dreymal bezahlt: zu Walburgi, Michael und Weyhnachten. Das persönliche wird mit 6 Btz. für jeden Termin entrichtet. Die Bäth wird ebenfalls theils von der Person und von den Grundstücken entrichtet und zwar nur einmal auf Michael. Die Bürgerbäth beträgt das Jahr 10 Gr. 6 Pf.

Die Bäth von Häusern und Grundstücken wird seit 1748 jederzeit nach dem Kaufpreis oder der von denen Erben unter sich verglichenen und angezeigten Summe, oder auch, wo nur ein einziger Erbe vorhanden, nach dem gangbaren billigen Preis eingerichtet und von jedem Hundert Gulden 2 Gr. 6 Pf. jährlich auf den Termin Michael bezahlt. Ausserdem und bey ältern Besitzern bleibt es bey der früherhin auferlegten und entrichteten Bäth. Auf den Grundstücken haftet noch überdieß Erbzinns, und von den

Häusern wird jährlich dreymal Balletten-Geld, jedesmal mit 10 Gr. bezahlt. Zu den blos persönlichen Lasten gehört noch die Dienstpflichtigkeit. Jeder Staatsbürger nemlich, für welchen keine gesetzliche Ausnahme besteht, ist verpflichtet, an der ordentlichen Kriegs-Dienstpflicht Antheil zu nehmen, bey dem Aufrufe zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit entscheidet unter den Gleichverpflichteten das Loos, nach den bestehenden Loosungslisten, mit Gestattung der Stellvertretung.

Wie geht das Bürgerrecht verloren?

Im Allgemeinen geht es in allen solchen Fällen verloren, wo Landesverweisung oder Ehrlosigkeit statt findet. Es kann auch Jemand freywillig sein Bürgerrecht aufgeben, ausdrücklich oder stillschweigend. Letzteres geschieht, wenn Jemand aus der Stadt wegzieht, ohne sich sein Bürgerrecht vorzubehalten und die gewöhnlichen Lasten zu tragen. Nach der Verfassungs-Urkunde zieht jede rechtskräftige Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe den Verlust des Staatsbürgerrechts nach sich. Nach einer alten hier eingeführten Observanz verliert der Bürger oder die Bürgerin, welche eine Person heyrathet, die nicht Bürger ist, das Bürgerrecht, und Beyde müssen nicht nur das Bürgergeld zahlen, sondern wenn sie unterdessen etwas gekauft haben, auch davon das Lehngeld mit 5 pCt. oder nach Gelegenheit mit $6\frac{2}{3}$ pCt. entrichten.

Ehe.

Was heißt Ehe?

Ehe ist eine nach der gesetzlichen Form auf lebenslang eingegangene Gesellschaft zwischen Personen verschiedenen Geschlechts, Kinder zu erzeugen und zu erziehen, auch einander gemeinschaftliche Hülfe zu leisten.

Was sind Sponsalien?

Sponsalien oder Eheverlöbnisse sind die Vorbereitungs-Verträge einer künftig zu vollziehenden Ehe.

Was gehört zur Verbindlichkeit derselben?

Sie müssen nach der in einem jeden Lande oder Orte gesetzlich vorgeschriebenen Form eingerichtet werden. Hieher gehört vorzüglich die Anwesenheit von Zeugen, die Einwilligung der Eltern und Vormünder.

Ist denn schlechterdings die Einwilligung der Eltern erforderlich?

Eltern können dieselbe aus triftigen Gründen verweigern; geschieht aber diese Verweigerung blos aus Eigensinn: so kann die fehlende Einwilligung durch die Obrigkeit ergänzt werden.

Können Eheverlöbnisse einseitig aufgehoben werden?

Wenn beyde Theile in die Aufhebung willigen, so gehet dieses an, und daferne nicht besondere Gesetze diese Aufhebung verbieten. Wenn aber ein Theil, gegen des andern Willen, und ohne gerechte Ursache, abgehen will; so kann der unschuldige Theil Entschädigung verlangen.

Worin besteht diese Entschädigung?

Sie besteht gewöhnlich in einer Abfindung, Bestrafung, Verurtheilung in die Prozeßkosten und Verlust der Geschenke.

Wer kann eine Ehe schließen?

In der Regel können nur solche Personen, die einwilligen können und zum Kinderzeugen fähig sind, eine Ehe eingehen. Daher ist eine, durch Furcht, Drohungen, durch betrügerische Ueberredungen erzwungene, oder durch Irrthum in den wesentlichsten Punkten veranlaßte, Ehe, ungültig. Auch Blödsinnige, Betrunkene, können keine Ehe eingehen, weil sie nicht einwilligen können. Ferner können Personen, die zum Beyschlaf ganz unfähig sind, z. B. Kastraten (Verschnittene), auch Manns- und Weibspersonen, die das gesetzliche Alter nicht haben, keine Ehe eingehen.

Welches ist die gesetzliche Form der Ehe?

Nach dem katholischen Kirchenrecht wird erfordert, daß der Eheconsens in Gegenwart zweyer Zeugen und desjenigen Pfarrers, zu dessen Gemeinde der Bräutigam oder die Braut gehört, erklärt werden muß. Nach einer allgemeinen Observanz in ganz Deutschland, ist bey den Protestanten die priesterliche Trauung eingeführt *). Alle Verbindungen zwischen Manns- und Weibspersonen, die nicht in dieser Form abgeschlossen sind, haben nicht die Rechte und Wirkungen einer wahren Ehe.

---

*) In den hiesigen Landen ist es der Willkühr der sich Verehelichenden, wenn beyde Theile zu verschiedenen inländischen Parochien gehören, freygestellt, ob sie sich von dem Pfarrer des Bräutigams oder der Braut trauen lassen wollen, und die Stolgebühren werden nur zu der Parochie entrichtet, wo die Trauung wirklich erfolgt. Gehört aber ein Theil zu einer ausländischen Parochie; so bleibt dem inländischen Parochus des andern Theils nachgelassen, der jenseitigen Observanz in solchen Fällen nachzugehen. Bey Trauungen ausserhalb der Parochie der zu Trauenden müssen letztere um Dispensation bey dem Consistorium nachsuchen, auch müssen die sämmtlichen Stolgebühren an die Geistlichkeit des Orts, an welchem die Eltern der Braut leben, oder gestorben sind, in solchen Fällen entrichtet werden.

Wie nennt man die Ehen der letzten Art?

Unvollkommene Ehen. Zu diesen gehört:

1.) der Concubinat, oder die Verbindung einer Mannsperson mit einer Weibsperson zum Beyschlaf.

2.) Die Gewissensehe, wo zwey Personen in ehelicher Verbindung leben, ohne Beobachtung der kirchlichen Feyerlichkeiten.

3.) Die Ehen zur linken Hand, oder morganatischen Ehen (weil die Kinder aus solchen Ehen nur der Mutter folgen, welches im Niederdeutschen heißt: *na der Moder gan*), wobey zwar die kirchlichen Feyerlichkeiten beobachtet werden, aber bestimmt ist, daß die Frau nicht die Würde des Mannes, die Kinder nicht den Stand des Vaters, auch nicht das völlige Successionsrecht (Erbfolge) anderer ehelichen Kinder bekommen sollen.

4.) Die Mißheyrath ist eine Ehe zwischen Personen von hohem Adel und denen des dritten Standes oder sogenannter bürgerlichen Herkunft. Zum hohen Adel gehören alle Fürsten und fürstenmäßige Personen (die dem Stand und Rang nach den Fürsten gleich sind), welche unmittelbar sind und Land und Leute zu regieren haben. Kinder aus einer Mißheyrath können nicht zum vollen Genuß der Vorrechte ebenbürtiger Absprößlinge des Stammes gelangen.

Giebt es Ehen, die nach den Gesetzen verboten sind?

Ja. Die Gesetze haben manche Heyrathen verboten; 1) wegen der zu nahen Blutsverwandtschaft, dann 2) wegen Affinität.

Was sind Blutsfreunde oder Verwandte?

Personen, deren eine von der andern abstammt, so Vater und Sohn, Großvater und Enkel, oder auch die von einem gemeinschaftlichen Stamme (einem Stammvater oder einer Stammmutter) herkommen, es sey durch eine Ehe, oder nicht, z. B. Bruder und Bruder, Neffe und Oheim sind verwandt, weil sie einen gemeinschaftlichen Stammvater oder Stammmutter haben. So ist auch der Vater eines unehelichen Kindes, mit diesem eben sowohl verwandt, als der Vater eines ehelichen.

Was sind Grade und Linien?

Die verschiedene Entfernung zweyer Personen von einander, in Absicht ihrer Verwandschaft, heißt der Grad. So sind Vater und Sohn, oder Mutter und Tochter im ersten Grad, Großvater und Enkel im zweyten, Urgroßvater und Urenkel im dritten Grad verwandt. Mehrere Verwandte zusammen genommen, machen eine Linie aus. Die Linie ist entweder die gerade, oder die Seitenlinie. Wenn ich von einem abstamme, oder er von mir, so sind wir in der geraden Linie verwandt. Diese Linie enthält also

Vorfahren (Ascendenten) und Nachkommen (Descendenten). Vorfahren sind alle diejenigen, von denen ich abstamme, und Nachkommen alle die, welche von mir abstammen. In der geraden Linie gilt die Regel: so viel der Generationen sind, so viel sind der Grade. Bey der Lehre von verbotenen Ehen kommt es in der geraden auf- und absteigenden Linie gar nicht auf Grade an. Personen, die in auf- und absteigender Linie mit einander verwandt sind, können mit einander keine Ehe eingehen.

In der Seitenlinie zählt man von jeder Person bis zum gemeinschaftlichen Stammvater die Zeugungen. Sind auf jeder Seite gleich viele, z. B. 2, so sagt man die Seitenverwandten stehen auch gegen einander in diesem, also im zweyten Grade. So z. B. sind Geschwisterkinder mit einander im zweyten Grade verwandt. Sind die Seiten ungleich, so ist es nicht genau, blos die größere Zahl zu nennen, man nennt lieber beyde, ohne sie zu addiren. Ist alsdann die eine Seite nicht länger, als einen einzigen Grad, so stehen die Personen im *respectus parentelae*. So wird das Verhältniß genannt, indem ich zu einem meiner Blutsfreunde, der mir an Eltern Statt ist, und Bruder oder Schwester eines meiner Ascendenten ist, stehe, z. B. Vaters Bruder (Oheim), Mutter Schwester (Tante), Großoheim, Großtante.

Was ist Adfinität?

Die Adfinität, Schwieger- und Stiefverwandt-

schaft ist das Verhältniß einer verehelichten oder den Beyschlaf vollziehenden Person zu den Blutsfreunden der andern. Man trägt auf sie die Grade und Regeln der Blutsfreundschaft über, z. B. mit meinem Vater bin ich im 1ten Grade verwandt, mithin bin ich auch mit meiner Stiefmutter im 1ten Grade verschwägert. Mit meinem Bruder bin ich im 1ten Grade verwandt, also bin ich mit der Frau desselben auch im 1ten Grade verwandt. Bey verbotenen Graden, aber nicht bey allen, findet Dispensation kraft der kirchlichen Gewalt statt. Welches diejenigen Grade sind, von denen nicht dispensirt werden kann, ist streitig und nach den Ländern verschieden; da über die Verbindlichkeit der mosaischen Ehegesetze und deren Inhalt unter Rechtsgelehrten und Theologen die Meinungen getheilt sind.

Welche rechtliche Wirkungen hat eine gesetzliche Ehe?

1.) In Ansehung der Ehegatten besteht dieselbe darin, daß Ehegatten von einander wechselseitige eheliche Treue und Leistung der ehelichen Pflichten verlangen können; auch haben sie die Verbindlichkeit zu einer gemeinschaftlichen Wohnung und Haushaltung. In mehreren Provinzen Deutschlands hat auch in der Ehe eine allgemeine Gütergemeinschaft statt.

2.) Der Mann ist des Weibes Haupt. Die Frau muß dem Manne Ehrerbietung und Gehorsam leisten, dem Manne folgen, wenn er seinen Wohn-

ort verläßt und ihn in seinen häuslichen und ökonomischen Verhältnissen beystehen. Der Mann übt eine eheliche Vormundschaft über die Frau aus, und kann auch ohne besondern Auftrag sie vor Gericht vertreten.

3.) Der Vater hat die bürgerliche väterliche Gewalt über die Kinder.

4.) Die Frau steht unter derselben Gerichtsbarkeit, unter welcher der Mann steht; sie theilt mit dem Manne die Würde, den bürgerlichen Charakter und den Rang desselben, kann aber von dem Manne Unterhalt und Vertheidigung verlangen.

5.) Die Kinder aus einer solchen Ehe haben alle Rechte der ehelichen Geburt, wohin vorzüglich das Erbrecht gehört, auch werden uneheliche Kinder durch die Ehe legitimirt, das heißt Ehelich-Gebornen gleich geachtet.

Wie wird eine Ehe getrennt?

Eine an sich gültige Ehe kann

1.) durch den Tod des einen oder des andern Ehegatten getrennt werden,

2.) durch die Scheidung.

Was ist Scheidung?

Die Trennung einer gültigen Ehe bey Lebzeiten der Ehegatten; diese Trennung kann nun seyn

1.) eine gänzliche Scheidung, wodurch das Band der Ehe gänzlich aufgehoben wird. Sie erfolgt auf vorhergehendes richterliches Erkenntniß vorzüglich wegen Ehebruch und wegen böslicher Verlassung, welchen Ursachen nach Verschiedenheit der Länder noch andere gleichgesetzt werden, z. B. Nachstellen nach dem Leben, Verweigerung der ehelichen Pflicht. Durch die gänzliche Scheidung verlieren die Ehegatten nicht nur die gegenseitige Erbfolge, sondern die Frau kann auch ihre Mitgift oder Eingebrachtes zurückfordern, ausgenommen im Fall des Ehebruchs.

2.) Wird nur das gemeinschaftliche Leben der Ehegatten auf eine Zeitlang aufgehoben, so heißt dieses eine Scheidung von Tisch und Bett. Hierbey behalten beyde Ehegatten ihre Erbfolge, der Frau bleibt ihr Recht auf das Eingebrachte, aber der Mann hat die Verpflichtung, die Frau zu ernähren.

Wenn ein Ehegatte zu einer zweyten Ehe schreiten will, was muß denn vorhergehen?

Die erste Ehe muß entweder durch den Tod oder durch Scheidung getrennt seyn. In Ansehung der Zeit wird die Eingehung einer zweyten Ehe öfters durch das Trauerjahr beschränkt und ist gewöhnlich einer Wittwe nicht erlaubt unter Jahr und Tag, und

dem Wittwer unter einem halben Jahr, zu heyrathen. Es findet aber hiervon Dispensation statt.

Wie heißen die Verträge, worin Verlobte oder Ehegatten die Rechte und Verbindlichkeiten festsetzen, die in ihrer Ehe statt finden sollen?

Ehepacten oder Eheberedungen.

Was ist zu merken 1.) in Absicht auf die Form derselben?

Durch allgemeine Gesetze oder Herkommen ist keine besondere Form der Ehepacten vorgeschrieben. Wenn aber Landesgesetze die schriftliche Abfassung einer Eheberedung als ein wesentliches Stück ansehen, oder die den Vertrag eingehenden Personen (Paciscenten) unter sich ausgemacht haben, ihre Verträge schriftlich einzureichen: so sind diese Verträge nicht eher gültig, als bis sie schriftlich abgefaßt sind. Man muß sich daher sorgfältig erkundigen, was hierüber die besondern Landesordnungen und Stadtgesetze vorschreiben.

2.) In Absicht auf den Inhalt?

In den Ehepacten wird gewöhnlich festgesetzt 1) was beyde Theile einander zubringen, 2) wie es mit der Erziehung der Kinder gehalten werden soll, und, wenn beyde Eltern nicht einerley Glaubensgenossen sind, in welcher Religion die Kinder erzogen

werden sollen. Ist in den Ehepacten, oder in den besondern Gesetzen darüber nichts festgesetzt, so hat der Vater zu entscheiden. Die Bestimmung der Eltern hierüber, gilt nur so lange, bis die Kinder zu den Unterscheidungsjahren gelangt sind, welches bald das 14te, 16te auch 18te Jahr ist; 3) wie es wegen der gegenseitigen Erbfolge gehalten werden soll.

Was verordnen hierüber die hiesigen Statuten?

Nach denselben wird

1.) ein Jahresfall gesetzt, woferne Braut und Bräutigam, innerhalb Jahr und Tag vor Beschreitung des Ehebettes, vor einander sterben, und wenn z. B. der Bräutigam 50 fl. setzet, so setzet die Braut, wenn sie noch im jungfräulichen Stande ist, die Hälfte: also 25 fl. Ist sie aber eine Wittib, so setzet sie eben soviel als der Bräutigam dagegen. Wenn nun der Jahresfall sich ereignet, so erhält dieses Geld nebst dem unberaubten Ehebette, auch Tisch und dessen Zugehörungen der überlebende Ehegatte.

2.) Sind Kinder aus der ersten Ehe vorhanden, so wird denselben nach Maßgabe des väterlichen und mütterlichen oder auch erworbenen Vermögens ein Voraus gesetzt, so, daß den Kindern der ihnen gebührende *) Pflichttheil (*legi-*

*) Wird unten bey der Lehre von Testamenten erklärt.

zima) bevorbleibe und stehet dem andern Ehegatten, so keine Kinder hat, frey, dergleichen seinen künftigen Kindern auch zu bedingen und zu verordnen, welcher Voraus bey sich ereignenden Todesfällen, von einem Kinde, da dasselbe unverehelicht stirbt, auf das andere fällt.

3.) Wenn Eheleute Jahr und Tag mit einander gelebt, wird alles das, was sie zusammengebracht, ererbt oder erworben; ein gesammtes und gemengtes Gut, also daß ein Ehegatte den andern, wenn keine Kinder vorhanden, ganz allein, mit Ausschließung aller Blutsfreunde, erbt. Haben sie aber Kinder, so gebührt dem überlebenden Ehegatten von des verstorbenen Verlassenschaft, ein Kindestheil, und hat an dem gesammten Gut den Besitz und die Nutznießung. Verheyrathet sich der Mann wieder, so ist er seinen Kindern einen Voraus zu machen schuldig, doch hat er an demselben die Nutznießung und wird solcher Voraus eher nicht, denn nach seinem Absterben, von gemeiner Erbschaft gereicht, ungeachtet, ob der Kinder eines oder mehrere in erster Ehe erzeugt, ehelich würden, denn auf solchen Fall ist er ihnen mehr nicht, als väterliche Hülfe mitzutheilen schuldig. Wenn die Frau den Mann überlebt, so hat sie den Besitz und Nutznießung der Güter, so lange sie in unverrücktem Wittibstande bleibt

und können ihr die Kinder nichts abfordern, als die hochzeitliche Hülfe nach Stand und Vermögen. Sobald sie aber anderweit sich verehelicht, so muß sie mit den Kindern theilen und einen Kindestheil nehmen.

Können Ehepacten wiederrufen werden oder nicht?

Da gemeiniglich die Verträge unwiederruflich sind, so ist es auch im Zweifel von den Ehestiftungen zu vermuthen. Um aber allem Streit vorzubeugen, ist es rathsam, im Eingange oder am Schluß der Ehepacten ausdrücklich zu bemerken, ob dieselben als ein unwiederruflicher Vertrag, oder als ein wiederruflicher letzter Wille eingegangen worden und gelten sollen.

Muster einer Eheberedung.

Zwischen Herrn Emanuel Müller und Jungfer Sophie Dincklerin, welche sich am 12. Jan. 1821 auf gesetzmäßige Weise mit einander verlobet haben, ist, in Gegenwart der am Ende unterschriebenen Personen, folgender unwiederruflicher Ehe-Vertrag abgeredet und geschlossen worden.

I.

Der Vater der Braut, Herr August Dinckler, verspricht seiner Tochter als Brautschatz mitzugeben

1.) das in der Ketschengasse befindliche Wohnhaus Nr. 63;

2.) ein Tausend Gulden Rheinl., welche innerhalb 14 Tagen nach vollzogener Trauung gegen einen Empfang-Schein überliefert werden sollen;

3.) an Meubeln, Kleidern, Betten u. s. w., soviel, daß wenigstens ein Werth von 1000 fl. herauskommt. Ueber alle diese Sachen wird ein Verzeichniß gefertiget, in welchem alle einzelne Stücke genau beschrieben, und in billigen Preisen geschätzt sind. Nach diesen angesetzten Preisen steht es aber dem Bräutigam frey, bey etwa erfolgender Zurücklieferung des Brautschatzes, die Sachen selbst, oder den angesetzten Werth zu erstatten.

2.

Als Paraphernal-Gut (heißt Alles, was die Ehefrau auser dem Brautschatze dem Ehemanne zubringt) bringt die künftige Ehefrau in die Ehe dreytausend Gulden. Sowohl in Ansehung dieses Vermögens, als auch jedes andern, welches ihr während der Ehe zufallen wird, soll zwar der Ehemann die gemeinschaftliche Verwaltung und Niesbrauch haben; doch soll er davon nichts eigenmächtig veräußern dürfen, und verbunden seyn, der Frau jährlich 50 fl. zur freyen Disposition zu überlassen.

3.

Zum Gegenvermächtnisse verschreibt der Bräutigam seiner Braut zweytausend Gulden, und verpfändet ihr zu dieser Absicht sein ganzes Vermögen über-

haupt und seinen vor dem Judenthore liegenden Garten insbesondere.

4.

In Ansehung künftiger Todesfälle ist Folgendes festgesetzt worden.

Stirbt der Ehemann zuerst und hinterläßt weder Kinder noch einen andern Notherben, so erbt die Wittwe die ganze Verlassenschaft desselben. Hinterläßt er keine Kinder, aber doch einen Notherben, so erhält dieser seinen Pflichttheil, und alles Uebrige erbt die Wittwe, nachdem sie vorher ihren Brautschatz aus dem ungetheilten Vermögen des Verstorbenen empfangen hat. Sind bey dem Tode des Ehemanns Kinder vorhanden, so erben diese und ihre Mutter die Verlassenschaft desselben zu gleichen Theilen, nachdem aus selbiger vorher die Mutter ihren Brautschatz genommen hat. Begibt sich die Wittwe in die zweyte Ehe, so ist sie verbunden, den vererbten Kindestheil an ihre Kinder erster Ehe abzutreten.

Wenn die Ehefrau zuerst stirbt und weder Kinder noch einen andern Notherben hinterläßt, so erbt der Ehemann ihre ganze Verlassenschaft. Hinterläßt sie keine Kinder, aber doch einen andern Notherben, so erhält dieser den Pflichttheil, und alles Uebrige erbt der Ehemann. Hinterläßt sie Kinder, so erbt mit diesen der Ehemann zu gleichen Theilen. Begibt sich derselbe in die zweyte Ehe, so ist er verbunden, den

vererbten Kindestheil an seine Kinder erster Ehe abzutreten.

Zur Bekräftigung aller in diesem unwiederruflichen Ehe-Vertrage enthaltenen Versprechen und Verordnungen haben ihn nicht nur die Verlobten und ihre Väter, sondern auch zwey erbetene Zeugen unterschrieben und besiegelt.

Geschehen Neustadt am 1. Dec. 1821.

(Folgen die Unterschriften: des Bräutigams, der Braut, der Eltern und Zeugen.

Eheberedung, in welcher eine allgemeine Güter-Gemeinschaft festgesetzt wird.

Zwischen Franz Günter und Jungfer Sophie Marx, welche sich am 11ten Septbr. 1821 auf gesetzmäßige Weise mit einander verlobt haben, ist folgender unwiederruflicher Ehe-Vertrag in Gegenwart der am Ende mit unterschriebenen Personen abgeredet und geschlossen worden.

Da nach dem hiesigen Landrechte keine allgemeine Güter-Gemeinschaft unter Eheleuten eingeführt ist, und die Verlobten keine Eltern mehr haben, auch beyde volljährig, und folglich befugt sind, über ihr beyderseitiges Vermögen nach Belieben zu verfügen, so ist festgesetzt worden, daß unter ihnen nach vollzogener Ehe eine vollkommene allgemeine Güter-Gemeinschaft statt finden soll. Wenn demnach ein Ehegatte stirbt und keine Kinder hinterläßt, so bleibt der

lebende Ehegatte der einzige Eigenthümer des ganzen Vermögens. Wenn bey dem Tode des einen Ehegatten Kinder vorhanden sind, so wird die eine Hälfte des ganzen Vermögens, das Eigenthum des lebenden Ehegatten, und die andere Hälfte das Eigenthum der Kinder. Dessen ungeachtet aber bleibt der lebende Ehegatte, so lange er sich nicht wieder verehelicht, im Besitz und Genusse des ganzen Vermögens. Daß er dabey verpflichtet sey, den Kindern hinlänglichen Unterhalt, eine gute Erziehung, und bey ihrer Verheyrathung eine anständige Ausstattung zu geben, versteht sich von selbst. Uebrigens ist gegenwärtige Ehe-Beredung von den Verlobten, dem Vormunde, der Braut und den beyden erbetenen Zeugen unterschrieben und besiegelt worden.

Geschehen zu Rodach, den 12. Dec. 1821.

(Folgen die Unterschriften.)

Eheberedung, in welcher die Braut als rechte Mutter eingesetzt ist.

Kund und zu wissen sey hiermit, daß zwischen dem Herrn Regierungsrath Ludwig Dürfeld zu Coburg als Bräutigam an einem, dann der Demoiselle Charlotte Hamm aus Meiningen als Braut und deren Vater Herrn Caspar Hamm als Curator am andern und den Herrn Hofadvokat Andreas Kühn aus Coburg als Vormund des Sohnes erster Ehe des Herrn Bräutigams, Ludwig Heinrich von 3 Jahren am

dritten Theile, nachstehende Ehe und Erbpacten wohlbedächtig abgeredet und geschlossen worden sind.

Sämmtliche Paciscenten sind nemlich dahin übereingekommen:

1.

Soll sowohl für den Herrn Bräutigam, als die Demoiselle Braut das gegenseitige statutarische Erbrecht nicht erst nach Jahr und Tag, sondern sogleich mit der priesterlichen Trauung eintreten.

2.

Der unmündige Sohn Ludwig Heinrich erhält zum Voraus 400 fl., der demselben dann abgereicht wird, wenn er entweder majorenn ist, oder einen besondern Haushalt anfängt.

3.

Der Vater der Demoiselle Braut, Herr Caspar Hamm, verspricht derselben eine anständige Ausstattung und zum Brautschatz die Summe von 2000 fl. mitzugeben.

4.

Die Demoiselle Braut wirft ihren Brautschatz von 2000 fl. in die Ehe und wird sowohl dieses als ihr zukünftiges Vermögen des Herrn Bräutigams ein gemengtes Gut.

5.

Da die Demoiselle Braut als rechte Mutter eingesetzt wird, und als solche die Verbindlichkeit übernimmt, für die Erziehung des erst-ehelichen Sohnes

mit mütterlicher Liebe zu sorgen, so erbt dieselbe auf den Fall, daß der Herr Bräutigam vor ihr verstorben sollte, zu gleichen Theilen mit dem Kinde erster Ehe. Sollte aber der Fall eintreten, daß das Kind erster Ehe vor dem Herrn Bräutigam verstürbe, so ist die Demoiselle Braut die alleinige Erbin des Herrn Bräutigams.

6.

Stirbt die Demoiselle Braut vor dem Herrn Bräutigam, so fällt ihr sämmtliches hinterlassenes Vermögen an den Herrn Bräutigam.

7.

Werden aber aus der zweyten Ehe Kinder erzeugt und der Herr Bräutigam stirbt vor der Demoiselle Braut, so bleibt dieselbe, so lange sie sich im unverrückten Wittwenstand befindet, im Besitz des gesammten Vermögens, nach Abzug des im §. 2. bestimmten Voraus, und wird erst bey ihrer dereinstigen Verheyrathung mit den Kindern beyder Ehen und der Mutter Grundtheilung gehalten, nach dem gemeinen Sprüchwort: Soviel Mund, soviel Pfund.

8.

Auf dem Fall aber, daß die Demoiselle Braut vor dem Herrn Bräutigam mit Tod abgehen sollte, bleibt derselbe im Besitz des ganzen Vermögens, und den Kindern zweyter Ehe wird auf dem Fall, daß der Herr Bräutigam zu einer anderweitigen Ehe schreiten sollte, ein, dem von der Demoiselle Braut

eingebrachten Vermögen, angemessener Voraus bestimmt.

9.

Alle andere, in gegenwärtiger Ehe und Erbpacte nicht bestimmte Fälle, sollen nach den in Coburg geltenden statutarischen und Landesrechten und Gewohnheiten und in deren Ermangelung nach den allgemeinen Rechten beurtheilt und entschieden werden.

Zur Urkunde dessen ist gegenwärtige Eheberedung von den sämmtlichen Paciscenten *respec. cum curatore* unterschrieben und besiegelt, auch beschlossen worden, dieselbe bey Herzogl. S. Landesregierung zu Coburg zur Confirmation einzureichen.

Geschehen Coburg, den 30. Dec. 1821.

(Folgen die Unterschriften des Bräutigams, der Braut, des Vaters der Brant und des Vormunds.)

Väterliche Gewalt.

Worin besteht die väterliche Gewalt?

Eltern haben das Recht Alles anzuordnen, was das eigene Beste ihrer Kinder betrifft, wohin vorzüglich ihre Erziehung und Bildung zu vernünftigen Menschen gehört. Eltern haben daher das Recht

1.) ihre Kinder zu züchtigen;

2.) Kinder können ohne der Eltern Einwilligung keine verbindliche Handlung unternehmen, z. B. keine gültige Eheverbindung eingehen;

3.) den Eltern stehet das Recht zu, von den Kindern alle diejenigen häuslichen Dienste zu verlangen, welche die Eltern selbst verrichten;

4.) die Eltern können ihren unmündigen Kindern in ihrem letzten Willen einen Vormund bestellen;

5.) der Vater hat den Niesbrauch an den Adventitien der Kinder. Was der Sohn im Militärstande oder durch seine Wissenschaft, Kunst oder in einem öffentlichen Amt erwirkt (*peculium militare*), gehört dem Sohne, und der Vater hat nichts daran zu fordern. Wenn aber der Sohn auf eine andere Art etwas erwirkt, z. B. durch eine Erbschaft, so heißt dieses *peculium adventitium*. Hieran hat der Sohn zwar das Eigenthum, aber dem Vater steht der Niesbrauch zu. Wie weit der Mutter der Niesbrauch an dem Vermögen der Kinder zusteht, ist nach den besondern Statuten zu beurtheilen. Die hiesigen Statuten verordnen, daß, wenn Kinder nicht mehr in ihrer Eltern Brod, sondern sich in Diensten begeben, oder ihrem Handwerk nachgezogen, oder wenn sie bey den Eltern an Gesindes Statt, Alles, was sie durch Arbeit

und Sparsamkeit erwerben, den Kindern gehöre.

6.) die Eltern können pupillarisch substituiren, d. i. verordnen, wer des Kindes Erbe seyn soll, wenn es in der Unmündigkeit stirbt.

In welcher Religion sind die Kinder zu unterrichten, wenn die Eltern verschiedener Religion sind?

Die Kinder beyderley Geschlechts sollen in des Vaters Religion erzogen werden, bis sie die Unterscheidungsjahre (*annos discretionis*) *) erreicht haben. Durch Eheverträge kann etwas anders festgesetzt werden. In manchen Ländern gibt es besondere Verordnungen, vermöge deren der Sohn in der Glaubenslehre des Vaters, die Tochter aber in der Religion der Mutter erzogen werden muß.

Wem steht das Recht zu, die künftige Lebensart der Kinder zu bestimmen?

Wenn sich die Eltern hierüber nicht gütlich vereinigen können, so kommt es vorzüglich auf den Vater an, zu bestimmen, welche Handthierung oder Kunst der Sohn erlernen soll.

---

*) Worin diese Unterscheidungsjahre bestehen, ist strittig. Von Vielen wird das vierzehnte Jahr für den Unterscheidungs-Zeitpunkt festgesetzt.

Wie wird die väterliche Gewalt erworben?

1.) Durch die Ehe; 2.) durch die Legitimation, entweder der vor der Ehe gebornen Kinder, oder solcher, die der Regent den ehelichen in dieser Hinsicht gleichsetzt; 3.) durch Annahme an Kindesstatt (Adoption) und durch Einkindschaft, wodurch Kinder aus verschiedenen Ehen, der künftigen Erbfolge wegen, in das Verhältniß rechter Kinder gesetzt werden. Ob die Einkindschaft gerichtlich oder mit Zuziehung der Verwandten eingegangen werden muß, richtet sich nach den besondern Landesgesetzen oder der Observanz.

Wie wird die väterliche Gewalt geendigt?

1.) Durch den Tod dessen, dem die väterliche Gewalt zusteht. 2.) Wenn der Sohn einen besondern Haushalt auf eigene Kosten errichtet oder die Tochter sich verheyrathet. Seltener ist es, daß durch blose Würden des Sohnes, ohne eigene Oekonomie, oder durch eine ausdrückliche Erklärung des Vaters vor der Obrigkeit, daß sein Kind von der väterlichen Gewalt frey seyn soll (Emancipation), die väterliche Gewalt erlöscht.

Muster einer Einkindschaft.

Zwischen den Verlobten, Herrn Anton Maurer, Wittwer, und Frau Elisabethe Körner, Wittwe,

welche aus den ersten Ehen Kinder haben, ist mit Genehmigung der am Ende unterschriebenen Personen nachstehender Einkindschafts-Vertrag abgeredet und geschlossen worden.

1.

Die Kinder des Bräutigams: Carl Wilhelm, Christina Barbara und Johann Heinrich, und die Kinder der Braut: Dorothea Amalia und Friedrich August sollen nicht nur ihre Stiefeltern als rechte Eltern betrachten, sondern auch sich unter einander selbst als leibliche Geschwister ansehen. Und sollte die künftige Ehe auch wieder mit Kindern gesegnet werden, so sollen letztere als vollbürtige Geschwister der bereits lebenden beyderseitigen Kinder geachtet werden. In Ansehung der Todesfälle, welche bey den Eltern oder unter den Geschwistern sich ereignen, soll einzig und allein diejenige Erbfolge statt finden, welche nach gemeinen Rechten nicht nur für leibliche Eltern und Kinder, sondern auch für vollbürtige Geschwister bestimmt ist, und soll dieser Erbvertrag nicht blos auf das gegenwärtige, sondern auch auf das künftige Vermögen der Eltern und Kinder sich erstrecken.

2.

Weil, laut der Inventarien, das Vermögen des Bräutigams und seiner Kinder in 3000 fl., das Ver-

mögen der Braut und ihrer Kinder hingegen 4000 fl. beträgt; und da der Bräutigam drey, die Braut aber nur zwey Kinder in die Ehe bringt, so soll diese Ungleichheit dadurch gehoben werden, daß die leben-den Kinder der Braut und diejenigen, mit welchen etwa die künftige Ehe noch gesegnet werden möchte, zusammen 1000 fl. als einen Voraus erhalten.

3.

Derjenige Ehegatte, welcher den andern überlebt, soll für seine Lebenszeit in dem Besitze des ungetheilten gemeinschaftlichen Vermögens bleiben, und blos verbunden seyn, den Kindern hinlänglichen Unterhalt, gute Erziehung, und bey ihrer Verheyrathung eine anständige Ausstattung zu geben. Wenn sich aber derselbe wieder verehelicht, so ist er verbunden, entweder sich mit den Kindern abzufinden, oder ihnen hinlängliche Sicherheit bis zu seinem Tode zu verschaffen.

4.

Uebrigens haben die Eltern dem Rechte, durch testamentliche Verordnungen an dem Inhalt dieses Vertrags etwas abzuändern, gänzlich entsagt.

Gegenwärtiger Einkindschafts-Vertrag ist, nachdem ihn sämmtliche Interessenten unterschrieben und

besiegelt hatten, dem hiesigen wohllöblichen Magistrat zur Bestätigung überreicht worden.

So geschehen Coburg, den 14. Dec. 1821.

L.S. Anton Maurer. L.S. Elisab. Körner.
Beyde Verlobte.

L.S. Mart. Heim. L.S. Christian Stegner.
Vormünder der minderjähr. Maurerischen Kinder erster Ehe.

L.S. Erhard Bernd. L.S. Joh. Stumpf.
Vormünder der Körnerischen Kinder.

Vormundschaft.

Wie werden die Menschen in Ansehung des Alters eingetheilt?

In Minderjährige und Großjährige. Minderjährige werden diejenigen genannt, welche das fünfundzwanzigste Jahr ihres Alters noch nicht zurückgelegt haben. Minderjährige Personen unter sieben Jahren werden Kinder genannt. Haben sie aber die Kinderjahre bereits zurückgelegt, so werden sie wieder in Mündige und Unmündige eingetheilt. Unmündig ist eine Mannsperson vor zurück-

gelegtem vierzehnten, — eine Weibsperson aber vor zurückgelegtem zwölften Jahre. Mündig werden daher Personen männlichen Geschlechts mit dem zurückgelegten vierzehnten, Personen weiblichen Geschlechts aber mit dem zurückgelegten zwölften Jahre genannt.

Großjährig oder majorenn heißen Manns- und Weibspersonen erst nach zurückgelegtem fünf und zwanzigsten Jahr. An manchen Orten fängt auch die Großjährigkeit im 20. und 21ten Jahr bey Mannspersonen und bey Weibspersonen im 18ten Jahr an.

Wie heißen die Personen, die den unmündigen und minderjährigen Personen zugegeben werden, um die Aufsicht über ihre Person sowohl als Güter zu führen.

Vormünder.

Wer kann Vormund werden?

Der Vormund soll für die Erziehung des Pupillen sorgen und dessen Vermögen verwalten. Wer also diese doppelte Pflicht zu erfüllen im Stande ist, kann auch Vormund werden. Einer Weibsperson trauen die Gesetze die zur Vormundschaft erforderliche Geschicklichkeit, Ueberlegung und Klugheit nicht zu. Ausgenommen sind aber die Mütter und Großmütter, welche nicht allein Vormünderinnen werden können, sondern auch andern Verwandten in der Vormundschaft vorgehen. Ganz unfähig zu Vormündern sind

daher: Rasende, Wahnsinnige, Taube und Stumme, Blinde, Minderjährige, Soldaten, Personen, die mit dem Pupillen in Prozeß verwickelt sind, auch der Gläubiger und Schuldner des Pupillen. In gewisser Beziehung unfähig sind: Personen, die selbst viele Kinder und wenig Vermögen haben; Personen, die in öffentlichen Aemtern stehen; die des Lesens und Schreibens unkundig sind und in einem hohen Alter stehen. Nach vielen Landesordnungen können auch solche Personen nicht Vormünder werden, die nicht mit unbeweglichen Gütern angesessen sind. Religionsverschiedenheit schließt auch an den meisten Orten von der Vormundschaft aus.

Giebt es mehrere Arten der Vormundschaft?

Es giebt deren vier.

1.) Die testamentarische Tutel. Wenn ein Ascendent, Vater oder Großvater vermöge der väterlichen Gewalt seinen unmündigen Kindern oder Enkeln in einem letzten Willen einen Vormund auf die gehörige Weise bestellt. Dazu gehört, daß er den Vormund in einem gültigen Testament oder in Codicillen *) ernenne, die im Testament bestätiget sind.

2.) Die gesetzliche Tutel. Die gesetzlichen Vormün-

---

*) Siehe unten den Artikel Testament und Codicill.

der sind die Agnaten *) und Cognaten und die nächsten schließen die entferntern Verwandten aus.

3.) Die dative Tutel, das heißt: die von der Obrigkeit bestellte. Sie findet nur dann statt, wenn gar kein testamentarischer oder gesetzlicher Vormund vorhanden ist, oder wegen eines Hindernisses die Vormundschaft nicht sogleich angetreten werden kann. Die Obrigkeit muß aber hinlängliche Gründe haben, wenn sie dem testamentarischen oder gesetzlichen Vormund die Bestätigung versagen will.

4.) Die Vertragsweise zugesagte Vormundschaft, welche deutschen Ursprungs ist. Sie hat vor allen übrigen Arten der Vormundschaft den Vorzug. Doch erlauben manche Vormundschaftsordnungen dem Vater, im Testament wieder davon abzugehen.

Hin und wieder ist es auch den Taufpathen zur Pflicht gemacht, die Vormundschaft zu übernehmen.

---

*) Agnaten sind Blutsfreunde, die durch Mannspersonen mit einander verwandt sind, z. B. mein Vater, mein Sohn, meine Tochter, meine Schwester; Cognaten, deren Verwandtschaft durch Weibspersonen entstehet, z. B. meine Mutter, Großmutter, meiner Mutter Bruder.

Müssen die Vormünder noch ausserdem bestätiget werden?

Nach gemeinen deutschen Rechten kann sich kein Vormund, er sey von welcher Art er wolle, der Vormundschaft unterziehen, ohne sich einer obrigkeitlichen Prüfung und Bestätigung zu unterwerfen. Nach der Reichspolizey-Ordnung von 1548 und 1577 soll jeder Vormund Caution bestellen und beeidiget werden und dahin schwören: seinen Pflegekindern treulich und ehrlich vorzustehen, die Güter nicht in seinen eigenen Nutzen zu verwenden und ohne Vorwissen der Obrigkeit nicht zu veräussern oder zu verpfänden, jährlich Rechnung abzulegen, und Alles zu thun, was einem getreuen Vormunde zukommt. An vielen Orten ist blos die eidliche Angelobung, daß der Vormund die vormundschaftlichen Pflichten erfüllen wolle, hinreichend. Ueber die Vormundschaftsbestellung bekommt der Vormund ein obrigkeitliches Zeugniß (*Tutorium*).

Worin bestehen die Pflichten eines Vormunds?

Sobald der Vormund als solcher bestätiget ist, muß derselbe

1.) ein Inventarium über das Vermögen des Pupillen errichten, das heißt, ein Verzeichniß aller beweglichen und unbeweglichen Güter, der Kapitalien und Passiv-Schulden errichten;

2.) muß er für die Erziehung des Pupillen sorgen.

3.) das Vermögen desselben verwalten, und

4.) alle Jahre bey dem Gericht, vor welchem er bestätiget worden ist, Rechnung über die Verwaltung des Vermögens legen.

Giebt es denn noch andere Vormünder als die, welche über Unmündige und Minderjährige gesetzt sind?

Nach besonderen Landesordnungen und Stadtgesetzen wird Personen, welche wegen Geistesschwäche oder Leibesgebrechen, desgleichen wegen Abwesenheit, ihr Vermögen nicht selbst verwalten können, oder denen als Verschwender solches untersagt ist, ein Vormund gesetzt. Nach einzelnen Land- und Stadtrechten stehet das weibliche Geschlecht unter beständiger Vormundschaft, und ist der Ehemann seines Weibes ehelicher und kriegerischer Vormund, und bedarf hierzu keiner weitern Bestätigung.

Wann endiget sich die Vormundschaft?

Die Vormundschaft hört auf, wenn der Vormund oder Pupill stirbt, denn die Erben des verstorbenen Vormunds können die Vormundschaft nicht fortsetzen. Nach einem alten Herkommen endigt sich die Vormundschaft nicht eher, als mit erlangter Volljährigkeit, desgleichen wenn die Ursache wegfällt, weswegen ein Vormund bestellt war, z. B. wenn der

Wahnwitzige den Gebrauch seines Verstandes wieder erhalten hat u. s. w.

Der Landesherr kann aber einem Minderjährigen die Rechte eines Großjährigen, ehe er noch 25 Jahr alt ist, ertheilen (*venia aetatis*), wodurch dem Minderjährigen alles das allein zu thun erlaubt wird, wozu er sonst einen Vormund brauchte.

Testament.

Was ist ein Testament?

Testament ist eine nach gesetzlicher Vorschrift eingerichtete, einseitige, folglich widerrufliche Willenserklärung, wodurch ein Erbe ernannt, und im Uebrigen verordnet wird, wie es mit unserm Vermögen gehalten und was sonst nach unserm Tode geschehen soll.

Wer kann ein Testament machen?

Jeder hat das Recht, ein Testament zu machen (testiren), dem es die Gesetze nicht verbieten. Die Gesetze verbieten aber das Testamentmachen solchen Personen, die theils die natürliche Fähigkeit nicht haben, theils auch vermöge ihres bürgerlichen Zu-

standes daran gehindert werden, also die bürgerliche Fähigkeit nicht haben.

Welche Personen haben die natürliche Fähigkeit nicht?

1.) Kommt es auf das Alter an. Bey Mannspersonen wird erfordert, daß sie das 14te und bey Frauenspersonen, daß sie das 12. Jahr zurückgelegt haben, um ein gültiges Testament zu machen.

2.) Auf die Gemüthsbeschaffenheit. Der Erblasser muß bey Errichtung des letzten Willens soweit seinen völligen Verstand haben, daß er selbigen mit Ueberlegung angeben kann, mithin muß er sich auch nicht durch Trunk oder Zorn den richtigen Gebrauch seines Verstandes auf die Zeit benommen haben, da er ein Testament errichtet.

3.) Taub- und Stummgeborne können nicht anders als mit landesherrlicher Bewilligung ein Testament machen, und diese pflegt nicht eher als nach angestellter Untersuchung ertheilt zu werden. Ein durch Zufall taub und stumm gewordener, welcher schreiben kann, errichtet ein gültiges schriftliches Testament. Ein Tauber, welcher reden, ein Stummer, welcher schreiben kann, kann ein Testament errichten und zwar jener mündlich, dieser schriftlich. Ein Blinder

kann nicht anders als mit Zuziehung des achten Zeugen schriftlich ein Testament errichten, mündlich vor 7 Zeugen.

Welche Personen haben die bürgerliche Fähigkeit nicht?

I. Kein in der väterlichen Gewalt stehendes Kind. Ausgenommen sind

1.) der im Dienste stehende Soldat über die im Kriege erworbenen Güter;

2.) der Sohn in Absicht des Vermögens, welches er durch Kunst oder Wissenschaft erworben hat.

II. Der öffentlich erklärte Verschwender kann, so lange er ein solcher ist, kein Testament errichten, aber sein vorher errichtetes Testament bleibt bey Kräften.

Welches sind die wesentlichsten Erfordernisse eines Testaments?

1.) Gewißheit des letzten Willens. Wenn ein Testament zu Recht bestehen soll; so muß selbiges des Erblassers unbezweifelter, freyer, wahrer Wille seyn. Eine durch Zwang, Furcht, Betrug, hösliche Ueberredung, erpreßte letzte Willensverordnung, ist ungültig.

2.) Einförmigkeit der Handlung. Das heißt, daß alle Zeugen zugegen sind, und sich nicht eher entfernen, bis der letzte Wille durch Un-

terschrift geendigt ist, auch kein willkührliches, zu jenem nicht gehöriges, Geschäft vorgenommen werde.

3.) Zu einem förmlichen Testament werden sieben Zeugen erfordert. Unfähig, Zeugen zu seyn, sind Personen, die selbst kein Testament machen können; Personen, die unter 14 Jahre alt sind; der Erbe, dessen Vater und Sohn, welche als Zeugen in ihrer eigenen Sache betrachtet werden würden; Weibspersonen, Wahnwitzige, Taube, Stumme, gerichtlich erklärte Verschwender, Personen, die wegen eines öffentlichen Verbrechens verurtheilt sind; auch nicht derjenige, welcher unter der Gewalt des Erblassers steht.

Die Zeugen müssen ferner ausdrücklich berufen werden, daß sie Testamentszeugen seyn sollen, und müssen in Gegenwart des Testators, so, daß er zusieht, das Testament unterschreiben.

4.) Ein schriftliches Testament muß der Testator entweder selbst schreiben, oder unterschreiben. Es ist hinlänglich, wenn der Testator das Testament nur einmal und zwar am Ende in Gegenwart der Zeugen unterschreibt. Doch ist es gewöhnlicher und besser, daß er seinen Namen auf allen Blättern unterschreibt. Kann der Testator nicht schreiben, so muß er noch einen

achten Zeugen zuziehen, und dieser unterschreibt seinen eigenen, nicht des Testators Namen.

5.) Ein schriftliches Testament muß von den Zeugen unterschrieben und unterſiegelt werden. Die Unterſiegelung muß mit einem wirklichen Petschaft, es mag nun ein eigenes oder fremdes seyn, geschehen, aber nicht etwa mit einer Münze.

Was ist noch besonders von dem mündlichen Testament zu merken?

Bey einem eigentlichen mündlichen Testament ist es genug, wenn der Testator vor sieben erbetenen Zeugen seinen letzten Willen mündlich erklärt.

Da im Testament ein Erbe ernannt werden muß, so fragt sichs, was ist ein Erbe?

Ein Nachfolger in alle Rechte und Verbindlichkeiten eines Verstorbenen, die nicht ganz persönlich sind. Es kann nun einer alle Rechte, das ganze Vermögen des Verstorbenen überkommen: ein solcher ist der einzige Erbe. Sind aber mehrere Miterben, so bekommt er nur einen Theil des Vermögens, und die Hoffnung zu dem übrigen, auf den Fall nemlich, daß die Miterben ihre Portionen nicht annehmen können, oder nicht wollen. Der Erbe übernimmt auch alle Verbindlichkeiten des Verstorbenen. Er muß also alle Handlun-

gen des letztern als die seinigen gelten lassen, muß auch seine Schulden bezahlen. Ganz persönliche Rechte und Verbindlichkeiten gehen nicht auf den Erben über, z. B. wenn mein Erblasser Vormund war, oder in einer Societät stand: so bin ich, der Erbe, darum nicht schuldig, die Vormundschaft oder Societät fortzusetzen.

Wer ist erbfähig?

Es kann jeder ohne Unterschied des Geschlechts, des Alters und der körperlichen Eigenschaften zum Erben eingesetzt werden, wenn nicht durch Gesetze ein anderes festgesetzt ist.

Welches sind die verbotenen Erbeinsetzungen?

I. Diejenigen, welche etwas Verbotenes und Schändliches von Seiten des Testirers zum Grunde haben.

II. Wenn der eingesetzte Erbe theils unfähig ist, eine Erbschaft anzunehmen, wohin diejenigen Personen gehören, welche nicht selbst ein Testament machen oder doch nichts aus einem Testament erwerben können, theils wenn der Erbe zur Strafe nicht Erbe seyn kann. Hieher gehört vorzüglich

1.) die auf Erschnappungen abzielende Erbeinsetzungen, z. B. wenn ich sage, wenn mich Cajus zum Erben einsetzen wird: so soll er mein Erbe

seyn; oder soweit er mich zum Erben einsetzen wird, soweit soll er mein Erbe seyn.

2.) Der Ehebrecher kann sein ehebrecherisches annoch im Mutterleibe getragenes Kind nicht zum Erben einsetzen.

3.) Der Landesherr — mithin auch ein anderer Mächtiger — kann nicht, um einen anhängigen Rechtsstreit durchzusetzen, zum Erben eingesetzt werden; das heißt: wenn ich einen Prozeß habe, oder mir einer drohet: so soll ich den Landesherrn nicht in der Absicht zum Erben ernennen, daß er den Prozeß mit meinem Gegner führe und dieser einen harten Stand bekomme, weil er es mit einem so mächtigen Widersacher zu thun hat.

4.) Der Erbe oder Vermächtnißnehmer darf nicht seine Einsetzung oder Vermächtniß selbst schreiben.

5.) Die Kinder eines, der des Hochverraths wegen verurtheilt ist.

Was sind Notherben?

Alle Personen, welchen der Pflichttheil *) gebührt. Oder nothwendige Erben sind diejenigen Personen, welche durchaus entweder zu Erben eingesetzt

---

*) Siehe weiter unten vom Pflichttheil.

oder namentlich und auf gesetzliche Art enterbt werden müssen, keineswegs aber mit Stillschweigen übergangen werden können.

Hierunter sind zu verstehen

1.) Kinder vom ersten und weiteren Graden, d. h. Enkel, Urenkel ꝛc. wenn sie zur Zeit des Todes in der Gewalt des Großvaters stehen, sie mögen bereits geboren oder noch im Mutterleibe seyn. Auch angenommene Kinder, so lange sie in der väterlichen Gewalt sind;

2.) die Eltern, Großeltern, Urgroßeltern;

3.) die Brüder und Schwestern, doch nur in dem Fall, wenn eine schändliche (ehrlose) Person zum Erben eingesetzt ist.

Was ist der Pflichttheil?

Der Pflichttheil ist ein Theil von dem sonst gebührenden Erbtheile, welcher vermöge der Gesetze von Eltern denen Kindern, von diesen wiederum jenen, und wenn eine ehrlose Person denen Geschwistern vorgezogen werden soll, auch denen Geschwistern hinterlassen werden muß.

Wie viel ist der Pflichttheil?

Wenn vier oder weniger Personen sind, die den Pflichttheil fordern können; so ist er der dritte Theil dessen, was einer auf seinen Erbantheil (*ab intestato*) würde bekommen haben; wenn aber mehr als vier

Personen da sind, die Hälfte des eigentlich nach der Zeit des Todes zu berechnenden Vermögens; z. B. wenn das Vermögen 24000 fl. ist, und vier Kinder vorhanden sind, so würde jedes zu seinem Antheil 6000 fl. bekommen. Davon ist der Pflichttheil ein Drittel, also 2000 fl. Wenn das Vermögen 20000 fl. wäre, und fünf Kinder hätten sich in dasselbige zu theilen: so erbt jedes zu seinem Antheil 4000 fl. Der Pflichttheil ist nun die Hälfte, also 2000 fl. Auf die nemliche Art wird der Pflichttheil bey den Eltern und Geschwistern berechnet.

Bey dem Pflichttheil ist noch besonders zu merken,

1.) Derselbe wird nicht anders berechnet, als daß alle Schulden und die Leichenkosten vorher abgezogen werden.

2.) In selbigen wird alles mitgerechnet, was der Einwerfung in die Erbschaft unterworfen ist.

3.) Der Pflichttheil muß ganz frey, ohne jemand eine Verpflichtung aufzulegen, hinterlassen werden; z. B. der Vater kann nicht verordnen, daß seine Kinder den Pflichttheil nicht veräussern dürfen.

4.) Wenn eine Person, welcher der Pflichttheil gehört, zwar zum Erben eingesetzt, ihr aber weniger hinterlassen wird, als der Pflichttheil beträgt, so kann dieselbe auf die Ergänzung des Pflichttheils klagen.

5.) Eltern müssen ihre Kinder, und umgekehrt,

wenigstens in den Pflichttheil zu Erben einsetzen, und nicht etwa blos den Pflichttheil durch Schenkung, Vermächtniß oder auf eine andere Art hinterlassen. Alsdann aber können Eltern oder Großeltern ihre Kinder oder Enkel, und umgekehrt, enterben, das heißt von der Erbschaft ausschließen, wenn sie sich einer in den Gesetzen vorgeschriebenen Enterbungsursache schuldig gemacht haben, welches ganz ausdrücklich im Testament ausgedrückt werden muß, widrigenfalls gilt die Enterbung nicht.

Welches sind die Enterbungsursachen bey nothwendigen Erben?

Im Allgemeinen, wenn sich die Erben schwerer Staatsverbrechen oder grober unnatürlicher Vergehungen gegen den Erblasser schuldig gemacht haben. Die hauptsächlichsten Ursachen, aus denen die Kinder enterbt werden können, sind:

1.) wenn sich die Kinder an ihren Eltern thätlich vergreifen, oder harte, ehrenrührige Schimpfworte gegen sie ausstoßen;

2.) wenn ein Sohn seine Eltern wegen eines peinlichen Verbrechens, den Hochverrath ausgenommen, anklaget oder im Inquisitionsprozeß denunciiret;

3.) wenn durch die gemachte Anzeige eines Kindes die Eltern in einen großen Nachtheil ihres

Vermögens gestürzt werden; z. B. wenn die Eltern verbotene Waaren eingeführt haben;

4.) wenn das Kind sich mit Verbrechern als Theilnehmer verbindet;

5.) wenn ein Kind seinen Eltern mit Gift oder auf andere Weise nach dem Leben trachtet;

6.) wenn ein Sohn mit seiner Stiefmutter oder der Beyschläferin des Vaters, wenn er wußte, daß sie dieses war, sich fleischlich vermischet. Noch mehr, wenn er das unnatürliche Verbrechen mit seiner leiblichen Mutter begangen;

7.) wenn ein Kind die Eltern verhindert hat, ein Testament zu errichten, oder ein bereits gemachtes, zu ändern, und die Eltern doch nachher Gelegenheit finden, zu testiren. Stirbt der Vater oder Mutter darüber hin, ohne die verdiente Enterbung in einem Testamente bewerkstelligen zu können, so wird ein solches Kind als unwürdig ausgeschlossen;

8.) wenn die Eltern Schulden oder eines Vergehens halber im Gefängniß sitzen, und der Sohn sie durch Bürgschaft loszumachen sich weigert;

9.) wenn einer Tochter Gelegenheit zu einer Heyrath gemacht ist, sie selbige ausgeschlagen und sich nun der Hurerey schuldig gemacht hat;

10.) wenn die Eltern blödsinnig werden und die Kinder sich ihrer gar nicht annehmen, und dann die Eltern wieder zur Vernunft kommen;

11.) wenn Kinder von der rechtgläubigen Religion abfallen und zu einer Secte übergehen, die weder katholisch noch lutherisch noch reformirt ist.

Aus welchen Ursachen können Kinder ihre Eltern enterben?

Was unter Nr. 2, 5, 7, 10 und 11 von den Enterbungsursachen, aus welchen Eltern ihre Kinder enterben können, gesagt worden ist, gilt auch hinsichtlich der Kinder gegen die Eltern, nur muß man statt Kind — Eltern, und statt Eltern — Kinder setzen. Zu merken sind aber noch folgende Fälle: wenn der Vater mit der Schwiegertochter oder des Sohnes Beyschläferin sich fleischlich vermischt, wenn die Mutter mit dem Schwiegersohne auf eben die Art zu thun gehabt hat.

Aus welchen Ursachen können Geschwister einander enterben?

1.) Wenn Einer dem Andern nach dem Leben getrachtet,

2.) eine peinliche Anklage wider ihn angebracht, oder

3.) einen großen Nachtheil in seinem Vermögen zuzuziehen bemüht gewesen ist. Diese Enterbungsursachen sind aber alsdann nur nöthig, wenn die Geschwister (vollbürtige oder Halbgeschwister) sich enterben, und eine Person, welche wirklich ehrlos ist, oder doch wenigstens einen gegründeten Schandfleck an sich hat, zum Erben einsetzen wollen.

Wie wird es gehalten, wenn der Erblasser mehrere Erben ernennt, und keine Theile hinzusetzt?

In diesem Fall werden die Erben zu gleichen Theilen zur Erbschaft gelassen. Ist einer oder mehrere in bestimmten Theilen zum Erben eingesetzt, die ganze Erbschaft aber noch nicht erschöpft, ein anderer aber, ohne Bestimmung des Antheils eingesetzt, so bekommt dieser den Theil, welcher vom ganzen noch übrig bleibt. Ist aber Niemand bey den übrigen Theilen zum Erben eingesetzt: so bekommen diesen Theil die eingesetzten Erben nach dem Verhältniß ihres festgesetzten Antheils.

Da jede Enterbung etwas gehässiges ist, so fragt sichs: ob ein Vater seinen Sohn in guter Meinung, guter Absicht (*bona mente*), um demselben das hinterlassene Vermögen zu sichern, oder für dessen Unterhalt zu sorgen, enterben könne?

Diese Enterbung hat allerdings statt, und zwar in folgenden Fällen:

1.) Wenn der Vater seinen blödsinnigen oder verschwenderischen Sohn enterbt und dessen Kinder zu Erben einsetzt;

2.) wenn er ein unmündiges Kind enterbt, und dem eingesetzten Erben befiehlt, daß er dem Kind, nachdem es mündig geworden, die Erbschaft zurückerstatten soll;

3.) wenn der Sohn dermaßen verschuldet ist, daß der Vater voraussehen kann, daß die Gläubiger desselben alles Vermögen wegnehmen werden, sobald es seinem Sohne zufällt.

Gibt es denn ausser den förmlichen (solennen) Testamenten noch andere, bey denen gar keine Solennitäten, oder nur einige, oder auch wohl ganz besondere Solennitäten zu beobachten sind?

Es gibt deren mehrere Gattungen, und man nennt sie privilegirte und weniger solenne Testamente.

Welches sind die vorzüglichsten Gattungen dieser privilegirten Testamente?

1.) Ein Testament, welches auf dem Lande errichtet wird, kann auch nur vor 5 Zeugen, welche schreiben und lesen können, errichtet werden, wenn man nicht 7 Zeugen auffinden kann. Es darf auch ein Zeuge für den andern unterschreiben, jedoch müssen sie alle den Willen des Erblassers deutlich vernehmen.

2.) Das Testament eines Soldaten oder solcher Personen, die bey dem Militair angestellt sind und demselben vermöge ihres Dienstes folgen müssen, wenn sie wirklich im Kriegsdienste oder vor dem Feinde stehen und Lebensgefahr zu besorgen haben. Im Treffen ist es schon genug, wenn der Soldat seinen letzten Willen durch seine Handschrift, sollte sie auch mit seinem Blute oder in dem Staube geschrieben seyn, zu erkennen giebt. Ja, er ist von allen übrigen gesetzlichen Vorschriften befreyet, wenn nur bewiesen werden kann, daß das, was er geordnet, sein letzter Wille war. So lange der Soldat, und wer dazu gehört, nur im Standlager stehet und kein Feind vorhanden ist, kann er vor zwey Zeugen ein Testament machen.

3.) Das Testament der Eltern unter ihren Kindern. Hierbey ist gar keine Förmlichkeit zu beobachten, sondern es kommt blos auf den Beweis des letzten Willens an. Es kann ein solches Testament entweder vor zwey Zeugen errichtet werden, oder durch einen eigenhändigen Aufsatz, worin die Namen, der Antheil, Zeit und Ort völlig ausgeschrieben sind. Hat aber ein anderer das Testament geschrieben: so dürfen Eltern selbiges nur dergestalt unterschreiben, daß alles Vorstehende ihr wahrer Wille sey, und sodann Zeit, Ort und Unter-

schrift hinzusetzen. Diese Begünstigungen sind aber blos von der Erbeinsetzung zu verstehen, nicht aber, wenn Eltern ihre Kinder enterben wollen.

4.) Das gerichtliche Testament. Dieses bedarf eben so wenig einiger Förmlichkeit, weil es auf öffentlichen Glauben beruhet. Ein jeder Richter ist daher fähig, in seinem Gerichtssprengel ein Testament aufzunehmen. Der Erblasser muß bey einem gerichtlichen Testament, dasselbe entweder mündlich vortragen, oder schriftlich bey der Obrigkeit überreichen und zwar in Person. Kann oder will er nicht im Gericht erscheinen, so darf er nur den Richter um eine Deputation ersuchen. Wird ein Testament schriftlich überreicht, so geschieht dieses entweder so, daß der Erblasser seinen letzten Willen vollzogen und unterschrieben offen überreicht und bittet, selbigen zu den Acten zu nehmen, ihm auch einen Depositions-Schein darüber zu ertheilen. Wird das Testament verschlossen im Gericht überreicht, so ist es genug, wenn der Erblasser auf dem Umschlag schreibt: Hierin ist mein letzter Wille,

Coburg, den 1. Jan. 1822. Muther.

oder er erklärt zum Protokoll ausdrücklich, daß in diesem Umschlag sein letzter Wille befindlich sey.

5.) Das zu Pestzeiten errichtete Testament. Bey dem Testament, welches zur Pestzeit oder zur Zeit einer andern ansteckenden gefährlichen Krankheit errichtet wird, brauchen die Zeugen nicht auf einmal bey einander zu seyn, sondern können nach und nach und einzeln das Testament unterschreiben.

Was ist demjenigen zu rathen, der ein Testament machen will?

Wer ein Testament machen will, muß die gehörige Vorsicht, Wissenschaft und Erfahrung besitzen. Wer diese drey Eigenschaften nicht besitzt, und doch gerne wünscht, daß sein Testament gültig seyn soll, und daß nicht verwickelte Prozesse nach seinem Tode entstehen: der ziehe einen erfahrnen Rechtsgelehrten zu Rath. Kann er dieses nicht, so thut er am besten, ein gerichtliches Testament zu machen. Ferner erkundige man sich auch, was die besondern Gesetze bey Errichtung eines Testaments vorschreiben. An manchen Orten gilt ein Testament, was von drey Rathsverwandten errichtet ist. Nach dem päbstlichen Rechte gilt ein Testament, welches vor dem Prediger und zwey Zeugen verfertiget worden ist. Durch besondere Gesetze ist diese Verordnung selbst in katholischen Ländern aufgehoben. Im Coburgischen ist den Geistlichen die Verfertigung von Testamenten und dergleichen letzten Willens-Dispositionen, zur Vermeidung der

aus einer gesetzwidrigen Einrichtung derselben entstehenden Irrungen und Streitigkeiten, untersagt, und sie sind angewiesen, diejenigen, welche Testamente zu errichten gesonnen sind, an ihre Obrigkeit und Gerichtsherrschaften zu verweisen.

Wie wird ein Testament aufgehoben?

Da ein Testament eine einseitige Willenserklärung ist, so folgt daraus die Befugniß, solches zu allen Zeiten wieder aufzuheben. Die Aufhebung geschieht

1.) durch Zernichtung des Testaments, z. B. Verbrennen, Zerreissen, Auslöschen der Schrift. Es wird aber dabey vorausgesetzt, daß eine solche Zernichtung wissentlich und bedächtlich geschehen sey, nicht aus Krankheit, Raserey, denn dann schadet sie nicht, wenn das Ausgelöschte nur noch zu lesen, oder doch sonst zu beweisen ist, was da gestanden hat. Ist eine Ausstreichung mit Vorbedacht geschehen und nicht das ganze Testament ausgestrichen; so gilt der Regel nach dasjenige noch, was stehen geblieben ist.

2) Wenn es klar ist, daß sich der Erblasser bey seiner Verordnung einzig in einer gewissen Beweggursache gegründet habe, und diese hernach wegfallt: so fällt die ganze Verordnung weg, und nur die Vermächtnisse bleiben bestehen.

z. B. der Vater hat seiner Tochter, die einen äusserst verschwenderischen dem Trunk ergebenen Ehemann hatte, in guter Absicht enterbt und ihre Kinder eingesetzet, der Tochter blos den Niesbrauch gelassen, und auf den Tod dieser Kinder seine übrige Kinder eingesetzt; allein der verschwenderische Schwiegersohn starb bald nach ihm. Es mußte also diese Enterbung mit allen darauf sich weiter beziehenden Verordnungen hinwegfallen.

3.) Durch ein nachheriges Testament wird das erste von selbst aufgehoben (*testamentum ruptum*), nicht aber durch ein bloses Schreiben oder Codicill.

4.) Durch die Geburt eines Kindes nach errichtetem Testament. Ein nachgebornes Kind wird nicht allein dasjenige, so nach des Vaters Tode, sondern auch nach dem errichteten Testament zur Welt kommt, genannt.

5.) Wenn der eingesetzte Erbe abgehet.

6.) Wegen Richtigkeit des Testaments. Wenn die wesentlichen Erfordernisse oder Förmlichkeiten nicht beobachtet worden sind.

7.) Wenn ein Testament pflichtwidrig ist (*testamentum inofficiosum*). Pflichtwidrig wird dann ein Testament genannt, wenn derjenige, dem der Pflichttheil gebührt, von demselben gänzlich durch eine in den Gesetzen nicht gebilligte Enterbung ausgeschlossen ist.

Welche Rechte stehen dem Erben zu, dem eine Erbschaft aus einem Vertrag, aus einem Testament oder nach den Gesetzen angefallen ist?

Der Erbe kann die Erbschaft 1.) antreten, 2.) ausschlagen, 3) er kann sich Zeit zur Ueberlegung ausbitten, 4.) die Erbschaft nach einem Güterverzeichniß antreten, 5.) haben auch manche Erben die Rechtswohlthat, daß sie sich der Erbschaft entschlagen können.

Wie wird eine Erbschaft angetreten?

Die Antretung der Erbschaft kann sowohl mündlich als durch Handlungen (*pro herede gestio*), welche nichts anders als die Antretung der Erbschaft bezeichnen, geschehen. Wer eine Erbschaft antritt, wird mit dem Erblasser als eine Person angesehen, und tritt in alle Rechte und Verbindlichkeiten desselben. Der Erbe muß daher die Schulden des Erblassers bezahlen, die Vermächtnisse und Fideicommisse abtragen, und alles leisten, was im letzten Willen des Erblassers verordnet ist.

Wie geschieht die Ausschlagung (*repudiatio*) einer Erbschaft?

Die Ausschlagung der Erbschaft kann gleichfalls mündlich oder durch Handlungen geschehen, denn es stehet in der Willkühr eines Erben, dieselbe anzunehmen oder auszuschlagen.

Wem eine Erbschaft anfällt, der muß sie entweder ganz antreten, oder ganz ausschlagen. Es gehet daher nicht an, einen Theil anzutreten und den andern auszuschlagen.

Wer eine Erbschaft ausschlägt, kann dennoch das ihm hinterlassene Vermächtniß annehmen, wofern es ihm nur nicht unter der Bedingung der anzutretenden Erbschaft hinterlassen ist.

Wer eine Erbschaft in der Eigenschaft sowohl eines Testaments, als auch gesetzlicher Erben antreten konnte und sie nur als Testamentserbe ausschlägt, kann sie auch als gesetzlicher Erbe antreten. Wenn er sie aber als gesetzlicher Erbe ausschlägt und wußte, daß er auch Testaments-Erbe war: so hat er sie überall ausgeschlagen.

Worin besteht das Recht zu deliberiren?

Das Recht sich Zeit zur Ueberlegung auszubitten, oder zu deliberiren (*beneficium deliberandi*) ist das Recht, eine gewisse Zeit lang die Beschaffenheit der Erbschaft zu untersuchen, und zu überlegen, ob es rathsam sey, sie anzutreten oder auszuschlagen. Der Erbe kann zu diesem Endzweck verlangen, daß ihm alle Urkunden vorgelegt werden, daß ein genaues Güterverzeichniß errichtet, der Zustand der Erbmasse hergestellt, und die Gläubiger citirt werden. Der Erbe muß in der Regel sich binnen einem Jahr, von

der Zeit an gerechnet, wo er erfahren, daß ihm eine Erbschaft zugefallen sey, erklären: ob er die Erbschaft annehmen oder ausschlagen will. Ist diese Frist verflossen, so kann er aus erheblichen Ursachen um Verlängerung derselben bey der Obrigkeit nachsuchen. Wer nicht binnen der legalen oder erbetenen Frist diese Rechtswohlthat gebraucht, ist derselben verlustig.

Worin bestehet die Rechtswohlthat des Güterverzeichnisses?

Die Rechtswohlthat des Inventariums (*beneficium inventarii*) ist das Recht unter öffentlicher Autorität (durch Gerichtspersonen oder Notarien) ein Verzeichniß über die Verlassenschaft verfertigen zu lassen, um alsdann nicht mehr Schulden bezahlen zu dürfen, als aus der Erbmasse bezahlt werden können. Durch diese Rechtswohlthat ist für den Erben noch besser gesorgt, als durch die Rechtswohlthat der Ueberlegung; denn es kann einer noch so lange deliberiren und es finden sich nach geschehener Antretung der Erbschaft noch Schulden, die das Vermögen übersteigen. Wer sich aber der Rechtswohlthat des Güterverzeichnisses bedienet, waget nichts: er bezahlt nicht mehr, als was da ist. In Sachsen gilt auch eine beschworne Privat-Designation ohne Beziehung der Obrigkeit.

Welche Erben haben die Rechtswohlthat, daß sie sich der Erbschaft entschlagen können?

Es gibt zweyerley Erben. Erstens solche, die Erben seyn müssen, sie mögen wollen oder nicht, und diese heißen nothwendige Erben, z. B. Kinder, Enkel ꝛc. Zweytens Erben, von deren Willen es abhängt, ob sie Erben seyn wollen oder nicht, und diese heißen freywillige Erben. Diese können eine Erbschaft annehmen oder ausschlagen. Die nothwendigen Erben müssen nach den Gesetzen Erben seyn, und dürfen daher die Erbschaft nicht ausschlagen. Um aber diese Strenge der Gesetze zu mildern, so können sich diese Erben der Rechtswohlthat bedienen, sich der Erbschaft zu entschlagen (*beneficium abstinendi*). Stirbt ein solcher Erbe, ohne erklärt zu haben, daß er Erbe sey, und ohne es gewußt zu haben, daß ihm die Erbschaft angefallen sey: so überträgt er seine Rechte auf seine Erben. Wer als nothwendiger Erbe sich der Rechtswohlthat der Entschlagung bedienen will, darf weder durch Worte noch Handlungen zu erkennen geben, daß er Erbe seyn wolle und darf auch nichts von der Erbschaft entwenden. Geschieht das eine oder das andere: so fällt die Rechtswohlthat weg.

Was ist ein Codicill?

Ein Codicill ist ein minder förmlicher letzter Wille, worin etwas anders als eine directe Erbeinsetzung

enthalten ist, und daher sonstige Verordnungen des Erblassers vorzüglich über einzelne Sachen und Summen betrifft.

Wie müssen Codicille eingerichtet werden?

Bey einem feyerlichen Codicill wird erfordert

1.) Einheit der Handlung und der Zeit, wie bey dem Testament;

2.) fünf Zeugen, welche aber nicht nothwendig zu dieser Handlung erbeten seyn dürfen;

3.) die Zeugen müssen das schriftliche Codicill unterschreiben; das Untersiegeln ist nicht nöthig, und der Erblasser braucht den Aufsatz so wenig geschrieben als unterschrieben zu haben.

Die Codicille können auch gerichtlich gemacht werden, und dann gilt das nemliche, was von gerichtlichen Testamenten gesagt worden ist. Wer berechtigt ist, ein privilegirtes Testament zu machen, kann auch ein privilegirtes Codicill errichten.

Was ist noch besonders von den Codicillen zu merken?

Wer ein Testament errichten kann, kann auch ein Codicill machen.

Wenn ein Erblasser ohne ein Testament zu hinterlassen stirbt und hinterläßt ein Codicill, so gilt das Codicill. Es kann auch ein Erblasser soviel Codicille errichten, als er will, und sie gelten alle, wofern nicht das letzte das vorhergehende aufhebt.

Hat aber der Erblasser ein Testament errichtet und verstirbt, so kommt es darauf an, ob die Codicille im Testament bestätigt sind oder nicht. Die Bestätigung der Codicille im Testament geschieht entweder vor Errichtung derselben, in diesen Ausdrücken: Sollte ich auch ein oder mehrere Codicille zu verfassen nöthig finden, und selbige unter meiner Namens-Unterschrift sich finden: so sollen selbige insgesammt so, als wenn sie diesem Testament einverleibt wären, angesehen werden und Kraft haben. Oder die Bestätigung der Codicille im Testament folgt nach Errichtung derselben in folgenden Ausdrücken: ich erkläre auch die Codicille, welche ich vor Errichtung dieses Testaments gemacht habe, für gültig, und sie sollen so angesehen werden, als ob sie diesem Testament einverleibt wären.

In den Testamenten und Codicillen können auch Vermächtnisse und Fideicommisse angeordnet werden.

Was ist denn ein Vermächtniß?

Vermächtniß (Legat) ist eine letzte Willensverordnung, wodurch der Erblasser seinem Testaments- oder gesetzlichen Erben, oder auch einem Vermächtnißnehmer, Fideicommissarius, auflegt, einen bestimmten Theil der Erbschaft oder eine gewisse körperliche oder unkörperliche Sache, oder auch eine Summe Geldes u. dgl. einem andern nach seinem Tode abzutreten oder etwas zu leisten.

Wer kann Vermächtnisse hinterlassen?

Wer ein Testament zu errichten fähig ist, kann auch Vermächtnisse hinterlassen.

Wem können Vermächtnisse auferlegt werden?

Jeder, der aus dem Vermögen des Erblassers etwas erhält, kann auch wieder mit Vermächtnissen beschwert werden. Einem Gläubiger aber, dem seine eigene Forderung vermacht wird, einer Person, die blos auf den Pflichttheil gesetzt ist, kann nicht auferlegt werden, etwas als Vermächtniß zu leisten. Wenn der Erblasser den Vermächtnißnehmer noch über den Betrag beschweret hätte, so ist er nicht schuldig, mehr zu entrichten, als er bekommen oder gewonnen hat.

Schlägt ein Miterbe die Erbschaft aus, welchem die Abführung eines Vermächtnisses auferlegt war, so muß selbiges von denen übrigen Miterben entrichtet werden.

Wem können Vermächtnisse hinterlassen werden?

Wer im Testament zum Erben ernennet werden kann, dem können auch Vermächtnisse hinterlassen werden. Was also oben bey den Testamenten von der Erbfähigkeit gesagt worden ist, gilt auch hier. Auch einem eingesetzten Erben kann ein Vermächtniß zum Voraus hinterlassen werden, und dieß muß ihm bey der Erbschaftstheilung ganz und ohne Vergütung an seine Miterben zugebilliget werden. Alimente aber

aber können auch solchen Personen hinterlassen werden, die man nicht zum Erben einsetzen kann.

Was kann der Erbe verlangen, der mit übermäßigen Legaten beschwert ist?

Der Erbe kann verlangen, daß ihm ein Viertel von der Erbschaft übrig bleibe, welches die Falcidische Quart genennt wird. Handelt der Erblasser dagegen und macht so viele Legate, daß dem Erben ein Viertel der ganzen Verlassenschaft nicht übrig bleibt: so kann derselbige den Legatarien etwas, und Allen zusammen soviel abkürzen, daß ihm ein Viertel übrig bleibe.

Wenn z. B. der Erblasser 12000 fl. hinterläßt, so kann er nur 9000 fl. vermachen, und den Erben müssen 3000 fl. bleiben. Hat aber der Erblasser 10000 fl. Vermächtnisse gemacht: so würden dem Erben nur 2000 fl. übrig bleiben. Er zieht daher allen Vermächtnissen, die 10000 fl. betragen, nach Verhältniß 1000 fl. ab, welche ihm an seinem Viertel von 3000 fl. fehlen.

Was ist ein Fideicommiß?

Ein Fideicommiß ist eine letzte Willenserklärung, wodurch der Erbe oder Vermächtnißnehmer ersucht wird, die ganze Erbschaft, oder einen Theil derselben, oder auch nur einzelne Stücke an einen andern abzutreten.

Wer kann ein Fideicommiß machen und wer kann mit einem bedacht werden?

Der Regel nach kann nur derjenige ein Fideicommiß machen, welcher ein Testament zu machen fähig ist; und derjenige kann mit Fideicommissen bedacht werden, welchem auch im Testament etwas hinterlassen werden kann.

Wie heißen die Personen, die bey einem Fideicommiß vorkommen?

1.) Der Fideicommittent, oder derjenige, welcher seinen Erben bittet, die Erbschaft ganz oder zum Theil wieder abzutreten;

2.) der Fiduciarius, der, welcher zum Erben ernannt und ersucht wird, sie ganz oder zum Theil wieder abzutreten;

3.) der Fideicommissarius, der, welchem die Erbschaft ganz oder zum Theil abgetreten werden soll.

Der Fiduciarius würde aber gar keinen Vortheil von der Erbschaft haben, wenn er sie ganz restituiren müßte, und vielleicht noch Schulden zu bezahlen hätte. Er hat daher das Recht, den vierten Theil der Erbschaft zurück zu behalten, und dieser Viertel heißt der Trebellianische Viertel.

Wenn Jemand weder durch einen Vertrag noch durch ein Testament einen Erben ernannt hat, wem fällt dann die Erbschaft zu?

Den gesetzlichen Erben oder den Intestat-Erben. Dahin gehören die Verwandten des Verstorbenen und einige andere Personen.

Was ist von der gesetzlichen oder Intestat-Erbfolge überhaupt zu merken?

I. Alle Blutsfreunde succediren nach dem Gesetz (*ab intestato*). Descendenten gehen allen andern vor, und die Entfernten unter ihnen bekommen immer, was die wegfallenden Näheren, von denen sie abstammen, bekommen hätten. Sie succediren nach Stämmen (*in sirpes*).

Von einigen Personen sagt man, sie succediren vermöge des Repräsentationsrechts, dann nach Köpfen, Stämmen und Linien, was heißt dieses?

Das Repräsentationsrecht ist das Recht, die Erbportion zu erhalten, die mein verstorbener Ascendent würde bekommen haben, wenn er noch am Leben wäre. Z. B. Mein Großvater X. hatte drey Söhne A. B. und C. Diese starben alle drey. A. mit Hinterlassung eines Sohnes D. B. hinterließ zwey Söhne E. und F., und C. hinterließ drey Söhne G. H. und I. Nun stirbt mein Großvater X., so bekomme ich D. die Erbportion, die mein verstorbener Vater A. würde

erhalten haben, wenn er noch am Leben wäre. E. und F. bekommen zusammen den Erbtheil ihres verstorbenen Vaters B., und G. H I. den Erbtheil ihres verstorbenen Vaters C. Alle diese Personen, also D. E. F. G. H. I. erben vermöge des Repräsentationsrechts.

Wenn mehrere Personen, welche vermöge des Repräsentationsrechts erben, nur eine Portion bekommen, die Portion nemlich, welcher der, den sie repräsentiren, erhalten hätte, so sagt man: sie succediren nach Stämmen.

So bekommen also G. H. I. aus der großväterlichen Erbschaft des X. zusammen nur den Theil, den ihr Vater C. würde bekommen haben.

Nach Köpfen wird succedirt, wenn so viele Erbtheile gemacht werden, als succedirende Personen vorhanden sind; z. B. mein Vater ist gestorben, hat aber noch zwey Söhne hinterlassen. Jetzt stirbt der eine und hinterläßt einen Sohn; dann stirbt der andere und hinterläßt zwey Söhne. Wenn ich nun sterbe, so wird meine Erbschaft in drey Theile getheilt

Nach Linien wird succedirt, wenn die Erbschaft unter Ascendenten dergestalt vertheilt wird, daß die eine Hälfte auf die väterliche, die andere auf die mütterliche Linie fällt; z. B. ich habe auf väterlicher Seite einen noch lebenden Großvater und auf mütterlicher Seite einen Großvater und eine Großmutter. Wenn ich nun sterbe: so wird die Erbschaft in zwey

Theile getheilt, der eine fällt auf den Großvater väterlicher Seite und der andere auf den Großvater und Großmutter mütterlicher Seite.

Man merke übrigens noch folgende Regeln:

1.) Die vorhergehende Classe schließt jedesmal die folgende aus. So lange daher Personen aus der ersten Classe vorhanden sind, kommt niemand zur Succession, der in die zweyte Classe gehört, und so geht es durch alle Classen; z. B. wenn meines Vaters Bruder stirbt und es lebt meines Großvaters Bruder noch: so erbe ich allein;

2.) Personen, die in derselben Classe stehen, schließen einander nicht aus, sondern succediren mit einander; z. B. in der zweyten Classe stehen Ascendenten, Geschwister und deren Kinder. Diese kommen alle zur Succession;

3.) Bey Descendenten hat das Repräsentationsrecht bis in den entferntesten Grade statt, und wenn ich ein Descendent des Verstorbenen bin: so erbe ich mit, obgleich andere, dem Grade nach nähere, Descendenten vorhanden sind.

Wie succediren Descendenten unter sich?

Die Kinder des ersten Grades, d. h. Söhne und Töchter erben nach Köpfen, die Kinder der folgenden Grade aber, Enkel und Urenkel u. s. w. nach Stämmen; z. B. wenn A vier Söhne hätte: B. C. D. und

E. D stirbt und hinterläßt zwey Kinder, E stirbt auch und hinterläßt drey Kinder. Stirbt nun A, so sind B und C Kinder des ersten Grades, die von D und E hinterlassenen Kinder aber von entfernterem Grade: die Erbschaft wird in vier Theile getheilt. Der erste fällt auf B, der zweyte auf C, der dritte auf die zwey Kinder des D, und der vierte auf die drey Kinder des E.

II. Sind keine Descendenten vorhanden; so kommen die Ascendenten, nach der Nähe des Grades; vollbürtige Brüder und Schwestern (vollbürtige Geschwister heißen diejenigen, die einerley Vater und Mutter haben, denen sie vollkommen succediren); Söhne und Töchter der verstorbenen vollbürtigen Geschwister zur Succession.

Wie succediren diese Personen?

In der Regel succediren Ascendenten in Linien, Geschwister nach Köpfen, und deren Kinder nach Stämmen. Ausnahmen hiervon sind erstens: Ascendenten, die mit Geschwistern oder deren Kindern zusammentreffen, succediren nach Köpfen. Zweytens: wenn keine Ascendenten und keine vollbürtige Geschwister, sondern blos Kinder von vollbürtigen Geschwistern vorhanden sind, so erben sie nach Köpfen. Daraus folgt:

1.) wenn Ascendenten vorhanden sind, so erben die nächsten und schließen die entfernteren aus.

Wenn daher z. B. Jemand stirbt, der Eltern und Großeltern hinterläßt, so erben die Eltern allein und die Großeltern bekommen nichts;

2.) sind blos Großeltern vorhanden, so erben sie zusammen, aber nach Linien; z. B wenn ich sterbe und hinterlasse eine Großmutter von väterlicher Seite, von mütterlicher Seite aber einen Großvater und eine Großmutter, so bekommt der Großvater die eine und der Großvater und Großmutter zusammen die andere Hälfte der Erbschaft;

3.) vollbürtige Geschwister unter sich succediren nach Köpfen; z. B. ich sterbe und hinterlasse drey Geschwister, so wird meine Erbschaft in drey gleiche Theile unter die Geschwister vertheilt;

4.) sind keine Geschwister und keine Ascendenten vorhanden, sondern blos Kinder von Geschwistern, so erben die Kinder ebenfalls nach Köpfen;

5.) wenn Geschwister mit Kindern von Geschwistern zusammentreffen, so erben die Geschwister nach Köpfen und die Kinder von Geschwistern nach Stämmen;

6.) Ascendenten und vollbürtige Geschwister erben nach Köpfen;

7.) Kommen Ascendenten und Kinder verstorbener Geschwister zusammen, so erben jene nach Köpfen, diese nach Stämmen; z. B. ich sterbe

und hinterlasse einen Vater, eine Mutter, und von meinem verstorbenen Bruder sind noch 3 Kinder da. Nun wird die Erbschaft in drey Theile getheilt; der Vater bekommt einen, die Mutter den zweyten, und die drey Kinder meines verstorbenen Bruders bekommen zusammen den dritten Theil; wenn Ascendenten, Bruder und Bruders Kinder zusammentreffen: so succediren die Ascendenten und die Brüder nach Köpfen, die Bruders Kinder aber nach Stämmen.

III. Sind keine Descendenten, Ascendenten, vollbürtige Geschwister und keine Kinder derselben vorhanden, so succediren die Halbgeschwister und deren Kinder.

Was sind Halbgeschwister?

Diejenigen Geschwister, die nur einen gemeinschaftlichen Ascendenten haben, den sie vollkommen succediren. Dahin gehören also

1.) solche Personen, die von einem Vater, aber von zwey Müttern sind,

2.) welche eine Mutter aber verschiedene Väter haben.

Wie succediren diese?

1.) Halbgeschwister erben nach Köpfen, deren Kinder nach Stämmen;

2.) Wenn blos verstorbener Halbgeschwister Kinder zusammenkommen, so erben sie nach Köpfen.

IV. Sind nun auch keine Halbgeschwister und deren Kinder vorhanden, so kommen die übrigen Verwandten nach der Nähe des Grades zur Erbschaft.

1.) Der nähere Verwandte schließt den entferntern aus;

2.) mehrere Personen, die in einerley Grad stehen, erben nach Köpfen;

3.) kommt es nicht darauf an, ob ein Verwandter von Halbgeschwistern oder von vollbürtigen Geschwistern abstammt.

Zu den übrigen Personen, welche erben, gehören vorzüglich die Ehegatten. Diese beerben einander nicht blos in Ermangelung aller anderer Erben, sondern fast alle Particulair-Rechte geben dem Ueberlebenden entweder das Mobiliar-Vermögen, oder Kindestheil, oder irgend eine statutarische Portion. Nach den Coburgischen Statuten ist ausdrücklich verordnet: wenn zwey Eheleute über Jahr und Tag vom ehelichen Beylager anzurechnen, im Ehestande beysammen gewohnt, so erbt eins das andere in allen und jeden Gütern, und werden alle und jede Blutsfreunde von den überlebenden Ehegatten ausgeschlossen.

I. Muster.

Feyerliches Testament, in welchem ausser der Erbeinsetzung, Fideicommisse und Legate enthalten sind.

Demnach ich Paul Höfer bereits ein hohes Alter erreicht: so habe ich mich entschlossen, annoch bey gesunden Tagen und völligem Verstande zu verordnen, wie es nach meinem Tode mit meiner Verlassenschaft gehalten werden soll.

1.

Zu meinem Erben setze ich den Herrn Cammerrath Christian Wind zu Hildburghausen ein, und bitte zugleich denselben, daß er, nachdem er die ganze Erbschaft zehn Jahre besessen und genossen hat, den dritten Theil der Erbschaft an seinen jüngsten Bruder, Herrn Samuel Wind, welcher gegenwärtig auf der Universität zu Jena studiret, abtrete. Aus dieser Ursache soll mein Erbe gehalten seyn, bey Antretung der Erbschaft ein zwar genaues, aber doch nur aussergerichtliches Inventarium über dieselbe, in Gegenwart zweyer glaubwürdiger Zeugen, errichten zu lassen.

2.

Auch will ich, daß mein Bruder Ernst Carl Höfer und meine Schwester Amalia Stein, geb. Höfer, mein Landguth Wernstein als ein Fideicommiß erhalten. Es soll demnach dasselbe für sie und für alle ihre Nachkommen beyderley Geschlechts ein unver-

äusserliches und unzertrennliches Eigenthum seyn. Und gesetzt, es wäre einmal nur ein einziger und zwar solcher Fideicommiß-Erbe vorhanden, welcher keine Hoffnung zur Erlangung leiblicher Erben mehr hegen könnte: so wäre auch dieser zur Veräusserung des genannten Landguthes nicht berechtigt. Denn für den Fall, daß alle Nachkommen meiner genannten beyden Geschwister aussterben, will ich das akademische Gymnasium zu Coburg, zu einem Beweise meiner Dankbarkeit für den daselbst ehedem genossenen Unterricht, als Fideicommiß-Erben meines Landguthes Wernstein, substituirt haben. So lange diese Lehranstalt dauert, so lange soll auch sie nicht berechtigt seyn, eine Veräusserung des angefallenen Guths vorzunehmen; sollte dieselbe aber aufhören, so ist mein Wille, daß aus den Einkünften meines Guthes eine Stiftung für arme Wittwen gemacht werde. Die Errichtung dieser Stiftung und die Aufsicht über dieselbe, überlasse ich der Herzogl. S. Landesregierung.

Zum ersten Administrator des Fideicommisses, ernenne ich meinen Bruder, Ernst Carl Höfer, für seine Lebenszeit. Ihm folgen alle seine männlichen Descendenten so, daß immer der Aeltere den Jüngern ausschließt, und die Administration auch für seine Lebenszeit behält. Sind diese ausgestorben, so succediren ihnen auf gleiche Weise, die männlichen Descendenten meiner Schwester, Frau Amalia Stein. Sollten auch diese alle mit Tode abgegangen seyn, so

folgen ihnen zuerst die weiblichen Descendenten meines Bruders, und dann die weiblichen Descendenten meiner Schwester, und zwar alle in ebenderselben Ordnung und auf ebendieselbe Weise, welche in Ansehung der männlichen Descendenten von beyden Linien bestimmt worden ist. Fällt die Administration an eine Person, welche noch nicht volljährig ist: so tritt der Vormund derselben bis zur Zeit der Volljährigkeit an ihre Stelle. Als jährliche Belohnung für die mit der Administration verknüpften Bemühungen, bestimme ich die Summe von vierhundert Gulden rheinl. Währung; und diese Belohnung sollen auch, im erst erwähnten Falle, die Vormünder erhalten. Jede Person, welche die Administration führt, muß jährlich den sämmtlichen Fideicommiß-Erben genaue Rechnung ablegen.

Wenn endlich das Fideicommiß an das genannte Gymnasium kommt, so will ich, daß immer der Director desselben für seine Lebenszeit die Administration habe, dafür die von mir ausgesetzten vierhundert Gulden erhalte, und jährlich dem Collegium der ordentlichen Professoren genaue Rechnung ablege.

Was die Nutznießung des Fideicommiß-Guthes betrifft, so soll es damit auf folgende Weise gehalten werden. Der reine jährliche Ertrag soll, so lange mein Bruder und meine Schwester selbst leben, oder Descendenten haben, in zwey gleiche Theile getheilt, und die einer jeden Linie zugehörige Hälfte, soll wieder

in soviele gleiche Theile getheilt werden, als Personen beyderley Geschlechts von jeder Linie leben. Stirbt eine Linie aus, so soll ihr ganzer Antheil auf die andere Linie übergehen. Kommt aber der substituirte Fideicommiß-Erbe zum Besitz und Genusse meines Guthes, so soll der jährliche reine Ertrag also vertheilet und verwendet werden.

Zur Vermehrung der Bibliothek des Gymnasiums sollen jährlich zweyhundert Gulden, zur Unterstützung armer aber talentvoller und gutgesitteter Gymnasiasten sollen dreyhundert Gulden bestimmt seyn, und alles Uebrige soll zu gleichen Theilen unter die sämmtlichen ordentlichen Professoren vertheilt werden.

3.

Dem hiesigen Waisenhaus vermache ich ein Legat von einhundert Gulden.

4.

Meinem Bedienten, Ludwig Muth, vermache ich sechshundert Gulden wegen der mir erwiesenen Treue und Anhängigkeit.

5.

Mein ehemaliger Secretair, Herr David Liebmann zu Neudorf, soll meine beyden goldnen und von dem berühmten Uhrmacher Mertel in London verfertigten Taschenuhren haben.

6.

Aus meinem Münzkabinete verschaffe ich Herrn

August Sommer diejenigen funfzig Ducaten, welche er sich selbst auswählen wird.

7.

Herrn Gottlob Rieth vermache ich das Haus, in welchem ich wohne, und eines von meinen vier Reitpferden.

8.

Der jüngsten Tochter des Herrn Heinrich Haas allhier, Susanna Barbara, vermache ich zu einem Brautschatze, die Summe von zweytausend Gulden, welche ihr bey ihrer Verheyrathung auszuzahlen sind.

9.

Herrn Wilhelm Ehler verschaffe ich nicht nur diejenigen fünfhundert Gulden, welche er mir schuldig ist, sondern auch diejenigen sechshundert Gulden, welche ich in der Wiener Stadtbank liegen habe.

10.

Meiner Baase Amalia Rufin soll mein Erbe, so lange sie unverheyrathet ist, hinlänglichen und anständigen Unterhalt, gleich seinen eigenen Töchtern, geben.

11.

Innerhalb eines Monats, nach Errichtung eines Inventariums über meine Verlassenschaft, müssen alle Vermächtnisse den Legatarien ausgeliefert werden.

12.

Zum Executor meines letzten Willens ernenne ich den Herrn Canzleyrath Georg Hof von hier, und ersuche ihn, sowohl alles, was ich verordnet habe, zur genauesten Vollziehung zu bringen, als auch für seine Bemühung ein Vermächtniß von sechshundert Gulden anzunehmen. Es versteht sich aber von selbst, daß ihm alle Auslagen, welche er etwa bey der Ausrichtung meines letzten Willens haben sollte, von meinem Erben noch besonders vergütet werden müssen.

13.

Sollte aber dieser mein letzter Wille als ein feyerliches Testament nicht bestehen können, so will ich, daß er als ein Codicill bestehe.

14.

Endlich erkläre ich, daß alle andere Verordnungen, welche ich vielleicht noch durch förmliche Codicille oder auch nur in Zetteln, welche von meiner Hand geschrieben und mit meinem Petschaft versiegelt sind, machen möchte, eben so gültig seyn sollen, als wenn sie schon in gegenwärtigem Testamente enthalten wären. Diesen meinen letzten Willen habe ich in Gegenwart der zu dieser Handlung besonders erbetenen sieben Zeugen, von einem Rechtsverständigen schriftlich verfassen lassen, und, nachdem ich

ihn bedächtig durchgelesen hatte, nebst den Zeugen besiegelt und unterschrieben.

Geschehen zu Coburg, am 1. Januar 1822.

Paul Höfer, Testator.

Michael Trot, .
Georg Herrmann,
Conrad Lieb, . .
Adam Roth, . . } als Zeugen.
Caspar Lochner,
Ernst Wegmar, .
Gottlieb Funk, .

II.

Testament eines Vaters, in welchem alle wichtige Verordnungen enthalten sind, welche in einem solchen Testamente vorkommen können.

Ich Georg Haas verordne hiermit, wie es nach meinem Tode mit meiner Verlassenschaft gehalten werden soll.

1.

Zu meinen Erben setze ich meine vier Söhne

Johann Bernhard,
Carl Gottlieb,
Adrian Benedict,
Anton Friedrich

und meine jüngste Tochter

Maria Helena ein.

2.

Meine älteste Tochter Eleonora, Gattin des Daniel Müllers, Webermeisters zu Neustadt, setze ich zwar auch zu meiner Erbin ein, aber nur in dem Pflichttheil.

3.

Meinen Sohn Franz Hannibal enterbe ich, weil derselbe sich öfters soweit gegen mich vergessen, daß er nicht nur die ehrenrührigsten Schimpfreden gegen mich ausgestoßen, sondern auch mit einem Stock geschlagen hat. Auch enterbe ich meine zweyte Tochter, Juliana Hedwig, welche, ob es ihr gleich nicht an Gelegenheit, sich zu verheyrathen, gefehlet, heimlich das väterliche Haus verlassen und sich nach Berlin in ein Bordell begeben hat.

4.

Wenn mein unglücklicher Sohn Carl Gottlieb, in seiner Blödsinnigkeit stirbt; so soll seine Mutter nur in dem Pflichttheil als seine Erbin eingesetzt seyn, und die ganze übrige Verlassenschaft desselben, soll sein Bruder Adrian Benedict allein erben.

5.

Wenn mein Sohn Anton Friedrich in der Unmündigkeit stirbt, so soll mein Freund, Herr Ernst Gutmann sein einziger Erbe seyn.

6.

Mein Sohn Johann Bernhard soll meinen Bauernhof, die Tarockkarte genannt, für ebendemselben

Preise erhalten, für welchen ich ihn, laut des Kaufbriefes, gekauft habe, nemlich für sechstausend Gulden rheinl. Währung.

7.

Meinem Sohne, Adrian Benedict verschaffe ich ein Prälegat von einhundert Kronenthalern, wegen seiner sorgfältigen Pflege in meiner letzten Krankheit.

8.

Für diejenigen meiner Kinder, welche zur Zeit meines Todes noch minderjährig sind, ernenne ich zu Vormündern meine beyden Schwäger, Herrn Theodor Rosenbusch und Herrn Conrad Hager. Wenn sie die Vormundschaft annehmen, so soll nicht nur ein jeder von ihnen ein Vermächtniß von zweyhundert Gulden haben, sondern auch jährlich für die mit der Vormundschaftsführung verbundene Bemühung ein Honorar von funfzig Gulden erhalten. Daß ein jeder diese 50 fl. aus dem Vermögen seiner Pupillen bezieht, versteht sich von selbst. Wenn aber beyde genannte Männer die Vormundschaft nicht annehmen können oder wollen, so erlischt zwar das ihnen zugedachte Legat gänzlich, aber das ausgesetzte Honorar soll auch für diejenigen Personen bestimmt bleiben, welche nach der Wahl des wohllöbl. Magistrats die Vormundschaft übernehmen werden. Uebrigens will ich, daß die Vormünder zwar allein die Administration des Vermögens ihrer Pupillen haben, und folglich alle Unterhaltungs- und Erziehungskosten bestrei-

ten, die eigentlichen Erziehungsgeschäfte aber der Mutter ihrer Pupillen überlassen, jedoch die genauere Aufsicht darüber haben sollen. Ausserdem will ich noch, daß die Vormünder jährlich ihre Rechnung ablegen. Wie sie sich übrigens in die vormundschaftlichen Geschäfte theilen wollen, bleibt entweder ihnen, oder der Anordnung des hiesigen Magistrats, als Obervormundes, gänzlich überlassen. Dieser Theilung in die Geschäfte aber ungeachtet, soll doch ein jeder Vormund verbunden seyn, für das ganze Vermögen seiner sämmtlichen Pupillen zu haften.

9.

Meiner Gattin, Charlotte Sophie, gebornen Stockhausen, soll nicht nur ihr ganzes mir zugebrachtes, und in dem darüber errichteten Verzeichniß genau beschriebenes, Vermögen, nebst den ihr in unserm Ehe-Vertrage verschriebenen zweytausend Gulden, aus meiner Verlassenschaft ausgeliefert, sondern es soll ihr auch jährlich, so lange sie Wittwe bleibt, der im ersterwähnten Ehe-Vertrage ausgesetzte, theils in Naturalien und theils in Geld bestehende, Wittwen-Gehalt ordentlich gereicht und ausbezahlt werden.

10.

Wenn eines von meinen zu Erben eingesetzten Kindern sich wider diesen meinen letzten Willen auflehnet: so soll es von der Erbschaft bis auf den Pflichttheil ausgeschlossen seyn. Was in diesem Falle der übrigen Erbschaftsmasse zuwächst, das sollen die-

jenigen meiner Erben, welche meinen Willen erfüllen, zu gleichen Theilen unter sich theilen. Wenn sich aber alle meine zu Erben eingesetzte Kinder wider meine gegenwärtige Verordnungen auflehnen: so sollen sie alle bis auf den Pflichttheil von der Erbschaft ausgeschlossen seyn. Und was in diesem Falle von meiner Verlassenschaft übrig bleibt, das sollen sodann die Kinder meiner Frau Schwester, Eleonora Ernestina, Gattin des Herrn Theodor Büsch, allein erben.

11.

Das Codicill, welches ich vor vier Jahren errichtet habe, erkläre ich hiermit für gänzlich ungültig.

12.

Den hiesigen wohllöbl. Magistrat ersuche ich ehrerbietigst, daß er die Execution dieses meines letzten Willens übernehme, und denselben gegen die Gebühren auf das genaueste vollziehe. Um aber doch einen geringen Beweis meiner Dankbarkeit abzulegen, vermache ich dem Herrn Bürgermeister Horn zweyhundert Gulden, und dem Herrn Stadtschreiber Werner einhundert Gulden.

13.

Erkläre ich, daß diejenigen Verordnungen, welche ich etwa noch durch Codicille oder blose von meiner Hand geschriebene und mit meinem Petschaft versiegelte Zettel machen möchte, eben so gültig seyn sollen,

BIBLIOTHECA CIVITATIS HAMBURGENSIS

als wenn sie schon in dem gegenwärtigen Testamente enthalten wären.

Gegenwärtige testamentliche Verordnung habe ich dem hiesigen wohllöbl. Magistrat zur Aufbewahrung übergeben, nachdem ich sie vorher unterschrieben, besiegelt, in einen Umschlag gelegt, diesen zweymal versiegelt, und also überschrieben hatte: daß hierin mein letzter Wille sey, bezeuge ich Georg Haas.

Geschehen zu Coburg, am 1. Febr. 1822.

L. S. Georg Haas.

III.

Zu wissen sey hiermit: daß ich, der am Ende als Erblasser Unterschriebene, bey meinen gegenwärtigen kränklichen Umständen, aber noch bey erforderlichen Geisteskräften, den Entschluß gefaßt habe, zu verfügen, wie es nach meinem Tode mit meinem sämmtlichen Vermögen gehalten werden soll.

1.

Meine Leiche soll anständig, jedoch ohne alles Gepränge zur Erde bestattet werden.

2.

Setze ich meine Kinder, als namentlich Johann Heinrich und Paul Emil zu meinen Universalerben ein; enterbe aber auch zugleich meinen dritten Sohn

Carl Friedrich, weil er in seinem Ungehorsam beharret und denselben bis zu den gröblichsten Beleidigungen und Schmähungen gegen mich getrieben hat.

3.

So lange ferner meine Frau, Barbara Susanna, ihren Wittwenstand nicht verändert, soll sie den Niesbrauch des ganzen Vermögens haben; jedoch davon die Kinder standesmäßig ernähren und erziehen. Sollte dieselbe aber zu einer zweyten Ehe schreiten, so hat sie mit den Kindern zu theilen und bekommt einen Kindestheil.

4.

Mein zweyter Sohn Paul Emil soll, in Erwägung, daß seine älteren Geschwister mehr an Erziehung und Unterhalt gekostet, den Garten vor dem Judenthor zum Voraus haben.

3.

Schließlich ernenne ich den Herrn Hofadvokaten Blum zum Executor dieses Testaments, welches, nachdem ich solches schon vorher aufgesetzt und den von mir erbetenen sieben Zeugen ununterbrochen, langsam und deutlich vorgelesen habe, von denselben, so wie von mir, eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden ist.

So geschehen Coburg, den 19. Jan. 1822.

L. S. Heinrich Otto, als Erblasser.

(Folgen die Unterschriften der sieben Zeugen.)

IV.

Testament zu milden Stiftungen.

Ich Ferdinand Wagenseil verordne hiermit, wie es nach meinem Tode mit meiner Verlassenschaft gehalten werden soll.

1.

Zu meinem Erben setze ich das hiesige Georgen-Hospital ein.

2.

Will ich, daß mein Erbe aus meinem Walde jährlich einhundert Klaftern Brennholz an fünfundzwanzig arme und in hiesiger Stadt lebende Wittwen unentgeldlich abliefere, und die Ablieferung in den Monaten September und October besorge. Die Personen aber, welche diese Unterstützung erhalten, sollen allezeit an einem der ersten acht Tage des Monats August, von den beyden jüngsten Diakonen an der hiesigen Hauptkirche St. Mauritz gewählt werden. Jeder derselben soll für die mit diesem Wahlgeschäft verbundenen Bemühungen jährlich 5 Klaftern hartes und 5 Klaftern weiches Holz erhalten.

3.

Mein in der Spitalgasse gelegenes Haus, und den reinen Ertrag meiner sämmtlichen an dem Heckenwege liegenden Grundstücke, bestimme ich zur Errichtung einer Schule, in welcher funfzig Mädchen im Nähen, Stricken, Spinnen und in andern gemeinnützigen Kenntnissen unterrichtet werden sollen. Zu

Executoren und Inspectoren dieser Stiftung ernenne ich den jedesmaligen Consistorial-Präsidenten und den Generalsuperintendenten. Für seine Bemühung soll jeder derselben jährlich einhundert Gulden haben. Meine Verordnungen über die Einrichtung der neuen Lehranstalt enthält ein von mir verfaßter und von meiner Hand geschriebener Aufsatz, welcher in meinem Schreibtische liegt, und die Aufschrift hat: Verordnung, wie die von mir, Ferdinand Wagenseil, gestiftete neue Mädchenschule eingerichtet werden soll.

Diesen meinen letzten Willen habe ich zwar schon vor einigen Monaten selbst verfasset und geschrieben, heute aber in Gegenwart der zu dieser Handlung besonders erbetenen und hier unterschriebenen Zeugen unterschrieben und besiegelt, und darauf in meinem Schreibtische zu dem bereits erwähnten Aufsatz gelegt.

Geschehen zu Coburg, am 2. Febr. 1822.

L. S. Ferdinand Wagenseil.

L. S. Gabriel Henke, als Zeuge.

L. S. Conrad Wiedeburg, als Zeuge.

V.

Väterliche Disposition.

Damit nach meinem Tode unter meinen Kindern kein Streit über meine Verlassenschaft entstehen könne: so habe ich, Friedrich Weinig, folgende Verordnung gemacht.

1.

Meine drey Kinder, mit Namen Johann Ernst, Maria Elisabetha und Christian Carl, sollen zu gleichen Theilen meine einzigen Erben seyn.

2.

Meinem ältern Sohn, Johann Ernst, soll mein Garten in ebendemselben Preise, in welchem ich ihn gekauft habe, nemlich für zweytausend Gulden rheinl. Währung, überlassen werden.

3.

Mein zweyter Sohn, Christian Carl, soll mein Wohnhaus, welches ich für dreytausend Gulden rheinl. in der Erbtheilung angenommen habe, um den nemlichen Preis erhalten.

4.

Dagegen sollen die in der sogenannten grünen Kammer befindlichen Betten und übrigen Meublen, welche zur Ausstattung meiner Tochter bestimmt sind, derselben bey der Erbtheilung nicht angerechnet werden.

Diese väterliche Disposition habe ich selbst geschrieben und unterschrieben.

So geschehen Coburg, den 1. Febr. 1822.

Friedrich Weinig.

VI.

Codicill ohne Testament.

Da ich Ludwig Sieber einigen Personen, nach meinem Tode, ein Andenken zu hinterlassen wünschte, so habe ich in Gegenwart der am Ende unterschriebenen 5 Zeugen folgende Verordnung gemacht.

1.

Soll der einzige gesetzmäßige Erbe meiner Verlassenschaft, mein Bruder Christian Fichtbauer, an Herrn Samuel Roth 500 fl. als ein Vermächtniß von mir abgeben.

2.

Soll derselbe gehalten seyn, meine ganze Bibliothek an Herrn Professor Wenzel auszuliefern.

3.

Soll derselbe meinen vor dem Ketschenthor gelegenen Garten an Herrn Paul Otto abtreten.

Diese Verordnungen müssen innerhalb eines Monats nach meinem Tode von meinem Erben in Vollzug gesetzt werden. Gegenwärtiges Codicill habe ich nebst den fünf Zeugen unterschrieben.

Geschehen zu Coburg, den 9. Dec. 1821.

Ludwig Sieber.

(Folgen nun die Unterschriften der Zeugen.)

VII.

Codicill, welches sich auf ein Testament bezieht.

Ich Georg Heil will hiermit einige Verordnungen des von mir am 26. Dec. 1820 vor sieben Zeugen errichteten feyerlichen Testaments auf folgende Weise abgeändert haben.

1.

Das dem Georg Löbe verschaffte Legat von zweytausend Gulden soll gänzlich aufgehoben seyn.

2.

Das der Jungfer Amalia Heimin zu einem Brautschatze vermachte Legat von eintausend Gulden, soll auf die Summe von sechshundert Gulden herabgesetzt seyn.

3.

Da indeß Herr Hofadvokat Ludwig Böhm, welchen ich zum Executor meines letzten Willens ernannt hatte, mit Tod abgegangen ist: so ernenne ich nun den Herrn Rath Anton Biedermann zum Executor sowohl meines am 26. Dec. 1820 errichteten letzten Willens, als auch der gegenwärtigen neuen von mir gemachten Verordnung, mit der Bitte, daß er jenen und diese auf das genaueste vollziehe, und für seine Bemühung ein Vermächtniß von sechshundert Gulden annehme.

Uebrigens erkläre ich, daß gegenwärtiges Codicill eben so gültig seyn soll, als wenn es schon nach seinem ganzen Inhalt in meinem feyerlichen Testament

enthalten wäre. Zur Urkunde dessen habe ich dieses Codicill unterschrieben und besiegelt.

Geschehen zu Coburg, den 31. Jan. 1822.

L. S. Georg Heil.

Vertrag (Contract).

Was ist ein Contract?

Ein Contract oder Vertrag ist ein vollkommenes, vom andern Theil angenommenes, Versprechen. Ein Versprechen aber besteht in der Erklärung, daß ich dem andern etwas leisten, das heißt, etwas geben, thun oder unterlassen will, und wenn der andere erklärt: er wolle sich etwas leisten lassen, so nimmt er das Versprechen an.

Was gehört zur Rechtsgültigkeit eines Vertrags?

1.) Die contrahirenden Theile müssen für ihre Personen fähig seyn, einen Vertrag zu schließen. Daher können Kinder unter 7 Jahren, in manchen Beziehungen auch Unmündige, Rasende, Wahnsinnige, äußerst Betrunkene, gerichtlich erklärte Verschwender, der gemeine Schuldner, welchem die Verwaltung seines Vermögens untersagt ist, nicht gültig contrahiren.

2.) Der Gegenstand muß von der Art seyn, daß darüber von Privatpersonen Verträge geschlossen werden dürfen. Verträge, die gegen klare Gesetze und gute Sitten laufen, sind daher ungültig.

3.) Die gegenseitige Einwilligung muß

a.) frey seyn; daher ist ein Vertrag, der durch Furcht, oder Gewalt erpreßt, durch Betrug erschlichen, oder durch Irrthum in den wesentlichsten Stücken veranlaßt worden, nichtig.

b.) Bestimmt. Ein Versprechen, welches auf nichts Gewisses gerichtet ist, ist ungültig; z. B. ich verspreche Jemand, daß ich bey Gelegenheit für ihn sorgen will, oder sage ihm: ich selbst und mein ganzes Vermögen stünden allezeit zu seinem Befehl. Ausnahmen, wo auch ein unbestimmtes Versprechen verbindlich ist, sind z. B., wenn der Vater seiner Tochter (auch ein Dritter, der nicht der Vater ist,) einen Brautschatz versprochen hat. Hier gilt das Versprechen, wenn gleich die Qualität (Beschaffenheit) des Heyrathsgutes so wenig als die Quantität (Anzahl) bestimmt ist, und der Richter muß das Quantum, den Umständen und der Billigkeit gemäß, bestimmen. So gilt auch der Vertrag, wenn der Gegenstand desselben in Beziehung auf etwas anders bestimmt worden, und man leicht durch Vergleichung sich

Gewißheit verschaffen kann; z. B. ich verkaufe einem meinen Getraidevorrath, der auf meinem Boden sich befindet, um den Marktpreis.

c.) Wechselseitig. Der Wille beyder Theile macht das Wesen aller Verträge aus. Blose Vorschläge und Anerbietungen, die auf Schließung eines Vertrags abzwecken, von dem andern aber, dem sie geschehen, noch nicht angenommen worden sind, und man Tractaten nennt, sind unverbindlich.

Der erste vorläufige Entwurf eines Contracts (Punctation), wenn derselbe mit der Unterschrift der Partheyen versehen und die wesentlich verabredeten Puncte enthält, woraus hernach ein förmlicher Vertrag verfaßt werden soll, ist verbindlich. Nur dann können die Partheyen davon abgehen, wenn ausdrücklich verabredet ist, daß, ehe der Contract nicht ins Reine gebracht worden, kein Theil daran gebunden seyn soll. Es ist nützlich, dieses folgendermaßen festzusetzen: Auch soll die Verbindlichkeit beyder Theile nicht eher ihren Anfang nehmen, als bis der Contract völlig ins Reine gebracht, unterschrieben, und beyde gleichlautende Exemplare wechselseitig ausgeliefert worden.

d.) Aufrichtig und ernstlich.

Wenn die Paciscenten nur einen Vertrag simuliren (vorgeben), aber im Ernste gar keinen

haben schließen wollen, so ist es so gut, als wenn keiner wäre geschlossen worden; z. B. wenn zwey Leute einen Hauskauf simuliren, im Grunde aber gar keinen Contract haben schließen wollen, so gilt auch keiner. Oder die Paciscenten simuliren äusserlich einen andern Vertrag, als sie in der That abschließen: so gilt der geheime, nicht der simulirte, wofern nur der geheime den Gesetzen nicht zuwider ist; z. B. ich schenke Jemanden eine Sache, verkaufe sie ihm aber zum Schein, so gilt die Schenkung und nicht der simulirte Kauf.

c.) Gewiß; d. h. die gegenseitige Einwilligung muß hinreichend erklärt worden seyn. Dieses kann nun geschehen

1.) ausdrücklich, durch Worte oder Handlungen, welche unmittelbar die Einwilligung zu erkennen geben, ohne daß es hierzu eines Vernunftschlusses bedarf, z. B. durch Kopfnicken;

2.) stillschweigend, durch solche Worte oder Handlungen, woraus sich mit Zuverlässigkeit eine Einwilligung folgern läßt; z. B. wenn der Gläubiger den von dem Schuldner ausgestellten Schuldschein zurückgibt, so erklärt ersterer dadurch stillschweigend, daß er letzterem die Schuld erlassen wolle. Das blose Stillschweigen an und für sich zeigt weder eine Einwilligung noch eine Mißbilligung an. Wenn aber der Stillschweigende sich erklären konnte, wenn derselbe

ausdrücklich hätte widersprechen müssen und vermöge der Gesetze auch dazu verbunden war, oder das Stillschweigen mit solchen Umständen begleitet ist, daß es keine andere vernünftige Auslegung leidet, als die einer Einwilligung: so ist dasselbe als eine Einwilligung anzusehen; z. B. wer eine Urkunde unterschreibt, in welcher seine Sachen von einem andern verpfändet worden, williget stillschweigend in die Verpfändung. Wenn ein Gläubiger sich die Zinsen von seinem Schuldner auf gewisse Zeit vorauszahlen läßt, so ist dieß ein stillschweigender Vertrag, daß der Gläubiger binnen dieser Zeit das Capital nicht fordern will;

3.) vermuthend. Eine vermuthete Einwilligung findet in den Fällen statt, wo die erforderliche wirkliche Einwilligung nicht völlig erwiesen, aber doch den Umständen nach wahrscheinlich ist; z. B. von dem abwesenden Vater wird vermuthet, daß er in die Heyrath seiner Tochter willige, wenn sie vortheilhaft ist.

Müssen Contracte, um gültig zu seyn, schriftlich abgefaßt werden?

Der Regel nach bedürfen die Contracte, ausser der hinlänglich erklärten Einwilligung keiner schriftlichen Urkunde, wenn nicht Gesetze oder besondere Verabredung selbige erfordern; daher muß jeder Con-

tract, der eine gerichtliche Bestätigung erfordert in eine Urkunde verfaßt werden. Die Verabredung muß aber ausdrücklich dahin gehen, daß der Contract nicht eher für vollkommen und verbindlich gehalten werden soll, als bis er in eine förmliche Urkunde gebracht sey. Wenn Landesgesetze die gerichtliche Bestätigung eines Contracts verlangen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß, ehe und bevor selbige nicht hinzugekommen, selbiger als nicht geschlossen anzusehen, und daraus keine Klage erwachsen solle: so ist die ganze Verbindlichkeit bis zu diesem Zeitpunct als verboten anzusehen, und kann unter diesen Umständen nicht daraus auf Erfüllung geklagt werden.

Was verordnen die hiesigen Gesetze bey Veräusserungs-Contracten freyeigenthümlicher Besitzungen?

Bey solchen Veräusserungen soll die gerichtliche Bestätigung bey den treffenden Justiz-Aemtern nachgesucht, im Unterlassungsfall aber sollen die über Besitzungen der Art abgeschlossene Kauf- Tausch- und sonstige Contracte für unverbindlich und nichtig gehalten werden. Wenn bey Erbfällen in Rücksicht der Inhaber solcher Besitzungen eine Veränderung vorgeht: so haben die Erben bey Vermeidung einer Strafe von 5 Thlrn. von der vorgegangenen Veränderung binnen Sächsischer Frist vom Todestage, oder von der Eröffnung des letzten Willens an gerechnet, bey der treffenden Behörde die Anzeige zu machen. Alle Hypothe-

ken-Bestellungen auf dergleichen Besitzungen, wobey obige Vorschrift ausser Acht gelassen worden, sind ungültig und ertheilen dem Gläubiger kein dingliches Recht.

Was muß derjenige kennen, welcher bey einem Contract seinen Vortheil auf eine erlaubte Art zu befördern und jeglichen besorglichen Schaden von sich abzuwenden wünscht?

Er muß die Vorsichts- und Klugheitsregeln oder Cautelen kennen, die man bey Eingehung eines jeden Contracts zu beobachten hat.

Welches sind denn die hauptsächlichsten Regeln?

1.) Wenn man einen Contract bündig abschließen will, so suche man sich vorher eine gründliche Kenntniß von den wesentlichen Eigenschaften und Erfordernissen des abzuschließenden Vertrags zu erwerben, und wem diese Kenntniß abgeht, der wende sich an einen geschickten Rechtsgelehrten.

2.) Man verschaffe sich die nöthige Welt- und Menschenkenntniß. Durch diese wird man in den Stand gesetzt, die gewöhnliche Denk- und Handlungsweise der Menschen kennen zu lernen und darnach sein Benehmen einzurichten.

3.) Die künftigen Ereignisse suche man genau anzugeben, damit soviel als möglich jeder vorkommende Fall seine deutliche Entscheidung in dem Contract finde.

4.) Man bestimme alle Fälle der Entgegenhandlung und beuge derselben durch verabredete Strafen vor. Dieses ist vorzüglich anwendbar und nützlich, wenn der aus der Entgegenhandlung zu besordende Schaden schwer zu bestimmen und zu erweisen seyn würde.

5.) Man sorge dafür, daß gleich bey Eingehung des Vertrags für den hinreichenden Beweis desjenigen gesorgt werde, was in der Folge bewiesen werden müßte.

6.) Zweifelhafte und bestrittene Rechtssätze bestimme man durch deutliche Verabredungen, damit vergeblichem Streit vorgebeugt werde.

7.) Sind die Rechtssätze unbezweifelt, so muß man wohl darauf sehen, ob auch das Recht, welches geändert oder welchem entsagt werden soll, zum Besten der Partheyen überhaupt, oder insbesondere zum Besten desjenigen geordnet ist, welcher selbigem entsagen will; oder ob der Gesetzgeber die Vorschrift, durchaus gebietend oder verbietend gegeben hat, wohin auch die wesentlichen Stücke eines Geschäfts und die vorgeschriebene Förmlichkeit gehört. Im letztern Fall findet keine Abänderung und Entsagung statt.

Was nennt man eine Entsagung (*renunciatio*)?

Sie ist eine rechtmäßige Aufgebung eines zum Vortheil des Entsagenden eingeführten Rechts. Derjenige, welcher entsagen will, muß

1.) über seine Befugnisse frey schalten und walten können. So kann z. B. der Vormund für sich auf nichts von einiger Beträchtlichkeit zum Nachtheil seines Pflegbefohlnen entsagen, wozu die Einwilligung des Obervormunds erforderlich wäre.

2.) Nur denjenigen Gerechtsamen kann entsagt werden, welche zum Besten der Entsagenden eingeführt und nicht wider gebietende oder verbietende Gesetze sind.

3.) Jede Entsagung erfordert eine vollständige Belehrung.

4) Diejenigen Entsagungen, welche in der Urkunde selbst von keiner Wirkung sind, weil sie da leicht aus Irrthum und Uebereilung eingeflossen seyn können; z. B. die Entsagung der Einrede des nicht gezahlten Geldes, des nicht erfüllten Contracts, müssen der Urkunde nach einem Zwischenraume nachgetragen werden.

Giebt es auch Entsagungen, die unnütz sind?

Ja Dahin gehört die allgemeinste Entsagung, welche so lautet: ich entsage allen Ausflüchten, sie haben Namen wie sie wollen, und mögen allbereits erdacht seyn oder noch erdacht werden. Die allgemeine Entsagung eines Bürgen: Ich entsage allen denen Bürgen zustehenden Rechtswohlthaten, sie haben Namen, wie sie wollen, ist nur alsdann von recht-

licher Wirkung, wenn eine hinreichende Belehrung hinzugekommen ist. Die Entsagung der Einrede des Betrugs, der Furcht, der Gewalt, des Irrthums, — daß die Sache sich anders verhalte, als niedergeschrieben, — daß ein allgemeiner Verzicht nicht gelte, wenn nicht ein besonderer vorhergegangen — helfen zu nichts.

Kauf.

Was ist der Kauf?

Ein durch bloße Einwilligung geschlossener Vertrag, wodurch der Verkäufer sich verbindlich macht, dem Käufer eine gewisse Sache für einen bestimmten Preis zu überlassen.

Welches sind daher die wesentlichen Eigenschaften des Kaufcontracts?

1.) Einwilligung; 2.) eine Sache, die überlassen werden soll und welche Waare heißt; 3.) ein bestimmter Preis oder eine bestimmte Summe Geldes.

Was ist von der Einwilligung zu bemerken?

Zum Kaufcontract gehört weiter nichts, als die beyderseitige Einwilligung in die völlig bestimmte

Kaufwaare um den abgeredeten Kaufpreis. Wenn aber die Gesetze die obrigkeitliche Bestätigung eines Kaufs verlangen, oder die Paciscenten unter sich ausmachen, daß der Kauf nicht eher von Verbindlichkeit seyn soll, als bis er schriftlich abgefaßt und von beyden Theilen unterschrieben ist, so ist der Kauf auch nicht eher gültig, als bis er von Obrigkeitswegen bestätiget, oder schriftlich abgefaßt und unterschrieben ist. Es kann daher 1.) in der Regel niemand gezwungen werden, etwas zu verkaufen oder zu kaufen. Das gemeine Beste aber kann es erfordern, daß jemand seine Sache und zwar zu billigem Preis verkaufen muß; z. B. wenn einer zur Zeit der Theurung einen großen Vorrath Getraide hat; wer in einer Stadt einen leeren Platz besitzt, kann gezwungen werden, ihn zu verkaufen. 2.) Betrug und Irrthum machen einen Kauf ungültig, so wie überhaupt jeden Vertrag.

Was heißt nun aber Kaufwaare?

Waare heißt jede Sache, welche gekauft und verkauft wird, nicht nur eine bewegliche sondern auch unbewegliche, eine körperliche sowohl als eine unkörperliche Sache. Eine unkörperliche Sache ist z. B. der Kauf einer Erbschaft, der Verkauf einer Forderung. Auch andere Rechte, z. B. Dienstbarkeiten, Jagdgerechtigkeiten u. s. w. können gekauft und verkauft werden. Nicht nur jetzt schon gegenwärtige,

sondern auch künftige Sachen, ja auch solche, die auf einen Glückszufall beruhen, können verkauft werden; z. B. ich kann einem die Früchte abkaufen, die auf seinem Acker im künftigen Jahre wachsen werden; ich kann auch ein Loos zu einer Lotterie kaufen oder verkaufen.

Es giebt aber auch Sachen, die keinen Gegenstand des Kaufcontracts ausmachen können, also nicht gekauft oder verkauft werden. Dahin gehört

1.) wenn die Veräusserung einer Sache durch Gesetz, Testament oder Vertrag untersagt ist;

2.) müssen es nicht verbotene Sachen seyn, die verkauft werden;

3.) die Veräußerung einer fremden oder gemeinschaftlichen Sache hat die Wirkung, daß der unwissende Käufer Entschädigung verlangen kann, und der wahre Eigenthümer, ohne dessen Bewilligung die Veräusserung vorgenommen worden ist, von dem Käufer die Sache zurückfordern kann;

4.) eine gestohlne Sache. Wenn beyde Käufer und Verkäufer wissen, daß die Sache gestohlen ist, so ist der Kauf ungültig. Weiß der Käufer diesen Mangel allein, so ist der Verkäufer zu nichts verbunden, sondern nur der Käufer. Wenn aber der Verkäufer den Mangel allein und der Käufer nichts davon wußte, so besteht in soweit der Kaufcontract unter den Contra-

henten, der Eigenthümer aber kann von dem Käufer die gestohlene Sache zurückfordern (vindiciren).

5.) die Kaufwaare muß auch wirklich vorhanden seyn. Wenn die Contrahenten glaubten und voraussetzten, die Sache sey noch vorhanden, sey noch am Leben, und nachher zeigt sich das Gegentheil, so ist der Kauf ungültig; z. B. wenn ich einem mein Haus in Frankfurt verkaufe, und erfahre nachher, daß damals schon das Haus abgebrannt war: so ist der Kauf ungültig.

Wenn hingegen der Käufer wußte, daß das ihm verkaufte Haus abgebrannt war, der Verkäufer aber nicht, so soll der Käufer das ganze Kaufgeld erlegen, oder wenn er es schon bezahlt hat, nicht zurückfordern können.

Was ist in Hinsicht des Kaufpreises oder Kaufschillings zu bemerken?

1.) Der Kaufpreis muß ein wahrer Kaufpreis, er muß im Ernst und nicht blos zum Schein festgesetzt seyn;

2.) der Kaufpreis muß bestimmt und gewiß seyn. Dem Gutbefinden des Käufers kann die Bestimmung des Kaufgeldes nicht überlassen werden, wohl aber dem billigen Ermessen eines Dritten, welcher aber benannt seyn muß, und

wider dessen Ausspruch sowohl die Verletzung über die Hälfte als die Berufung auf die nochmalige Beurtheilung eines Dritten statt findet. Wenn aber der benannte Dritte den Preis nicht bestimmen kann oder nicht bestimmen will, so wird aus dem Kaufe nichts, weil es am Kaufpreise fehlt;

3.) der Kaufpreis muß in baarem Gelde bestehen, sonst ist es ein Tausch. Die Münzsorte des Kaufgeldes ist entweder im Contract bestimmt oder nicht.

Im ersteren Fall bleibt es bey der Bestimmung; im letzteren Fall aber muß das Kaufgeld in der Münzsorte bezahlt werden, welche zur Zeit des Contracts, oder an dem Orte, wo die Zahlung geleistet werden soll, vollgeltend ist.

4.) der Kaufpreis muß mit der Kaufwaare in gerechtem Verhältniß stehen, sonst kann wegen der Verletzung geklagt werden. Eine Verletzung, die nicht über die Hälfte gehet, wird nicht geachtet, weil man im Kaufcontract sich einander soweit bevortheilen kann. Ein Verletzung über die Hälfte ist diejenige, wenn der Verkäufer nicht die Hälfte des wahren, nach der Zeit des Contracts zu bestimmenden, Kaufgeldes erhalten hat; oder wenn der Käufer über die Hälfte des wahren Werths, nach der Zeit des Contracts zu rechnen, für die Sache gegeben hat.

Derjenige Theil, der über die Hälfte des Contracts verletzt ist, kann auf Aufhebung des Contracts klagen, oder verlangen, daß die Verletzung gehoben werde, und soviel, als an dem wahren Kaufpreis oder Kaufwaare fehlet, nachgezahlet oder herausgegeben werde.

5.) Das Kaufgeld muß auch zu gebührender Zeit entrichtet werden. Diese Zeit wird entweder im Contract bestimmt, oder nicht. Im letzteren Fall muß das Kaufgeld bey der Uebergabe erlegt werden, widrigenfalls kann der Verkäufer Verzugszinsen fordern. Es ist daher rathsam, der Zinsen wegen das Nöthige zu bestimmen. Bey den Waarenrechnungen der Kaufleute bestimmt entweder die Verabredung, oder das Mahnen oder oft ein Herkommen, die Zinszahlung. Wenn aber der Verkäufer das Kaufgeld ganz oder zum Theil bey dem Käufer stehen läßt, so ist es rathsam, für die Sicherheit zu sorgen, mithin entweder die verkaufte Sache wegen des Capitals der Zinsen und Kosten zur Hypothek einzusetzen, oder sich das Eigenthum, jedoch ohne Uebernahme der Gefahr, vorzubehalten. Der Verkäufer kann in dem Contract folgende Bestimmung setzen: daß die Uebergabe nicht anders als mit der Bedingung geschehe, daß bis zu völlig bezahltem Kaufgelde die Uebertragung des Eigenthums ausgesetzt bleibe, son-

dern Verkäufer sich solches mit allen seinen rechtlichen Wirkungen auch gegen einem jeden dritten Besitzer vorbehalte, jedoch dergestalt, daß der Käufer die Gefahr trage.

Welches sind die Wirkungen des Kaufcontracts?

1.) Bey dem Kaufcontract gehet die Hauptabsicht dahin, daß das Eigenthum der gekauften Sache übertragen werde. Das Eigenthum wird aber nicht schlechterdings durch die Uebergabe der gekauften Sache übertragen, sondern es muß auch das Kaufgeld erlegt oder gestundet seyn.

2.) Gefahr und Nutzen der verkauften Sache geht auf den Käufer über. Es kann jedoch der Verkäufer durch ausdrückliche Verabredung die Gefahr bis zur Uebergabe auf sich nehmen. Daher gilt die Regel: Wenn ich einem eine Sache verkaufe und sie geht durch Zufall zu Grunde, so muß der Käufer das Unglück tragen; z. B. wenn der verkaufte Stadel abbrennt oder das verkaufte Pferd krepirt. Ist die Sache dem Verkäufer gestohlen worden, ohne daß er den Fleiß eines guten Hausvaters, oder diejenige Aufsicht, die er ausdrücklich versprochen hat, ausser Augen gesetzt, so trägt der Käufer den Schaden. Ausnahmen sind

a.) wenn die verkaufte Sache wegen eines alten Mangels zu Grunde gehet; z. B. wenn die ver-

kaufte Kuh an einem alten Fehler krepirt: in diesem Falle muß der Verkäufer den Schaden tragen;

b.) wenn in Absicht auf die Einwilligung, die Waare und den Kaufpreis, der Kauf noch nicht vollkommen war. Fälle der Art sind: wenn der Kauf unter einer Bedingung geschlossen ist und diese noch nicht existirt; wenn ich eine Sache aufs Verkosten, Probiren kaufe; wenn Sachen nach Gewicht, Zahl und Maas verkauft werden, und die Zuwiegung, Zuzählung und Zumessung noch nicht geschehen ist. In allen diesen Fällen trägt der Verkäufer den Verlust.

Wenn nun nach abgeschlossenem Kaufcontract ein Dritter die vom Käufer besessene Sache in Anspruch nimmt und sie ihm wieder abstreitet, muß alsdann der Verkäufer den Käufer entschädigen?

Allerdings. Der Käufer kann verlangen, daß er ungekränkt im Besitz der erkauften Sache bleibe und den Nutzen davon genieße, und der Verkäufer muß dem Käufer Entschädigung leisten, wenn ein Dritter ihm wieder die gekaufte Sache abgewinnt, was man Gewährleistung nennt. Wird dem Käufer durch einen Dritten die gekaufte Sache abgestritten, so ist es klar, daß der Verkäufer kein Recht gehabt hat, die Sache zu veräussern, und es ist auch einerley, ob der

Verkäufer gewußt oder nicht gewußt hat, daß ihm die Sache nicht gehöre.

Die Gewährleistung gehet nicht blos auf die Wiedererstattung des Kaufpreises, sondern auch auf die besondere Schadensersetzung, als angewendete Verbesserungen, Auslagen und Prozeßkosten. Wenn aber der Käufer gegen den Dritten, welcher ihm die erkaufte Sache abgewinnen wollte, im Prozeß gewinnt, so erstattet der Verkäufer dem Käufer keine Kosten, weil durch den Sieg des Käufers auch zugleich die Befugniß des Verkäufers zum Verkauf anerkannt worden ist.

Der Verkäufer muß auch allen Schaden ersetzen, wenn nicht blos dem Käufer die ganze Sache abgewonnen wird, sondern auch, wenn eine Dienstbarkeit oder andere Gerechtigkeit, oder die versprochene Beschaffenheit, z. B. Freyheit von Abgaben oder geringere Abgaben u. s. w. nicht gewähret wird. Wenn der Verkäufer wissentlich eine fremde Sache verkauft und den unwissenden Käufer auf die Gewährleistung verzichten läßt, so macht dieser Betrug die Verabredung nichtig.

Dem Kaufcontract pflegen noch mancherley Verträge hinzugefügt zu werden, wie heißen denn die vorzüglichsten?

I. Der Wiederkaufsvertrag (*pactum de retrovendendo*). Dieser besteht darin, daß der Käufer ver-

spricht, dem Verkäufer die erkaufte Sache für eben den Preis wiederum abzutreten. Da dieser Vertrag den Käufer in der Freyheit, mit der gekauften Sache zu schalten, ausserordentlich einschränkt, so muß der Verkäufer dafür sorgen, daß dieses deutlich ausgedrückt werde, sonst muß, wenn Zweifel darüber entstehen, die Auslegung wider den Verkäufer gemacht werden. In Ansehung der Zeit wird entweder der Wiederkauf ohne Einschränkung gestattet, oder es wird die Zeit, entweder als das Ziel, bis an welches der Wiederkauf statt haben soll, bestimmt, z. B. binnen zwey Jahren vom heutigen Tage an zu rechnen, und hernach nicht weiter; oder als die Zeit, zu welcher der Wiederkauf ausgeübt werden soll, z. B. nach 10 Jahren.

Tritt nun der Wiederkauf ein, so ist dieß immer als ein neuer Kaufcontract anzusehen; derselbe muß eben so, wie jeder andere Kaufcontract, obrigkeitlich bestätiget, und wenn Lehngeld auf dem Gute haftet, auch dieses entrichtet werden. Dem Wiederverkäufer ist zu rathen, wegen der Feuersgefahr der Gebäude ausdrücklich zu verabreden: daß, wenn die Gebäude abbrennen sollten, Wiederkäufer nicht anders zum Wiederkaufe zugelassen werden solle, als wenn er auffer dem Wiederkaufsgeld auch den dermaligen Werth der wieder aufgeführten Gebäude nach gehöriger Schätzung erstattet haben würde.

Hat der Wiederkäufer sich gehörig zum Wieder-

kauf und Erlegung des Kaufgeldes angeboten, so wird er von der Zeit an als Käufer angesehen: genießet also die Früchte, trägt aber auch die Gefahr und den Schaden. Der Wiederkäufer muß aber das Kaufgeld in eben der Summe und Münzsorte erlegen, wie er es erhalten hat, wobey die Zeit des ersten Contracts zum Maasstab dient. Will der Wiederverkäufer das Geld nicht annehmen, so thut der Wiederkäufer am besten, dasselbe bey Gericht niederzulegen. Die Verbesserungen, selbst die mäßig nützlichen, muß der Wiederkäufer erstatten; der Wiederverkäufer aber alle wider die Pflichten eines guten Hausvaters laufende Beschädigungen der Sache, von der er wußte, daß sie dem Wiederkauf unterworfen war, vergüten. Es ist daher nützlich, in dem ersten Contract, um Streit vorzubeugen, die gehörigen Verabredungen und Bestimmungen zu treffen; z. B. also: daß das Gut und dessen Zubehörungen, nach seiner gegenwärtigen Beschaffenheit, in das angeheftete vollständige Verzeichniß gebracht und bey eintretendem Wiederkauf darnach wieder abgeliefert, oder aller Abgang, nach dem Werth der Sachen, so sie zur Zeit des Wiederkaufs haben, ersetzet werden soll. Was die Besserungen betrifft, sollen keine andere als solche vergütet werden, welche mit Vorwissen und Bewilligung des jetzigen Verkäufers gemacht werden, widrigenfalls soll der Wiederverkäufer schuldig seyn, auf Verlangen die Besserungen wegzunehmen und alles

auf seine Kosten wieder in den vorigen Stand zu setzen.

II. Das Näherrecht, Abtrieb (*jus protimiseos*), auch Retract, Einsprache, Einstand, Losung, Anstand genannt. Ist ein durch Gesetze, Gewohnheit oder Vertrag einem Dritten vergönnter Vorzug, vermöge dessen er bey dem Verkauf eines Grundstückes verlangen kann, daß ihm dasselbe vom Verkäufer um eben den Preis und unter denselben Bedingungen von dem Käufer überlassen werde. Der Abtrieb hingegen besteht in der Befugniß, den Käufer nach bereits erfülltem Contract anzuhalten, daß er ihm ein gekauftes Grundstück gegen Erfüllung aller Kaufbedingungen abtrete.

Was ist vorzüglich bey dem Näherecht zu bemerken?

1.) Das aus einem Vertrag herrührende Näherecht übt derjenige aus, welchem es versprochen ist, und nach ihm sein Erbe, oder wem er dieses Recht übertragen hat.

2.) Das denen Einwohnern eines Orts zustehende Näherecht kann ein jeder, welcher das Bürgerrecht daselbst gewonnen hat, oder als Gemeindeglied angesehen werden muß, ausüben. Wer sich zuerst meldet, schließet die übrigen aus.

3.) Von mehreren Anverwandten schließet der nähere den entfernteren aus.

4.) Von mehreren Nachbarn gehet derjenige vor, welcher zum größten Theil mit seinem Grundstück anstößt.

5.) Wenn Mehrere aus verschiedenen Gründen das Näherecht suchen, so muß der stärkere dem schwächeren vorgehen.

6.) Wer entweder ausdrücklich oder stillschweigend auf das Näherecht Verzicht gethan und in die Veräusserung, die ihm bekannt gemacht worden, seine Einwilligung gegeben hat, kann dieses Recht nicht ausüben.

In welchen Fällen fällt aber das Näherecht weg?

Bey letzten Willen, bey öffentlichen Versteigerungen, bey einem Tausche, auch wenn theils baares Geld, theils Sachen gegeben werden, bey Schenkungen, Vergleichen, auch bey einem solchen Verkauf, wo gewisse Leistungen versprochen sind, die nicht ein jeder thun kann, z. B. Wartung, Pflege, Kost. Ist aber einiger Verdacht vorhanden, daß dergleichen Contracte blos vorgespiegelt werden, um einen andern um das Näherecht zu bringen, so kann desfalls über die wahren Kaufbedingungen der Reinigungseid abgefordert werden.

Uebrigens wird nach dem heutigen Gerichtsbrauch das Näherecht binnen Jahr und Tag und nach besonderen Verordnungen noch binnen kürzerer Zeit, von

der Zeit an zu rechnen, da der zum Näherecht Berechtigte die Veräusserung erfahren hat, verjähret.

Was ist wegen des Näherechts in den Coburgischen Landen noch besonders verordnet?

Nach einer höchsten Verordnung vom 19. September 1812 findet das Näherecht nur dann Statt,

1.) wenn eine Sache verkauft wird, an der demjenigen, welcher das Näherecht ausüben will, das ungetheilte Miteigenthum zusteht, und zwar ohne Unterschied, der Besitz dieser Sache mag unter den Theilhabern getheilt seyn oder nicht. Ist aber das Eigenthum getheilt, so, daß jeder Theilhaber seinen bestimmten Antheil von der Sache im ausschließlichen Eigenthum hat, so ist dessen Uebung nicht zulässig;

2.) bey verkauften Lehengütern auf Seiten der Mitbelehnten;

3.) bey Rittergütern für den Lehenherrn;

4.) alle übrigen Gattungen des Näherechts, namentlich bey dem Besitze gespaltener Grundstücke (Gespilde) der Blutsfreundschaft, der Orts- und Landeseinwohnerqualität sind aufgehoben;

5.) dasselbe findet nun bey wirklichen Verkäufen, nicht aber bey andern Veräusserungen Statt, deren Hauptbedingungen nur der Käufer erfüllen kann, oder wo besondere Rücksichten die Eingehung des Kaufcontracts veranlaßt haben,

folglich nicht bey Tauschen, Schenkungen, Vergleichen, Alimentationsverträgen, Ueberlassungen der Besitzungen der Eltern an ihre Kinder und Erbtheilungen;

6.) auch fällt das Näherecht weg bey allen, unter öffentlicher Autorität erfolgenden, nothwendigen oder willkührlichen Verkäufen eines Objects an den Meistbietenden, so wie bey den von der Landesregierung gestatteten Gütervereinzelungen.

7.) Die Frist, binnen welcher das Näherecht bey dem Gerichte der gelegenen Sache bey dessen Verlust gesucht werden muß, ist für Anwesende auf einen, und für Abwesende auf zwey Monate bestimmt, und wird von dem Tage an gerechnet, wo dem Näherechtsberechtigten das Decret zur Erklärung gerichtlich insinuirt worden ist;

8.) das aus dem Gesammteigenthum unvertheilter Güter entspringende Näherecht schließt das aus der Mitbelehnschaft und dieses das des Lehnsherrn von Rittergütern aus. Treffen Personen einer und derselben Classe zusammen: so hat in der erstern Classe der Besitzer einer stärkern Quote vor dem einer geringern, und in der zweyten der näher an der Folge stehende Mitbelehnte vor dem entfernten, den Vorzug. Gemein-

schaftliche Lehenherren haben ihr Näherecht gemeinschaftlich zu üben.

III. Der hinzugefügte Vertrag, wodurch verabredet wird, daß, wenn binnen einer gewissen Zeit bessere Bedingungen angeboten werden, es freystehen soll, vom Contract abzugehen (*pactum addictionis in diem*). Zu wessen Besten (des Käufers oder Verkäufers) dieser Vertrag hinzugefügt ist, der hat das Recht, die bessere Bedingung anzunehmen, oder zu verwerfen. Die Wirkung dieses Vertrags ist verschieden. Entweder ist der Vertrag mittelst einer aufhebenden Bedingung (*conditio resolutiva*); daß, wenn besser geboten würde, vom Contract abgegangen werden solle; oder durch eine die Verbindlichkeit aufhaltende Bedingung (*conditio suspensiva*); daß wenn kein besseres Gebot geschähe, es bey dem Contract verbleiben soll, eingegangen. Im ersten Falle wird der Käufer voller Eigenthümer, und die verkaufte Sache nebst denen Früchten, jedoch nach Abzug der Kosten und Erstattung des Kaufpreises, kann nur mit der Klage, welche dem Verkäufer aus dem Kaufcontract zustehet, nicht mit der Eigenthumsklage zurückgefordert werden. Im zweyten Falle wird das Eigenthum nicht übertragen, und die verkaufte Sache kann von jedem dritten Besitzer zurückgefordert werden. Ein solcher Vertrag wird so abgefaßt: Es ist aber alles Vorstehende unter der Bedingung abgeredet, auch die Uebergabe nicht anders als mit diesem

Vorbehalt geschehen, daß wenn sich binnen 4 Wochen, vom Tage dieses Contracts an zu rechnen, jemand finden sollte, welcher bessere Bedingungen machte, der Contract zurückgehen und als nicht geschlossen angesehen werden soll (oder daß dieser Verkauf nicht eher, als wenn innerhalb 4 Wochen, vom heutigen Tage an zu rechnen, keine bessere Bedingungen angeboten werden sollten, in Kraft treten solle).

IV. Der Vertrag, daß wenn der andere Theil binnen einer festgesetzten Zeit das Versprochene nicht leisten wird, der Contract aufgehoben seyn soll (*pactum commissorium*); z. B. ich verkaufe einem mein Haus mit der Bedingung, daß er den Kaufschilling dafür binnen einem halben Jahr an mich bezahle, und daß, daferne dieß nicht geschieht, der Kauf nicht gelten soll. Bey allen Contracten, den Pfandcontract ausgenommen, kann dieser Vertrag nützlich hinzugefügt werden. Bey Erlassung eines Theils der Schuld kann der Vertrag dahin gestellt werden, daß wenn die übrige Schuld nicht zu einer gewissen Zeit abgeführt würde, alsdann das Ganze bezahlt werden sollte. Auch bey Frist oder Partial-Zahlungen kann verabredet werden, daß wenn der Schuldner die eine oder andere Frist nicht einhalten würde, der Gläubiger befugt seyn soll, alsdann auf die ganze Forderung oder den Rest derselben zu klagen.

V. Der Reuvertrag (*pactum displicentiae*) ist diejenige Verabredung, wodurch binnen einer vorge-

schriebenen Frist dem einen oder andern Theil gestattet wird, von dem abgeschlossenen Vertrag, ohne alle anzuführende Ursache, entweder unentgeldlich oder gegen Erlegung einer festgesetzten Summe, zurück zu treten. Dieser Vertrag wird also abgefaßt: Es behält sich aber der Käufer ausdrücklich bevor, daß, falls innerhalb 3 Monaten, vom heutigen Tage an, ihm der vorbeschriebene Vertrag nicht anstehen sollte, ihm gegen 20 fl. Reukauf davon abzugehen gestattet, und sodann der ganze Vertrag erloschen seyn soll.

VI. Der Vertrag der auszuhaltenden Pacht. In der Regel muß der Pachter dem Käufer Platz machen (aber mit Einschränkungen, die bey dem Miethcontract vorkommen), woferne nicht der Pachter sich hat versprechen und mittelst der Hypothek des verpachteten Gutes sich versichern lassen, daß während des Pachtes keine Veräusserung vorgenommen und er vor Ablauf der Pachtzeit nicht aus der Pachtung entsetzet, sondern diese vom Käufer ausgehalten werden soll. Selbst dem Verpachter und Verkäufer ist zu rathen, nicht anders, als mit der Bedingung zu verkaufen, daß der Käufer die Pachtzeit aushalten soll, weil er sonst dem Pachter allen Schaden und entgangenen Gewinn vergüten und darüber einen weit aussehenden Rechtsstreit gewärtigen muß.

VII. Die Vorbehaltung des Eigenthums. Wenn der Käufer nemlich den Kaufschilling nicht sogleich

baar bezahlt, so pflegt sich der Verkäufer das Eigenthum, bisweilen auch nur die Hypothek vorzubehalten.

Kann denn eine verkaufte Sache dem Verkäufer wieder zurückgegeben werden wegen Untauglichkeit oder schlechter Beschaffenheit?

Allerdings, und man nennt dieses die Wandelung (*redhibitio*). Als Regel gilt: der Verkäufer muß den Käufer von allen Mängeln benachrichtigen und bey dem Viehverkauf deshalb Sicherheit leisten. Für Fehler, welche in die Augen fallen, braucht der Verkäufer nicht zu stehen. Die meisten Fälle kommen bey dem Pferdehandel vor. Was für Mängel als Hauptmängel zu betrachten sind, und Grund zur Pferdewandlung abgeben; desgleichen wie bald solche nach geschlossenem Kaufcontracte sich äussern müssen: darin weichen besondere Gesetze, Gerichtsgebrauch und Urtheile der Kunstverständigen sehr von einander ab.

Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß die Fehler

1.) bedeutend, lebensgefährlich, oder das Pferd unbrauchbar machend;

2.) unheilbar, oder so schwer zu heilen, daß die Kosten der Kur den Werth des Pferdes übersteigen;

3.) solange eingewurzelt seyn müssen, daß nach rechtlicher Vermuthung das Pferd schon zur Zeit des Verkaufs damit behaftet gewesen.

Der Käufer thut daher wohl, sich gegen Rechtshändel durch folgende Vorsichtsregel zu sichern: Im Pferdekaufe die Gewähr aller Mängel auf eine von ihm selbst zu bestimmende Zeit sich zusagen zu lassen.

Wie wird es in hiesigen Landen mit der Gewährschaft gehalten?

In den Coburgischen Landen ist durch eine allgemeine Verordnung vom 19. July 1774 in Absicht auf die Gewährleistung beym Vieh folgendes festgesetzt worden.

Wenn zwischen den contrahirenden Partheyen wegen der Gewährung und Schadloshaltung etwas besonderes ist verabredet worden, so hat es dabey sein Bewenden. Ist aber nichts bedungen worden, und es findet sich nachher, daß das verkaufte oder vertauschte Vieh mangelhaft wäre: so soll es mit der Gewährschaft also gehalten werden:

I. Bey Pferden werden als Hauptmängel angesehen, wenn ein Pferd

1.) rotzig, 2.) räudig, 3.) haarschlächtig oder schleebrüchig, 4.) springkollernd, taub- oder lauschkollernd ist.

Jeder Verkäufer oder Vertauscher muß für diese Hauptmängel sechs Wochen, von Zeit des geschlossenen Contracts an, gut seyn, und die Gewährschaft leisten. Innerhalb dieser Frist, oder auch der besonders bedungenen, muß der beschwerte Theil dem

andern, von welchem er das mangelhafte Pferd erhandelt, entweder auſſer Gericht beſprechen, oder in des beklagten Theils Abweſenheit, vor ſeinem Gericht es anzeigen, oder da es nicht thunlich, vor ſeinem des Klägers eigenen Gericht es eröffnen, und durch Roßverſtändige, daß bey der Beſichtigung dergleichen Mängel befunden worden, ſich ein ſchriftliches Zeugniß ertheilen laſſen, oder auch den Verkäufer vor ſeinem Gericht ordentlich belangen und hierauf Urtheil und Recht erwarten.

II. Bey Ochſen, Stieren, Kühen und Rindern muß

1.) der Verkäufer 60 Tage lang wegen Unreinigkeit der Franzoſen, Zacken oder Pfinnen, die Gewährſchaft leiſten und das empfangene Kaufgeld völlig zurückgeben. Wenn aber nach Verfließung derer 60 Tage, jedoch noch innerhalb 4 Monaten nach getroffenem Handel, dieſe Mängel angetroffen werden: ſo wird der Schaden, ſo viel den Kaufſchilling betrifft, vom Käufer und Verkäufer zu gleichen Theilen getragen. Intereſſen, Koſten und andere Schäden werden aber vom Verkäufer nicht gut gethan.

2.) Wenn die Meerlinſige nicht abzuhäuten ſind und, nach Ausſage der Viehverſtändigen, das Fleiſch ohne Gefahr und Schaden der Geſundheit nicht zu genießen: ſo wird es der Gewähr

halber ebenso wie mit denen Franzosen, Zacken oder Pfinnen gehalten; doch soll dabey berücksichtigt werden, ob nicht etwa die Haut und Unschlitt dem Verkäufer ohne Gefahr zurückgegeben werden könnte. Haben die Meerlinsen das Fleisch nicht angegriffen, und kann das Fleisch nach Aussage der Viehverständigen ohne Gefahr und Schaden gegessen werden, in solchem Falle kann es dem Verkäufer gegen die Wiedererseßung des etwa schon bezahlten Kaufgeldes zum Genusse zurückgegeben werden, welches er anzunehmen schuldig ist, wenn auch an dem Kaufschilling noch nichts bezahlt worden wäre.

3.) Bey der Lungen-, Leber-, Nieren- und Milzfäulung ist der Verkäufer nur auf 30 Tage zur Gewährschaft verbunden.

4.) Bey dem Vieh, das schwindelköpfig, dormlich oder schwindelhirnig, mit der fallenden Krankheit, mit dem Stein oder Vorfall behaftet, markflüssig, Gewächs im Schlunde habend, sich nicht fütternd, wird die Gewährschaft nur auf 14 Tage lang geleistet.

5.) Wegen der sogenannten Nachtschäden, als: Feuer, Milzbrand und Uebergeblüt, wie auch allen andern Mängeln, so in dieser Verordnung nicht ausgedrückt sind, ist keine Gewährschaft zu leisten.

III. Bey Schweinen wird es also gehalten:

1.) Wenn ein Schwein lebendig und gleich bey dem Kauf besichtigt, und mit Pfinnen befunden wird, so kann es dem Verhändler zurückgegeben werden; behält es aber der Käufer, oder läßt bey dem Handel die Besichtigung nicht vornehmen, so hat er es auf seine Gefahr, und wird keine Gewährschaft geleistet.

2.) Wenn aber bey dem Handel die Besichtigung zwar vorgenommen, und nichts auf der Zunge von Pfinnen, gleichwohl aber solche nach der Schlachtung im Leibe befunden worden: so hat der Verkäufer für die Gewährschaft auf drey Wochen lang zu haften.

Uebrigens gehört aber die Haut eines binnen der Gewährszeit gefallenen Stücks nicht dem Wasenmeister, sondern dem, der das Stück zu gewähren hat.

I. Muster.

Kaufcontract über ein Haus nebst Garten mit Vorbehalt des Wiederkaufs.

Zwischen Herrn Senator Gottlob Fichtel, als Verkäufer, und Herrn Daniel Muth, als Käufer, ist folgender Contract heute abgeredet und geschlossen worden.

I.

Es verkauft nemlich Herr Senator Fichtel an Herrn Daniel Muth sein vor dem Judenthor gele-

genes Wohnhaus Nr. 124 mit allem Zubehör, nebst dem daran stoßenden Obst- und Küchengarten mit allem, was darin Erd, Niet, Wand, Band, Mauer, Klammer, Nagel und Wurzel fest ist, auch allen darauf haftenden Rechten und Gerechtigkeiten, wie er solches bisher besessen, genutzt und gebraucht hat, oder hat nutzen und gebrauchen können, erb- und eigenthümlich für zwölftausend Gulden fränk.

2.

Verspricht der Käufer die erwähnte Kaufsumme von zwölftausend in folgenden Fristen zu bezahlen, als 4000 fl. zahlt Käufer sogleich bey Unterzeichnung des Kaufbriefes an Verkäufer baar aus.

4000 fl. zahlet Käufer zur Ostermesse 1822 an den Verkäufer baar, und verzinset dieses Capital von heute an gerechnet mit 5 vom Hundert.

4000 fl. zahlet Käufer zu Jacobi d. J. baar an den Verkäufer, und verzinset gleichfalls dieses Capital bis dahin, von heute an gerechnet, mit 5 von Hundert. Zur Sicherheit dieser Kaufgelder nebst der daran fällig werdenden Zinsen und wider Verhoffen auflaufenden Kosten verschreibt der Käufer dem Verkäufer das verkaufte Haus und Garten zu einem ausdrücklichen Unterpfande.

3.

In Ansehung des bedungenen Wiederkaufs sind folgende Puncte festgesetzt worden:

Der Käufer, Herr Daniel Muth, macht sich verbindlich für sich und seine Erben, dem Verkäufer Herrn Gottlob Fichtel und dessen Nachkommen während eines Zeitraums von sechs Jahren, und zwar von Unterzeichnung des Vertrags an gerechnet, das erkaufte Haus nebst Garten, gegen die sofort baar zu zahlende Wiederkaufssumme von zwölftausend Gulden fränkl. wieder zu verkaufen, zu überlassen und abzutreten, ohne die etwa während der bestimmten sechs Jahre auf diese Grundstücke verwendeten nothwendigen und nützlichen Verbesserungskosten dabey in Anschlag zu bringen und von Verkäufern wieder zu fordern, als worauf Käufer im Voraus wohlbedächtig und ausdrücklich Verzicht leistet. Nach Ablauf dieser sechsjährigen Frist aber ist auch das bedungene Wiederkaufsrecht an dem verkauften Haus nebst Garten erloschen, und kann also weder der jetzige Verkäufer, noch dessen Erben das Wiederkaufsrecht ausüben.

4.

Verspricht der Käufer, das erkaufte Haus nebst Garten, während der bedungenen sechsjährigen Wiederkaufsfrist, weder für sich noch die Seinigen auf eine Art zu mißbrauchen, auch nichts vorzunehmen und geschehen zu lassen, wodurch der Werth desselben offenbar vermindert würde, auch während dieser Zeit

auf das Haus und Garten keine weitere Unterpfandsversicherung zu ertheilen.

5.

Macht sich der Verkäufer anheischig, nicht allein die bedungene Wiederkaufssumme von 12000 fl. fränk. an den jetzigen Käufer und Wiederkäufer, während der bedungenen Wiederkaufsfrist zu bezahlen, sondern auch dieses Wiederkaufsrecht an keinen Fremden abzutreten, sondern es blos für sich und seine Erben geltend zu machen.

6.

Die beyden Contrahenten versprechen einander wechselseitig die Festhaltung des geschlossenen Vertrags in allen Puncten, und entsagen zugleich gegenseitig wohlbedächtig und ausdrücklich allen und jeden diesem Kaufvertrag zuwiderlaufenden Rechtsbehelfen und Ausflüchten, insonderheit der Ausflucht der listigen Ueberredung, des Nicht- oder Mißverstandes, der anders verabredeten als niedergeschriebenen Sachen, der Verletzung unter oder über die Hälfte, der Einsetzung in den vorigen Stand; ingleichen der Rechtsregel: daß ein allgemeiner Verzicht nicht gelte, wenn nicht ein besonderer vorhergegangen, und wie sie sonst Namen haben mögen.

Zur Urkunde dessen ist gegenwärtiger Kaufbrief in zwey gleichlautenden Exemplaren abgefasset und

von den Contrahenten nach vorhergängigem Durchlesen, eigenhändig unterschrieben und besiegelt, auch jedem ein Exemplar davon eingehändigt worden.

Coburg, am 1. Januar 1822.

(L. S.) Gottlob Fichtel.
(L. S.) Daniel Muth.

II.

Am heutigen Tage ist zwischen den Herren

Friedrich Liebmann allhier, Verkäufer,
und
Ludwig Magold, Bürger allhier, Käufer,

folgender Kauf-Vertrag abgeredet und geschlossen worden.

1.

Verkauft Herr Friedrich Liebmann an den Herrn Ludwig Magold seinen vor dem Ketschenthore liegenden Gras- und Obstgarten, von welchem jährlich drey Gulden Steuer zu bezahlen ist, für dreytausend Gulden rheinl. Währung.

2.

Der Verkäufer verspricht zwar bey jeder Streitigkeit, welche etwa wegen dieses Verkaufs entstehen möchte, den Käufer redlich zu vertreten und ihn in jeder Rücksicht schadlos zu halten, behält sich aber zugleich nicht nur das Recht, binnen fünf Jahren

den verkauften Garten gegen Erstattung des Kaufschillings einlösen zu dürfen, sondern auch das Näherecht auf den Fall vor, wenn der Käufer nach fünf Jahren, den jetzt gekauften Garten wieder verkaufen sollte.

3.

Dagegen verspricht der Käufer, an dem Tage, an welchem ihm der Garten übergeben wird, die eine Hälfte des Kaufschillings, folglich eintausend und fünfhundert Gulden in guter Münze zu erlegen und die andere Hälfte am 1ten May d. J. zu bezahlen. So lange der Kaufschilling unbezahlt ist, so lange soll dem Verkäufer der verkaufte Garten als Unterpfand verschrieben seyn. Damit auch der Verkäufer bey der Ausübung seines Wiederkaufsrechts nicht beschränkt werden könne, so verspricht noch der Käufer, daß er diesen Garten innerhalb 5 Jahre an einen Dritten weder verpfänden noch verkaufen wolle.

4.

Der Verkäufer hat sich in Ansehung der Zahlung der andern Hälfte des Kaufschillings die vorgeschlagene Frist gefallen lassen; jedoch bedinget er sich für den Fall, wenn die Zahlung zur bestimmten Zeit nicht erfolget, das Recht, den gegenwärtigen Vertrag wieder aufheben, und seinen Garten, gegen Erstattung der empfangenen Summen, sich wieder zueignen zu dürfen.

5.

Endlich haben beyde Theile beschlossen, daß der gegenwärtige Vertrag dem hiesigen wohllöbl. Magistrat zur Bestätigung übergeben werden soll.

Zur Bekräftigung aller gegenseitigen Versprechen ist dieser Vertrag von den Contrahenten unterschrieben und besiegelt worden.

Geschehen zu Coburg, am 1. Jan. 1822.

(L. S.) Friedrich Liebmann.

(L. S.) Ludwig Magold.

Tausch.

Was ist der Tausch (*permutatio*)?

Der Tausch ist ein Vertrag, wodurch zwey Eigenthümer ihre Sachen gegen die andere, entweder allein, oder auch mit einiger Zugabe an Geld, eigenthümlich übertragen.

Was ist vorzüglich von diesem Vertrag zu bemerken?

Der Tauschcontract erfordert die Einwilligung beyder Contrahenten. Hat der eine den Vertrag erfüllt, der andere aber weigert sich, seiner Verbindlichkeit nachzukommen: so hat jener die Wahl, ob er

letztern zur gleichmäßigen Erfüllung des Vertrags anhalten, oder ob er die bereits übergebene Sache zurückfordern will.

Die Sachen, welche gegen einander vertauscht werden sollen, müssen denen Contrahenten eigenthümlich zugehören, sonst ist der Tausch nichtig.

Ist die vertauschte Sache von einem Dritten in Anspruch genommen und abgewonnen worden, so kann entweder auf Schadensersetzung geklagt, oder die bereits übergebene Sache zurückgefordert werden.

Was von der Gewährleistung beym Kauf gilt, hat auch beym Tauschvertrag seine Anwendung; auch gelten die nemlichen Grundsätze von der Verletzung über die Hälfte wie beym Kauf

Das Näherecht fällt bey dem Tauschvertrag weg.

Muster eines Tauschvertrags.

Zwischen Herrn Andreas Rieth und Herrn Emanuel Müller ist folgender Tauschvertrag abgeredet und geschlossen worden.

I.

Es vertauscht und übergiebt Herr Andreas Rieth seinen vor dem Steinthor gelegenen Baum- und Küchengarten mit dem darin stehenden Gartenhaus, jedoch ohne Meublen und Gartengeräthschaften, an Herrn Emanuel Müller zu völligem Eigenthum. Dagegen übergiebt

2.

Herr Emanuel Müller an gedachten Herrn Andreas Rieth sein in der Webergasse befindliches Wohnhaus nebst allem Zubehör.

3.

Giebt Herr Andreas Rieth dem Herrn Emanuel Müller annoch zweyhundert Gulden rheinl. Währung zu.

4.

Beyde Theile versprechen die Uebergabe und Auszahlung dieser zweyhundert Gulden gleich den Tag nach erfolgter obrigkeitlicher Bestätigung zu verrichten, und den Vertrag solchergestalt zu erfüllen.

5.

Derjenige, welcher von beyden Theilen sich weigert, den Vertrag zu erfüllen, soll dem andern funfzig Gulden als Strafe erlegen, und doch auf Anhalten des andern Theils verbunden seyn, den Vertrag zu erfüllen.

6.

Beyde Contrahenten versprechen sich die Gewähr wechselseitig nach Vorschrift der Gesetze zu leisten, und entsagen

7.

aller Verletzung unter und über die Hälfte.

Zur Bekräftigung aller gegenseitigen Versprechen ist dieser Vertrag von den Contrahenten unterschrie-

ben und besiegelt worden; es soll auch derselbe einem wohllöblichen Magistrat zur obrigkeitlichen Bestätigung überreicht werden. So geschehen ꝛc.

Schenkung.

Die Schenkung ist ein gesetzlich bestätigter Vertrag, wodurch der Schenker erklärt, daß der Schenknehmer von ihm eine Sache eigenthümlich und umsonst erhalten soll, und dieses von dem Schenknehmer angenommen wird.

Wer kann schenken, und was kann verschenkt werden?

Alle Personen, welche die Befugniß haben, zu veräussern, und ihre eigene Herren sind, können schenken.

1.) Die Schenkung ist ein Vertrag. Was zur Gültigkeit eines Vertrags erfordert wird, siehe S. 91 ff., findet auch hier seine Anwendung. Hauptsächlich aber wird verlangt, daß der Schenknehmer die Schenkung annimmt (Acceptation). So lange die Annahme noch fehlt, ist kein verbindlicher Vertrag, also keine Schenkung vorhanden.

2.) Alle Sachen, über welche man Verträge schließen kann, können auch verschenkt werden.

3.) Da jeder gültige Vertrag unwiderruflich ist, so ist es auch eine Schenkung, und kein Theil kann, ohne des andern Einwilligung, davon abgehen.

Wie heißt eine Schenkung, deren Vollkommenheit vom Tode des Schenkenden abhängt, das heißt, die nicht eher unwiderruflich ist, als bis der Schenkende stirbt?

Eine Schenkung von Todeswegen (*donatio mortis causa*). Z. B. wenn ich einem meinen Garten schenke, auf den Fall, daß ich sterbe: so hat der Schenknehmer so lange ich lebe kein unwiderrufliches Recht auf den Garten; erst alsdann, wenn ich todt bin, soll die Schenkung fest und unverbrüchlich seyn.

Wie heißt die Schenkung, wodurch der Schenknehmer sogleich ein unwiderrufliches Recht an der geschenkten Sache erwirbt?

Eine Schenkung unter den Lebenden (*donatio inter vivos*).

Giebt es aber nicht Fälle, wo dennoch eine Schenkung widerrufen werden kann?

Ja; 1.) wegen grober Undankbarkeit des Schenknehmers. Diese kann nun bestehen in zugefüg-

ter Lebensgefahr; in sehr anzüglichen wörtlichen Beschimpfungen; in thätlichem Angriff; in solchen hinterlistigen Beschädigungen, wodurch der Schenker um einen großen Theil seines Vermögens gebracht werden könnte, z. B. Diebstahl, Verrätherey, Anklage u. s. w.

Die Widerrufung wegen Undankbarkeit stehet nur dem Schenker, nicht aber den Erben zu, ausgenommen, wenn der Schenker die Klage gegen den undankbaren Schenknehmer schon angestellt hat.

2.) Wird die Schenkung, soweit sie über 500 Ducaten gehet, wenn sie nicht gerichtlich insinuirt ist, widerrufen; bis an diese Summe aber bestehet sie.

In den Coburgischen Landen müssen Schenkungen, die über 500 fl. rheinl. gehen, gerichtlich bestätiget werden.

3.) Wegen der Rechtswohlthat des nöthigen Unterhalts (die Wohlthat der Competenz). Wenn ich einem so übermäßige Schenkungen gemacht hätte, daß, im Fall ich sie erfüllen müßte, ich an den Bettelstab kommen würde: so bin ich befugt, soviel zurückzubehalten, als ich zu meinem Unterhalt brauche. Dieser Rechtswohlthat kann auch der Schenker nicht gültig entsagen.

4.) Wenn der Schenker nach der Schenkung noch Kinder bekommt und nicht vermuthen konnte, daß er noch welche bekommen würde.

5.) Wenn durch die Schenkung Personen, denen der Pflichttheil gebührt (man sehe den Artikel: Pflichttheil), verkürzt werden; z. B. ich habe 12000 Thaler Vermögen und 4 Kinder. In diesem Fall ist der Pflichttheil für jedes Kind 1000 Thaler. Wenn ich nun soviel verschenke, daß ein Kind nicht einmal 1000 Thaler erbt: so ist die Schenkung pflichtwidrig, und die Kinder können die Schenkung widerrufen.

Was ist von der Schenkung von Todeswegen zu merken?

Die Schenkung von Todeswegen ist eine Gattung eines minder förmlichen letzten Willens, wodurch einer eine gewisse Sache, auf seinen Todesfall dem andern, der es annimmt, dergestalt verspricht, daß nicht gleich zur Zeit der errichteten Schenkung, sondern erst nach des Schenkers Tode, ihm das Geschenkte anheim falle.

Was gelten für Regeln bey dieser Art von Schenkungen?

1.) Nur diejenigen Personen können solche Schenkungen errichten, und sich etwas auf diese Art schenken lassen, welche Testamente und Vermächt-

nisse zu machen, und hierdurch etwas zu erwerben befugt sind.

2.) Daß 5 Zeugen, welche eben die Fähigkeit haben, wie bey den Testamenten (s. den Artikel: Testament, S. 41) zugegen seyn müssen, wofern der Fall nicht so beschaffen ist, daß auch bey dem Testamente weniger Zeugen hinreichen (daselbst S. 51). Bey gerichtlichen Schenkungen bedarf es keiner Zeugen.

3.) Muß die Handlung nicht willkührlich unterbrochen werden (das. S. 40).

4.) Muß bey diesen Schenkungen des Todes oder der Sterblichkeit, als der Veranlassung derselben, deutliche Erwähnung geschehen.

5.) Eine gerichtliche Insinuation, wenn die Schenkung auch über 500 Ducaten hinausgehet, ist nicht erforderlich.

6.) Erfordert dieselbe die Annahme des Schenknehmers.

7.) So wie man einen letzten Willen zu jeder Zeit widerrufen kann: so kann auch eine Schenkung von Todeswegen von dem Schenker zu jeder Zeit widerrufen werden, sobald sie ihn reuet.

8.) Stirbt der Schenknehmer vor dem Schenker, so können die Erben des Schenknehmers nichts verlangen, eben so wie bey den Testamenten.

Welche besondere Eigenschaften hat diese Schenkung noch?

Eine Schenkung von Todeswegen, welche bey einer gewissen Lebensgefahr eingegangen ist; z. B. ich schenke dir auf den Fall, wenn ich in dem heutigen Treffen bleibe, meine Equipage, fällt von selbst ohne alle weitere Erklärung weg, wenn der Schenker dieser Gefahr entronnen ist.

Eine solche Schenkung, wobey nur der Sterblichkeit oder des Todes in allgemeinen Ausdrücken gedacht ist, kann nach Willkühr ausdrücklich und stillschweigend widerrufen werden. Ist dieses nicht geschehen, so geht sie nach dem Tode des Schenkers in ihre Kraft, und wird in dem Augenblick, da der Schenker gestorben ist, das Eigenthum ohne Uebergabe übertragen, wenn nur der Schenknehmer den Schenker überlebt hat.

Die Gültigkeit dieser Schenkung hängt nicht von der Antretung der Erbschaft ab. Wenn nemlich der Testamentserbe die Erbschaft nicht antritt, so gehen die Vermächtnisse zu Grund, aber die Schenkung von Todeswegen bestehet und kann der Schenknehmer gleich nach dem Tode der Schenkers aus dem Eigenthum wider den Besitzer klagen.

Die Schenkung geht auch nicht verloren, wenn der Schenknehmer das Testament anfechtet und damit durchfällt.

Wie muß der Vertrag über eine Schenkung unter den Lebenden eingerichtet werden?

1.) Die Schenkung unter den Lebenden erfordert nur dann einen schriftlichen Aufsatz, wenn selbige gerichtlich insinuirt oder bestätiget werden muß.

2.) Der Schenker braucht keine gewisse Beweggursache anzugeben, warum er die Schenkung errichtet.

3.) Bey einer Vergeltungsweise eingegangenen Schenkung (*donatio remuneratoria*, wenn mir der Schenknehmer schon etwas geleistet, das ist, gegeben oder gethan hat, und ich ihm zur Belohnung ein Geschenk mache) ist es rathsam, die Verdienste umständlich und als die einzige Bewegursache anzuführen. Sollte sich der Schenker hierin geirrt haben, so kann er desto leichter die Schenkung widerrufen; der Schenknehmer hingegen kann vielleicht dadurch seine Verdienste bis zu einer vollkommenen Verbindlichkeit erheben und hat nun nicht nöthig, diese Dienstleistungen weiter zu beweisen.

4.) Dasjenige, was geschenkt seyn soll, muß deutlich und vollkommen bestimmt werden, weil im zweifelhaften Fall wiederum das Wenigste als geschenkt angenommen wird.

5.) Es kann die Schenkung zugleich mit der Uebergabe der geschenkten Sache verbunden seyn, es

kann aber auch eine Zeit zur Uebergabe der geschenkten Sache bestimmt werden. Wenn aber diese Zeit bis zum Tode des Schenkers hinausgesetzt wird, so ist dieß doch keine Schenkung von Todeswegen, sondern eine Schenkung unter den Lebenden, wenn nur die Absicht deutlich ausgedrückt ist, daß die Schenkung von nun an unwiderruflich seyn soll, und dieß kann nicht besser geschehen, als wenn man im Eingang und am Schlusse der Schenkungs-Urkunde die Ausdrücke setzt: Schenkung unter Lebenden.

6.) Ist es rathsam, ganz ausdrücklich festzusetzen, wie weit eine Schenkung durch eine Bedingung, Erfüllung einer gewissen Absicht, oder, wenn der Schenknehmer noch Kinder bekäme, eingeschränkt werden soll, auch die Fälle zu bestimmen, in welchen wegen Undankbarkeit die Schenkung aufgehoben werden soll.

7.) Muß die Annahme der Schenkung und das Versprechen, die Absicht des Schenkers zu erfüllen, hinzugefügt werden.

8.) Hat der Schenknehmer dafür zu sorgen, daß die Schenkung gerichtlich insinuirt oder bestätiget werde, wo der Fall das eine oder das andere erfordert.

I. Muster.

Schenkungsbrief unter Lebenden, mit welchem das Geschenk sogleich übergeben wird.

Ich am Ende Unterschriebener habe heute meinem Freunde, Herrn Carl Winter, freywillig zweyhundert Laubthaler geschenkt und übergeben. Derselbe hat dieses Geschenk mit Dank angenommen. Da ich von ihm solche Beleidigungen, welche mich zum Widerrufe dieser Schenkung berechtigen könnten, nicht zu fürchten habe: so soll dieselbe stets unwiderruflich seyn. Auch dann bleibt sie gültig, wenn ich mich verheyrathen, und Kinder, die mich überleben, zeugen sollte. Zur Bekräftigung dieses habe ich gegenwärtigen Schenkungsbrief unterschrieben, besiegelt, und dem Beschenkten eingehändigt.

Coburg, den 6. Jan. 1822.

Heinrich Wurm.

II.

Schenkungsbrief unter Lebenden, mit welchem das Geschenk nicht übergeben wird.

Ich am Ende Unterschriebener habe heute in Gegenwart der unterschriebenen Zeugen meinem ehemaligen Secretair, Herrn Martin Fischer, zu einem

Beweise, wie sehr ich mit seinen mir geleisteten Diensten zufrieden war, meine beyden im Probstgrund liegenden Aecker freywillig also geschenkt, daß er in den Besitz derselben erst nach meinem Tode kommen soll. Und da Herr Fischer dieses Geschenk dankbarlich angenommen hat: so soll diese Schenkung unwiderruflich, und meine Erben sollen gehalten seyn, den Beschenkten innerhalb sechs Monaten, nach meinem Tode, von den genannten Aeckern Besitz nehmen zu lassen. Gesetzt aber Herr Fischer stirbt vor mir, so gehet sein Eigenthumsrecht an die ihm von mir geschenkten Aecker nicht auf seine Erben über, sondern fällt auf mich zurück. So wenig also ich dieselben bey seinen Lebzeiten veräussern oder verpfänden darf, so wenig darf auch er ebendieselben bey meinen Lebzeiten veräussern oder verpfänden. Wenn ich aber das Unglück hätte, mein ganzes übriges Vermögen zu verlieren, so müßte diese Schenkung aufgehoben werden. Zur Bekräftigung der vorausstehenden Versprechen und Bedingungen habe ich gegenwärtigen Schenkungsbrief, nachdem er von mir und den erbetenen Zeugen unterschrieben und besiegelt war, dem Herrn Fischer eingehändigt.

Coburg, den 3. März 1822.

L. S. Friedrich Wank.

Johann Trost, als Zeuge.

Peter Walther, . . .

III.

Schenkungsbrief unter Lebenden mit gerichtlicher Bestätigung.

Da mein Vetter, Herr Wilhelm Leist, fast sein ganzes Vermögen durch Unglücksfälle verloren hat, so habe ich am Ende Unterschriebener ihm heute zweytausend Gulden rheinl. geschenkt und übergeben; auch hat derselbe dieses Geschenk mit Dank angenommen. Es soll demnach diese Schenkung unwiderruflich seyn. Und daher ist gegenwärtiger Schenkungsbrief von mir unterschrieben und besiegelt, und dem hiesigen Magistrat zur Bestätigung übergeben worden.

Coburg, den 2. Febr. 1822.

Paul Heilmann.

Confirmation dieser Schenkung.

Am 3. Februar 1822 überreichte Herr Paul Heilmann dem unterzeichneten Gerichte einen Schenkungsbrief mit der Bitte, ihm durch obrigkeitliche Bestätigung die gesetzmäßige Gültigkeit zu verschaffen. Der übergebene Schenkungsbrief hat folgenden Inhalt (wird ganz eingerückt). Da nun sowohl der Bewegungsgrund der Schenkung nicht widerrechtlich, als auch! der Vermögenszustand des Schenkers also beschaffen ist, daß diese Schenkung weder ihn selbst um seinen Unterhalt bringen, noch seine Notherben in ihren Pflichttheilen verkürzen kann: so wird hier-

mit die erbetene Bestätigung derselben Kraft der gewöhnlichen Unterschrift und des größern Gerichtssiegels ertheilt.

Geschehen zu Coburg, am 3. Febr. 1822.

Magistrat der Residenzstadt Coburg.

IV.

Schenkungsbrief von Todeswegen.

Da ich am Ende Unterschriebener genöthigt werde, eine weite und mit einiger Gefahr verknüpfte Reise nach Amerika anzutreten, so habe ich für den Fall, wenn ich auf derselben sterben sollte, in Gegenwart der zu dieser Handlung besonders erbetenen Zeugen, dem Herrn Ludwig Haas mein Münz- und Naturalien-Cabinet, wovon ich demselben sofort die Verzeichnisse zugestellet, auf den Fall meines Todes freywillig und also geschenkt, daß, wenn ich diese Schenkung nicht widerrufen werde, solches von meinen Erben innerhalb 30 Tagen nach meinem Tode verabfolgt werden soll. Wenn aber Herr Haas vor mir sterben sollte, so fällt das ihm gemachte Geschenk an seinen ältesten Sohn Balthasar Haas. Nachdem nun auch der Herr Haas diese Schenkung unter obigen Bedingungen mit Dank angenommen hat: so ist dessen allen zur wahren Urkunde dieser Schenkungsbrief darüber verfertiget, von mir und denen Zeugen nach geschehe-

ner Vorlesung und wohlverstandenem Inhalt eigenhändig unterschrieben und besiegelt, und darauf dem Beschenkten übergeben worden.

So geschehen ꝛc.

Trödelcontract.

Was ist ein Trödelcontract?

Ein Contract, wodurch einer dem andern seine Sache nach einem von ihm gesetzten Preise auf die Weise übergiebt, daß er selbige zu Geld machen, und ihm den angesetzten Werth bezahlen, oder die Sache selbst unversehrt wieder zurückliefern soll.

Was ist bey diesem Contract noch besonders zu bemerken?

1.) Nur derjenige kann eine Sache zum Vertrödeln geben, welchem sie eigenthümlich zusteht.

2.) Ein jeder, der sich andern verbindlich zu machen die Fähigkeit hat, kann auch eine Sache zum Vertrödeln annehmen.

3.) Bey einer Sache, die vertrödelt werden soll, wird nothwendig der Anschlag des Werthes, und zwar Kaufsweise, auch die Uebergabe der

Sache erfordert. Ist die Schätzung nicht Kaufsweise, und nur um den Werth der Sache auszumachen (*taxationis gratia*), oder die Uebergabe so geschehen, die Sache so gut als möglich zu versilbern: so ist es kein Trödelcontract, sondern ein bloser Auftrag (*mandatum*).

4.) Ob der Trödler Eigenthümer der ihm zum Verkauf übergebenen Sache wird, und mithin die Gefahr tragen muß, wenn die Sache zu Grunde gehet, darüber wird unter den Juristen gestritten. Nur in dem Fall soll der Trödler die Gefahr tragen, wenn er dem andern gebeten hat, ihm die Sache zu geben, weil er in diesem Fall die Gefahr stillschweigend übernommen hat.

5.) Der Trödler erhält der Regel nach nichts für seine Bemühung, wenn er die Sache nicht anbringt und wieder zurückliefert; was er aber über den bestimmten Preis für die Sache erhält, darf er behalten.

6.) Wenn bey dem Trödelcontract keine Zeit bestimmt ist, so kann der Eigenthümer die Sache oder den angesetzten Preis fordern; auch kann der Trödler die Sache in unversehrtem Zustand wieder zurückgeben, wodurch der Contract in beyden Fällen aufgehoben wird. Erlegt aber der Trödler den angesetzten Werth, so ist dadurch der Contract in seine Erfüllung gegangen.

Muster eines Trödelcontracts.

Zwischen dem Herrn Adam Behringer und dem Herrn Andreas Weidmann ist folgender Trödelcontract abgeredet und geschlossen worden:

1.

Es übergiebt Herr Adam Behringer dem Herrn Andreas Weidmann ein silbernes Besteck von einem Dutzend Messer, eben soviel dreyzackigen Gabeln und Eßlöffeln, an Gewicht reinen Silbers 6 Mrk. 14 Lth. Augsburger Probe, in einem Futteral von schwarzem Chagrin mit rothem Sammet ausgeschlagen, und auf allen Ränden mit silbernen Tressen besetzt, nebst Schloß und Schlüssel, um selbiges für 100 fl. fränk. binnen 2 Monaten zu verkaufen, nach Verlauf derselben aber das Besteck entweder in unversehrtem Zustande zurückzuliefern, oder den angesetzten Preis dafür zu entrichten. Es behält sich aber Herr Behringer noch besonders bevor, vor dem wirklichen Verkaufe zu aller Zeit das Besteck wieder zurückzunehmen. Dahingegen verspricht

2.

Herr Andreas Weidmann, auf das Besteck mit möglichstem Fleiße Acht zu haben, auch für allen Schaden und alle Gefahr desselben zu haften (oder: wenn das Besteck durch solche Unglücksfälle, welchen der Inhaber desselben nicht ausweichen kann, zu Grunde gehet oder beschädiget wird, so muß den Schaden der Eigenthümer tragen; wenn dasselbe aber durch Schuld des Inhabers zu Grunde gehet oder beschädigt wird, so muß derselbe

dem Eigenthümer vollkommene Entschädigung leisten). Sollte derselbe keine Gelegenheit finden, das Besteck für den eingesetzten Preis zu verkaufen, so erhält derselbe für seine Bemühung nichts, dahingegen er alles, was er über die 100 fl. fränk. für selbiges erhält, sich zuzueignen befugt ist. Zur Sicherheit setzet Herr Weidmann sein Vermögen zur Hypothek ein.

Gegenwärtiger Contract ist von beyden Theilen eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen ꝛc.

Depositum.

Was ist der Verwahrungs- oder Hinterlegungs-Contract (*depositum*)?

Derjenige Contract, wodurch Jemanden eine Sache zur Verwahrung ohne einen versprochenen Lohn übergeben und solche von diesem auch in derselben Absicht mit der Verbindlichkeit zur Wiederabtretung (Restitution) übernommen wird.

Wie heißen die Personen, die bey diesem Contract vorkommen?

Deponens (Deponent), derjenige, so einem andern eine Sache zur Verwahrung übergiebt. Depo-

ſitarius, derjenige, ſo die Sache übernimmt mit der Verbindlichkeit, ſie aufzubewahren und wieder an den Deponenten abzuliefern.

Welches ſind die weſentlichen Beſtimmungen bey dieſem Contract?

1.) Uebergabe einer Sache. Solange dieſe nicht erfolgt iſt, iſt noch kein Depoſitum vorhanden, wenn auch gleich der Depoſitions-Schein ſchon ausgeſtellt wäre.

2.) Die Sache muß dem Andern zu dem Zweck übergeben ſeyn, daß er ſie verwahre. Zur Verwahrung gehört die Sorge für die Erhaltung der Sache, und die Verbindlichkeit, die Sache an einem ſichern Orte niederzulegen, damit ſie weder entwendet, noch beſchädigt werde.

3.) Die Verwahrung der Sache muß ohne bedungenen Lohn geſchehen. Wird ein Lohn verſprochen, ſo iſt das Geſchäft ein Miethcontract. Die Zuläſſigkeit einer Erkenntlichkeit iſt jedoch dabey nicht ausgeſchloſſen.

4.) Der Depoſitar iſt verbunden, die Sache dereinſt in Natur zu reſtituiren. War die Sache als eine fungible (worunter man Sachen verſteht, die man zuzählt, zumißt, zuwiegt) deponirt, ſo braucht nur eine Sache von der nemlichen Qualität (Beſchaffenheit) und Quantität (Menge) zurückgegeben zu werden.

5.) Das Eigenthum an der deponirten Sache, bleibt dem Deponenten.

6.) Der Depositar darf die zur Bewahrung empfangene Sache ohne Wissen und Willen des Deponenten nicht gebrauchen.

7.) Er steht in der Regel nur für den böslichen Vorsatz (*dolus* *) und für grobes Versehen oder große Nachlässigkeit (*culpa lata*).

Welche Sachen können deponirt werden?

Der Regel nach können nur bewegliche Sachen deponirt werden. Denn wenn ich Jemanden die Aufsicht über mein Haus während meiner Abwesenheit übertrage, so ist dieses kein Depositum, sondern ein Vollmachts-Contract (*mandatum*). Daß die Sache dem Deponenten eigenthümlich zugehöre, wird nicht erfordert.

Sehr häufig werden auch fremde Sachen deponirt; z. B. der Gläubiger giebt mir das Pfand, welches er von seinem Schuldner erhalten hat, in Verwahrung. Auch kann der Depositar die deponirte Sache wieder einem andern in Verwahrung geben.

Können die wesentlichen Bestimmungen dieses Contracts von den Partheyen abgeändert werden?

Durch besondere Nebenverträge können die Bestimmungen, welche die Natur des Aufbewahrungs-

*) Dolus heißt auch jede Handlung, wodurch man dem andern wissentlich schadet.

Contracts mit sich bringt, abgeändert werden, und dieses nennt man einen unregelmäßigen Aufbewahrungscontract (*depositum irregulare*, im Gegensatz von *depositum regulare*).

Was ist von diesem Contract noch besonders zu merken?

1.) Der Depositar kann sich vertragsweise zu etwas verbindlich machen, wozu ihm die Natur des eigentlichen Aufbewahrungscontracts nicht verpflichtet; z. B. einen höhern Grad der Vorsicht als gewöhnlich, oder auch die Gefahr der deponirten Sache zu übernehmen.

2.) Dem Depositar können Rechte eingeräumt werden, die ihm nach der Natur des Contracts nicht zustehen; z. B. das Recht, die deponirte Sache zu gebrauchen. Ist dem Depositar der Gebrauch der Sache auf dessen Gesuch ausdrücklich verwilliget worden, so muß derselbe auch die Gefahr übernehmen, weil das Eigenthum auf ihn übergegangen ist.

Hat aber der Deponent dem Depositar die Sache gleich anfangs oder nachher freywillig zum Gebrauch angeboten, so wird erst durch den wirklichen Gebrauch das Eigenthum auf den Depositar übertragen und der Contract dadurch in ein Darlehn verwandelt. So lange der De-

positar aber keinen Gebrauch von der Sache macht, bleibt es immer ein Depositum.

Ist aber die fungible Sache als eine solche und also das Geld unter der ausdrücklichen Bedingung, daß nicht grade die nemliche Sache, sondern nur eben soviel, eine gleiche Summe, zurückgezahlt werden soll, oder unversiegelt in gemeinen Münzsorten deponirt worden, so bleibt das Geschäft ein Depositum und geht nicht in ein Darlehn über.

Für was haftet der Depositar und wer trägt die Unglücksfälle?

Der Depositar haftet nur wegen eines bösen Vorsatzes zu schaden, oder einer diesem gleich zu achtenden groben Nachlässigkeit; der Deponent aber für das geringste Versehen, wenn durch seine Schuld der Depositar Schaden leidet. Die Unglücksfälle trägt in der Regel der Deponent als Eigenthümer. Wenn die deponirte Sache untergeht oder abhanden kommt, so ist der Depositar nur dann verantwortlich, wenn er sich dabey einer groben Nachlässigkeit hat zu Schulden kommen lassen. Hat aber der Depositar die Unglücksfälle durch Vertrag übernommen, so muß er sogar für den zufälligen Schaden haften; ferner, wenn er sich bey der Restitution der Sache eines Verzugs schuldig gemacht hat; wenn er contractswidrig die Sache selbst gebraucht und die Sache bey dieser Ge-

legenheit zu Grunde gegangen ist, wenn er die deponirte Sache arglistig veräusserte, nachher aber wieder einlöste, in der Absicht, sie ferner als Depositum zu verwahren; wenn das Depositum blos zum Vortheil des Depositars als ein auf einen gewissen Fall bedungenes Darlehn geschah; z. B. ich deponire bey dem Sempronius eine Summe Geldes, daß, wenn der Kauf des Grundstückes mit dem Titius zu Stande kommt, er mit diesem Geld bezahlen soll. Hier steht der Depositar für Gefahr, wenn das Geld auch noch vor dem Kaufe verloren gieng.

Von dem Tage an, wo die zur Verwahrung gegebene Sache zurückgefordert und nicht zurückgegeben ist, ob sie gleich zurückgegeben werden konnte, stehet sie auf Gefahr des Depositars, es müßte denn seyn, daß die Sache auch bey dem Deponenten ungezweifelt verloren gegangen seyn würde, wenn sie auch abgeliefert worden wäre; z. B. bey einer Feuersbrunst, worin Deponent und Depositarius nichts gerettet haben.

Muß der Depositar auch Zinsen bezahlen?

Wenn das Depositum in Geld besteht, und der Depositar sich bey der Restitution desselben eines Verzugs schuldig gemacht, oder das Geld ohne Einwilligung des Deponenten in seinen Nutzen verwendet hat, so muß er auch Zinsen bezahlen.

Wie muß die Restitution der deponirten Sache geschehen?

Der Depositar ist verbunden, das, was er in Verwahrung erhielt, in Natur zurückzugeben. Bey dem unregelmäßigen Depositum braucht nur eine Sache von gleicher Güte und Menge restituirt zu werden.

Wenn einem eine mit Sachen angefüllte Kiste verschlossen und versiegelt in Verwahrung gegeben wird, so muß nicht nur die Kiste selbst, sondern auch die darin enthaltene Sache und zwar ohne Unterschied, ob der Depositar gewußt hat, was für Sachen in der Kiste befindlich sind, oder nicht, zurückgegeben werden. Behauptet der Deponent, es fehlen Sachen, welche in der verschlossenen Kiste befindlich gewesen seyn sollen, so muß er dieß vor allen Dingen beweisen, wofern der Deponent nicht dem Depositar die Sache bey dem Einschließen in die Kiste vorgezeigt hat.

Die Zurückgabe der deponirten Sache kann in der Regel von dem Deponenten zu jeder Zeit verlangt werden, und der Depositar darf dieses unter keinerley Vorwand abschlagen, wenn er sich nicht eines bösen Vorsatzes schuldig machen will. Es kann daher der Depositar, wenn er an den Deponenten eine Gegenforderung hat, diese nicht in Abrechnung bringen (oder wie man sagt: er kann nicht compensiren).

Der wahre Eigenthümer einer Sache, der das Recht hat, die Sache von einem jeden Dritten zurück

zu fordern, kann dem Depositar verbieten, die Sache dem Deponenten zurückzugeben. Hiernach sollte man glauben, daß wenn der Depositar sein Eigenthumsrecht an der deponirten Sache sofort darthun (liquid machen) könne, er dieselbe nicht zu restituiren brauche. Doch behaupten Viele das Gegentheil hiervon.

Die Obrigkeit kann die deponirte Sache mit Arrest belegen.

Der Depositar kann an der deponirten Sache nicht einmal das Zurückbehaltungsrecht (Retentionsrecht) ausüben, das heißt, der Depositar ist nicht befugt, wegen einer an den Deponenten habenden Forderung die deponirte Sache solange zurückzuhalten, bis er befriediget worden ist. Hat der Depositar nothwendige und nützliche Kosten auf die deponirte Sache verwendet, so soll ihm auch auf diesen Fall nicht gestattet werden, das Zurückbehaltungsrecht auszuüben; er soll seine Gegenforderung durch die ihm deshalb zustehende Klage verfolgen. Allein der Gerichtsgebrauch erlaubt der Billigkeit wegen in diesem Fall dem Depositar das Retentionsrecht auszuüben.

Was ist Sequestration?

Unter Sequestration, *sequestrum*, versteht man den Vertrag zweyer streitenden Partheyen, wodurch sie den unter sich streitigen Gegenstand einem Dritten, welcher dann Sequester genannt wird, unter der Bedingung in Verwahrung und Aufsicht geben,

daß er nach erfolgter Entscheidung des Rechtsstreits denjenigen, für welchen die Entscheidung ausfällt, überliefert werden solle.

Ausserdem aber, daß zwey streitende Partheyen einen solchen Vertrag eingehen können, wird auch die Sequestration oft vom Richter verfügt, theils als ein Sicherungsmittel; z. B. wenn zu befürchten ist, daß der Besitzer mit der Sache die Flucht ergreifen möchte, daß das Vermögen einer Person, für deren Sicherheit der Richter zu sorgen hat, von dem Besitzer desselben verschwendet, oder der streitige Gegenstand während des Prozesses veräussert werden möchte; theils als ein Executionsmittel, z. B. um den Gläubiger aus den Früchten der Sache zu befriedigen; wenn Gründe vorhanden sind, warum die Sache selbst dem Schuldner zu erhalten ist; oder die Vollstreckung nur in die Früchte geschehen kann; z. B. bey Lehen oder Familienfideicommissen.

Wenn wegen bloser Sicherheit der Rechte die Sequestration verfügt wird, so kann die Sache entweder in gerichtliche Verwahrung gebracht, oder auch einem Dritten entweder blos in Verwahrung oder auch zur Verwaltung übergeben werden. Bey Sequestration der Frauensperson, z. B. wenn sich zwey um eine Braut streiten, und jeder ein Vorrecht vor dem andern zu haben behauptet, oder wenn Jemand ein Mädchen als seine Tochter zurückfordert, und der Beweis mit Schwierigkeiten verbunden ist, auch der

Beklagte in keinem guten Rufe steht, wird die Aufsicht über eine solche Person einer Frau von anerkannter Rechtschaffenheit übertragen.

I. Muster.

Ich Endes Unterschriebener bescheinige hierdurch, daß ich heute von dem Herrn Amtmann Haas einen Koffer mit Kleidungsstücken und Wäsche empfangen und in Verwahrung genommen habe. Ich verbinde mich zwar, diese Sachen, wie meine eigenen, mit der größten Sorgfalt zu verwahren, doch kann ich für unabwendbare Gefahr nicht haften.

Coburg, den 1. Februar 1822.

Benjamin Wirth.

II.

Ich am Ende Unterschriebener bescheinige, daß Herr David Bauer heute in meiner Gegenwart eine goldene Uhr, an Werth zwölf Carolin, in ein aus Ebenholz gemachtes Kästchen gelegt, dasselbe mit seinem Wappen versiegelt, und mir zur Aufbewahrung übergeben habe. Ich verspreche, dieses mir anvertraute Gut mit der gehörigen Sorgfalt zu verwahren und dem Deponenten auf dem Falle Schadloshaltung zu leisten, wenn derselbe beweisen kann, daß ich ihn durch unverantwortliche Nachlässigkeit in Schaden gesetzt habe.

Coburg, den 2. Februar 1822.

Ludwig Rieth.

III.

Ich Endes Unterschriebener bescheinige, daß mir heute der Herr Carl Bonn zweyhundert Thaler vorgezählet, zur Aufbewahrung übergeben und zugleich die Befugniß ertheilt hat, dieses Geld in meinen Nutzen verwenden zu dürfen. Im Fall nun ich von der mir gegebenen Erlaubniß Gebrauch mache, so verpflichte ich mich, nach der Zurückforderung des Depositums, die von mir ausgegebene Summe, in der empfangenen Münzsorte in Conventionsthalern, zu ersetzen. Sollte derselbe aber ganz oder zum Theil entwendet werden, so wäre ich nur in dem Fall schuldig, Entschädigung zu leisten, wenn der Deponent beweisen könnte, daß sein Schade aus meiner unverantwortlichen Nachlässigkeit entstanden sey.

Coburg, den 2. Februar 1822.

Johann Dieß.

Pfandcontract.

Was ist der Pfandcontract?

Der Pfandcontract ist ein dinglicher*), einem andern hinzutretender (accessorischer), Contract, wo-

---

*) Ein dinglicher Vertrag giebt ein dingliches Recht (jus in re), Wenn mir nemlich ein Recht zusteht,

durch der Schuldner dem Gläubiger eine Sache zur Sicherheit seiner Forderung mit der Bedingung übergiebt, daß dieser im Fall der Nichtbezahlung durch ordnungsmäßige Veräusserung des Pfandes seine Befriedigung erhalte; dahingegen der Gläubiger sich verpflichtet, nach geleisteter Bezahlung der ganzen Schuld die Sache unverändert mit allem Zuwachs und Früchten an den Schuldner zurückzuliefern.

Welches sind die wesentlichen Erfordernisse bey diesem Contract?

1.) Der Pfandcontract ist ein dinglicher Contract, der zu seiner Vollkommenheit die Uebergabe der Sache verlangt.

---

welches unmittelbar mit einer gewissen Sache verknüpft ist, dergestalt, daß ich es gegen jeden Besitzer der Sache, welcher mir sie vorenthält, oder mich in der Ausübung des Rechts hindert, geltend machen kann: so heißt dieß ein dingliches Recht, z. B. eine von mir erkaufte und mir übergebene Sache, kommt in die Hände eines Dritten. Jetzt kann ich diese von einem jeden Besitzer zurückfordern (vindiciren), weil ich ein dingliches Recht daran habe. Habe ich ein dingliches Recht, eine Hypothek auf ein Haus, so kann ich gegen jeden Besitzer auf Bezahlung der Summe, die ich darauf vorgeliehen habe, klagen. Steht mir aber nur ein Recht gegen eine gewisse Person, und welche mir verbun-

2.) Derselbe erfordert weiter nichts, als die blose Uebereinkunft der Partheyen, das blose mündliche Versprechen und die Vollziehung desselben durch die Uebergabe des Pfandes. Ein schriftlicher Aufsatz ist dabey nicht nöthig.

3.) Betrug, Zwang und Irrthum haben auch hier dieselbe Wirkung, wie bey andern Verträgen.

4.) Der Pfandcontract verpflichtet den Gläubiger, die zum Unterpfand erhaltene Sache nach getilgter Schuld dem Verpfänder unweigerlich zurückzugeben.

Welche Sachen können zum Unterpfand gegeben werden?

Alle Sachen, wenn sie nur dem Gläubiger Sicherheit zu gewähren im Stande sind. Es können daher sowohl bewegliche als unbewegliche, körperliche und unkörperliche Sachen zum Pfande gegeben werden; z. B. Schuldforderungen. Es können daher auch fremde Sachen verpfändet werden. In Ansehung des Eigenthümers der Sache, wenn er nicht ausdrücklich oder stillschweigend eingewilligt hat, ist eine solche Verpfändung ungültig; denn dieser kann seine Sache zurückfordern. Allein unter den Contrahenten ist die

---

den ist, zu: so kann ich nur gegen diese Person auf Erfüllung ihrer Verbindlichkeit klagen. Dieses heißt man das persönliche Recht (jus ad rem).

Verpfändung einer fremden Sache gültig, und es entstehen daraus eben die Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus der Verpfändung eigener Sachen entstehen, es muß nur der Gläubiger nicht gewußt haben, daß das Pfand einem Dritten gehöre, wenn er wegen der Gewährleistung eine Forderung an den Schuldner haben soll.

Was wird bey dem Pfandcontract, der nur ein accessorischer Contract ist, vorausgesetzt?

Der Pfandcontract setzt jederzeit das Daseyn einer Hauptschuld voraus, zu deren Sicherheit er gereichen soll. Er ist daher nichtig, wenn nie eine gültige Schuld vorhanden war, und erlischt, wenn die vorhanden gewesene Schuld getilgt ist. Ist die Hauptverbindlichkeit für durchaus ungültig erklärt, oder das Geschäft, zu dessen Bestärkung die Verpfändung geschehen ist, durch die Gesetze verboten: so ist auch das Pfandrecht als ein blos accessorisches Recht in der Regel ungültig; z. B. eine Frauensperson hat zur Bestärkung einer übernommenen Bürgschaft ein Pfand gegeben, ohne ihren weiblichen Rechtswohlthaten, nach Bestimmung der Gesetze, entsagt zu haben. Hier ist der Pfandcontract ungültig.

Ferner, wenn eine Verpfändung wegen einer verbotenen Spielschuld von einem gerichtlich erklärten Verschwender, oder von einem Pupillen ohne

Beystimmung seines Vormundes geschehen ist, so ist sie ungültig.

Wenn aber die Zurückforderung des Bezahlten von Seiten des Schuldners gegen den Gläubiger und Pfandinhaber nicht Statt finden kann, so kann ersterem die Zurückforderung des Pfandes nicht gestattet werden. Dieß ist der Fall, wenn Gläubiger und Schuldner einen unerlaubten Zweck zu erreichen suchten; z. B. wenn Jemand dem Richter Geld giebt, um denselben für seine Sache zu gewinnen, gleichviel, der Geber mag seine Sache für gerecht oder ungerecht halten.

Welches Recht giebt der Pfandcontract dem Gläubiger?

Der Pfandcontract giebt blos dem Gläubiger ein Recht, das Pfand zu seiner Sicherheit zu besitzen, und bey ausbleibender Bezahlung der Schuld, daraus durch Verkaufung desselben seine Befriedigung zu suchen. Das Eigenthum der Sache geht also dadurch so wenig auf den Gläubiger über, als er dadurch ein Recht erhält, die Sache zu gebrauchen. Gebraucht der Gläubiger ohne Wissen und Willen des Schuldners die verpfändete Sache, so macht er sich eines Diebstahls schuldig, und muß allen dadurch dem Schuldner zugefügten, selbst zufälligen, Schaden ersetzen.

Welche Rechte stehen besonders noch dem Pfandgläubiger zu?

1.) Der Pfandgläubiger kann an der verpfändeten Sache, auch wegen jeder andern Forderung, wofür ihm die Sache nicht verpfändet ist, bis zu seiner völligen Befriedigung das Zurückbehaltungsrecht (Retentionsrecht) ausüben;

2.) er kann die ihm verpfändete Sache, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich verabredet worden ist, seinem eigenen Gläubiger wieder verpfänden. Der zweyte Pfandgläubiger kann dann an dem ihm überlassenen Pfande eben die Rechte ausüben, die sonst einem Pfandinhaber zustehen. Ist der erste Pfandgläubiger befriedigt, so hört auch das Pfandrecht des zweyten Gläubigers auf, und er kann dem Eigenthümer die Herausgabe des Pfandes nicht vorenthalten.

3.) Der Gläubiger hat das Recht, wenn keine Bezahlung erfolgt, das Pfand zu verkaufen, und aus dem gelösten Geld sowohl wegen des Capitals als Zinsen und verwendeten Kosten sich zu befriedigen.

4.) Der Gläubiger kann das Pfand von jedem Inhaber desselben abfordern, wenn nemlich der Schuldner wegen Zahlung in Verzug ist, oder auch zuweilen schon vorher, wenn ein besonderes Interesse erwiesen werden kann. Eigen-

mächtige Besitzergreifung ist dem Gläubiger nicht gestattet.

5.) Leidet der Gläubiger durch Hauptmängel des vertragsmäßigen Pfandes, oder dadurch, daß ein Dritter die Sache in Anspruch nimmt und ihm abgewinnt: so kann er verlangen, daß ihm ein neues Pfand eingeräumt, auch daß ihm der, durch Versehen des Schuldners ihm sonst erwachsene, Schaden vergütet werde.

6.) Er kann die nothwendigen Kosten, d. h. solche, welche zur Erhaltung der Sache unvermeidlich waren, und auch die nützlichen Kosten, d. h. solche, wodurch der Werth der Sache erhöhet, oder die Sache selbst verbessert wurde, von dem Schuldner verlangen. Kosten, die einer blos zum Vergnügen verwendet hat, werden nicht ersetzt, und der Gläubiger kann das Aufgewendete zurücknehmen, wenn eine solche Trennung ohne Schaden der Hauptsache möglich ist.

7.) Wenn über das Vermögen des Schuldners ein Concurs entsteht, so erhält der Gläubiger eine vorzügliche Stelle in der zweyten oder dritten Classe.

Was hat dagegen der Pfandgläubiger für Pflichten?

1.) daß er das Pfand mit gehöriger Sorgfalt verwahre, damit es weder beschädigt werde, noch

wegkomme, oder sonst zu Grunde gehe. Nur der unabwendliche Zufall befreyt ihn von der Verbindlichkeit zum Schadensersatz (ausgenommen wenn der Gläubiger die Unglücksfälle durch Vertrag übernommen hat); nicht aber wenn die Sache gestohlen wird. Ist das Pfand durch Vernachlässigung des Gläubigers beschädiget worden, und der Pfandcontract ist zum Vortheil beyder Theile, so steht der Pfandgläubiger nur für ein geringes Versehen, das heißt, er haftet nur dann für den Schaden, wenn er durch eine solche Nachlässigkeit geschehen ist, dergleichen kein ordentlicher und vorsichtiger Mensch begangen haben würde. Ist aber der Pfandcontract blos zum Vortheil des Gläubigers geschlossen worden: so steht er für jedes, auch das geringste Versehen; z. B. wenn der Gläubiger dem Schuldner vorher ohne Pfand creditirt hatte, nachher aber vom Schuldner zu mehrerer Sicherheit ein Pfand erhält. Geht das Pfand durch das Versehen des Pfandgläubigers zu Grunde, so muß er zwar den Schaden und alles Interesse ersetzen; allein er kann dasjenige abrechnen, was er selbst an Capital, Zinsen und aufgewendeten Kosten zu fordern hat.

Wenn der Unglücksfall durch contractswidrigen Gebrauch des Pfandes veranlaßt worden

ist, oder wenn der Gläubiger mit Unrecht und gegen den Willen des Schuldners sich ein Unterpfand an seinen Sachen angemaßt hat: so muß der Gläubiger auch für den ungefähren Zufall haften, in so fern derselbe eine Folge seiner unerlaubten Handlung war.

2.) Der Gläubiger ist schuldig das Pfand in Natur zurückzugeben, sobald die Schuld vollkommen getilgt ist. Nur wenn er klar beweisen kann, daß ihm das Eigenthum des Pfandes selbst zustehe, kann er dasselbe zurückbehalten.

Gilt denn bey dem Pfandvertrag die Verabredung, daß das Pfand, im Falle die Schuld nicht zur bestimmten Zeit wieder bezahlt werden würde, verfallen seyn, und dem Gläubiger, ohne weitern Verkauf, für die schuldige Summe eigenthümlich verbleiben solle?

Ein solcher Vertrag, man nennt ihn einen commissorischen Vertrag, ist bey Verpfändungen schlechterdings verboten und für ungültig erklärt. Die Noth eines Schuldners, der nicht Zahlung leisten kann, ist eben so groß, als die Verlegenheit dessen, der Geld aufnehmen will. Die Gesetze aber wollen nicht, daß die Gläubiger sich die Verlegenheit der Schuldner zu Nutzen machen sollen, und sie um das Ihrige zu bringen.

Eine Verabredung aber unter den Contrahenten, daß dem Gläubiger die verpfändete Sache, im Fall der Schuldner nicht gehörig Zahlung leistet, für einen dereinst zu bestimmenden billigen Preis käuflich verbleiben solle, ist gültig und wird als ein bedingter Kauf angesehen.

Gilt denn aber die Verabredung, daß das Pfand dem Gläubiger für einen schon jetzt, zu Zeit des Vertrags, bestimmten Preis auf den Fall verkauft seyn solle, da der Schuldner nicht zur gesetzten Zeit Zahlung leisten würde?

Wenn der im Vertrag bestimmte Preis so billig ist, daß der Schuldner dabey nichts verliert, so gilt derselbe. Es ist hier wirklich ein bedingter Kauf geschlossen worden.

Wie wird es gehalten, wenn dem Gläubiger eine fruchttragende Sache zum Unterpfand übergeben worden ist?

Der Gläubiger darf die Früchte der Sache nicht als Nebengewinn ansehen, sondern er muß dieselben zuerst auf die Zinsen, sofern nemlich ein rechtlicher Grund vorhanden ist, diese zu fordern, und nächstdem auf das Capital anrechnen, und muß wegen der sowohl gezogenen als vernachlässigten Früchte Rechnung ablegen.

Kann aber nicht durch einen Vertrag verabredet werden, daß dem Gläubiger die Benutzung der verpfändeten Sache dergestalt eingeräumt wird, daß er die Früchte, statt der ihm gebührenden Zinsen, jährlich genießen soll?

Ja; ein solcher Vertrag ist den Rechten nach gültig und dieser dem Pfandcontract angehängte Vertrag heißt der antichretische Vertrag (von *antichresis*, die Gegennutzung).

Was ist von diesem Vertrag noch zu bemerken?

1.) Derselbe ist zwar bey dem Pfandcontract am gewöhnlichsten, kann aber auch andern Geschäften angehängt werden. Denn die Natur dieses Vertrags besteht nicht darin, daß der Gläubiger Sicherheit erhalte, sondern daß er die Früchte einer Sache statt der Zinsen genießen soll. Er kann daher bey allen und jeden Contracten, in welchen sich die Contrahenten den gegenseitigen Gebrauch verschiedener Sachen ausbedingen, angewendet werden.

2.) Dieser Vertrag setzt immer eine ausdrückliche Verabredung voraus.

3.) Der Gläubiger behält die sämmtlichen Früchte der verpfändeten Sache ohne alle Berechnung für die Zinsen seines Capitals. Sind daher entweder gar keine Zinsen versprochen, oder

es ist wegen der Früchte nichts verabredet worden, so darf der Gläubiger die ihm verpfändete Sache nicht für sich benutzen, noch die Früchte statt der Zinsen sich zueignen, sondern er muß dieselben auf das Capital abrechnen; auf die Zinsen aber nur in so fern, als er zu deren Zahlung verbunden ist, und den Ueberschuß an den Schuldner herausgeben, mithin Rechnung über die Früchte ablegen, wobey ihm denn auch die vernachlässigten Früchte angerechnet werden können.

4.) Der antichretische Vertrag darf aber nicht dazu dienen, um einen unerlaubten Zinswucher zu verbergen, wenn er auch gleich nicht an die Strenge der gesetzmäßigen Zinsen gebunden ist. Als Regel kann man annehmen, daß dieser Vertrag so lange für gültig zu halten, und der Gläubiger zur Ablegung der Rechnung nicht verbunden sey, als der Schuldner nicht beweist, daß ein unerlaubter Zinswucher darunter verborgen sey. Bey dieser Berechnung ist jedoch nicht auf den Ertrag eines einzelnen Jahres zu sehen, sondern die gewonnenen Früchte müssen nach einem Durchschnitt berechnet werden.

5.) Der Gläubiger, welcher die Früchte der Sache, statt der Zinsen, ohne Berechnung derselben genießt, muß billig auch die Lasten übernehmen,

ohne deshalb dem Schuldner etwas anrechnen zu dürfen.

Wenn ist der Gläubiger schuldig das Pfand zurückzugeben?

Wenn die ganze Schuld nebst den Zinsen und Kosten an den Gläubiger, oder auf seine Anweisung an einen Dritten bezahlt worden ist; oder die Schuld sonst auf rechtliche Art, z. B. durch Compensation, getilgt ist; oder es wenigstens nicht an dem Schuldner liegt, daß die Schuld an den Gläubiger nicht abgetragen wurde, weil dieser die Annehmung der Zahlung ohne rechtmäßige Ursache verweigerte. Besondere Verabredungen machen eine Ausnahme, z. B. wenn verabredet worden ist, daß das gegebene Pfand nur so lange haften sollte, bis dem Gläubiger eine andere Sicherheit, z. B. durch Bürgen u. s. w. würde gegeben worden seyn.

Wodurch unterscheidet sich der Hypothekvertrag von dem Pfandvertrag?

1.) Bey dem Hypothekvertrag wird eine Sache ohne deren würkliche Uebergabe an den Gläubiger zur Sicherheit eingesetzt, daß derselbe ein dingliches Recht an der verschriebenen Sache erlange, vermöge dessen er im Nichtzahlungsfalle den Besitz und Abtretung der verhypothecirten Sache bis zu seiner Befriedigung

verlangen, und wenn diese nicht erfolgen sollte, den Verkauf dieser verschriebenen Sache in rechtlicher Ordnung fordern kann. Die Hypothek kann sowohl in einzelnen Gütern (besondere Hypothek), als in dem ganzen, sowohl gegenwärtigen als zukünftigen Vermögen (allgemeine Hypothek) bestehen.

2.) Das Pfand giebt dem Gläubiger ein Zurückbehaltungsrecht wegen seiner an dem Schuldner habenden Forderungen. Dieses findet aber bey der Hypothek nicht statt, weil sie mit keinem Besitz verbunden ist.

3.) Zum Pfande können nur gegenwärtige Sachen gegeben werden. Eine Hypothek kann aber auch künftige Sachen zum Gegenstand haben.

4.) Gewöhnlich besteht ein Pfand in beweglichen, eine Hypothek aber in unbeweglichen Sachen.

I. Muster.

Ich am Ende Unterschriebener bekenne, daß mir von Herrn Friedrich Schwab dasjenige Unterpfand überliefert worden sey, welches mir derselbe in seinem am 24ten Februar d. J. ausgestellten Schuld-Document verschrieben hat, und verspreche, selbiges unversehrt und unverzüglich zurückzugeben, sobald meine Forderung getilget seyn wird.

Coburg, den 24. Febr. 1822.

Elias Trommer.

II.

Ich am Ende Unterschriebener bekenne, daß ich von Herrn Georg Seifert für die ihm als ein Darlehn gegebenen zweytausend Gulden fränk. folgende Sachen zum Unterpfand erhalten habe:

1.) einen Brillanten-Ring, dessen Werth eintausend Gulden;

2.) eine goldene Dose, deren Werth fünfhundert Gulden;

3.) zwey goldene mit Diamanten besetzte Taschen-Uhren, deren Werth neunhundert Gulden ist.

Den Ring und die Dose legte der Verpfänder in meiner Gegenwart in ein aus Ebenholz verfertigtes Kästchen, welches wir Beyde sodann mit unsern Wappen versiegelten, und ich in meine Verwahrung nahm.

In Ansehung der beyden Uhren verlangte ihr Eigenthümer, daß ich sie ordentlich aufziehen, und so sorgfältig mit ihnen umgehen möchte, als wenn sie mein Eigenthum wären. So wie ich nun diesem Versprechen getreulich nachkommen werde, so sollen überhaupt die mir verpfändeten Kostbarkeiten unversehrt und unverzüglich in die Hände ihres Eigenthümers zurückgegeben werden, sobald ich wegen meiner Forderung gänzliche Befriedigung werde erhalten haben. Uebrigens verspreche ich noch, diejenige

Summe redlich herauszugeben, welche ich über meine Forderung einnehmen würde, wenn ich die mir übergebenen Pfänder an die Meistbietenden verkaufen müßte.

Coburg, den 25. Februar 1822.

Carl Rauscher.

Leihcontract.

Was ist der Leihcontract?

Der Leihcontract (*commodatum*) ist derjenige Real- oder dingliche Contract, wodurch Jemand einem andern eine Sache unentgeldlich zu einem in Rücksicht auf Art, Zweck oder Zeit bestimmten Gebrauch unter der Bedingung übergiebt, daß er nach geendigtem Gebrauch die Sache in Natur und unverdorben wieder zurückgeben solle.

Wie heißen die Personen, die bey diesem Contract vorkommen?

Der Commodant, Verleiher, welcher den Gebrauch seiner Sache einem andern verstattet, und der Commodatar, Empfänger, welcher die fremde Sache gebraucht.

Welches sind nun die wesentlichen Erfordernisse dieses Contracts?

1.) Der Contract erfordert, wie jeder dingliche Contract, die Uebergabe einer Sache. Es kann aber auch aus einem gültigen Versprechen, wenn die Uebergabe noch nicht erfolgt ist, auf die Erfüllung des Contracts, oder auf Schadenserſatz geklagt werden.

2.) Die Sache wird bey diesem Contract dem Empfänger blos zum Gebrauch gegeben, er hat also kein Eigenthum daran. Daher ist es einerley, ob die entlehnte Sache eine eigene Sache des Verleihers oder eine fremde Sache ist.

3.) Die Sache muß dem Commodatar zu einem bestimmten Gebrauch überlassen werden. Der Gebrauch kann bestimmt werden

a) in Absicht auf die Art desselben; z. B. ich leihe Jemanden mein Pferd blos zum Reiten;

b) in Absicht auf den Zweck; z. B. ich leihe Jemanden meine goldene Uhr, damit er sie seinem Gläubiger zum Pfande geben könne;

c) in Absicht auf die Zeit; z. B. ich leihe Jemanden mein Pferd auf vier Tage.

4.) Der Gebrauch der Sache muß unentgeldlich überlassen werden, das heißt, die Ueberlassung des Gebrauchs muß ohne einen versprochenen

Lohn geschehen. Denn, wenn für den Gebrauch der Sache ein Lohn in Geld versprochen wird, so ist es ein Miethcontract. Wird nach geendigtem Gebrauch blos als Erkenntlichkeit eine Belohnung gegeben, so wird dadurch das Wesen des Contracts nicht geändert.

5.) Die Sache muß nach geendigtem Gebrauch in Natur wieder zurückgegeben werden. Dadurch unterscheidet sich der Leihcontract vom Darlehn. Denn bey letzterm wird das Eigenthum der Sache auf den Empfänger übertragen, mit der Verpflichtung, eine Sache von derselben Art, Güte und Größe zurückzugeben.

Wer trägt den Schaden, wenn die verliehene Sache zu Grunde gehet?

Der Verleiher bleibt Eigenthümer der verliehenen Sache, und ihn trifft auch in der Regel der Schaden, wenn die Sache durch einen Zufall zu Grunde geht; gesetzt auch, daß der Zufall durch die Art des Gebrauchs, wozu die Sache geliehen war, verursacht worden wäre. Der Commodant (Verleiher) hat es sich alsdann selbst zuzuschreiben, daß er die Sache zu einem so gewagten Geschäft hergegeben hat Hat aber der Commodatar den Zufall übernommen, oder sich verbindlich gemacht, entweder die geliehene Sache selbst, oder deren Werth zu erstatten, und die Sache

ist in dieser Absicht geschätzt worden: so muß derselbe auch für den Zufall haften.

Der Commodatar muß für die geringste Nachlässigkeit haften. Daher muß derselbe, wenn er im Fall einer vorhandenen Gefahr, seine Sachen der fremden vorzog, während er die letztere hätte retten können, den Schaden ersetzen.

Wenn nun die verliehene Sache nur zu einem bestimmten Gebrauch überlassen wird, was folgt daraus?

1.) Der Commodatar darf die Sache nicht anders brauchen, als es ihm der Contract erlaubt. Ueberschreitet er den Contract, so begeht er eine unerlaubte strafbare Handlung, die man Diebstahl des Gebrauchs (*furtum usus*) nennt; z. B. wenn er die Sache wieder einem andern leihet, um sich dadurch einen Vortheil zu verschaffen, und muß alsdann auch für den Zufall stehen.

2.) Die geliehene Sache darf in der Regel auch nicht zur Unzeit und vor geendigtem Gebrauch zurückgefordert werden. Hierdurch unterscheidet sich das Commodat vom Prekarium (bittweise Leihe), wobey der unbestimmte Gebrauch einer Sache unentgeldlich und bittweise auf Jemanden übertragen wird. Bey diesem Vertrag kann

von dem Verleiher die verwilligte Sache zu jeder Zeit zurückgefordert werden.

Wenn auch der Commodant wegen eines unvermutheten Vorfalls seine Sache selbst benöthigt seyn sollte, so kann er sie dennoch vor geendigtem Gebrauch nicht zurückfordern. Doch behaupten viele Juristen das Gegentheil, daß nemlich der Commodant, im Falle eines eigenen unvermeidlichen und unvorhergesehenen Bedürfnisses die Sache zu jeder Zeit zurückfordern könne.

Welche Sachen können geliehen werden?

Alle Sachen, welche zu einem solchen Gebrauch geliehen werden, wobey sie nach Beendigung desselben in Natur restituirt werden können; sie mögen nun bewegliche oder unbewegliche seyn, z. B. ich kann Jemanden den Boden meines Hauses leihen, um Wäsche zu trocknen. Auch fremde Sachen können als ein Commodat gegeben werden, so, daß der Vertrag unter den Contrahenten gültig ist.

Welche Verbindlichkeiten hat der Commodatar?

1.) Er ist verpflichtet, nach geendigtem Gebrauch die geliehene Sache redlicher Weise zu restituiren und darf sich der Rückgabe derselben unter keinem Vorwand weigern. Die Zurückgabe muß also

a.) in Natur geschehen, wofern nicht eine Schätzung des Verkaufs wegen geschehen wäre. Hier kann und muß der Werth der Sache ersetzt werden.

b.) Die Sache muß unverdorben wieder zurückgegeben werden. Ist die Sache durch die Schuld des Commodatars beschädiget worden, so ist er dafür verantwortlich. Ist die Sache so verdorben, daß sie für den Commodanten keinen Werth mehr hat, so muß der Commodatar den Werth der Sache ersetzen, und der Commodant braucht weder die verdorbene Sache, noch eine andere von gleicher Art dafür anzunehmen. Ist die Sache nur so verdorben, daß sie dennoch von dem Commodanten gebraucht werden kann, so kann der Commodatar die Sache in Natur zurückgeben, muß aber den daran zugefügten Schaden ersetzen.

c.) Die Sache muß mit allem dem Commodatar nicht gebührenden Zuwachs und Früchten restituirt werden; z. B. das Mutterpferd mit dem Füllen. Wenn nach der Absicht der Contrahenten ohne den Fruchtgenuß kein Gebrauch von der geliehenen Sache gemacht werden konnte, so genießt der Commodatar während des Contracts die Früchte Ist aber der verstattete Gebrauch ohne den Fruchtgenuß möglich, und von demselben abgesondert, so muß der Commodatar

die Früchte restituire. Auch der Gewinn, den der Commodatar aus der Sache gezogen hat, ohne daß sie ihm zu dem Zweck war geliehen worden, muß dem Commodanten herausgegeben werden; z. B. wenn der Commodatar die Sache gegen einen Miethzins vermiethet hätte.

d.) Die Zurückgabe der geliehenen Sache darf auch unter keinerley Vorwand aufgehalten werden, z. B. nicht unter dem Vorwand einer Schuld, die mit dem Commodat in keiner Verbindung steht. Der Commodatar kann aber die Sache zurückbehalten, wenn er auf die entlehnten Sachen Kosten verwendet hat, welche ihm vergütet werden müssen. Eine Compensation (Gegenabrechnung) der Forderung kann nur dann statt finden, wenn der Commodant nicht auf die Zurückgabe der Sache selbst, sondern auf Erstattung des Werths klagt. Behauptet der Commodatar Eigenthümer der geliehenen Sache zu seyn, so muß sein Eigenthumsrecht sofort klar nachgewiesen werden können; ausserdem muß er die Sache zurückgeben. Wenn die Einrede des Eigenthums auf der Stelle klar ist: so war überhaupt der ganze Contract ungültig.

2.) Der Commodatar ist verbunden, nicht nur beym Gebrauch der geliehenen Sache alle Verschuldungen möglich zu vermeiden, sondern auch auf die Erhaltung der Sache selbst die größte Sorgfalt zu

wenden, so, daß er auch beym Retten, im Fall einer vorhandenen Gefahr, seine eigenen Sachen nicht vorziehen darf. Er haftet daher für jedes, auch das geringste Versehen, wodurch die Sache beschädiget, verloren oder zu Grunde gegangen ist; nur nicht für den Schaden darf er stehen, der durch einen blosen Zufall verursacht worden ist; sonst aber auch für jeden Diebstahl.

3.) Auch muß der Commodatar die Kosten tragen, ohne welche die Sache nicht gebraucht werden kann; z. B. die Fütterungskosten für das geliehene Pferd. Ausserordentliche Kosten zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Sache, z B Kurkosten, trägt er nur, wenn dieser Aufwand den gehabten Nutzen nicht übersteigt.

Muß der Commodatar auch für diejenigen stehen, durch welche er die Sache an den Commodanten zurückschickt?

1.) Wenn der Commodant dem Commodatar die Person angewiesen hat, durch welche ihm die Sache zurückgeschickt werden sollte: so steht der Commodatar für nichts, wenn ihm nicht sonst eine Unvorsichtigkeit zur Last gelegt werden kann, z. B. wenn der Commodant die Sache durch seinen Bedienten abholen läßt.

2.) Wenn der Commodatar ohne Auftrag des Commodanten die Person wählt, durch die er die

Sache zurückschickt: so geschieht die Restitution auf des Commodatars Gefahr; er habe nun z. B. seinen eigenen Bedienten dazu gebraucht, oder den Bedienten des Commodanten, welcher blos abgeschickt worden war, den Commodatar an die Zurückgabe zu erinnern; oder er habe sonst einen Dritten dazu ausersehen. Hat aber der Commodant allein den Nutzen bey diesem Geschäft gehabt: so ist der Commodatar nur in so ferne verantwortlich, als ihm bey der Wahl des Ueberbringers eine bösliche Absicht oder grobe Nachlässigkeit zur Last fällt. Vertraut aber der Commodatar die Sache einer solchen Person an, die als ein sehr ehrlicher Mensch bekannt war, von der man eine Untreue oder Unvorsichtigkeit nicht erwarten konnte, und der Erfolg zeigt das Gegentheil: so muß der Commodant den Schaden leiden.

Welche Verbindlichkeiten hat der Commodant?

1.) Derselbe muß dem Commodatar, wenn er ihm mit Vorwissen eine unbrauchbare oder schädliche Sache geliehen hat, Schadenersatz leisten, desgleichen wenn er die Sache zur Unzeit wieder zurückfordert; z. B. wenn Jemand ein mit einer nicht in die Augen fallenden ansteckenden Krankheit behaftetes Thier, ein stetiges oder sich bäumendes Pferd geliehen hat.

2.) Er muß alle auf die Erhaltung der Sache verwendeten ausserordentlichen unmäßigen Kosten, auch diejenigen, zu denen er einwilligte, oder wodurch der Commodatar eine von dem Commodanten bereits angefangene Verbesserung nur vollendete, erstatten.

3.) Auf Zurückgabe der Sache oder ihres Werthes; wenn nemlich der Commodatar die Sache verloren und deren Werth ersetzt hatte, nachher aber der Commodant die Sache wieder erhält.

Muster.

Zwischen Herrn Julius Schramm und Herrn Friedrich Ammon ist folgender Leihcontract abgeredet und geschlossen worden.

Herr Julius Schramm leihet sein Reitpferd, welches ein Wallach von 6 Jahren und ganz dunkelbrauner Farbe ist, dem Herrn Friedrich Ammon zu einer Reise nach Leipzig unter folgenden Bedingungen. Das Pferd muß stets in gutem Futter gehalten, mit der größten Sorgfalt gepflegt und bis zum ersten May zurückgeliefert werden. Und gesetzt, dasselbe käme auf dieser Reise um, oder verlöre wenigstens seine gegenwärtige Brauchbarkeit, so ist Herr Ammon verbunden, innerhalb eines Monats nach seiner Zurückkunft von der Reise, entweder ein anderes an Güte, Schönheit und Farbe vollkommen ähnliches Pferd zu

schaffen, oder zweyhundert Gulden an Herrn Schramm zu zahlen.

Urkundlich ist dieser Leihcontract von einer Hand abgeschrieben und von den Contrahenten unterschrieben und besiegelt worden.

Neustadt, den 1. April 1822.

Julius Schramm.

Friedrich Ammon.

Auftragscontract.

Was ist der Auftragscontract?

Der Auftragscontract, Bevollmächtigungscontract (Mandat), ist derjenige Contract, wodurch Jemand sich verpflichtet, ein ihm aufgetragenes und nicht unerlaubtes Geschäft des Andern ohne eine dafür bestimmte eigentliche Vergeltung zu verrichten.

Wie heißen die Personen, die bey diesem Contract vorkommen?

1.) Der Gewaltgeber, auch Prinzipal (Mandant oder Mandator), derjenige, welcher den Auftrag zur Besorgung eines Geschäfts giebt, oder derjenige, welcher den Auftrag giebt, etwas

zum Besten eines Dritten auf seine, des Gewaltgebers Gefahr zu thun, z. B. einem Dritten zu borgen.

2.) Der Bevollmächtigte, Gewalthaber (Mandatar, auch Procurator); derjenige, welcher die Besorgung des Geschäfts übernimmt.

Wie wird ein Auftragscontract errichtet?

Zur Gültigkeit dieses Contracts ist die blose Einwilligung der Contrahenten hinreichend. Die Einwilligung kann mündlich oder schriftlich, in Gegenwart oder Abwesenheit, durch Boten oder Briefe ertheilt werden; auch stillschweigend, wenn sich Jemand in meiner Gegenwart meiner Geschäfte annimmt, und ich solches geschehen lasse, ohne zu widersprechen.

Welches sind die verschiedenen Arten des Mandats?

Ein Mandat kann 1.) zum Vortheil des Gewaltgebers allein seyn; z. B. wenn ich Dir den Auftrag gebe, meine Geschäfte zu besorgen.

2.) Zum Nutzen eines Dritten allein; z. B. wenn ich Dir den Auftrag gebe, die Geschäfte des Kaufmanns Hagen zu besorgen.

3.) Zum Nutzen des Gewaltgebers und eines Dritten; z. B. wenn ich Dir auftrage, meine und des Kaufmanns Hagen Geschäfte zu besorgen.

4.) Zum Nutzen des Bevollmächtigten und des Gewaltgebers; z. B. wenn ich Dir auftrage, einem Dritten Geld gegen Verzinsung zu leihen, welches dieser zu meinem Nutzen verwenden soll.

5.) Zum Nutzen des Bevollmächtigten und eines Dritten; z. B. wenn ich Dir den Auftrag gebe, dem Otto Geld auf Zinsen zu leihen.

Welche Geschäfte sind der Gegenstand dieses Contracts?

Nur erlaubte Geschäfte, welche nicht gegen die Sittlichkeit laufen und ohne Widerspruch der Gesetze durch andere verrichtet werden können. Nichtig wäre daher ein Auftrag, den Andern zu bestehlen oder zu beleidigen. Aus einer solchen Bevollmächtigung kann der Bevollmächtigte nicht klagen, wenn auch der Gewaltgeber dem Bevollmächtigten, der durch Vollziehung des Auftrags in Schaden gerathen, oder darüber in Strafe genommen worden ist, ausdrücklich Entschädigung versprochen hätte. Haben die Contrahenten durch einen solchen Vertrag die Gesetze überschritten, so werden Beyde gestraft, und sind verpflichtet, dem Dritten, welcher verletzt worden ist, Entschädigung zu leisten.

Wozu ist der Bevollmächtigte verbunden?

Derselbe ist verbunden, den übernommenen Auf-

trag, der ihm ertheilten Vollmacht gemäß, zu vollziehen. Er muß daher

1.) das Geschäft in eigener Person besorgen, wenn es von solcher Wichtigkeit ist, daß man bey Uebertragung desselben blos auf die persönlichen Eigenschaften des Bevollmächtigten Rücksicht nahm. Ausserdem kann der Mandatar das Geschäft wieder einem Andern übertragen, er wird aber für die Handlungen seines Substituten verantwortlich. Trifft ihn aber bey der Wahl des Substituten kein Vorwurf irgend einer Ungeschicklichkeit: so haftet er für nichts.

2.) Der Bevollmächtigte muß bey der Ausrichtung des ihm übertragenen Geschäfts den möglich größten Fleiß anwenden, und ist für das geringste Versehen verantwortlich. Andere behaupten aber, der Bevollmächtigte sey verbunden, nur für einen Betrug und grobes Versehen zu haften, zumal wenn er das Geschäft umsonst verrichtet.

3.) Der Mandatar darf die Grenzen des Auftrags nicht überschreiten, das heißt: er darf nicht ein Geschäft verrichten, welches von dem aufgetragenen verschieden ist, und welches nicht in dem Willen und der Absicht des Mandanten liegt. Er darf daher, wenn ihm alle und jede auf das ganze Vermögen des Mandanten sich beziehende Geschäfte übertragen worden sind,

nicht nach bloser Willkühr handeln und Geschäfte schließen, an welche der Mandant gar nicht würde gedacht haben, weil sie zu seinem Nachtheil sind. Er darf daher keine willkührlichen Veräusserungen vornehmen. Nothwendige Veräusserungen aber, oder solche, ohne welche der Mandant durch Untergang oder Verlust des Werths einer Sache offenbaren Schaden haben würde, ist er befugt zu unternehmen. Ein solcher Bevollmächtigter kann unter der Voraussetzung der Nothwendigkeit oder des offenbaren Vortheils, Prozesse führen, Vergleiche schließen, Zahlung leisten, Zahlungen eintreiben, und Gelder aufnehmen. Der Bevollmächtigte aber, dem nur die Besorgung einer gewissen Gattung von Geschäften aufgetragen worden ist, z. B die Führung aller Prozesse des Gewaltgebers oder seiner Handlungsgeschäfte, ist in seiner Gewalt schon mehr beschränkt, und darf keine Handlungen vornehmen, die nicht in seinem Auftrag liegen.

Derjenige Bevollmächtigte endlich, welchem blos die Besorgung eines einzelnen Geschäfts aufgetragen worden ist, darf nichts mehr und nichts anders thun, als was ihm aufgetragen worden ist, sonst macht er den Gewaltgeber nicht verbindlich. Hierbey kommt es nicht blos auf die Worte des Mandats an, sondern auch

auf die Absicht des Gewaltgebers zur Erreichung eines gewissen Zwecks. Wenn daher der Bevollmächtigte den Auftrag hat, eine bestimmte Sache für den Gewaltgeber zu kaufen, so darf er sie zwar nicht theurer kaufen, als er den Auftrag hat; allein kauft er sie wohlfeiler, oder er hat um den bestimmten Preis die bestimmte Sache nebst einer Zugabe erhalten: so hat er dem Auftrag nicht entgegengehandelt.

4.) Der Bevollmächtigte muß in der Regel das ihm übertragene Geschäft ohne Vergeltung besorgen. Ein freywilliges Geschenk (Honorar) kann aber derselbe annehmen, und kann sich auch dieses versprechen lassen. Ja, der Bevollmächtigte kann sogar ein Honorar fordern, wenn er dergleichen Dienste nicht unentgeldlich zu leisten pflegt, oder wohl gar davon lebt.

5.) Der Bevollmächtigte muß alles, was er auf irgend eine Art durch das übertragene Geschäft gewonnen hat, dem Gewaltgeber zurückgeben, wofern es ihm nicht zu seiner Befriedigung wegen einer an dem Gewaltgeber habenden Forderung, oder als ein Geschenk überlassen worden ist. Er muß daher die Sachen, welche er für den Gewaltgeber in Empfang genommen hat, demselben übergeben, die erhobenen Gelder herausgeben, zuweilen mit Zinsen, wenn er sich nemlich eines Verzugs schuldig machte,

oder die Gelder müssig liegen ließ, die er sicher hätte ausleihen können, oder sie in seinen Nutzen verwendete. Daher ist auch

6) der Bevollmächtigte verpflichtet, über die Ausführung des Auftrags Rechenschaft, und insonderheit Rechnung über Einnahme und Ausgabe, abzulegen.

Wozu ist der Mandant oder Gewaltgeber verbunden?

Der Mandant muß

1.) dem Bevollmächtigten alle zu desselben Nutzen aufgewandten Unkosten und Auslagen nebst den Zinsen erstatten, wenn ihm nicht etwa zur Bestreitung der Unkosten etwas Gewisses ausgesetzt worden ist;

2.) Er muß dem Bevollmächtigten allen Schaden ersetzen, welchen derselbe aus der Erfüllung des Auftrags erlitten hat. Hat der Bevollmächtigte bey der Ausrichtung des Auftrags einen blos zufälligen Verlust erlitten, z. B. durch Krankheit, Plünderung: so ist der Mandant nicht verbunden einen solchen Schaden zu ersetzen, weil dieser, als ein bloser Unglücksfall, mit dem Auftrag in keiner Verbindung steht;

3) Er muß den Bevollmächtigten von allen zufolge des Auftrags und zum Besten desselben übernommenen Verbindlichkeiten befreyen.

Was für Rechte und Verbindlichkeiten entstehen noch aus dem Auftragscontract in Ansehung des Dritten und dem Gewaltgeber oder Bevollmächtigten?

1.) Der Mandant kann aus dem Contract, der in seinem Namen vermöge ertheilten Auftrags geschlossen worden ist, gegen den Dritten klagen.

2.) Der Mandant kann aus dem Contract des Bevollmächtigten von dem Dritten belangt werden.

3.) Der Bevollmächtigte kann gegen den Dritten aus dem mit ihm geschlossenen Contract klagen.

4.) Der Bevollmächtigte kann auch von dem Dritten, mit dem er contrahirt hatte, selbst belangt werden, jedoch nur in so weit, daß er dem Kläger aus dem Vermögen des Mandanten, was er etwa in Händen hat, seine Befriedigung verschaffe.

Wenn hört der Auftragscontract auf?

1.) Durch den Tod der Contrahenten: es sey des Mandanten oder des Bevollmächtigten. Es wird aber hierbey vorausgesetzt, daß der Tod des Mandanten zu einer Zeit erfolgt sey, wo der Bevollmächtigte sich des aufgetragenen Geschäfts noch gar nicht unterzogen hatte. Hat sich aber der Bevollmächtigte des Geschäfts schon unterzogen, so dauert das Man-

dat noch fort. Ist das Geschäft ein solches, welches nach dem Willen des Mandanten erst nach seinem Tode vollzogen werden soll: so erlöscht der Vertrag nicht mit dem Tode des Mandanten.

Stirbt der Bevolmächtigte, ehe noch derselbe aus Veranlassung des Mandats Unkosten gehabt, oder Verbindlichkeiten auf sich genommen hat: so hört das Mandat auf; im entgegengesetzten Fall geht das Recht aus dem Mandat auf die Erben des Bevollmächtigten über.

2.) Durch Widerruf; denn es kann

a.) der Mandant, wenn der Bevollmächtigte sich des aufgetragenen Geschäfts noch nicht unterzogen hatte, den Auftrag nach Gefallen zurücknehmen. Hat aber der Bevollmächtigte bereits Unkosten gehabt oder Verbindlichkeiten auf sich genommen, so hört zwar durch den Widerruf das Mandat auf, so, daß der Bevollmächtigte in der Sache nun nichts mehr thun darf; allein gegen den Mandanten verbleibt ihm seine Klage. Der Widerruf kann auch stillschweigend geschehen, z. B. wenn der Mandant die Besorgung des nemlichen Geschäfts wieder einem andern aufträgt, oder wenn er das einem andern aufgetragene Geschäft nachher selbst besorgt.

b.) Auch der Bevollmächtigte kann den Auftrag zurückgeben, wenn er sich des aufgetragenen Geschäfts noch nicht unterzogen hat. Diese Auf-

kündigung darf aber dem Mandanten zu keinem Schaden gereichen, und muß daher bey Zeiten geschehen, damit der Gewaltgeber das Geschäft entweder selbst verrichten, oder noch durch einen Andern besorgen lassen kann; denn ausserdem haftet der Bevollmächtigte dem Mandanten wegen des ihm dadurch zugefügten Schadens, wofern er nicht etwa rechtmäßige Ursachen zu seiner Entschuldigung anzuführen vermöchte.

I. Muster.

Allgemeine Vollmacht.

Da ich gesonnen bin eine Reise nach Frankreich und der Schweiz zu machen, und diese Reise morgen antreten will, so habe ich heute Herrn Rath Muth die uneingeschränkteste Vollmacht zu Besorgung aller meiner Geschäfte ertheilt. Ich erkläre daher, daß ich Alles, was derselbe während meiner Abwesenheit in meinem Namen thun wird, genehmige, und für so gültig halte, als wenn ichs selbst gethan oder unterlassen hätte. Und gesetzt, er würde durch wichtige Ursachen genöthigt, die Besorgung meiner Geschäfte andern Personen aufzutragen, so genehmige ich auch das, was jene von ihm substituirte Personen in meinem Namen thun oder unterlassen werden, in der Ueberzeugung, daß er jederzeit einsichtsvolle und redliche Personen an seine Stelle setzen wird. Uebrigens verspreche ich für jeden erweislichen Aufwand und

Schaden, den mein Bevollmächtigter oder der von ihm Substituirte bey der Besorgung meiner Geschäfte haben wird, vollkommene Entschädigung, und verpfände demselben zu dieser Absicht mein ganzes Vermögen. Zur Bekräftigung dieses habe ich mich unterschrieben und mein gewöhnliches Siegel hier beygefügt.

Coburg, am 1. März 1822.

L. S. Balthasar Brandt.

II.

Aussergerichtliche Special-Vollmacht.

Kraft dieses bevollmächtige ich den Herrn Wilhelm Beyer, bey dem Theilungsgeschäfte der Verlassenschaft meines seligen Bruders, Heinrich Tilling, für mich zu erscheinen. So wie ich alles das, was derselbe bey diesem Geschäfte in meinem Namen thun oder unterlassen wird, durchaus genehmige: so verspreche ich ihm selbst, unter Verpfändung meines ganzen Vermögens, in jeder Rücksicht vollkommene Schadloshaltung. Uebrigens habe ich dieser Vollmacht meine Namensunterschrift und mein gewöhnliches Siegel beygefügt.

Coburg, am 1. März 1822.

L. S. Jakob Tilling.

III.

Vollmacht zum Prozeß.

Ich Endesunterschriebener urkunde und bekenne hiermit, daß ich in meiner Capital-Forderungssache zu vierhundert Gulden fränk, welche mir gegen den Herrn von Bock zu Weidhausen zusteht und mit einem Lahmer Consens gesichert ist, den königl. Appellations-Advokat Herrn Friedrich Lieb dergestalt bestellet habe, daß derselbe befugt seyn soll, gegen den Herrn von Bock zu klagen, das Unterpfandsrecht geltend zu machen und auf immer eine gesetzliche Art mir zu Capital und Zinsen zu verhelfen. Diese Vollmacht soll sich auf alle Instanzen erstrecken, und genannter mein Herr Anwalt befugt seyn, solche Handlungen zu unternehmen, wozu sonst ein specielles Mandat erfordert wird, als Eidesdelation, Sustitution ꝛc. Ich mache mich verbindlich, alle Handlungen meines Anwalts als die meinigen anzusehen und genehm zu halten, auch verspreche ich demselben, seiner Mühe und Auslagen wegen, volle Entschädigung.

Zu mehrerer Bekräftigung habe ich gegenwärtige Vollmacht eigenhändig unterschrieben, und meine vorgesetzte Gerichtsbehörde um Beglaubigung meines Bekenntnisses zu vorstehendem Inhalt und meiner Handunterschrift gebeten.

Coburg, den 2. März 1822.

Samuel Wurm.

Verbindlichkeit der Gastwirthe ꝛc. für die Sachen der Fremden zu haften.

Was nennt man Schiffsleute, Gastwirthe und Stallwirthe?

Schiffsleute sind diejenigen Personen, welche den Transport fremder Sachen und Personen zu Wasser als ein Gewerbe treiben und davon die Einkünfte ziehen, oder ein Schiff zu diesem Zweck auf beständig, oder auf eine bestimmte Zeit, gemiethet haben.

Gastwirthe, welche einen Gasthof halten und darin Fremde für Geld aufnehmen und bewirthen.

Stallwirthe sind diejenigen, deren Gewerbe darin besteht, daß sie die Pferde und das Vieh der Fremden für Geld in ihre Stallungen aufnehmen.

Welche Verbindlichkeiten haben Schiffsleute ꝛc. in Betreff der fremden Sachen, welche sie aufnehmen?

Schiffsleute, Gastwirthe und Stallwirthe müssen für die Sachen der Fremden, die sie aufnehmen, haften, allen an diesen Sachen entstehenden Schaden ersetzen, in so fern sie nicht beweisen können, daß derselbe entweder durch die eigene Schuld der Reisenden, oder durch einen ganz unvermeidlichen Zufall verursacht worden. Das Rechtsverhältniß zwischen

ihnen und den Gästen, die sie aufnehmen, läßt sich aus einem stillschweigenden Vertrag herleiten, wodurch sie sich (durch die Aufnahme der Sachen selbst) verbindlich machen, ihren Gästen diejenige vollkommene Sicherheit zu gewähren, welche diese mit Recht von ihnen erwarten.

Der Gastwirth muß nicht nur für diejenigen Sachen stehen, die er selbst aufgenommen hat, sondern auch für diejenigen, welche von seinen Leuten aufgenommen worden sind, in so fern er nemlich dieselben zur Aufnahme und Bewirthung der Fremden bestellt hat.

Hat der Wirth ausdrücklich protestirt, daß er für nichts stehe, so ist er von der strengen Verbindlichkeit befreyt, und er haftet alsdann nur für ein grobes oder mäßiges Versehen.

Das Uebergeben des Schlüssels bey der Aufnahme eines Passagiers zu der demselben eingegebenen Stube befreyet den Gastwirth nicht, für die Sicherheit der aufgenommenen Sachen zu haften.

Der Gastwirth muß für die Diebstähle ebenso, wie für eine jede andere Art der Beschädigung, ohne Unterschied haften, auch dann, wenn in seinem Haus Feuer ausgekommen ist.

Wenn brauchen aber die erwähnten Personen nicht zu haften?

Bey einem erweislichen unvermeidlichen Zufall, worunter man eine solche Begebenheit versteht, die

man auf keine Weise abzuwenden, oder der man durchaus nicht zu widerstehen im Stande war, z. B. Einfall der Feinde, Einbruch durch Räuber, Ungewitter, Brand in des Nachbars Hause, unabwendbarer Schiffbruch, oder Gewalt der Seeräuber. Die strenge Verbindlichkeit des Gastwirths fällt auch dann weg, wenn der Passagier wegen der unter seiner Verwahrung behaltenen Sachen gar keine Sorgfalt angewendet hat, z. B wenn derselbe beym Ausgehen seine Stube nicht verschließt.

Gesellschaftscontract.

Was heißt ein Gesellschaftscontract?

Derjenige Contract, wodurch mehrere Personen sich gegenseitig verpflichten, Sachen und Güter oder Arbeiten, oder beydes zugleich, zum Zweck eines erlaubten gemeinschaftlichen Gewinns vereinigen zu wollen.

Welches sind die wesentlichen Erfordernisse dieses Contracts?

1.) Der Zweck dieses Vertrags geht immer auf einen gemeinschaftlichen Gewinn und nicht blos auf gemeinschaftlichen Gebrauch oder Vortheil.

Wenn daher z. B. zwey Personen sich zu ihrem gemeinschaftlichen Gebrauch und Nutzen ein Pferd halten, so haben sie das Pferd in Gemeinschaft; allein dieß ist kein Gesellschafts-Vertrag.

2.) Der Gewinn muß ein erlaubter seyn. Eine Gesellschaft, welche einen unerlaubten Gewinn zum Zweck hat, kann nicht bestehen.

3.) Jeder Gesellschafter muß Etwas zur Gesellschaft beytragen; es bestehe nun in Sachen, Diensten, oder beyden zugleich. Ohne Beytrag, und um einer blosen Schenkung willen, wird keine Gesellschaft errichtet.

4.) Der Gesellschaftscontract gründet sich auf wechselseitiges Zutrauen, daher macht jeder Betrug die Gesellschaft nichtig.

Wie wird die Gesellschaft eingetheilt?

Sie kann entweder eine allgemeine oder eine besondere Gesellschaft seyn. Die allgemeine Gesellschaft (Universal-Societät) erstreckt sich auf das ganze, sowohl gegenwärtige als künftige, Vermögen der Gesellschafter, so, daß das Vermögen Aller gemeinschaftlich ist. Die besondere Gesellschaft (Particular-Societät) hingegen geht nicht auf das ganze Vermögen der Gesellschaft, sondern nur auf einen bestimmten Theil desselben, oder einzelne Sachen.

Was ist von der allgemeinen Gesellschaft zu merken?

1.) Die allgemeine Gesellschaft setzt solche Güter voraus, über welche diejenigen Personen, welche eine Gesellschaft errichten wollen, frey schalten und walten können. Ueber Lehen- und Fideicommiß-Güter kann daher kein Gesellschafts-Contract errichtet werden, wohl aber über die Früchte und Einkünfte aus diesen Gütern.

Bey einer allgemeinen Gütergemeinschaft fallen dann auch Erbschaften, Vermächtnisse, Schenkungen und alles, was die Gesellschafter erwerben, der Gesellschaft zu.

2.) Bey einer allgemeinen Gesellschaft werden alle körperliche Sachen und dingliche Klagen, welche die Gesellschafter zur Zeit der Errichtung der Gesellschaft schon in ihrem Vermögen haben, unmittelbar durch das Gesetz gemeinschaftlich. Schuldforderungen und persönliche Klagen hingegen müssen gegenseitig abgetreten (cedirt) werden, wenn sie gemeinschaftlich werden sollen.

3.) Da das ganze Vermögen der Gesellschaft gemeinschaftlich, so muß nicht nur der Verlust gemeinschaftlich getragen werden, sondern auch die Bedürfnisse eines Jeden werden aus der gemeinschaftlichen Masse bestritten, wenn gleich die Gesellschafter keine gleiche Vermögenssumme eingebracht haben, oder auch der eine mehr

Bedürfnisse zu bestreiten hat, als der andere, z. B. der eine Gesellschafter hat Kinder, der andere nicht, so werden die Erziehungskosten, Ausstattung der Töchter, Studierkosten der Söhne aus der gemeinen Masse genommen. So werden auch die Schulden aus derselben bezahlt.

Ausser dieser allgemeinen Gesellschaft giebt es noch eine sogenannte generelle, wobey blos der Gewinn gemeinschaftlich ist, den die Gesellschafter durch Handel, Kauf, Pacht, oder sonst durch ihren Fleiß und Arbeiten verdienen. Erbschaften, Legate und Schenkungen hingegen gehen die Gesellschaftskasse nichts an, sondern verbleiben demjenigen, dem sie zufallen. Es werden daher auch nur diejenigen Ausgaben und Schulden aus der gemeinschaftlichen Kasse bezahlt, welche um des Erwerbswillen gemacht worden sind. Bey der universellen Societät wird das noch vorhandene Vermögen ohne Rücksicht auf das, was ein Gesellschafter eingelegt hat, gleichheitlich nach den Köpfen vertheilt; bey der generellen aber wird der Gewinn nach Endigung der Societät verhältnißmäßig unter die Mitglieder nach der Größe der Beyträge und Einlagen vertheilt.

Was wird zur Vollkommenheit des Gesellschafts-Contracts verlangt?

Die blose Einwilligung der Interessenten. Diese kann durch die That selbst oder durch Worte, münd-

lich und schriftlich, gegenwärtig und abwesend erklärt werden.

Was gehört zur Erfüllung des Societätscontracts?

Die Gegenstände, die der Gesellschaft gemeinschaftlich werden sollen, müssen übergeben werden. Die Uebergabe wird aber blos bey der besondern Societät erfordert. Bey der universellen Societät werden die körperlichen Sachen, welche die Gesellschafter schon zur Zeit der errichteten Gesellschaft in ihrem Vermögen haben, ohne eine besondere Uebergabe durch unmittelbare Verordnung der Gesetze gemeinschaftlich.

Auf wie lange wird dieser Vertrag geschlossen?

Derselbe kann ohne Zeitbestimmung, auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte kürzere Frist, mit und ohne Bedingung, geschlossen werden.

welches sind die Gegenstände, die in die Gesellschaft gebracht werden?

Die Gegenstände können Geld, Waare oder Dienstleistungen seyn. Die Gesellschafter können entweder Geld zusammenschießen oder Waaren zusammenbringen; es können sich auch mehrere Personen vereinigen, eine gewisse Kunst oder Gewerbe gemeinschaftlich zu treiben, um damit etwas zu gewinnen. Die Dienste, welche geleistet werden sollen, müssen eine Schätzung

in Gelde zulassen und keine unerlaubte Handlungen seyn. Verbindungen zur Ausführung sträflicher Handlungen nennt man nicht Gesellschaft, sondern Bande. Es kann auch der Eine Dienste leisten und der Andere Geldbeyträge geben, oder Geld einwerfen. Ist hierbey durch besondere Verträge nichts bestimmt, so bleibt das von dem einen Gesellschafter eingelegte Capital dem Einleger eigenthümlich, und blos der damit gemachte Gewinn ist gemeinschaftlich; daher muß auch der Einleger den Schaden allein tragen, wenn das Capital zufällig verloren geht.

Welches ist der Zweck des Gesellschaftscontracts?

Es gehört zum Wesentlichen dieses Contracts, daß jedes Gesellschaftsmitglied Theil an dem Gewinn habe.

Was versteht man unter Gewinn und Schaden?

Unter Gewinn versteht man dasjenige, was nach Abzug alles Schadens und aller Unkosten ausser der Einlage übrig bleibt. Schaden heißt dasjenige, was die Gesellschaft nach Abzug des Gewinns an der Einlage oder noch darüber verliert.

Wie wird Gewinn und Verlust vertheilt?

Wenn die Gesellschaftsmitglieder hierüber nichts ausdrücklich bestimmt haben, so muß die Theilnehmung derselben am Gewinn und Verlust sich nach dem

Verhältniß ihrer Beyträge richten; z. B. der Gesellschafter A hat 1000 fl., der andere B 1500 fl. eingelegt. Mit diesen 2500 fl. sind 500 fl. gewonnen worden. Nun wird der Ansatz also gemacht: 2500 haben sich in 500 Gewinn zu theilen; wieviel kommt nun auf den A, der 1000 fl. eingelegt hat? Antwort 200 fl. Wieviel auf den B seine 1500 fl.? Antw. 300 fl.

Ein Vertrag, vermöge welchen ausgemacht wird, daß der eine Gesellschafter gar keinen Antheil am Gewinn, sondern allen Schaden, der andere aber den ganzen Gewinn allein haben soll, man heißt dieß eine Löbengesellschaft, kann nicht verabredet werden, weil er ganz gegen das Wesen einer Gesellschaft streitet.

Welches sind die gegenseitigen Verbindlichkeiten der Gesellschafter?

1.) Jeder Gesellschafter ist verbunden, die versprochenen Beyträge einzubringen.

2.) Er muß soviel Fleiß und Aufmerksamkeit auf die Societätsgeschäfte verwenden, als er auf seine eigene zu verwenden pflegt, und hat daher die Verbindlichkeit zum Ersatz, wenn er durch bösen Vorsatz, durch Versehen, einen Schaden verursacht hat.

3.) Die Gesellschafter tragen den in Gesellschafts-Angelegenheiten erlittenen Schaden gemein-

schaftlich; z. B. wenn ein Gesellschafter seiner Gelder und Effecten auf der Reise ist beraubt worden; auch kann er die Kurkosten wegen erhaltenen Wunden verlangen. Zufällige Schäden werden nicht ersetzt, sondern fallen bey einer partikulären Gesellschaft auf den Eigenthümer der zu Grunde gegangenen oder verlornen Sache.

4.) Der Gesellschafter muß über die Geschäfte und Güter, die er verwaltet, Rechenschaft und Rechnung ablegen, und das Uebrige zur Kasse abliefern und die Rechnungsbücher zur Einsicht vorlegen.

5.) Wenn ein Gesellschaftsmitglied soviel schuldig bleibt, daß er nicht alles bezahlen kann, ohne zum Bettler zu werden: so müssen ihm die übrigen Mitglieder soviel lassen, als er zu seinem nöthigen Lebensunterhalt braucht. Man nennt dieses die Rechtswohlthat der Competenz.

Wie endiget sich der Gesellschaftscontract?

1.) Wenn die Gesellschafter in die Aufhebung des Contracts willigen, welches auch stillschweigend dadurch geschehen kann, wenn jeder Gesellschafter für sich selbst zu handeln anfängt.

2.) Durch einseitige Aufkündigung eines Mitglieds. Es kann daher ein Gesellschafter nicht wider seinen Willen genöthigt werden, in der Gesell-

schaft zu verbleiben. Die Aufkündigung muß aber nicht aus Gewinnsucht und nicht zur Unzeit geschehen; denn sonst bleibt derjenige, der aufkündigt, den übrigen Gesellschaftern verbindlich; diese sind aber dadurch von aller Verbindlichkeit gegen den Aufkündigenden frey geworden. Wenn daher der Gesellschafter in der Absicht aus der Gesellschaft tritt, um einen zu hoffenden sichern Gewinn für sich zu behalten, so ist er schuldig, den Gewinn mit der Gesellschaft zu theilen; den Schaden aber, den er dabey erlitten hat, muß er allein tragen. Hingegen an dem Gewinn, welchen die Gesellschaft nach geschehener Aufkündigung gemacht hat, nimmt er keinen Antheil. Wird vor der im Contract bestimmten Zeit, wo die Gesellschaft nicht ohne Schaden aufgehoben werden konnte, die Gesellschaft aufgekündigt, also zur Unzeit: so muß der Aufkündigende den daraus erwachsenen Schaden ersetzen. Wenn ein Gesellschafter abwesend ist und die Gesellschaft aufkündiget, so wird er nicht eher von seiner Verbindlichkeit frey, als bis die Gesellschaft Nachricht davon erhalten hat. Bis zu der Zeit muß er allen Gewinn mit der Gesellschaft theilen, aber den Schaden muß er allein tragen. Von Zeit der Aufkündigung aber erwirbt die Gesellschaft alles für sich allein, aber der sie treffende Verlust

kommt auf gemeinschaftliche Rechnung, welchen der aufkündigende Gesellschafter mit tragen muß.

3.) Durch den Tod eines Gesellschafters hört die Gesellschaft auf, wenn sie auch aus mehr als zwey Personen besteht und zwar nicht nur in Absicht auf den Verstorbenen, sondern auch in Absicht auf die überlebenden Gesellschafter; es müßte denn bey Eingehung der Gesellschaft ausdrücklich ausgemacht worden seyn, daß, wenn auch einer von den Gesellschaftern sterben würde, die Gesellschaft dennoch unter den übrigen Gesellschaftern fortdauern solle. Daher geht der Gesellschaftscontract nicht auf die Erben über. Der Erbe tritt aber in die Rechte und Verbindlichkeiten, die der verstorbene Gesellschafter bereits erworben und auf sich hatte; er ist auch schuldig, dasjenige, was sein Erblasser bereits angefangen hat, zu vollenden, und bis dahin nimmt er auch an Gewinn und Verlust Antheil.

4.) Wenn das Geschäft geendigt ist, weswegen die Gesellschaft errichtet worden ist; z. B. mehrere Personen übernehmen in Gesellschaft eine Fourage-Lieferung. Ist diese geschehen, so hört die Gesellschaft auf.

5.) Mit Ablauf der Zeit, bis auf welche die Gesellschaft dauern sollte, wenn auch schon die Geschäfte noch nicht vollkommen beendigt wären.

6.) Wenn über das Vermögen eines Gesellschafters ein Concurs entsteht, oder dasselbe confiscirt wird; z. B. wenn die Gesellschaft mit Contreband-Waaren gehandelt hat.

7.) Wenn der Gegenstand der Gesellschaft gänzlich zu Grunde geht.

Muster.

Die am Ende unterschriebenen Personen haben in der Absicht eine Bleyweiß-Fabrik allhier zu errichten, folgenden Gesellschaftscontract verabredet und geschlossen.

1.

Das einzulegende Capital der Gesellschaft besteht aus achttausend Gulden rheinl. Währung. Dazu trägt bey

zweytausend Gulden, Herr Emanuel Sommer;
zweytausend Gulden, Herr Gottlieb Kern;
eintausend und fünfhundert Gulden, Herr Siegmund Kalb;
eintausend und zweyhundert Gulden, Herr Peter Mücke;
eintausend Gulden, Herr Georg Dietz; und
dreyhundert Gulden, Herr Daniel Wirth.

2.

Wenn dieses Capital zur Ausführung des entworfenen Planes nicht zureicht, so soll noch eine

Summe von 4 bis 5000 fl. aufgenommen und dem Darleiher ausser dem Gesellschaftsvermögen das Privat-Vermögen eines jeden Gesellschafters verpfändet werden.

3.

Die Leitung und Besorgung des ganzen Unternehmens ist Herrn Daniel Wirth übertragen worden, und verspricht derselbe alles, dem von ihm entworfenen und von allen übrigen Gesellschaftsmitgliedern genehmigten Plane gemäß einzurichten und zu besorgen, auch am letzten Tage eines jeden Monats der Gesellschaft genaue Rechnung über Einnahme und Ausgabe abzulegen. Zugleich verpfändet derselbe der Gesellschaft nicht nur sein ganzes Vermögen, sondern leistet ihr auch durch Herrn August Bürger eine Caution auf dreytausend Gulden.

4.

Herr Carl Knorr, als Kassierer der Gesellschaft, verspricht, die Kasse mit der gehörigen Sorgfalt zu verwahren, Niemand, als Herrn Daniel Wirth, aus der Kasse etwas zu geben, und nie anders als gegen Empfangschein, und bey den monatlichen Rechnungen den Kassen-Bestand jedesmal vorzuzeigen. Sollte die Kasse bestohlen werden, oder in Feuersgefahr kommen, so ist Herr Knorr nur in dem Falle zur Schadloshaltung der Gesellschaft verbunden, wenn erwiesen werden kann, daß der Schade durch seine oder

der Seinigen Schuld veranlaßt und verursacht worden sey. In dieser Rücksicht verpfändet er der Gesellschaft sein ganzes Vermögen.

5.

Mit Vertheilung des Gewinns soll es also gehalten werden. Derselbe wird immer in acht gleiche Theile getheilt. Drey Achtel erhält Herr Wirth und zwey Achtel Herr Knorr für ihre Bemühungen. Die übrigen fünf Achtel werden unter die Gesellschafter nach dem Verhältniß ihrer zum Gesellschafts-Capital eingelegten Beyträge berechnet.

6.

Wenn die Gesellschaft Verlust hat, so erhalten die Herren Wirth und Knorr keine Belohnung, und den Verlust selbst trägt jeder Gesellschafter nach dem Verhältniß seines eingelegten Capitals.

7.

Gegenwärtiger Contract soll auf sechs Jahre gültig seyn. Wenn aber in diesem Zeitraum ein Gesellschafter aus der Gesellschaft treten will, so muß er sich folgende Bedingungen gefallen lassen:

a.) Er kann nur zu der Zeit, wenn der jährliche Gewinn oder Verlust vertheilt wird, austreten.

b.) Auf diesen Fall muß er bey seinem Austritt als verabredete Strafe zweyhundert Gulden zu dem Gesellschafts-Capital bezahlen.

c.) Sein eingelegtes Capital kann er nicht eher, als mit dem Ende des sechsten Monats nach

seinem Austritt aus der Gesellschaft zurückerhalten.

8.

Stirbt ein Gesellschafter, so soll es seinen Erben freystehen, den vom Verstorbenen zum Gesellschafts-Capital eingelegten Beytrag innerhalb eines Monats nach dem Tode desselben zurückzufordern, oder denselben bis zu Ende des Vertrags gegen Verzinsung mit 5 vom Hundert bey der Gesellschaft stehen zu lassen.

9.

Wenn Uneinigkeiten unter den Gesellschaftern entstehen, so sollen sie durch den gutachtlichen Ausspruch (durch ein schiedsrichterliches Erkenntniß) dreyer unpartheyischer Kaufleute in C., welche von der ganzen Gesellschaft nach den meisten Stimmen gewählt werden, ihre Entscheidung erhalten. Wären diese verschiedener Meinung, so würde wieder von der Gesellschaft nach der Stimmen-Mehrheit ein Obmann (Schiedsrichter) gewählt, und hätte dieser eine dritte Meinung, so soll die Streitfrage irgend einem akademischen Spruchcollegium zur Entscheidung vorgelegt, und die Sache sodann schlechterdings bey diesem Ausspruch, er mag dem vorigen beystimmen oder abfallen, gelassen werden. Derjenige, welcher sich bey diesem Ausspruche nicht beruhigen, sondern die Streitsache bey der competenten Obrigkeit anhängig machen will, muß zugleich bey jener Obrigkeit fünfhundert

Gulden als Succumbenz-Gelder erlegen, und von diesen Geldern soll die eine Hälfte die siegende Parthey und die andere Hälfte das allhiesige Waisenhaus erhalten.

10.

Endlich wurde beschlossen, daß allemal am Tage der Unterzeichnung des gegenwärtigen Contracts der jährliche Gewinn oder Verlust berechnet und vertheilt werden soll.

Gegenwärtiger Gesellschaftscontract ist von einer Hand sechsmal abgeschrieben, und jedes Exemplar ist sowohl von den sämmtlichen Contrahenten, als auch von dem Bürgen des Herrn Wirth, unterschrieben und besiegelt worden.

Geschehen zu Coburg, den 30. Jan. 1822.

Folgen die Unterschriften und der Name des Bürgen, mit dem Zusatz:

welcher hiemit für Herrn Wirth die verlangte Caution auf dreytausend Gulden rheinl. leistet, und sowohl zu dieser Absicht der Gesellschaft sein ganzes Vermögen verpfändet, als auch der Rechtswohlthat der Excussion entsagt hat.

Pacht- und Miethcontract.

Was ist der Pacht- und Miethcontract?

Ein auf bloser Einwilligung beruhender Contract, wodurch ich einem Andern den Gebrauch einer Sache auf gewisse Zeit überlasse, oder auch Dienste zu leisten verspreche, und mir dagegen einen bestimmten Preis oder Miethgeld ausbedinge.

Wie heißen die Personen, die bey diesem Contract vorkommen?

Der Verpachter, Vermiether (*locator*), welcher den Gebrauch seiner Sache einem andern verstattet, oder ihm die Dienste leistet, und der Miethsmann, Pachter, Beständer (*conductor*), der den Gebrauch einer fremden Sache erhält, oder sich Dienste leisten läßt.

Welches sind die wesentlichen Erfordernisse dieses Contracts?

Der Pacht- und Miethcontract erfordert, wie der Kauf, drey wesentliche Stücke: 1) Einwilligung der Contrahenten, 2) einen bestimmten Gegenstand (Object), 3) ein Miethgeld, Pachtgeld, Lohn, Preis.

Was ist 1.) von der Einwilligung der Contrahenten zu merken?

Zur Gültigkeit des Pacht- und Miethcontracts ist in der Regel die gegenseitig erklärte Einwilligung der Contrahenten hinreichend, wenn nicht etwa die Contrahenten verabredet haben, daß sie den Contract schriftlich schließen wollten, und dann gilt, was oben beym Kauf von der schriftlichen Abfassung desselben gesagt worden ist, wenn nicht Gesetze in einzelnen Fällen eine gewisse Form vorgeschrieben haben. So z. B. dürfen an vielen Orten Staatsgüter anders nicht, als nach vorhergegangenem öffentlichen Anschlag an den Meistbietenden verpachtet werden, auch bey den zum Privateigenthum des Regenten gehörigen Gütern soll die Verpachtung gerichtlich und unter hinlänglicher Bürgschaft geschehen. Zur Gültigkeit dieses Contracts bedarf es also keines schriftlichen Aufsatzes, und es kann derselbe sowohl ausdrücklich als stillschweigend errichtet werden. Letzteres ist der Fall, wenn z. B. das Miethgeld durch Gesetze oder Gewohnheit bestimmt ist, oder wenn der Vermiether das Haus verkauft, der Käufer läßt aber den Miethsmann nachher wie vorhin darin wohnen, ohne ihn zu vertreiben.

Welches sind 2.) die Gegenstände des Pacht- und Miethcontracts?

Die Gegenstände können

I. Sachen seyn, und zwar

1.) bewegliche Sachen oder auch Häuser, und überhaupt solche Gegenstände, bey deren Gebrauch kein weiterer Gewinn beabsichtigt wird, sondern wo in diesem Gebrauch allein der Nutzen besteht, welchen man von demselben erwartet. Ein solcher Contract heißt insonderheit der Miethcontract.

2.) fruchttragende Grundstücke, desgleichen Rechte, durch deren Gebrauch man einen gewissen Gewinn, nemlich Früchte oder Renten und andere Einkünfte zu erhalten sucht, wie z. B. Zölle. Dieses nennt man einen Pachtcontract.

II. Können auch Dienste den Gegenstand des Contracts ausmachen. Diese Dienste sind nun entweder

1.) solche Dienste, die ein Dienstbote oder Abeiter gegen einen bestimmten Lohn zu leisten verspricht. Diesen Vertrag nennt man Dienstmiethe, Lohnvertrag; oder

2.) die Dienste werden zur Verfertigung eines gewissen Werks, z. B. zu Aufführung eines Gebäudes, geleistet, welches Jemand für einen bedungenen Lohn übernommen hat. Dieses heißt Verdingung, Verdingungsvertrag. Hierbey kommt vor der Eigenthümer, welcher das Werk verfertigen läßt, und der Unternehmer des Werks, welcher es ausführt.

Was ist besonders von dem Vermiethen der Dienste zu merken?

1.) Die Dienste müssen in erlaubten Handlungen bestehen. Wenn ich Einen dinge, einen Dritten zu schlagen u. s. w., so entsteht keine Verbindlichkeit aus dem Contract.

2.) Sie müssen ihrer Natur nach einen Mieth-Contract zulassen, das heißt, von der Beschaffenheit seyn, daß man dafür einen bestimmten Lohn zu geben pflegt. Hierzu wird erfordert

a.) daß sie nach einem gewissen Preis geschätzt werden können; z. B. Handwerker- und Taglöhner-Dienste. Künste, welche gelehrte und wissenschaftliche Kenntnisse erfordern, sind kein Gegenstand des Mieth-Contracts. Arbeiten, welche Gelehrte zum Nutzen Anderer übernehmen, betrachten die Gesetze als eine Wohlthat, welche der Gelehrte Andern erzeigt, und die daher mit keinem Lohn bezahlt werden können, wenn gleich dafür als Beweis der Erkenntlichkeit ein Honorar bezahlt wird. Eine Sublocation findet in der Regel bey Diensten nicht statt. Denn wer mir seine Dienste vermiethet, will sich dadurch blos mir verbindlich machen. Nur ich habe dadurch ein persönliches Recht, von ihm zu fordern, daß er mir die versprochenen Dienste leiste. Bey dem Verdingungsver-

trag, wenn Jemand die Verfertigung eines gewissen Werks, z. B. die Aufführung eines Gebäudes für einen bedungenen Lohn übernommen hat, ist es aber erlaubt, die Aufführung des Gebäudes einem Andern zu übertragen (sublociren), wenn nur das Werk so hergestellt wird, wie es bedungen worden.

Was ist 3.) vom Miethgeld, Pachtgeld, Lohn zu merken?

Sobald die Contrahenten über den Gegenstand, das ist, sowohl über den Gebrauch der Sache oder Leistung der Dienste, als über das Miethgeld, Pachtgeld, Lohn, einverstanden sind, so ist dieser Contract vollkommen (perfect) und verbindlich. Miethgeld, Pachtgeld, Lohn heißt, was für den Gebrauch vermietheter Sachen oder Dienste bezahlt wird. Daher sind Arbeiten, die keinen bestimmten Preis haben, kein Gegenstand des Miethcontracts. Das Miethgeld, Pachtgeld u. s. w muß nur in der Regel in einer baaren Geldsumme bestehen. Dieß ist bey Dienstleistungen ohne Ausnahme. Wird für die Dienstleistung kein baares Geld, sondern etwas Anders gegeben, so ist es kein Miethcontract.

Bey der Verpachtung einer fruchttragenden Sache findet eine Ausnahme statt; denn es kann statt des Pachtgeldes auch ein Theil der Früchte ausbedungen werden. Der Theil der Früchte, den der Pachter

abzugeben hat, kann nun entweder völlig bestimmt seyn, so, daß er ein Jahr wie das andere immer derselbe bleibt; oder er ist nur in Beziehung auf das bestimmt, was der Pachter erndten wird, z. B. ein Sechstel der Früchte.

Das Pacht- und Miethgeld muß, wie bey dem Kaufcontract,

1.) im Ernst festgesetzt seyn, so, daß es als eine Entschädigung für den Gebrauch der Sache, oder den Nutzen der Dienste gelten kann und soll. Ist daher ein Pacht- oder Miethgeld blos zum Schein, oder eine solche Kleinigkeit verabredet worden, welche mit dem gestatteten Nutzen der Sache oder der Dienste in gar keinem Verhältniß steht, so ist kein Pacht- oder Mieth-Contract geschlossen worden. Wird ein solcher Contract zur Umgehung der Gesetze, oder nur um einen Dritten zu hintergehen, geschlossen: so ist das Geschäft nichtig. Wenn aber bey diesem Scheinvertrag, die reine Absicht zu schenken zum Grunde liegt, und die Schenkung ist nicht gesetzlich untersagt: so gilt das Geschäft zwar nicht als ein Miethcontract, aber doch als eine Schenkung.

2.) Das Pacht- und Miethgeld muß gesetzmäßig seyn. Es wird hier eben so gehalten, wie bey dem Kauf. Ist das Pacht- oder Miethgeld gesetzlich bestimmt, so darf der Verpachter oder

Vermiether sich keine Uebertheurung erlauben. Wird aber dasselbe durch die Uebereinkunft der Partheyen bestimmt, so ist es nicht nothwendig, daß eine vollkommene Gleichheit zwischen dem Pacht- und Miethgeld und dem Nutzen, welchen der Pachter oder Miether aus der Sache zieht, vorhanden seyn müsse. Das Pacht- und Miethgeld ist so lange für gesetzmäßig zu halten, als keine Verletzung über die Hälfte erweislich ist. Worin diese besteht, ist bey der Lehre vom Kauf erklärt worden.

3.) Es muß auch bestimmt seyn. Hier gelten die nemlichen Grundsätze, wie bey dem Kaufgelde. Es können daher die Contrahenten das Pacht- oder Miethgeld selbst bestimmen, oder auch die Bestimmung einem Dritten überlassen. Nur muß auch eine gewisse Person ernannt seyn, und diese das Miethgeld wirklich bestimmen; ausserdem ist der Contract nichtig.

Wie wird es gehalten, wenn wegen des Pacht- oder Miethgeldes nichts ausdrücklich ist verabredet worden?

Ist wegen des Pachtgeldes nichts verabredet worden, so ist dasselbe entweder schon durch Gesetz oder Gewohnheit bestimmt, oder nicht. Im erstern Fall ist ein stillschweigender Miethcontract vorhanden. Das Nemliche gilt, wenn schon vorhin die nemliche Sache

für ein bestimmtes Miethgeld an die nemliche Person war vermiethet worden. In dem letzteren Fall, wenn nemlich weder durch Vertrag, Gesetze oder Gewohnheit das Miethgeld bestimmt ist, sondern im Allgemeinen verabredet worden: man werde wegen des Miethgeldes schon einig werden, muß dasselbe, wenn nachher keine Vereinigung statt findet, durch richterliches Ermessen bestimmt werden. Ist die Bestimmung des Miethgeldes blos in die Willkühr des andern Theils gestellt worden, so ist der Contract nichtig.

Welche gegenseitige Verbindlichkeiten entstehen aus dem Pacht- und Miethcontract?

1.) Bey dem Pacht- und Miethcontract muß auf die ausdrückliche Verabredung der Contrahenten gesehen werden. Diese müssen mit allem Fleiß und Redlichkeit erfüllt werden, wenn sie auch sonst der Natur des Contracts und dem Landesgebrauch nicht gemäß seyn sollten, wenn sie nur keinem gesetzlichen Verbot entgegen sind.

2.) Die gegenseitigen Leistungen (Prästationen) werden nach der Natur dieses Contracts und nach der Billigkeit bestimmt. Es dürfen daher die Contrahenten nicht betrügerischer Weise zu Werke gehen, sondern sind verpflichtet, alle Verletzungen und Schäden von einander abzu-

wenden, welche nur immer durch menschlichen Fleiß und Sorgfalt verhütet werden können. Wenn daher ein Contrahent entweder die Sache verletzt, oder sie nicht gegen äußere Unfälle durch die nöthigen Veranstaltungen schützt, und überhaupt nicht so handelt, wie ein fleißiger und vorsichtiger Mann unter den gegebenen Umständen gehandelt haben würde, so muß er den Schaden ersetzen. Nur den schlechterdings zufälligen Schaden braucht er nicht zu ersetzen.

3.) Die Verbindlichkeit aus dem Contract geht übrigens auch auf die Erben der Contrahenten über, der Contract mag auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geschlossen worden seyn; z. B. wenn Einer ein Haus auf drey Jahre gemiethet hat und stirbt schon im ersten Jahr: so müssen dessen Erben den Contract doch aushalten.

Welche Verbindlichkeiten hat insbesondere der Vermiether oder Verpachter von Sachen?

I. Der Vermiether oder Verpachter ist schuldig, die versprochene Sache mit ihren Zubehörungen dem Miether oder Pachter zu dem bestimmten Gebrauch vollständig einzuräumen und auch den ungehinderten Gebrauch derselben zu gewähren. Daher muß der Vermiether oder Verpachter den Miether oder Pachter nicht nur in den natürlichen Besitz der ihm vermietheten oder verpachteten Sache setzen, sondern

auch die Sache selbst zu dem bestimmten Gebrauch gehörig einrichten lassen und in diesem brauchbaren Stand erhalten. Wird der Miether oder Pachter durch die betrügerische Handlung oder durch die Schuld des Vermiethers oder Verpachters verhindert, den versprochenen Nutzen aus der ihm vermietheten oder verpachteten Sache zu ziehen, so bezahlt er nicht nur kein Pachtgeld, sondern der Vermiether oder Verpachter muß ihm auch allen daher entstehenden Schaden vergüten.

Wenn nun einer dem andern eine Sache vermiethet, die zu dem Gebrauche, zu welchem sie vermiethet worden, untauglich oder gar wohl schädlich ist, wie wird es da gehalten?

Wenn eine solche Untauglichkeit schon durch die äußern Sinne, als Gesicht, Geruch, entdeckt werden kann, so kann sich der Vermiether auch nicht einmal mit der Unwissenheit entschuldigen; z. B. es sind untaugbare Gefäße zur Aufbewahrung flüssiger Sachen vermiethet worden.

Wenn aber der Fehler, den man der Sache selbst nicht ansehen konnte, erst nachher durch die Erfahrung entdeckt wird, so kommt es darauf an, ob dem Verpachter diese Erfahrung bereits bekannt war oder nicht. In dem ersten Fall muß er für den Schaden haften; in dem letzten Fall aber kann er nur kein Pachtgeld fordern, z. B. wenn Jemand eine Wiese

oder Waldung zur Abhütung verpachtet hat, worauf oder worin giftige Kräuter befindlich, woran des Pachters Vieh gestorben ist.

Wenn der Vermiether oder Verpachter im Stande ist, dem Miether oder Pachter eine andere gleich gute Sache zu dem bestimmten Gebrauch zu verschaffen, so fällt die Verbindlichkeit des Schadensersatzes weg und der Miether oder Pachter muß den ganzen Miethzins bezahlen. Hat aber der Vermiether dieses unterlassen, so steht es dem Miether frey, sich selbst nach einer andern Miethe umzusehen; und muß ihm, wenn er dafür mehr bezahlen muß, als mit dem ersten Vermiether bedungen war, dieser Schaden vergütet werden, wenn ihm dabey kein Betrug zur Last fällt.

Der Vermiether muß zwar dem Miether von der Zeit an, da letzterer in dem Gebrauche der vermietheten Sache verhindert worden ist, das Mieth- oder Pachtgeld erlassen, allein eine Verbindlichkeit zum Ersatz des Schadens findet weiter nicht statt; z. B. wenn die vermiethete Sache einer nothwendigen Reparatur bedarf.

Wie wird es gehalten, wenn eine fremde Sache vermiethet wird?

Wer eine fremde Sache, als die seinige, wissentlich, oder so, daß er es hätte wissen können, vermiethet, ist dem Miether allen Schaden zu vergüten verbunden, und kann sich durch die blose Erlassung

oder Erstattung des bereits bezahlten Miethgeldes von seiner Verbindlichkeit nicht befreyen.

Wenn aber dem Vermiether wegen des verhinderten Gebrauchs der vermietheten oder verpachteten Sache keine Schuld beyzumessen ist, so braucht er ausser der Erlassung des Miethgeldes, für die Zeit, da der Gebrauch weggefallen ist, für keinen Schaden zu haften.

II. Der Vermiether oder Verpachter ist verpflichtet, dem Miether oder Pachter den Gebrauch der Sache, die ganze Mieth- oder Pachtzeit hindurch, zu lassen. Er darf ihn daher in der Regel nicht vor Endigung derselben vertreiben, zumal wenn das Mieth- oder Pachtgeld schon für die ganze Zeit bezahlt ist.

In welchen Fällen kann aber dennoch der Vermiether oder Verpachter den Miether oder Pachter vor Endigung der Mieth- oder Pachtzeit vertreiben?

1.) wenn der Vermiether oder Verpachter beweisen kann, daß er die Sache zum eigenen Gebrauch nöthig hat. Es wird aber eine solche Nothwendigkeit vorausgesetzt, welche nicht vorauszusehen war, und wegen welcher der Vermiether nun seine eigene Sache schlechterdings nicht mehr entbehren kann; z. B. mein Wohnhaus brennt ab, und ein anderes habe ich vermiethet. Ich kann aber keine Wohnung bekommen, um meine

Familie unterzubringen, so muß der Miethsmann ausziehen, und der Vermiether ist zu keinem Schadensersatz verbunden; er braucht dem Miether weiter nichts als den Miethzins für die übrige Zeit nachzulassen, wenn auch gleich der Miether dadurch wäre genöthiget worden, eine andere Wohnung zu miethen, für die er jährlich mehr bezahlen müßte. Was von den Wohnhäusern hier bemerkt ist, gilt auch von den Landgütern, obgleich mehrere Rechtsgelehrten behaupten, daß diese Grundsätze nicht auf Landgüter angewendet werden können, da man Landgüter immer eher, als eines Wohnhauses entbehren kann; z. B. ein herrschaftlicher Pachter verpachtet seine eigene Güter. Er wird aber unvermuthet seiner herrschaftlichen Pacht entsetzt, und hat Vieh, Gesinde, Feldgeräthe und Fruchtvorrath auf dem Halse, und ist ohne Wohnung. Sollte dieser nicht eben so gut sein verpachtetes Landgut zurücknehmen können, als ein Eigenthümer des Hauses?

Das Recht des Vermiethers, den Miether zu vertreiben, fällt aber weg, wenn die Ursache der Nothwendigkeit schon zur Zeit des Contracts vorhanden, oder wenigstens vorauszusehen war; dann ist es so gut, als wenn er sich seines Rechts begeben hätte. Es wird auch

noch darüber gestritten, ob sichs der Vermiether müsse gefallen lassen, wenn ihn der Miether bey sich aufnehmen will, und auch das vermiethete Haus für beyde Raum und Zimmer hat. Die meisten bejahen aber die Frage, weil die Gesetze das Recht des Vermiethers, den Miether vor der Zeit zu vertreiben, ausdrücklich nur auf den Fall des unentbehrlichen Selbstgebrauchs beschränken, und in diesem Fall der Grund wegfällt, aus welchem er dem Miether die Miethe aufzukündigen berechtigt ist.

2.) Wenn die vermiethete Sache einer nothwendigen Reparatur bedarf, welche bey fordauerndem Gebrauch des Miethers nicht möglich ist. Diese Nothwendigkeit muß aber durch eine Besichtigung der Bauverständigen dargethan werden. War aber die Nothwendigkeit schon bey Eingehung des Contracts vorhanden und wußte der Vermiether dieselbe: so muß er den Miether schadlos halten; ausserdem braucht er ihm nur den Miethzins für die übrige Zeit zu erlassen.

3.) Wenn der Miether oder Pachter schlecht mit der Sache umgeht, sie verdirbt, das Haus zu einem Hurenhaus macht, oder den Acker nicht ordentlich bauet.

4.) Wenn der Miether oder Pachter zwey Jahre lang den Miethzins nicht bezahlt hat. Hier hilft

dem Miether oder Pachter auch das Versprechen nichts, daß ihm der Vermiether oder Verpachter vor Endigung der Pachtzeit nicht vertreiben wolle, weil dieses unter der stillschweigenden Bedingung zu verstehen ist, wenn der Miether oder Pachter auch seiner Verbindlichkeit gehörig nachkommen werde.

Kann der Vermiether oder Verpachter den Miether oder Pachter durch eigene Gewalt selbst vertreiben?

In allen Fällen, wo der Vermiether oder Verpachter berechtigt ist, den Miether oder Pachter vor der Zeit zu vertreiben, darf dieses nicht durch Privatgewalt, sondern es muß im Wege des Rechts, durch richterliche Hülfe, geschehen.

III. Der Vermiether oder Verpachter muß dem Miether oder Pachter für jeden nicht ganz zufälligen Schaden haften. Daher

1.) wenn der Miether oder Pachter durch Ruin oder Einsturz, oder sonst durch einen Fehler der Sache einen Schaden erlitten hat, weil der Vermiether die Sache nicht in Zeiten hat repariren lassen, oder die Tauglichkeit der Sache nicht gehörig untersucht hat: so muß der Vermiether den Schaden ersetzen. Hat aber der Miether gleich Anfangs die fehlerhafte Beschaf-

fenheit der Sache gewußt: so hat er sich den dadurch erlittenen Schaden selbst zuzuschreiben.

2.) Hat der Miether die nöthigen Reparaturen besorgen lassen, so müssen ihm die Kosten von dem Vermiether ersetzt werden. Andere Verwendungen auf die gemiethete Sache kann er zwar, wenn er abzieht, wieder hinwegreissen und mitnehmen; er muß aber Alles wieder in den vorigen Stand, wie er die Sache gefunden hat, setzen, und die Trennung muß ohne Schaden der Hauptsache geschehen können.

3.) Der Vermiether muß alle ordentliche und ausserordentliche Lasten und Abgaben, welche nicht auf die Person oder auf die Früchte, auch nicht auf das Vermögen überhaupt gelegt sind, sondern auf der vermietheten oder verpachteten Sache selbst haften (Reallasten) tragen, und solche, wenn sie etwa von dem Miether wären bezahlt worden, vergüten, wenn nicht darüber etwas anderes ist verabredet worden.

Wer hat die Einquartirungslasten zu tragen?

Es ist viel darüber gestritten worden, ob die Einquartirung eine dingliche (auf den Häusern ruhende) oder persönliche, oder vermischte Last sey.

Die römischen Gesetze, welche sich auf das Einquartirungswesen beziehen, passen nicht auf unsere

jetzige Art Krieg zu führen, und ist in allen diesen Gesetzen von keiner feindlichen Einquartirung die Rede, noch überhaupt das Verhältniß zwischen Miether und Vermiether in Rücksicht der Einquartirung darin ausdrücklich bestimmt.

Die Einquartirungslasten, worunter nicht blos verstanden wird, daß man dem Einquartirten Dach und Fach giebt, sondern daß man ihn auch verpflegt, sind eine Last des ganzen Staats, nicht des einzelnen Bürgers. Der Einzelne leistet blos Vorschuß, und der Staat hat ihn dafür zu entschädigen. Der Krieg ist Sache des ganzen Staats und nicht Sache einzelner Personen. Der Staat, und nicht die einzelne Person, muß demnach den Schaden tragen, und Jeder, der durch den Krieg beschädigt worden ist, hat das Recht, den Ersatz seines Schadens vom Staate zu verlangen Da nun der Staat aus einzelnen Personen besteht, und Jeder sich auf den Schutz und die Vertheidigung gegen Verletzungen von Aussen verlassen darf, so wird daraus mit Recht die Folge gezogen: daß der durch die Kriegseinquartirung verursachte Aufwand von der Gesammtheit der Bürger, wie jeder andere Kriegsschaden, also von Allen im Verhältniß zu ihrem Vermögen getragen werden müsse. Die Kosten müssen im Ganzen zusammengerechnet und unter alle Mitglieder des Staats, sie mögen Häuser oder anderes Vermögen besitzen, verhältnißmäßig vertheilt werden.

Geht man von diesen Grundsätzen aus, so bleibt also bey Einquartirungslasten das Verhältniß zwischen dem Vermiether und Miether unverändert. Der Letztere kann dem Ersteren wegen verhindertem Gebrauch für gemiethete Wohnung so wenig, als wegen der Beköstigung etwas anrechnen.

Die in Friedenszeiten gewöhnlich statt habende Quartier- und Service-Last der landesherrlichen Soldaten wird von der höchsten Gewalt landesverfassungsmäßig mit Rücksicht auf die übrigen öffentlichen Lasten vertheilt. In jedem Lande sind darüber eigene Bestimmungen vorhanden, durch welche zugleich allen Privatstreitigkeiten vorgebeugt wird, so, daß hierüber zwischen dem Miether und Vermiether nicht leicht ein Streit entstehen kann.

In Kriegszeiten, bey ausserordentlichen Einquartirungen feindlicher Truppen, wird der Raum für das Militär genommen, wo er sich findet, und die übrigen Kosten müssen die hergeben, welche zunächst dazu angehalten werden können.

Bey Einquartirungen kommen zwey Lasten vor: 1.) das Quartiergeben, 2.) der mit der Verpflegung verbundene Kostenaufwand. Alle Rechtsgelehrten stimmen darin überein, daß eine unbedeutende Beschränkung des Gebrauchs der gemietheten Wohnung bey kurzen vorübergehenden Durchmärschen dem Miethsmann keineswegs berechtige, deshalb einen Erlaß am Miethgelde zu verlangen. Wenn daher die

Einquartirung einen Raum einnimmt, den der Miether gar nicht zu benutzen pflegte, oder wenn er denselben zugleich mit der Einquartirung benutzte: so kann er keine Entschädigung verlangen.

Bey Gutspachtern kommt die Wohnung gewöhnlich fast in gar keinen Anschlag, weil der Pachter durch die Einquartirung nicht an der vollen Benutzung der dabey befindlichen Güter verhindert wird, und diese es doch eigentlich sind, um derentwillen der Pachtcontract geschlossen ist. Daher erhält in der Regel der Gutspachter für die geleistete Einquartirung vom Verpachter keine Entschädigung. Als Ausnahme aber gilt Folgendes:

Wenn der Pachter beweisen kann, daß ihm die Wohnung, die er zur Einquartirung hergegeben hat, zur Benutzung des Guts ganz unentbehrlich gewesen; wenn er einen Theil seiner Leute während der Einquartirung anderswo hat einmiethen müssen, und also dadurch Verlust erlitten hat; wenn in dem Pachtanschlag die Wohnung besonders, und zwar nach gleichem Preise, wie Miethwohnungen an dem Orte bezahlt zu werden pflegen, angesetzt worden ist. Was die Verpflegungskosten betrifft, so ist der Vermiether nicht schuldig dem Miether einen Beytrag zu den Verpflegungskosten zu leisten. Die Miethleute können sich der Theilnahme an diesen Kosten nicht entziehen, weil sie, als Mitbürger des Staats und der einzelnen Gemeinheit, verbunden sind, die ausserordentlichen

Staatslasten eben so gut, wie die Häuserbesitzer, zu tragen. In größern Städten giebt es unter den Miethern viele angesehene reiche Leute, und im Gegentheil mehr unbemittelte Hausbesitzer, welche ihrer Handthierung wegen sich ein eigenes Haus anschaffen müssen. Wenn nun die mit Verpflegung verbundene Einquartirung blos auf die Hausbesitzer gelegt würde, so bliebe eine Classe reicher und bemittelter Bürger von einer allgemeinen Staatslast befreyt, während ein anderer weniger bemittelter Theil dadurch zu Grunde gerichtet würde *).

Welche besondere Verbindlichkeiten hat der Vermiether von Diensten?

1.) Der Vermiether ist verbunden, die versprochenen Dienste gehörig zu leisten. Unterläßt er dieses, so verliert er nicht nur seinen Anspruch auf den bedungenen Lohn, sondern der Miether kann auch noch Entschädigung verlangen. Eben dieses findet statt, wenn die Dienste nur zum Theil geleistet werden, und das Geleistete für den Miether gar keinen Nutzen hat. Ist der Miether Schuld daran, daß der Vermiether

*) Diese Materie ist von mir als Mitglied einer zur Regulirung des Einquartirungswesens niedergesetzt gewesenen Commission in einem besondern Gutachten ausführlich bearbeitet worden.

seine Schuldigkeit nicht hat erfüllen können, so muß dem Vermiether dennoch der ganze Lohn entrichtet werden, wofern er ihn nicht etwa von einem andern Miether erhalten sollte.

2.) Der Vermiether muß bey Leistung der Dienste den gebührenden Fleiß anwenden. Wird daher die Sache, in Rücksicht welcher seine Dienste gemiethet worden sind, durch seine Ungeschicklichkeit verdorben, oder geht durch Mangel an nöthiger Aufsicht verloren, so muß er den Schaden ersetzen.

3.) Er muß die Kosten tragen, welche aufzuwenden sind, um die vermietheten Dienste leisten zu können; z. B. der Fuhrmann, den ich zum Transport einer Sache gemiethet habe, muß den Zoll für das Fuhrwerk entrichten.

4.) Für den Zufall steht jedoch derjenige nicht, welcher Dienste und Arbeiten für andere um einen Lohn übernommen hat. Der Zufall kann nun

a.) die Person treffen, wodurch die Leistung der Dienste ganz oder zum Theil unmöglich gemacht wird. Und dann kommt es darauf an, ob sich der Zufall in der Person des Miethers oder des Vermiethers ereignet hat. Ereignet er sich in der Person des Miethers und dieser wird z. B. durch Krankheit gehin-

dert, sich die Dienste leisten zu lassen, oder er stirbt: so ist der Vermiether von seiner Verbindlichkeit frey, kann aber doch den versprochenen Lohn fordern, eben so, als ob er die Dienste geleistet hätte, vorausgesetzt, daß er sich unterdessen bey keinem andern vermiethet hat. Wird aber der Vermiether durch Zufall gehindert, die Dienste zu leisten, so hört zwar auch alle Verbindlichkeit auf, und er ist zu keiner Entschädigung verbunden. Er kann aber auch den versprochenen Lohn, so weit er die Dienste zu leisten ausser Stand war, nicht verlangen, und muß ihn in eben dem Maase wieder erstatten, wenn er ihn etwa voraus erhalten hatte.

Eine Ausnahme macht man, und zwar aus sehr billigen Gründen, bey Dienstboten, welche durch Krankheit verhindert worden sind, ihren Dienst zu verrichten. Doch kann ein Dienstbote, wenn der Dienstcontract auf mehrere Jahre geschlossen worden ist, und derselbe dann durch Krankheit unfähig wird, die versprochenen Dienste zu leisten, nicht den Lohn für die ganze Dienstzeit fordern, die er hätte aushalten müssen, aber wohl für das Jahr, da er Krankheit halber seinen Dienst fortzusetzen unfähig wurde. In den meisten Ländern giebt es hierüber besondere Bestimmun-

gen, die in den Gesindeordnungen enthalten sind. Hier ist Folgendes bestimmt: wenn sich ein Domestik durch Dienstgeschäfte oder bey Gelegenheit derselben eine Krankheit zuzieht, so ist die Herrschaft schuldig für seine Kur und Verpflegung unentgeldlich zu sorgen. Ausserdem aber nur dann, wenn die Dienstboten keine Verwandten in der Nähe haben. In diesem Fall kann sich aber die Herrschaft an den Lohn des Gesindes halten. Stirbt ein Dienstbote, so können dessen Erben nur soviel Lohn fordern, als dann noch bis zum Krankenlager rückständig ist, nach Abzug dessen, was die Herrschaft etwa über ihre Schuldigkeit aufgewendet haben möchte. Stirbt die Herrschaft, so haben die Erben die Bedingungen des Miethcontracts bis zum Ablauf der Dienstzeit vollständig zu erfüllen; es sey denn, daß der Dienstbote inzwischen einen andern Dienst antrete.

b.) Hat der Zufall die Sache betroffen, wegen welcher die Dienste zu leisten sind, so trägt der Miether als Eigenthümer den Schaden, und er ist dennoch den versprochenen Lohn zu bezahlen schuldig. Dagegen vergütet aber auch der Besteller der Arbeit dem Arbeitsmann den Schaden nicht, wenn dieser bey der Arbeit sein Handwerkszeug verdirbt. Die

Regel, daß der gedungene Arbeiter für keinen Zufall stehe, leidet aber folgende Ausnahme: Wenn der Vermiether den Zufall vertragsweise übernommen, und verabredet worden ist, daß die zum Transport oder zur Verarbeitung verdungene Sache nicht in Natur, sondern nur eine Sache von gleicher Gattung dafür geliefert werden solle.

Wer trägt den Schaden, wenn das bestellte Werk zu Grunde geht?

I. Wenn das Werk zu Grunde gegangen, nachdem es vollendet und von dem Besteller als tüchtig angenommen worden ist: so trägt der Besteller den Schaden. Es versteht sich aber, daß der Besteller des Werks nicht durch Betrug des Verfertigers zur Annahme und Genehmigung desselben verleitet worden ist.

II. Ist der Schade geschehen vor der Billigung des Werks: ehe der Besteller entweder ausdrücklich erklärt hat, daß das gelieferte Werk contractmäßig und recht gemacht, oder das ihm überlieferte Werk ohne eine Ausstellung zu machen annimmt: so können folgende Fälle eintreten:

1.) Die Schuld lag an der Arbeit. Dann muß der Werkmeister für den Schaden stehen; es wäre denn, daß er das Werk ganz nach Angabe und Vorschrift des Bestellers verfertiget habe.

2.) Die Schuld der Vernichtung lag an der Sache, welche von dem Besteller des Werks angewiesen und dazu hergegeben worden war; z. B. wenn durch einen Fehler des zum Bauplatz angewiesenen Bodens das darauf errichtete Gebäude zu Grunde geht; oder wenn die von dem Besteller gelieferte Materie fehlerhaft war. In diesen Fällen trifft der Schaden den Besteller.

3.) Liegt aber die Schuld an keinem von Beyden; z. B. die Vernichtung entstand durch Erdbeben, Ueberschwemmung oder Feuersbrunst, oder das Werk gieng durch Raub oder Diebstahl verloren: so kommt es darauf an

a.) ob das Werk bereits so weit fertig war, daß es als untadelhaft vom Besteller hätte angenommen werden müssen. In diesem Falle trägt der Besteller den Schaden.

1.) Das Werk war noch nicht so weit fertig. Hier trägt der Unternehmer die Gefahr. Geschieht jedoch der Schaden durch eine Naturbegebenheit, welche durch keine menschliche Vorsicht und Kräfte abzuwenden war: so trifft dieser Zufall den Bauherrn allein. Durch Verträge kann jedoch hierüber ein Anderes verabredet werden.

Die Vernichtung des angefangenen Werks befreyet aber nicht immer den Werkmeister von

seiner Verbindlichkeit, dasselbe dennoch herzustellen, wenn eine solche Herstellung möglich ist. In dem Fall, wo der Besteller den Schaden zu tragen hat, geschieht alles auf Kosten des Bestellers, und der Unternehmer bekommt auch für das neue Werk, so wie für das erstere, seinen Arbeitslohn. Hat aber der Unternehmer den Schaden zu tragen, so kann er auch dem Besteller keine Kosten anrechnen.

Welches sind die Verbindlichkeiten des Miethers oder Pachters?

I. Der Miether oder Pachter ist verbunden, das verabredete Mieth- oder Pachtgeld und zwar

1.) ganz zu entrichten, auch wenn er durch seine Schuld nicht den vollen Nutzen der Sache gezogen hätte; es müßte denn etwa der Eigenthümer die ungenutzt gelassene Sache sogleich wieder einem Andern vermiethet haben; dann bezahlt der Miether nur bis zu der Zeit, da er die Miethe verließ.

Die Entrichtung des Mieth- oder Pachtgeldes fällt aber ganz oder zum Theil weg, oder wenn es schon bezahlt seyn sollte, so findet gänzliche oder theilweise Zurückzahlung statt, wenn die Sache wegen irgend eines Ereignisses, welches aber nicht in der Person des Miethers oder Pachters lag, nicht benutzt werden konnte. So

a.) wenn die Sache zufällig zu Grunde geht;

b.) wenn der Miether oder Pachter aus der gemietheten oder gepachteten Sache verdrängt wurde, ohne daß der Vermiether im Stande war, der Gewalt zu widerstehen, oder der Miether aus einer ihn entschuldigenden Ursache die Miethe vor der Zeit verlassen hat; z. B. wenn in der Nähe des Miethsmanns ein Selbstmord verübt worden ist, und der Miether beweisen kann, daß seine oder der Seinigen Gesundheit bey längerem Verbleiben in der Wohnung in Gefahr kommen würde;

c.) wenn dem Miether die Nutzung der Sache in den wesentlichsten und nothwendigsten Stücken geschmälert wurde; z. B. wenn durch den Bau eines Nachbars in den Haupttheilen der gemietheten Wohnung das Licht genommen wird, oder wenn der Vermiether wegen einer nöthigen Reparatur den Theil der Wohnung einreißt, welchen der Miether gerade am nöthigsten brauchte. Auf diesen Fall kann er die Miethe verlassen und zahlt den Miethzins nur bis zur Zeit seines Abzugs;

d.) kann der Pachter verlangen, daß ihm das Pachtgeld ganz oder zum Theil erlassen werde, wenn die Früchte entweder ganz zu Grunde gegangen oder durch ungewöhnliche Unglücksfälle beträcht-

lich beschädiget worden sind, z. B. durch Mißwachs, Ueberschwemmung, Hagelwetter, feindliche Verheerung u. s. w.

Wenn nun ein Erlaß des Pachtgeldes stattfinden soll, was wird dabey vorausgesezt?

I.) Daß der Schaden durch einen ungewöhnlichen Zufall geschehen sey, welchen der Pachter nicht abzuwenden vermochte.

Es fällt daher der Anspruch auf Erlaß weg, wenn der Schaden nicht von Aussen, sondern entweder von der natürlich schlechten Beschaffenheit der gepachteten Sache herrührte; z. B. wenn die Bäume oder Weinstöcke wegen Alters wenig Früchte tragen, oder durch unzeitige Bestellung oder vernachläßigten Gebrauch der zur Abwendung des Schadens dienlichen Mittel und überhaupt durch eigene Schuld des Pachters herbeygeführt wurde. Hieher gehört auch, wenn der Zufall nach der Lage des Grundstücks ein ganz gewöhnlicher ist, z. B. Ueberschwemmung der an einem Flusse liegenden Ländereyen bey starkem Schnee oder Regengüssen.

II. Daß der Schaden an den Früchten vor der Erhebung (Perception) derselben geschehen sey. Nach der Perception der Früchte braucht der Verpachter dem Pachter nicht mehr zu haften. Der Pachter ist dann Eigenthümer der Früchte und muß also auch billig die Gefahr übernehmen. Viele Rechtsgelehrte

behaupten, daß, so lange die Früchte noch auf dem Felde liegen, wenn sie auch schon von dem Grundstück abgesondert sind, der Pachter noch Anspruch auf Erlaß des Pachtgeldes habe, wenn die Früchte ohne sein Verschulden verunglückt wären. Diese Behauptung hat sich durch ihre Billigkeit auch in der Praxis empfohlen und wird darnach entschieden.

III. Der Unglücksfall muß die Früchte betroffen haben. Der Schaden, den der Pachter an seinen eigenen Sachen leidet, z. B. durch Viehsterben, gehört nicht hieher. Viele nehmen aber, wie billig, den Fall aus, wenn die Viehseuche so allgemein gewesen seyn sollte, daß der Pachter dadurch an der Bestellung und Nutzung der Felder schlechterdings wäre behindert worden.

IV. Der Schaden muß von Bedeutung seyn. Denn wenn der Verlust an den Früchten mäßig ist, so muß ihn der Pachter tragen, und kann keinen Erlaß am Pachtgelde fordern.

Wie wird der Schaden berechnet, den der Pachter erlitten hat?

Es muß dabey

1.) auf den ganzen Ertrag, das ist, auf den Nutzen gesehen werden, welcher aus allen drey Feldern, dem Winter-, Sommer- und Brachfeld, gezogen werden kann, und in guten Jahren ordentlicherweise gezogen wird. Dann muß

2.) der erlittene Schaden, er mag nun das eine oder das andere Feld zugleich betroffen haben, dagegen gehalten, und dieser

3.) zu Geld angeschlagen werden, und zwar

4.) nach dem gemeinen Werthe, den die Früchte in dem Jahre, da der Mißwachs sich ereignete, gehabt haben. Nach dieser Berechnung findet dann gänzlicher oder theilweiser Erlaß des Pachtgeldes, oder, wenn es schon bezahlt ist, gänzliche oder theilweise Zurückzahlung statt.

Wenn fällt der Anspruch auf Erlaß weg?

1.) Wenn bey einer auf mehrere Jahre eingegangenen Pachtung der Schaden des unglücklichen Jahres schon durch den reichlichen Ertrag der vorausgegangenen Jahre ersetzt worden ist. Der Verpachter kann auch, wenn der Pachter wegen erlittenen Schadens Erlaß erhalten hätte, und hierauf die folgenden Pachtjahre besonders fruchtbar sind, den verwilligten Erlaß widerrufen und den vollen Betrag des Pachtgeldes noch nachfordern.

2.) Wenn der Pachter die Unglücksfälle ausdrücklich übernommen hat, oder solche

3.) nach der Gewohnheit des Orts übernehmen muß.

Die Lehre vom Schadensersatz findet nur bey einem Pachter statt, welcher für Geld gepachtet hat. Denn der Theilpachter, welcher statt des Pachtgeldes eine Quote, Anzahl der geerndteten Früchte jährlich abgiebt, kann keinen Remiß verlangen, weil er Gewinn und Verlust mit dem Eigenthümer theilt.

Wenn muß das Pachtgeld entrichtet werden?

Dasselbe muß

1.) auch zur gehörigen Zeit entrichtet werden. Ist diese Zeit nicht im Vertrag oder nicht durch Ortsgewohnheit oder Landesgesetze bestimmt, so geht es nach den Bestimmungen des gemeinen Rechts. Und nach diesem wird

a.) bey Vermiethung und Verpachtung von Sachen das Mieth- oder Pachtgeld erst nach geendigtem Gebrauche bezahlt. Ist eine Landpachtung auf mehrere Jahre eingegangen und für jedes Jahr ein Pachtgeld ausgemacht worden, so wird dasselbe mit Ablauf eines jeden Jahres bezahlt. Ist hingegen der Pacht in Bausch und Bogen geschlossen, so, daß für alle Pachtjahre zusammen nur ein gewisses Pachtgeld entrichtet wird, so kann, wofern nicht theilweise Zahlung ausgemacht worden ist, das Pachtgeld erst nach Endigung des Pachts gefordert werden. Ist bey Hausmiethen der Contract auf mehrere Jahre geschlossen worden,

so wird der Miethzins in der Regel nach Ablauf eines jeden Jahres bezahlt. Sollte jedoch der Miether oder Pachter vor der Zeit abziehen, ohne dazu eine gerechte Ursache zu haben: so muß er früher und zwar gleich bey seinem Abzuge Zahlung leisten.

b.) Bey Vermiethung der Dienste kann auch der Lohn erst nach vollendeter Arbeit gefordert werden; es müßten denn die Dienste auf mehrere Jahre gemiethet worden seyn, in welchem Fall der Lohn eines jeden Jahres gefordert werden kann.

Ist aber von der Verdingung eines ganzen Werks die Rede, so ist entweder über Bausch und Bogen contrahirt worden, und auf diesen Fall kann der Werkmeister seine Bezahlung erst nach Fertigung der ganzen Arbeit fordern, oder es ist auf Tage, oder sonstige Abschnitte der Zeit und Arbeit gedungen worden. In dem letzteren Fall kann der Werkmeister seine Bezahlung nach jedem Tag oder am Ende eines solchen Abschnitts fordern.

In welchen Fällen kann der Miether oder Pachter die Miethe oder Pacht vor der Zeit verlassen?

I. Wenn sich ohne des Miethers oder Pachters Schuld solche Umstände ereignet haben, weshalb er die Sache entweder gar nicht mehr, oder

wenigstens nicht ohne große Gefahr oder große Unbequemlichkeit, oder nicht ohne eine beträchtliche Schmälerung gebrauchen und benutzen konnte; die Ursache mag übrigens in der Person des Vermiethers oder Verpachters oder eines Dritten, oder in andern zufälligen Ereignissen liegen; z. B. wenn es der Vermiether an den zur Benutzung der vermietheten Sache nöthigen Ausbesserungen mangeln läßt, wenn der Miether wegen einer Reparatur im Hause einen beträchtlichen Theil der Wohnung nicht gebrauchen kann; wenn durch einen Bau des Nachbars dem Miether das nöthige Licht genommen wird; wenn den Miether eine gerechte und gegründete Furcht, z. B. Furcht vor Einsturz des gemietheten Hauses, oder vor eine ansteckende Krankheit zum frühern Abzuge nöthigt. Auch wenn der Miether wegen der Menge von unvertilgbarem Ungeziefer, als Mäuse, Ratten, Wanzen, in der Miethe nicht bleiben kann, und der Vermiether diese Fehler der Wohnung verschwiegen hat.

Worin besteht die zweyte Verbindlichkeit des Miethers oder Pachters?

Der Miether oder Pachter ist

II. verpflichtet, von der gemietheten oder gepachteten Sache einen ordnungsmäßigen und wirth-

schaftlichen Gebrauch zu machen. Der Pachter muß alles, was auf Hof und Feld zur ordentlichen Bewirthschaftung gehört, zur rechten Zeit bestellen und im Stand erhalten, auf die Bewahrung der Sachen die gehörige Sorgfalt wenden, damit sie nicht entwendet oder beschädigt werden; widrigenfalls haftet er nicht nur für den Schaden, den er selbst mit Vorsatz oder durch seine Nachlässigkeit zugefügt hat, sondern auch für den, welchen Andere verursacht haben; z. B. wenn er die Sache wieder in Afterpacht gegeben hat und nicht die gehörige Vorsicht bey der Wahl des Afterpachters beobachtet, oder sonst Leute in seinen Dienst aufgenommen hat, die er nicht hätte aufnehmen sollen.

Wer trägt die Gefahr der gemietheten oder gepachteten Sache?

Für die Gefahr der gemietheten Sache steht der Miether nicht, wofern er nicht durch Vertrag die Gefahr übernommen hat. Unglücksfälle trägt der Vermiether als Eigenthümer, ist aber dem Miether ausser der Erlassung oder Zurückgabe des Miethgeldes zu weiter nichts verbunden.

Kann der Miether oder Pachter die Gefahr stillschweigend übernehmen?

Ja, in folgenden Fällen:

1.) wenn er versprochen hat, die Sache unversehrt zurückzuliefern, dann haftet er für sich und sein Gesinde. Behauptet er, die gemiethete Sache sey durch einen Zufall, für den er nicht zu stehen brauche, zu Grunde gegangen, so muß er diese Einrede beweisen.

2.) Wenn er sich verpflichtet, die Sache in derselben Gattung zurückzugeben.

3.) Wenn dem Miether die vermiethete Sache mit hinzugefügter Schätzung übergeben worden ist. Die Schätzung bringt dadurch die Gefahr auf den Pachter.

Gewöhnlich wird bey der Verpachtung ganzer Landgüter dem Pachter zugleich das Wirthschafts-Inventarium, bestehend in Vieh und Ackergeräthen (was man Schiff und Geschirr nennt), gegen eine gewisse Pachtvergeltung zur Benutzung dergestalt übergeben, daß der Pachter alles mit einer gewissen Taxe übernimmt. Dieses geschieht nun

1.) deswegen, damit der Verpachter im Stande sey, zu beurtheilen, ob die bey Endigung des Pachtes zurückgegebenen Stücke den bey dem Antritt des Pachts in Empfang genommenen der Güte nach gleich sind oder nicht. In diesem Falle besteht die Verbindlichkeit des Pachters blos darin, eben soviel Inventarien-Stücke von jeder Sorte, als er beym Antritt des Pachtes erhielt, in derselben Qualität bey Endigung

des Pachts wieder zurückzuliefern. Der Verpachter ist und bleibt hier Eigenthümer des Inventariums, und kann das wirklich Vorhandene immer noch als Zubehör des verpachteten Landguts betrachten, und in dieser Eigenschaft als sein Eigenthum in Anspruch nehmen; z. B. im Concurs.

Es ist daher der Pachter verbunden, das Guts-Inventarium in dem Stande zu erhalten, wie er es bekommen, an die Stelle der verdorbenen und abgenutzten Stücke, der gefallenen oder verkauften oder geschlachteten einzelnen Stücke Vieh wieder andere von gleicher Güte anzuschaffen; er hat aber nicht das Recht, dem Verpachter an die Stelle der Sachen deren Werth aufzudringen. Von den einzelnen Stücken, die der Pachter durch andere ersetzt, wird er Eigenthümer, und trägt auch die Gefahr der einzelnen, aber für die Gefahr des ganzen Inventariums braucht er nicht einzustehen. Diese trifft den Verpachter als Eigenthümer. Wenn aber

2.) das Guts-Inventarium dem Pachter für die Taxe käuflich überlassen, und dabey ausdrücklich festgesetzt worden ist, daß dieser nach Endigung des Pachts dasselbe entweder in der nemlichen Anzahl und Güte, wie er es empfing, zurückzugeben, oder den Werth desselben zu ersetzen habe: so muß der Pachter, der hier wirklicher

Eigenthümer der übergebenen Inventarien-Stücke geworden ist, für allen und jeden, selbst zufälligen Schaden haften. Geht daher das ganze Inventarium zu Grunde, so ist der Verpachter berechtigt, den taxirten Werth zu fordern. Diese Inventarien-Stücke haben hierdurch gleichsam eine eiserne Natur erhalten, und gehen nie dem Verpachter zu Grunde. Man nennt daher in diesem Fall das zum Inventarium gehörige Vieh: eisern Vieh, Stammvieh, und sagt im Sprichwort: eisern Vieh stirbt nicht.

Die Schätzung des Guts-Inventariums mag nun auf die erste oder zweyte Art geschehen seyn, so muß dasselbe, wenn die Inventarien-Stücke in Natur zurückgegeben werden, um zu sehen, ob die Stücke, welche der abgehende Pachter zurückgiebt, der Güte nach denjenigen gleich sind, welche er beym Antritt des Pachts bekommen, oder nicht. Da jedoch zwey einander vollkommen gleiche Stücke Vieh zu zwey verschiedenen Zeiten unterschieden taxirt werden können, je nachdem der Preis gestiegen oder gefallen ist: so müssen die beyden Taxen, ehe man sie miteinander vergleichen kann, nach dem Verhältniß der inzwischen gestiegenen oder gefallenen Preise auf einander reducirt werden. Ist die Schätzung auf die erste Art geschehen,

so giebt der Pachter bey Endigung des Pachts die noch vorhandenen Inventarien-Stücke zurück, wenn sie auch gleich durch Gebrauch und Alter schlechter geworden wären, und braucht dafür nichts zu vergüten.

Wären aber diese Stücke durch die Schuld des Pachters verdorben worden oder zu Grunde gegangen, so müßte er billig den Schaden nach dem taxirten verhältnißmäßigen Werth ersetzen.

Wie muß die Zurückgabe der Sache geschehen?

Der Miether oder Pachter ist

III. verpflichtet, die Sache nach geendigtem Contract mit allem, was dazu gehört, ungesäumt zurückzuliefern, wofern ihm nicht wegen verwendeter Kosten und gemachter Verbesserungen, welche ihm der Vermiether oder Verpachter ersetzen muß, ein Zurückbehaltungsrecht (Retentionsrecht) zusteht.

Was ist Rechtens, wenn der Miether oder Pachter die Zurückgabe der Sache verweigert?

Er muß alsdann dem Vermiether oder Verpachter allen Schaden ersetzen, und kann zum Ersatz des Werthes verurtheilt werden. Ist die vermiethete Sache eine bewegliche, und der Miether hat den Vermiether boshaft um sein Eigenthum gebracht, so

kann letzterer dazu gelassen werden, den Werth der Sache eidlich zu erhärten.

Auch kann der Miether oder Pachter die Zurückgabe der Sache nicht verweigern, durch die Einrede der Gegenforderung (Compensation), welche mit dem Pachtcontract in keiner Verbindung steht.

Wodurch endigt sich der Pacht oder Miethcontract?

1.) Durch gegenseitiges Zurücktreten, wenn der Contract noch von keinem Theil erfüllt ist; desgleichen, wenn eine Verletzung über die Hälfte eintritt, ohne Unterschied, es mögen Sachen oder Dienste vermiethet worden seyn;

2.) wenn die im Contract bestimmte Zeit abgelaufen und der Contract nicht erneuert worden ist;

3.) wenn die Bedingung des Contracts nicht erfüllt wird; z. B. wenn der Unternehmer eines Werks einen zu niedrigen Kostenanschlag gemacht hat. In diesem Fall kann der Besteller von dem Contract abgehen, wenn sich nachher der Irrthum entdeckt, und hatte er dem Unternehmer schon Geld dazu vorgeschossen, so muß dieser den noch nicht verwendeten Theil desselben wieder herausgeben. Kann aber bewiesen werden, daß der Unternehmer sich eines Betrugs dabey schuldig gemacht, so muß er Schadloshaltung leisten.

4.) Untergang der vermietheten oder verpachteten Sache oder des zur Erbauung eines Hauses dem Baumeister angewiesenen Platzes;

5.) Erwerbung des Eigenthums der gemietheten Sache;

6.) Tod einer der Contrahenten, in so fern auf ihre Person Rücksicht genommen worden ist, ausserdem hört durch den Tod der Contrahenten der Contract nicht auf, da die beyderseitigen Verbindlichkeiten auf die Erben übergehen, wenn auch selbst die Verfertigung eines Werks wäre verdungen worden;

7.) wenn das Recht des Vermiethers oder Verpachters an der vermietheten oder verpachteten Sache aufhört; z. B. wenn einer ein Grundstück, woran er nur die Nutznießung hatte, auf mehrere Jahre verpachtet, und er stirbt vor Endigung der Pachtzeit, so hört der Pacht auf, und die Erben des Vermiethers und Verpachters können nicht in Anspruch genommen werden.

Was ist von dem alten Sprichwort zu merken:

Kauf bricht Miethe?

Der Vermiether oder Verpachter einer solchen Sache, an welcher ihm das unumschränkte Eigenthum zusteht, kann dasselbe auch während der Mieth- oder Pachtzeit durch Kauf, Schenkung, Vermächt-

niß, oder durch Gebung der Sache in Niesbrauch an einen Dritten übertragen, und der Käufer, Legatar, Schenknehmer oder auch nur Usufructuar ist an den vor der Veräusserung mit einem Dritten über die Sache geschlossenen Mieth- oder Pachtvertrag nicht gebunden, sondern berechtigt, den Miether oder Pachter vor der Zeit, also auch während des bestehenden Contracts, zu vertreiben. Der Miether oder Pachter aber hat vermöge des Contracts ein persönliches Recht gegen den Vermiether oder Verpachter, von welchem er auch billig Ersatz alles Schadens verlangen kann, den er durch die frühere Beendigung des Contracts leidet. An den Dritten, den Käufer, Legatar ꝛc., dem der Vermiether ein dingliches Recht an der Sache gegeben hat, steht ihm aber keine Forderung zu. Es gilt daher das alte Sprichwort: Kauf bricht Miethe.

Hat aber der Verkäufer dem Käufer die Fortsetzung des Contracts mit dem bisherigen Miether oder Pachter zur ausdrücklichen Bedingung gemacht: so kann der Käufer den Miether oder Pachter nicht vertreiben.

Welche Rechtsmittel stehen dem Käufer zu, wenn der Miether oder Pachter, im Fall einer geschehenen Veräußerung der vermietheten oder verpacheten Sache, den Besitz zu räumen sich weigert?

1.) Der Käufer kann gegen den Verkäufer und

dessen Erben klagen, und sein Gesuch darauf richten, daß ihm der Beklagte den Besitz der Sache verschaffe. Er kann auch

2.) gegen den Miether oder Pachter klagen, vermittelst der Eigenthumsklage (*rei vindicatio*), daß ihm das Eigenthum an der Sache zustehe, und der Miether oder Pachter verbunden sey, ihm die Sache mit allem Zubehör, Nutzung und verursachten Schaden zu restituiren.

Ist der Miether oder Pachter schuldig bey einer von Seiten des Vermiethers oder Verpachters geschehenen Veräußerung den Contract auszuhalten?

So wenig der Käufer einer vermietheten oder verpachteten Sache schuldig ist, dem Miether oder Pachter die Contractszeit auszuhalten: eben so wenig kann auch der Miether oder Pachter, wenn er nicht bleiben will, zur Fortsetzung des Contracts von dem neuen Käufer gezwungen werden; denn zwischen Beyden besteht kein Contract. Wenn aber der neue Eigenthümer den Pachter in dem bisherigen Contractsverhältniß lassen will, der Pachter aber dennoch nicht bleiben will: so kann letzterer keine Entschädigung verlangen.

Wenn der Vermiether oder Verpachter bey der Veräusserung der Sache, die ihm aus dem Mieth- oder Pachtcontract zustehenden Rechte dem Käufer zugleich mit dem Eigenthum der Sache überweiset

(cedirt), so ist eine solche Cession gültig, und der Miether oder Pachter ist in diesem Falle zur Fortsetzung des Contracts gehalten. Denn so wie der neue Erwerber oder Käufer der Sache, wenn er sich dem vorigen Eigenthümer oder Verkäufer der Sache durch Vertrag verpflichtet hatte, den Miether oder Pachter behalten muß, bis der Contract geendigt ist, und letzterer sich deshalb das Recht des Vermiethers oder Verpachters abtreten lassen kann: eben so ist auch der Miether oder Pachter zu bleiben schuldig, wenn sich der Käufer die Rechte des Verkäufers abtreten läßt, in dessen Stelle er dadurch eintritt.

Giebt es keine Ausnahmen von der Regel: Kauf bricht Miethe?

Ja, und zwar in folgenden Fällen:

1.) Wenn Jemand ein fiscalisches Gut gepachtet hat, und dieses noch vor geendigter Pachtzeit verkauft wird. Hier wird stillschweigend angenommen, daß der Käufer den Pachter nicht vertreiben dürfe, theils um den Fiscus gegen alle Entschädigungsansprüche zu sichern, theils aber um dem Pachter desselben volle Sicherheit wegen der Benutzung auf die contractmäßige Pachtzeit zu gewähren.

2.) Wenn sich der Miether oder Pachter von dem Vermiether oder Verpachter hat versprechen lassen, daß er die Sache vor Endigung der

Mieth- oder Pachtzeit nicht veräussern wolle, und zur Sicherheit dieses Versprechens ein Pfandrecht auf die Sache bestellt worden ist. Die meisten Rechtslehrer aber behaupten, daß dadurch die Rechte des Eigenthümers nicht geschmälert würden, und der Pächter blos Schadloshaltung verlangen könne, im Fall er vor der Zeit vertrieben und also hierdurch an der Benutzung der Sache gehindert würde. Das Pfandrecht hat nur die Wirkung, daß der Miether oder Pachter, im Fall einer erfolgenden Veräusserung sich an die Sache selbst halten, und diese so lange zurückbehalten darf, bis ihm Entschädigung wegen der früher geendigten Miethe oder Pacht geleistet worden ist. Ist die Entschädigung erfolgt, so erlischt daher auch das Pfandrecht.

Eine sicherere Cautel für den Pachter wäre dagegen die, wenn er sich auf den Fall der Veräusserung ein dingliches Nutzniesungsrecht für sich und seine Erben bestellen läßt.

Was ist die Relocation?

Die Relocation oder Wiederpacht ist die Fortsetzung des ersten Pacht- oder Miethcontracts. Diese kann nun ausdrücklich oder stillschweigend geschehen. Sie setzt aber voraus, daß der Contract unter eben denselben Personen und in Rücksicht des nemlichen

Gegenstandes erneuert werde. Die vorigen Bedingungen bleiben jedoch bey der Relocation nur in so fern, als dieselben von dem Willen der Partheyen abhängen, und in so fern dauern auch die Sicherheitsrechte fort. Hat ein Dritter für den Pachter Caution geleistet, so muß um dessen Einwilligung von neuem angehalten werden, wenn sie sich auf die Relocation erstrecken soll Stillschweigend geschieht die Relocation, wenn der Miether oder Pachter nach geendigter Zeit des Contracts ohne Widerspruch des Vermiethers oder Verpachters den Gebrauch der Sache fortsetzt, oder sich die gemietheten Dienste fortleisten läßt. Bey der stillschweigenden Relocation von fruchttragenden Grundstücken wird dieselbe nur auf ein Jahr für eingegangen gehalten, weil man von einem Landgute nur einmal im Jahr die Früchte zieht; nicht auf kürzere Zeit, weil nicht zu jeder Zeit Nutzen daraus gezogen werden kann, folglich die neue Pachtung zwecklos seyn würde. Andere Rechtsgelehrte behaupten, daß die stillschweigende Verlängerung eines Pachts gewöhnlich drey Jahre dauere. Bey vermietheten Häusern und Wohnungen dauert die stillschweigende Relocation nur so lange, als kein Theil dem andern aufkündigt.

Was ist Aftermiethe oder Afterpacht?

Wenn der Miether oder Pachter die gemiethete oder gepachtete Sache, entweder ganz oder zum

Theil, wieder an einen Andern vermiethet oder verpachtet.

Muß der Vermiether oder Verpachter sich eine solche Aftermiethe oder Afterpacht (*sublocatio*) gefallen lassen?

Er kann derselben widersprechen, wenn im Contract ausdrücklich die Sublocation verboten worden ist; wenn der Aftermiethsmann nach der Beschaffenheit seiner Lage und seines Gewerbs die Sache durch den Gebrauch mehr beschädigen würde, als der erste Miethsmann; oder wenn der Aftermiethsmann die Sache zu einem andern Zweck gemiethet hat, als wozu sie ihrer Bestimmung nach dem erstern ist vermiethet worden; z. B. wenn der Aftermiethsmann eine geräuschvolle Profession hat, wobey schwere Arbeiten verrichtet werden, die dem Hause nachtheilig sind; oder wenn der Miether den gemietheten Tanzplatz zu einem Getraide-Magazin vermiethen will.

Wenn daher die Sublocation gelten soll, so muß die Sache zu demselben Gebrauch und unter solchen Umständen sublocirt werden, daß dem ersten Vermiether oder Verpachter daraus kein Nachtheil erwächst. Hat der Miether oder Pachter die Sache sublocirt, so hat der erste Vermiether keine Klage gegen den Aftermiether. Das Rechtsverhältniß aus dem Contract zwischen dem Vermiether und Miether bleibt ungeändert, und es muß der erste Miether für jedes

Verschulden in Rücksicht der Wahl des Aftermiethers haften. Dem Vermiether oder Verpachter sind die Illaten (alles, was der Miether oder Pachter in das Haus oder Gut einbringt,) stillschweigend verpfändet, und giebt daher der Miethsmann einen Theil der Sache in Aftermiethe, so sind auch die Illaten des Aftermiethers stillschweigend verpfändet, sofern dieser den Miethzins noch schuldig ist; sie haften aber auch dem ersten Vermiether, in so fern dieser an den Aftervermiether noch Ansprüche hat. Es kann jedoch der Aftermiethsmann das Miethgeld auch an den ersten Vermiether bezahlen, und wird hierdurch von seiner Verbindlichkeit gegen den Aftervermiether befreyt. Auf keinen Fall aber kann der erste Vermiether von dem Aftermiether den ganzen Miethzins fordern, welchen ihm der Miether schuldig ist.

Muster.

I. Pachtcontract.

Zwischen Herrn Carl August von Bodmer und dem Heinrich Kühn ist an untengesetztem Tage folgender Pachtcontract abgeredet und geschlossen worden.

I.

Es verpachtet nemlich der Erste an den Heinrich Kühn das adeliche Rittergut zu Kleinstein auf sechs

nacheinander folgende Jahre *), und zwar mit folgenden Zubehörungen:

1.) In dem Wohngebäude die Stube und Kammer Eingangs rechter Hand, nebst Küche und einem abgesonderten Theil des Kellers, wie auch den Boden; dahingegen behält Herr Verpachter alle übrige Stuben, Kammern, Saal und den übrigen Theil des Kellers zu seinem alleinigen Gebrauch.

2.) Alle Viehställe, Boden und Scheuern auf dem Hofe, diejenige Stallung und Boden ausgenommen, so Herr Verpachter für seine eigene Pferde benöthigt ist.

3.) Die ganze übrige Hofraithe, wie auch den dabey gelegenen Garten, den Teich ausgenommen, welcher in dem Baumgarten befindlich ist, als welchen sich Herr Verpachter vorbehält.

4.) Die dazu gehörige Länderey, Wiesen und Weide nach der beygefügten Specification.

5.) Das bestellte Winterfeld, Düngung, ingleichen Vieh und Ackerinventarium, welches alles laut des angeführten Taxationsprotocolls dem Pachter eigenthümlich und auf seine Gefahr zugeschlagen ist, jedoch dergestalt, daß der Pachter selbiges nicht bezahlt, sondern bey seinem Ab-

*) Als von Petri Cathedre 1822 bis dahin 1828.

zug eben soviel ohne Vergütung wieder liefert, und immittelst mit fünf vom Hundert verzinset.

6.) Drey Theile des Frucht- und Flachszehnden, nach angehängter Zehndrolle.

II.

Für besagte Nutzung und Gebrauch verspricht der Pachter

1.) das erste Jahr von Petri Cathedre 1822 bis dahin 1823 dreyhundert und siebenzig Reichsthaler, die nachfolgenden Jahre aber vierhundert und zwanzig Reichsthaler an Pachtgeld, und zwar in zwey Zielen, nemlich halb zu Martini und halb zu Petri zu bezahlen, auch diese Gelder dem Herrn Verpachter jedesmal auf seine des Pachters Gefahr und Kosten an dem Orte seines Aufenthalts postfrey zu überliefern. Sollte der Pachter aber mit 2 Zielen in Rückstand verbleiben, so wird der Pacht für aufgehoben angesehen und der Pachter muß sich es gefallen lassen, daß auf seine Gefahr und Kosten das verpachtete Gut öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werde. Ausser diesem Pachtgeld verspricht der Pachter

2.) bey Anwesenheit des Herrn Verpachters, in so fern es ohne Nachtheil eiliger und nothwendiger Feldarbeit geschehen kann, monatlich zwey

Pferde auf eine Tagereise unentgeldlich zum Vorspann herzugeben.

3.) Bey einem vorzunehmenden Bau übernimmt der Pachter die Baufuhren unentgeldlich.

4.) Entrichtet der Pachter jährlich 30 Pf. reinen und in Kauten gebundenen Flachs.

5.) Uebernimmt derselbe den Hirtenlohn, die Abgaben an den Schulmeister und Nachtwächter, ingleichen die übrigen Abgaben dergestalt, daß der Herr Verpachter nichts anders als die Rittersteuern abzuführen hat.

6.) Liefert der Pachter dem Herrn Verpachter die zu seinem Bedarf während seines Aufenthalts nöthigen Gartengewächse unentgeldlich.

III.

Uebernimmt der Pachter alle Unglücksfälle, gewöhnliche und ungewöhnliche, entsaget aller daher etwa erwachsenden Pachtgeldserlassung, und bleibt nur der feindliche Ueberfall und Verheerung derselben unterworfen.

IV.

Verspricht der Pachter die eingegebenen Gebäude und Behältnisse als ein guter Hausvater pfleglich zu gebrauchen, Feuer und Licht sorgfältig in Acht zu nehmen, widrigenfalls aber vor allen durch ihn oder die Seinigen entstandenen Schaden zu haften, daneben alles in der kleinen Besserung auf seine eigene Kosten

zu erhalten; dahingegen Herr Verpachter die Hauptausbesserungen besorgt, und der Pachter nur die nöthigen Baufuhren unentgeldlich verrichtet. Im Uebrigen aber wird dem Pachter untersagt, ohne Vorwissen und Bewilligung des Herrn Verpachters Veränderungen an den Gebäuden vorzunehmen, oder gar etwas Neues anzulegen, widrigenfalls hat derselbe nicht allein keine Vergütung zu gewärtigen, sondern ist auch verbunden, alles auf seine Kosten wieder wegzunehmen und in vorigen Stand zu setzen.

V.

Macht sich der Pachter verbindlich, die Gärten in Mauern, Zäunen und Hecken auf seine Kosten zu unterhalten, die Gärten in guter Bestellung zu unterhalten, wenigstens die übergebene Anzahl Bäume wieder zu liefern, und für die zugepflanzten aber keine Vergütung zu verlangen.

VI.

Die Aecker und Wiesen verspricht der Pachter in ihren Markungen sorgfältig zu bewahren, dahin zu sehen, daß nichts abgepflügt werde, keine Dienstbarkeiten darauf gelegt, oder Wege darüber gemacht werden, sonst aber gehörig zu beackern, zu bedüngen, in solcher Absicht kein Stroh, es sey eigenes oder Zehndstroh vom Hofe zu bringen, es sey unter welchem Vorwand es wolle, und beym Abzug alles vorräthige Stroh unentgeldlich zurückzulassen, das Land von

Unkraut und Steinen so viel möglich zu reinigen, und wo es nöthig, Gräben zum Abziehen des Wassers oder Verhinderung des Ueberfahrens zu machen, die Wiesen bey nasser Witterung mit dem Vieh nicht zu betreiben, die Maulwürfe möglichst auszurotten und die Haufen umzuwerfen, jährlich 24 Weidenbäume unentgeldlich zuzupflanzen, auch sonst Alles zu thun, was ein guter und fleißiger Ackersmann zu thun im Stande ist, namentlich auch die Ländereyen durch übermäßiges besommern nicht auszusaugen, mithin nicht mehr als den vierten Theil des Sommerfeldes zu bestellen.

VII.

Was die Weide insbesondere betrifft, hat der Pachter dahin zu sehen, daß von der Weide nichts entzogen oder selbige von den übrigen Interessenten mit überflüssigem Vieh übertrieben, beeinträchtigt oder zum Nachtheil etwas vorgenommen werde.

VIII.

Die Hand- und Spann-Dienste verspricht der Pachter gehörig ohne Nachsicht und Ausnahme zu fordern, zu keinem andern Endzweck als zum Besten des Guts zu gebrauchen, selbige wirklich leisten zu lassen und nicht in Geldabgaben zu verwandeln, die Säumigen aber zu ihrer Schuldigkeit anhalten zu lassen, und überall dahin zu sehen, daß Niemand sich der Dienstpflicht ganz oder auf einige Art entziehe.

IX.

Ueberhaupt wird dem Pachter alle Afterverpachtung sowohl des ganzen Guts als der einzelnen Theile bey stündlichem Verlust des Pachts untersagt.

X.

Zur Sicherheit aller vorbemeldeter Punkte hat Pachter eintausend Thaler bey Einräumung des Guts und Uebergabe des Contracts bezahlt. Es steht aber demselben frey, die Interessen zu fünf vom Hundert am Pachtgeld zu kürzen, und in den letzten drey Pachtjahren diese tausend Thaler wieder an den Pachtgeldern zurück- und innen zu behalten. Ueberdem setzt derselbe Früchte, Vieh, Geschirr und Alles, was er auf das Gut mitbringt, dem Herrn Verpachter zur Hypothek ein, und will, daß sich derselbe daraus wegen aller aus diesem Contract herrührenden Forderungen und Ansprüche, sie mögen Namen haben wie sie wollen, erholen und bezahlt machen soll. Daneben tritt dessen Ehefrau Elisabetha, geborne Weigand, für alle aus diesem Contract entspringende Verbindlichkeiten als Bürgin ein, und begiebt sich der Rechtswohlthat, daß eine Ehefrau aus einer solchen Bürgschaft nicht verbunden sey, eidlich, so wahr ihr Gott helfe und sein heiliges Wort; will auch, daß sie, ohne daß vorher ihr Ehemann ausgeklagt worden, für die Schuld haften, und sich der Rechtswohlthat nicht bedienen, daß derselbe vorher ausgeklagt werden müßte.

XI.

Im letztern Pachtjahre ist der Pachter schuldig, ein halbes Jahr vor Ablauf desselben anzufragen, ob und auf welche Bedingungen ihm der Pacht ferner gelassen werden soll, widrigenfalls wenn keine ausdrückliche Erneuerung des Contracts vorgehet, derselbe verbunden ist, mit Petri 1828 das Gut zu räumen, der Pachtstücke sich zu enthalten, und das Inventarium nach einer legalen Taxation abzuliefern, da die stillschweigende Wiederverpachtung überall keine Statt haben soll.

XII.

Letzlich entsagen beyde Theile aller Verletzung unter und über die Hälfte, und wollen diesen Contract dem hiesigen adelichen Gericht zur Confirmation übergeben.

So geschehen u. s. w.

II. Pachtcontract über ein Gut.

Zwischen Herrn Friedrich Hölbe, Pfarrer zu Steinach, Verpachter, und Herrn Christoph Wild, Gastwirth daselbst, Pachter, ist am heutigen Tage nachstehender Pachtcontract abgeredet und geschlossen worden. Es verpachtet nemlich

1.) erstgenannter Herr Pfarrer Hölbe an Herrn Christoph Wild auf drey nacheinander folgende

Jahre, nemlich von Ostern 1822 bis dahin 1825, die ihm als Pfarrer zu Steinach zur Benutzung zuständige sämmtliche Pfarrguts-Wirthschaft überhaupt, an Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Pfarrfeldern, Wiesen und Gärten, nebst der Graserey und dem jährlich wachsenden Obste, nebst den jährlich zu erhebenden Nutzungen von sämmtlichen Rind-, Schaf-, Schwein- und Federvieh ganz nach dem Inhalte des diesem Pachtbrief beygefügten Pachtungs-Verzeichnisses, welches Herr Verpachter zwar in Ansehung angegebener Zahl und Beschaffenheit der Pachtstücke überhaupt, keineswegs aber in Ansehung des Ackergehalts und des Nutzungsvertrags gewährt, mit einziger Ausnahme des unten bemerkten Pachtvorbehalts.

2.) Herr Christoph Wild, als Pachter, übernimmt das Pachtgut gegen ein jährliches Pachtgeld von 400 Thalern, schreibe vierhundert Thaler, und verspricht diese Summe folgendermaßen unverzögerlich zu bezahlen und zu Johannis dieses Jahrs den Anfang zu machen, nemlich

100 Thlr. zu Johannis,
100 = = Michaelis,
100 = = Weihnachten und
100 = = Ostern jedes Jahres.

400 Thlr. Summa.

3.) Von diesem Pfarrgutspacht ist jedoch Folgendes ausbedungen worden, dessen eignen Gebrauch und freye Benutzung sich der Herr Verpachter ausdrücklich vorbehält:

a.) in der Pfarrwohnung die untere große Wohnung rechter Hand nebst der daran befindlichen Kammer;

b.) die sogenannte Studierstube, eine Treppe hoch, nebst Kammer und kleinen Seitenstube;

c.) die auf die Pfarrey zu entrichtenden jährlichen Erbzinsen an Geld und Getraide.

4.) Macht sich der Herr Pachter verbindlich, nach Ablauf der bestimmten drey Pachtjahre, die sämmtliche Pfarrpachtwirthschaft nach dem beygefügten Pachtungs-Verzeichniß in eben dem guten und nutzbaren Zustande wieder zu übergeben, in welchem er sie jetzt gefunden hat. Zu dem Ende verpflichtet er sich, alle an den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden in der Folge entstehenden Wandelbarkeiten in Zeiten und auf seine eigene Kosten ausbessern zu lassen.

5.) Alle etwanigen Unglücksfälle, die ohne Verschulden des Herrn Pachters oder der Seinigen, durch Mißwachs, Ungewitter, Sturm und Hagel, oder durch anhaltende Dürre oder Näsſe erfolgen, tragen beyderseitige Contrahenten, jeder zur Hälfte, wenn der erlittene Schaden

nach gerichtlicher Schätzung auf 100 Thlr. und darüber sich beläuft.

Den Verlust an Viehstücken trägt Herr Pachter ebenfalls für sich, ohne eine Vergütung von dem Herrn Verpachter zu verlangen, und ergänzet auch für sich allein das Fehlende des Pachtnutzungs-Verzeichnisses sofort mit gesunden und tüchtigen Viehstücken.

6.) Folgende Fruchtvorräthe sind dem Herrn Pachter zur Führung der Wirthschaft und zur Benutzung übergeben worden, welche er nach Ablauf der Pachtzeit in gleicher Anzahl, Maas, Gewicht und Güte dem Herrn Verpachter *in natura* wieder zu übergeben verpflichtet ist, und findet hierbey keine Vergütung an Gelde für diese Fruchtvorräthe statt, nemlich

20 Simmern Korn,
15 " Hafer,
2 " Rübsaamen,
1 " Erbsen,
30 Centner Heu.

7.) Von dem auf den verpachteten 'Pfarrfeldern gewonnenen Stroh ist dem Herrn Pachter auf keine Art der Verkauf desselben verstattet, und ist derselbe verpflichtet, dasselbe einzig und allein zur Fütterung und zur Düngung der verpachteten Pfarrfelder gehörig anzuwenden. Zu dem Ende ist auch der Herr Pachter verbunden, alles

Getraide von den verpachteten Pfarrfeldern an keinen andern Ort, als einzig und allein in die Scheune des verpachteten Pfarrguts einzuführen

8.) Im Fall zu Michaelis 1824, also ein halbes Jahr vor Ablauf der bestimmten drey Pachtjahre, gegenwärtiger Pachtcontract weder von dem Herrn Pachter, noch von dem Herrn Verpachter gehörig aufgekündigt wird, so soll bey dem wechselseitigen Stillschweigen in Ansehung der Aufkündigung dieser Pachtcontract abermals auf drey Jahre nach allen darin bemerkten Punkten für verlängert anzusehen seyn.

9.) Uebrigens entsagen beyde Contrahenten wohlbedächtig und ausdrücklich allen und jeden Ausflüchten und Schutzreden, besonders des Rechtsbehelfs: der Uebereilung, der listigen Ueberredung, des Irrthums, des Betrugs, des nicht erfüllten Vertrags, der Verletzung über oder unter die Hälfte, und wie sie sonst Namen haben mögen. Zu Urkunde dessen ist gegenwärtiger Pachtcontract nebst dem angefügten Pacht-Verzeichniß in zwey gleichlautenden Exemplaren abgefaßt und von den Contrahenten eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen Steinach, am 1. Febr. 1822.

(L. S.) Friedrich Hölbe.

(L. S.) Christoph Wild.

III. Hausmiethe-Contract.

Zwischen dem Herrn Kaufmann Naab, als Vermiether, und dem Herrn Rath Streib, als Miether, ist an untenbemerktem Tage nachstehender Miethcontract abgeschlossen worden:

1.) Es vermiethet der Herr Raab an den Herrn Rath Streib in seinem in der Spitalgasse Nr. 15 gelegenen Wohnhaus eine Wohnung im zweyten Stock, bestehend aus 4 Stuben, 1 Hausplatz, 2 Kammern, 1 Küche, 1 Keller und einem gemeinschaftlichen Waschhaus, vom ersten May 1822 bis dahin 1825, also auf 3 Jahre, für eine jährliche Miethe von 120 fl. fränk.

2.) Diese 120 fl. fränk. verspricht der Herr Miether vierteljährig mit 30 fl. fränk. in den gewöhnlichen Terminen zu bezahlen. Die Nichtzahlung des Miethzinses in den bestimmten Terminen hebt diesen Contract, wenn es der Herr Vermiether verlangt, in Ansehung der Zeit sogleich auf.

3.) Die Fensterscheiben, Thüren, Schlösser, Oefen nebst Feuerherd ist der Miether verpflichtet, nicht nur in dem ihm überlieferten guten Stande zu erhalten, sondern auch die an diesen Gegenständen durch den Gebrauch nöthig gewordenen Ausbesserungen auf seine Kosten besorgen zu lassen.

4.) Veränderungen in der Wohnung durch Maurer, Zimmerleute u. dergl dürfen ohne Einwilligung des Herrn Vermiethers nicht vorgenommen werden.

5.) Zur Erhaltung der allgemeinen guten Ordnung im Hause hat der Herr Miether, so wie jeder andere Bewohner desselben, folgende Verbindlichkeiten übernommen:

a.) die Gasse, den Hausplatz und den Hof lassen die Miether wechselsweise kehren und reinigen. Zugleich ist jeder Miether verpflichtet, dahin zu sehen, daß niemand von den Seinigen das Haus, den Hof, noch die Straße vor dem Hause verunreinige, und daß solches, wenn es geschehen, sogleich fortgeschafft werde.

b.) Zu Verhütung des auf eine oder die andere Art möglichen Schadens dürfen keine Blumentöpfe und dergleichen aussen vor den Fenstern gesetzt werden.

c.) Zum Wäschetrocknen steht dem Herrn Miether der Gebrauch des gemeinschaftlichen Trockenbodens frey; jedoch muß solches vorher bestellt und der dazu erhaltene Schlüssel nach gemachtem Gebrauche an den Herrn Vermiether jedesmal wieder abgeliefert werden.

d.) Da das Haus um 10 Uhr geschlossen wird, so müssen sich die Personen, welche keinen

Hausschlüssel haben, zu rechter Zeit in ihrer Wohnung einfinden, damit keine nächtliche Störungen veranlaßt werden.

e.) Das Waschen in der Küche, Hausplatz oder Gang ist jedem Miether verboten.

f.) Zur Verhütung der Feuersgefahr darf Niemand auf den Boden, in den Holzstall mit einem blosen Lichte gehen, sondern muß sich einer Laterne bedienen; auch darf die Asche an keinen andern, als den dazu bestimmten Ort, gebracht werden.

g.) Im Winter darf nichts in die Güsse geschüttet werden, weil dadurch die Schläuche zufrieren und beschädigt werden.

Wer gegen diese gute Ordnung handelt, und dadurch Unzufriedenheit und Beschwerden der übrigen Miether veranlaßt, muß sich gefallen lassen, daß ihm der Contract sogleich aufgekündigt werde.

6.) Die Aufkündigung des Contracts unter beyden Theilen muß, ausser den vorangeführten Fällen, sechs Monat vor Ablauf desselben geschehen. Erfolgt keine Aufkündigung, so wird dieser Contract von neuem auf ein Jahr stillschweigend erneuert und verlängert.

7.) Die Wohnung kann, ohne Einwilligung des Vermiethers, an keinen Dritten abgetreten werden.

8.) Beyde Contrahenten entsagen hiermit ausdrücklich allen, diesem Contract zuwiderlaufenden, Einwendungen, sie haben Namen, wie sie wollen.

Urkundlich ist dieser Miethcontract in zwey gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von beyden Contrahenten eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen zu Coburg, am 1. Febr. 1822.

(L. S.) Christian Raab.

(L. S.) Carl Streib.

IV. Muster eines Bauaccords.

Zwischen den Endesunterschriebenen ist nachfolgender Baucontract abgeredet und geschlossen worden.

Es verspricht der hiesige Zimmermann, Meister Daniel Hirt, dem Herrn Ernst Burger, das zwischen u. s. w. in der Johannisgasse gelegene Haus abzubrechen und vom Grunde auf neu aufzuführen, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1.) Den Keller und das Gewölbe nach dem Durchschnittriß zu verfertigen und zu verbinden, alle zum sämmtlichen Mauerwerk erforderliche Materialien und Gerüste herzugeben und für die nothwendigen Handlanger zu sorgen; wogegen nach contractmäßig und tüchtig befundener Ar-

Arbeit für jede Ruthe Mauerwerk = Batzen, und für einen Fuß lang Gewölbe = = bezahlt werden.

2.) Das Gebäude selbst muß in allen Punkten dem hierbey gehefteten, von beyden Theilen unterschriebenen, Grund-, Stand- und Durchschnittsriß A, wie auch dem Anschlage B gemäß, eingerichtet seyn, auch alle Arbeit meistermäßig und so, daß nichts daran auszusetzen ist, verfertiget werden; widrigenfalls macht sich der Unternehmer verbindlich, nicht allein Alles auf seine Kosten in den verabredeten Stand zu setzen, sondern auch allen Schaden zu vergüten, und überdem eben soviel als eine abgeredete Strafe zu erlegen.

3.) Verspricht der Unternehmer das ganze Gebäude bis zu Johannistag künftigen Jahres in völlig fertigen Stand, ohne daß das Geringste daran ermangele, herzustellen; widrigenfalls für jeden Monat statt des Schadens 30 Thlr. zu bezahlen, und sollte er durch Krankheit oder sonst an der Fortsetzung des Baues gehindert werden, so soll derselbe von einem andern erfahrnen Baumeister, jedoch auf seine Gefahr und Kosten fortgesetzt werden, da der Bauherr mit einem Dritten für seine Person sich nicht einlassen will.

4.) Verspricht Herr Hirt für diese Arbeit, wie auch Materialien, Fuhren, Gerüste, und wie es

nur Namen haben mag, in so fern alles dem Risse und Anschlag gemäß verfertigt wird, nach dem darin angesetzten Preise folgendergestalt die Bezahlung zu leisten: 1.) nach dem Abbrechen des alten Gebäudes schießet derselbe 500 fl. fränk. vor. Sobald aber der Keller und die Grundmauer unter dem Gebäude aufgeführt ist, geschieht dessen Besichtigung und Beurtheilung dem Anschlage gemäß von zwey Bauverständigen, da denn nach gezogener Ausrechnung bis hierhin völlig abgerechnet und der Ueberschuß bezahlt wird. Sodann schießt derselbe 2.) abermals 500 fl vor. Wenn nun das Haus in Dach und Fach steht, die Wände ausgemauert, so wird solches auf gleiche Weise wieder besichtigt und berechnet, da denn nach gezogener Rechnung der etwanige Ueberschuß vergütet wird. Hierauf werden 3.) abermals 4 bis 500 fl. Gulden vorgeschossen, dagegen aber das Gebäude zur bestimmten Zeit in völlig fertigem Stande contractmäßig abgeliefert, besichtigt und die fernere Arbeit nach dem Anschlage berechnet wird. Was aber dem Riß und Anschlag nicht gemäß oder nicht handwerksmäßig verfertigt ist, solches muß auf Verlangen des Herrn des Baues abgeändert oder, falls selbiger es so lassen will, ein Abzug am Gelde nach dem Urtheil der erwähnten Kunstverständigen gemacht werden.

5.) In Ansehung der Gefahr ist verabredet worden, daß der Unternehmer alle Gefahr der bearbeiteten und unbearbeiteten Materialien übernimmt, sobald hingegen selbige in dem Gebäude auf gehörige Art befestiget sind, trägt der Bauherr die Gefahr, welche nicht durch die Schuld des Unternehmers veranlaßt ist.

6.) Letzlich entsagen beyde Theile allen Ausflüchten, namentlich der Verletzung unter und über die Hälfte, versprechen vielmehr, diesem Contract auf das getreulichste in allen Punkten nachzukommen. Urkundlich ist dieser Contract nebst Riß und Anschlag gedoppelt ausgefertigt, von beyden Theilen unterschrieben und untersiegelt worden.

So geschehen u. s. w.

V. Baucontract.

Unterm heutigen Tage ist zwischen dem Herrn Rath Wolf und dem Zimmermeister Herrn Rollmann folgender Baucontract abgeredet und geschlossen worden.

Es verspricht der Herr Rollmann, den neuen Bau eines Seitenflügels an dem Hause des Herrn Wolf dem von ersterem ausgefertigten und diesem Contract

beygefügten Anschlage gemäß gegen die darin berechnete und festgesetzte Summe der zweytausend fünfhundert Thaler zu übernehmen, und von heute an binnen vier Monaten auszuführen und ganz fertig herzustellen. Der Unternehmer dieses Baues macht sich verbindlich, zu demselben neue gute Materialien an Holz, Steinen und Kalk ꝛc., wie es der Anschlag vorschreibt, zu verwenden, und von letzterem auf keine Weise abzuweichen, auch den Bau keinem Andern zu übertragen, sondern denselben unter seiner Aufsicht und durch seine Leute aufzuführen.

Dagegen verspricht der Herr Wolf dem Herrn Rollmann, unter der Voraussetzung, daß er seiner übernommenen Verbindlichkeit genau nachkommen werde, die anschlagsmäßige Summe der 2500 Thlr. in zwey Terminen, und zwar den ersten sogleich nach Unterschrift dieses Contracts mit 1250 Thlr., und nach Vollendung des Baues, und wenn derselbe von einem Bauverständigen als tüchtig und anschlagsmäßig befunden worden, den Rest mit 1250 Thlrn. auszuzahlen. Sollte der Unternehmer den Bau in der oben bestimmten Zeit nicht zu Stande bringen und fertig abliefern, so bleibt er dem Bauherrn für allen daraus entstehenden erweislichen Schaden verhaftet.

Beyde Theile begeben sich aller Ausflüchte und Einwendungen, die gegen die Erfüllung dieses Contracts gemacht werden können, und haben solchen,

nachdem er zweyfach ausgefertiget worden, unterschrieben, und hat davon ein Jeder ein Exemplar an sich genommen.

Coburg, den 21. Jan. 1822.

Christian Wolf.

Andreas Rollmann.

Darlehn.

Was ist ein Darlehn?

Das Darlehn (*mutuum*) ist ein Realcontract *), wodurch eine verzehrbare **) Sache einem Andern eigenthümlich übergeben wird mit der Bedingung, daß er dieselbe in der nemlichen Gattung, auch Zahl (Quantität) und Güte (Qualität) wieder erstatte.

---

*) Realcontract oder dinglicher Contract heißt ein solcher Contract, dessen verbindliche Kraft in der Erfüllung von Seiten des einen Contrahenten liegt, oder der erst durch eine erfolgte Uebergabe (traditio) seine vollkommene Verbindlichkeit erhält.

**) Verzehrbare Sachen (res fungibiles) nennt man solche Sachen, welche durch Zahl, Maas und Gewicht bestimmt werden.

Welches ist der gewöhnliche Gegenstand (Object), über welchen Darlehne abgeschlossen werden?

Das Geld.

Wie heißen die Personen, die bey einem solchen Contract vorkommen?

1.) Der Gläubiger, Darleiher (*creditor*), der sich von einem Andern etwas versprechen läßt, oder derjenige, der die verzehrbare Sache dem Andern übergiebt.

2.) Der Schuldner (*debitor*), derjenige, der sich zu etwas verbindlich macht, oder derjenige, so die verzehrbare Sache empfängt.

Was ist von dem Darleiher zu bemerken?

Der Darleiher muß über die zum Darlehn gegebene Summe völlig freye Wahl, zu schalten und zu walten, haben. Wer diese nicht hat, z. B. ein Pupill, ein Minderjähriger, ein erklärter Verschwender, kann kein Darlehn geben, weil in dem Darlehn eine Veräusserung liegt. Giebt ein solcher ein Darlehn, so kann die Sache, wenn sie noch vorhanden ist, durch die Eigenthumsklage (*rei vindicatio*) zurückgefordert werden. Ist aber das Geld oder die Sache nicht mehr vorhanden, z. B. der Schuldner hat das geborgte Geld ausgegeben, das geborgte Mehl verbacken: so hat entweder der Schuldner geglaubt, daß der Gläubiger befugt sey, das Darlehn zu geben, und hat

das Geld oder die Sache consumirt (verzehrt, in eine andere Gestalt gebracht, oder vermischt): so kann er (durch die *condictiõ sine causa*) angehalten werden, daß er eine andere Sache von gleicher Qualität und Quantität zurückgebe; oder aber der Schuldner hat wissentlicherweise sich fremdes Geld oder Sachen leihen lassen, dann muß er noch besonders alles Interesse ersetzen (hier findet die *actio ad exhibendum* statt).

Was ist von dem Schuldner zu bemerken?

Im Allgemeinen kann nur derjenige ein Darlehn aufnehmen, welcher sich andern gültig verbindlich machen kann. So kann der Pupill auch mit Bewilligung des Vormundes nur dann verbindlich gemacht werden, wenn die wirkliche Verwendung des Geldes zu seinem Besten bewiesen wird. Die nemliche Bewandniß hat es mit dem erklärten Verschwender.

Ein in väterlicher Gewalt stehender Sohn (Haussohn) oder Tochter kann kein Geldanlehn aufnehmen, und derjenige, welcher ihm Geld borgt, kann dasselbe weder bey Lebzeiten noch nach dem Tode des Vaters zurückfordern. Dieses von den Römern herstammende Gesetz heißt der Macedonianische Rathschluß (*Senatus Consultum Macedonianum*). Der Sohn kann diesem Gesetz nicht gültig, und wenn es auch eidlich geschähe, entsagen (renunciren), und wenn der Vater oder Sohn aus dem Darlehn belangt werden, so können sie die Einrede dieses Gesetzes (*exceptionem SCti Ma-*

cedoniani) entgegensetzen. Selbst die Bürgen sind aus einem solchen verbotenen Contract nicht verbindlich, weil die Hauptverbindlichkeit nicht gilt. Das Gesetz geht eigentlich auf blose Geldvorschüsse, wird aber auch auf andere Contracte ausgedehnt, die in der Absicht geschlossen werden, dieses Gesetz zu umgehen. Die Einrede dieses zum Besten der Väter und zur Steuer des Wuchers gegebenen Gesetzes fällt aber in folgenden Fällen weg:

1.) wenn sich der Schuldner böslicherweise für einen Hausvater ausgegeben, und dadurch den Gläubiger hintergangen hat;

2.) wenn der Haussohn Vermögen besitzt, welches er im Soldatenstand oder sonst durch Ausübung einer Kunst oder Wissenschaft erworben hat;

3.) wenn der Haussohn nach erlangter Volljährigkeit und, nachdem er sein eigner Herr geworden, den Gläubiger freywillig bezahlt hat;

4.) wenn der Vater zu dem Anlehn seine Einwilligung gegeben;

5.) wenn das Geld in des Vaters Nutzen verwendet worden ist,

6.) wenn der Gläubiger selbst ein Haussohn ist.

Städte, Gemeinden ꝛc. können nicht anders, als mit Bewilligung der Bürgerschaft, ihrer Repräsentanten, Gemeinden und des Landesherrn, oder in

dessen Abwesenheit, der Geheimenrathsversammlung, Anlehne aufnehmen.

Kirchen- und andere geistliche Stiftungen müssen, auser der Einwilligung ihrer Repräsentanten, auch noch die Bewilligung des Consistoriums beybringen.

Ein Gesellschafter, der einseitig ein Darlehn aufnimmt, verbindet die übrigen Gesellschafter nicht anders, als wenn die Gelder wirklich zum Besten der Gesellschaft verwendet worden sind. Wenn daher mehrere gemeinschaftliche Schuldner ein Anlehn aufnehmen, so müssen dieselben alle namentlich aufgeführt, zur Unterschrift und zur gerichtlichen Anerkennung bey der Confirmation gezogen werden, und der Rechtswohlthat entsagen: daß Jeder von den gemeinschaftlichen Schuldnern nur für seinen Antheil zu haften verbunden sey, sondern daß ein Jeder vielmehr für das Ganze (*in solidum*) zu haften sich verpflichte. Wie weit die Ehefrau sich als gemeinschaftliche Schuldnerin verpflichten könne, wird unten bey der Lehre von der Bürgschaft abgehandelt.

Welche Verbindlichkeiten entstehen aus einem Darlehn für den Schuldner?

Der Schuldner muß eine Sache von derselben Qualität und Quantität, als ihm übergeben worden ist, zurückgeben. Von derselben Quantität z. B. hat Einer einen Eymer Wein bekommen, so muß er auch einen Eymer zurückgeben. Von derselben Qualität

z. B. hat Einer Malaga bekommen: so muß er auch Malaga und keinen andern Wein zurückgeben.

Da nun der Schuldner eben soviel, als er empfangen hat, und in derselben Qualität und Quantität zurückgeben muß, so fragt sichs: was eben soviel sey, wenn eine Münzveränderung vorgegangen?

Bey der Wiederbezahlung einer Schuld nach einer Münzveränderung kommt es nicht mehr auf den äußern numerären Werth des Gepräges an, sondern es muß allein der innere*) Werth, welchen die contractmäßig gezahlte und versprochene Münzsorte hatte, zum Maasstab der Zahlung in der jetzt geltenden Münzsorte genommen werden.

---

*) Der Grad der Feine, d. h. wie viel lauteres Gold in einer Mark (16 Loth) goldener, oder lauteres Silber in einer Mark silberner Münzen enthalten ist, nennt man Korn, ihr Gewicht Schrot. Die gesetzliche Bestimmung von beydem heißt der Müntzfuß, auch blos Fuß. Den innerlichen Werth entscheidet bey den Goldmünzen die Menge des darin enthaltenen feinen Goldes, bey den Silbermünzen die Menge des darin enthaltenen feinen Silbers. Den äußerlichen Werth bestimmt der Münzherr. Ist eine Münze gut an Schrot und schlecht an Korn, so ist ihr Gewicht beträchtlich, der innere Gehalt aber schlecht, z. B. Preussische Thaler. Schlecht an Schrot und gut an Korn ist eine Münze,

Wie nennt man die Vergütung, welche der Schuldner dem Gläubiger für die Ueberlassung und Benutzung des Geldes giebt?

Zins.

Was ist von den Zinsen zu merken?

Zinsen zu 5 vom Hundert sind durch die Gesetze genehmigt. Alle Zinsen über fünf vom Hundert sind für wucherlich und unkräftig erklärt, und kann darauf vom Richter nicht erkannt werden. Es wird aber auch an verschiedenen Orten der 6te Zinsthaler gestattet, und nach besondern Gesetzen, z. B. im Gothaischen, kann sogar auf denselben, wenn er versprochen worden, geklagt werden.

Mehrere Procente (*usuraria pravitas*) zu nehmen, oder Zinsen auf Zinsen zu rechnen (*anotocismus*), ist

---

wenn sie nicht viel wiegt, aber von desto feinerem Gold oder Silber geprägt ist; z. B. ein Franz. Laubthaler wiegt nicht mehr als ein Sächßl. Spec.Thaler, und gilt doch auf 4 Gr. mehr. Unmöglich könnte dieses statt haben, wenn nicht der wenigere Zusatz (bey Silber nemlich Kupfer, und bey Gold Silber oder Kupfer) der Laubthaler oder ihr besserer Gehalt (Korn) den Mangel des Gewichts ersetzte. Aus dieser Ursache sagt man: Laubthlr. sind gut an Korn und schlecht an Schrot; Spec.Thaler aber gut an Schrot und schlecht an Korn.

verboten, und das zu viel Erhobene kann vom Capital abgezogen werden.

Welche wucherliche Contracte sind noch bey dem Darlehn verboten?

1.) Wenn mehr an Capital in die Verschreibung gesetzt wird, als der Schuldner empfangen.

2.) Wenn Waare statt baaren Geldes, jedoch geflissentlich zu höherem Werth, und zwar entweder blos Waare, oder theils Waare, theils Geld gegeben wird.

3.) Wenn der Gläubiger sich die Wiederbezahlung des Capitals in besserer Münzsorte versprechen läßt, als er wirklich ausgezahlt hat.

4.) Wenn der Gläubiger den Schuldner dahin verleitet, daß er ihm etwas für einen geringern Preis verkauft, wodurch der Gläubiger mehr als die gesetzmäßigen Zinsen erhält.

Wie muß eine Schuldverschreibung eingerichtet werden?

I. Wird die gewöhnliche Anfangs-Clausel vorausgesetzt:

Ich (Wir) Endesunterschriebener für mich und meine Erben; oder: Kund und zu wissen sey hiermit; oder blos: Zu wissen, daß u. s. w. Dann folgt

II. das Bekenntniß des erhaltenen Darlehns. Die Summe wird mit Buchstaben ausgedrückt, und die Münzsorte genau angegeben. Je deutlicher hierbey die Bestimmung gemacht wird, desto weniger Streit ist in der Zukunft zu befürchten. Vielsinnige Ausdrücke, z B. harte Sorten, gute Münzen u. s. w., sind zu vermeiden.

III. Ist es in manchen Fällen rathsam, der Verwendung des Geldes Meldung zu thun, und zwar

1.) wenn die Verwendung des Geldes der Forderung einen Vorzug zu Wege bringt, z. B. wenn Einer zum Ankauf, Ausbesserung eines Hauses, oder andern Sachen, zur Abführung der öffentlichen Abgaben, Geld hergeliehen.

Ferner, wenn Einer Geld zur Erlangung einer Militär- oder andern Stelle, oder um eine ältere Hypothek zu tilgen, oder eine privilegirte Forderung abzutragen, Geld vorschießt; oder, wenn

2.) der Schuldner nicht anders, als aus der Verwendung des Geldes verbindlich wird; z. B. der Vormund, der für seinen Mündel Gelder aufnimmt.

Es geht daher der Gläubiger am sichersten, wenn er das Geld an diejenigen, zu deren Befriedigung dasselbe aufgenommen worden

ist, unmittelbar gegen Quittung auszahlt, oder sich wenigstens die Quittung, getilgte Schuldverschreibung u. s. w. vom Schuldner einhändigen läßt.

IV. Wird das Nöthige wegen der Zinsen festgesetzt. Es ist rathsam, die Hypothek auf Zinsen und Kosten mitzurichten. Die Zahlungszeit der Zinsen wird gemeiniglich auf den Ablauf jeden Jahres, bey großen Capitalien auch auf ein halbes Jahr bestimmt. Zinsen laufen gewöhnlich von dem Tag an, wo das Geld ausgezahlt wird.

Wenn aber das Capital zur Auszahlung bereit liegt, der Gläubiger aber nicht Schuld daran ist, daß die Schuldverschreibung nicht früher ausgefertigt worden, so können von der Zeit an, wo es bereit lag, Zinsen gefordert werden. Wenn nichts anders bestimmt ist, so müssen die Zinsen vom Schuldner auf seine Kosten und Gefahr dem Gläubiger an dem Orte seines Aufenthalts zugestellt werden.

V. Wird von beyden Theilen die Loskündigungszeit bestimmt.

VI. Wird Wiederbezahlung in unzertrennter Münze und eben den Münzsorten verabredet.

VII. Werden die Hypotheken und Bürgschaften bestellt (s. unten den Art. Bürgschaft).

VIII. Die deutliche Benennung und Bezeichnung des Gläubigers.

IX. Wird die gewöhnliche Schluß-Clausel hinzugefügt. Diese enthält gewöhnlich die Unterschrift, Untersiegelung und bisweilen das Versprechen der obrigkeitlichen Bestätigung. Die Clausel: Alles getreulich und ohne Gefährde, ist von keinem Nutzen, da der Betrug alle Verbindlichkeit, auch ohne Verabredung, aufhebt.

X. Der Ort, wo? und das Datum, wann der Vertrag geschlossen worden.

XI. Die Unterschrift des Schuldners.

Muster eines Schuldscheins.

Ich am Ende Unterschriebener bekenne, daß ich von Herrn David Brenner eilfhundert Gulden rheinl. Währung in zweyhundert vollwichtigen Ducaten als ein Darlehn zur Ausbesserung meines in der Johannisstraße gelegenen Wohnhauses empfangen habe. Ich verspreche diese Summe in zweyhundert vollwichtigen holländischen Ducaten wieder zu bezahlen, unterdessen mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen, die Zinsen halbjährlich zu entrichten und folglich am 1. July d. J. die erste Zinszahlung zu leisten. Wenn zur Zeit der Wiederbezahlung die holländischen Ducaten von ihrem gegenwärtigen Werthe herabgesunken sind, so bin ich verbunden, dasjenige in guter Münze

zu ersetzen, was an der Summe von 1100 fl. fehlen wird; wenn aber ebendieselben einen noch höheren Werth haben, so ist der Gläubiger verpflichtet, mir den Ueberschuß in guter Münze zu vergüten. Zur Aufkündigung soll, unserer Abrede gemäß, der Gläubiger und Schuldner auf gleiche Weise berechtiget seyn, und mit dem Ende des dritten Monats nach erklärter Aufkündigung soll die Wiederbezahlung erfolgen. Und sollte etwa die Ueberlieferung des Geldes mit Kosten verbunden seyn, so müssen sie von mir, dem Schuldner, getragen werden. Dem Darleiher verpfände ich mein in der Wiener Stadtbank angelegtes Capital von dreytausend Kaisergulden, und übergebe ihm die darüber erhaltene Obligation mit dem Versprechen, gedachtes Capital mir nicht eher wieder bezahlen zu lassen, als bis seine Forderung gänzlich getilgt ist. Auch wir Beyde unterschriebene Bürgen erklären, daß wir, unter Verpfändung unsers ganzen Vermögens, für diese Schuld, Zinsen und etwan verursachten Kosten haften. Wir entsagen zugleich den Rechtswohlthaten der Excussion und Division (wird unten bey der Bürgschaft erklärt), und stehet es dem Gläubiger frey, ob er Uns oder den Hauptschuldner belangen, und ob er uns Alle oder Einen von uns allein zur Bezahlung der ganzen Schuld anhalten lassen will.

Zu mehrerer Urkunde ist gegenwärtiger Schuldbrief wohlbedächtig abgefaßt und von dem Schuldner

und den Bürgen eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen zu Coburg, den 1. Jan. 1822.

L. S. Emanuel Ittig.
L. S. Christan Roll, als Zeuge.
L. S. Ferdinand Sahm, als Zeuge.

Schuldschein einer Dorfgemeinde.

Wir, Schulz, Gerichts-Schöppen und Gemeinde des Dorfs Mörsbich bekennen für uns und unsere Nachkommen, daß wir von dem Herrn Paul Kehl zu Coburg dreytausend Gulden rheinl. als ein Darlehn erhalten haben, und versprechen, selbige mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen, und die Zinsen jedesmal am 1. Jan. zu entrichten. Die Wiederbezahlung wird in guter Münze also geleistet: nach 4 Jahren, folglich am 1. Januar 1826, zahlen wir eintausend Gulden, und dann jährlich zweyhundert Gulden so lange, bis unsere Schuld getilgt ist. Daß zur Entscheidung der Frage: ob gegenwärtige Schuld gemacht werden soll, und ob sie zum Besten der Gemeinde gereiche? die ganze Gemeinde, nach der bey uns herkömmlichen Weise, zusammenberufen wurde, über zwey Drittheile derselben sich versammelten, und die grössere Zahl der Versammelten bejahende Stimmen gaben, bezeuget das über diese Handlung geführte Protokoll. Und daß unsere gnädige Herrschaft

den gefaßten Gemeindeschluß, so wie die Verpfändung der Gemeindegüter gebilliget habe, beweiset der von derselben erhaltene Genehmigungs-Bescheid; daher legen wir nicht nur diesen im Original dem gegenwärtigen Schuldbriefe bey, sondern auch das erwähnte Protokoll in einer glaubwürdigen, von Notarius und Zeugen vidimirten Abschrift. In Gemäßheit dieser beyden Documente verpfänden wir auch noch ausdrücklich unsere sämmtliche in unserm Flurbuche verzeichnete Gemeindegüter.

Mörsbich, den 1. Jan. 1822.

Schulz, Schöppen und Gemeinde zu Mörsbich.

Schuld- und Pfandverschreibung zweyer Eheleute, in welcher die Ehefrau ihren weiblichen Rechtswohlthaten entsagt.

Wir Endes bemeldete Eheleute beurkunden und bekennen, daß wir von Herrn David Böhm dreyhundert Thaler, den Thaler zu 18 Batzen gerechnet, als ein Darlehn empfangen haben, um mit diesem Geld ein von dem Müllermeister Schenck geborgtes Capital von 300 Thalern abzutragen, und versprechen auch unserm Herrn Gläubiger, die getilgte Verschreibung einzuhändigen. Wir versprechen diese Summe nach sechs Jahren, nemlich am 1. Febr. 1828, in

guter Münze wieder zu bezahlen, unterdessen mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen, und den Jahreszins jedesmal am 1. Jan. mit 15 Thaler zu entrichten; damit unser Herr Gläubiger wegen Capitals, Zinsen und etwan verursachten Kosten völlig gesichert seyn möge, so setzen wir demselben unser gesammtes Vermögen überhaupt, insbesondere aber das mir dem Ehemann zustehende, von meinen Eltern ererbte, in der Rosengasse gelegene, Wohnhaus Nr. 33 zum wahren und öffentlichen Unterpfand dergestalt ein, daß unser Herr Gläubiger, wenn wir zur bestimmten Zeit die Bezahlung nicht leisten, sich hieran wegen Capitals, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen und zu erholen freye Macht haben soll.

Ich aber, die Ehefrau, entsage feyerlichst allen den Rechtswohlthaten, welche mir als Weib und Ehefrau zu statten kämen. Daß ich sowohl über ihren Umfang, als auch über die rechtlichen Folgen eines Verzichtes auf dieselben hinlängliche Belehrung erhalten habe, beweiset das gerichtliche Zeugniß, welches gegenwärtigem Schuldbrief beygelegt ist. Zu dessen aller mehrerer Urkunde ist gegenwärtiges Schuldbekenntniß von uns ausgestellt, auch eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen Heldburg, den 1. Jan. 1822.

L. S. Samuel Doring.

L. S. Elisabetha Doring, geb. Ruf.

Schuldverschreibung mit einer Hypothek.

Ich Endesunterschriebener bekenne hiermit und kraft dieses, daß mir Herr Friedrich Heinrich Ehlert allhier, auf mein Ansuchen, unter heutigem Tage 800 Thlr., schreibe achthundert Thaler, in vollwichtigen Louisd'or, zu 5 Thlr. gerechnet, als ein Darlehn, gegen landübliche 5 prCt. jährlicher Verzinsung, auch einvierteljähriger, beyden Theilen freystehender Aufkündigung vorgeschossen hat. Zu seiner Sicherheit verpfände ich besagtem Herrn Ehlert, mein in der N. Straße gelegenes Haus nebst meinem sämmtlichen Immobiliar- und Mobiliar-Vermögen. Wie ich nun hiermit und kraft dieses den baaren und richtigen Empfang des obigen Darlehns der 800 Thlr. bekenne: so verspreche ich auch, unter Entsagung der Ausflucht des nicht baar oder in den vorgeschriebenen Münzsorten nicht richtig gezahlten Geldes, das obenerwähnte Capital von 800 Thlrn. nach erfolgter einvierteljähriger Aufkündigung, in vollwichtigen Louisd'or zu 5 Thlr. an Eingangs-genannten, als meinen Herrn Gläubiger oder dessen Erben, unverzögerlich wieder zu bezahlen, auch bis dahin mit 5 prCt. jährlich zu verzinsen, die davon fallenden Zinsen aber halbjährig, zu Ostern und Michaelis jeden Jahres, in vollwichtigen Louisd'ors richtig abzutragen. Zu dessen aller mehrerer Urkunde habe

ich gegenwärtiges Schuldbekenntniß ausgestellt, auch eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu C., am 28. Sept. 1821.

N*** N***

Bürgschaft.

Was ist ein Bürge?

Bürge ist derjenige, der zur Sicherheit des Gläubigers sich verbindlich macht, dasjenige, was ein Anderer schuldig ist, auf den Nichtzahlungsfall zu bezahlen, ohne daß dadurch die Hauptverbindlichkeit des Schuldners aufgehoben wird.

Wer kann sich verbürgen?

Der Bürge übernimmt eine fremde Verbindlichkeit; daher können nur solche Personen Bürgschaft leisten, die sich Andern gültig verbindlich machen können.

Wer kann sich nicht verbürgen?

1. Alle Personen, die überhaupt keine Verträge eingehen können. Dahin gehören: Blödsinnige, Rasende, Kinder, Unmündige, erklärte Verschwender;

Taube und Stumme können sich nur dann verbürgen, wenn sie im Stande sind, ihre Gedanken auszudrücken.

II. Frauenspersonen können sich nicht verbürgen.

Früherhin hatten die römischen Gesetze verboten, daß die Ehefrauen sich nicht für ihre Ehemänner verbürgen sollten. Nachher wurde ein Gesetz dahin gegeben, daß wider eine Frauensperson, aus einer von ihr geleisteten Bürgschaft, oder einem von ihr für einen Andern aufgenommenen Darlehn keine Klage gestattet werden sollte. Dieses Gesetz heißt der Vellejanische Rathschluß (*Senatus Consultum Velleja-num*). In einem andern Gesetz (Novelle 134, *cap.* 8) und der daraus gezogenen *Authentica* *) *si qua mulier* †) ist die Intercession einer Ehefrau für ihren Mann noch stärker verboten, und gilt nicht, wenn sie auch noch so oft wiederholt wird.

Durch den Vellejanischen Rathschluß ist dafür gesorgt, daß Frauenspersonen durch Uebernehmung fremder Verbindlichkeiten nicht in Schaden kommen.

Es sind daher folgende Fälle verboten:

1.) die eigentliche Bürgschaft;

2.) die völlige Uebernehmung einer fremden Schuld (*expromissio*);

---

*) Authentiken heißen soviel als Auszüge.

†) Die Anfangsworte dieses Gesetzes heißen: si qua mulier, oder auf teutsch: wenn etwa eine Ehefrau ꝛc.

3.) das für einen Andern mit Wissen des Gläubigers aufgenommene Darlehn;

4.) die Bestellung eines Unterpfandes für eine fremde Schuld;

5.) eine übernommene gemeinschaftliche Schuld, wodurch sich eine Frauensperson verbindlich macht, für das Ganze zu haften;

6.) alle Uebernehmungen einer fremden Schuld, die entweder bereits gewirkt ist oder gewirkt werden soll, sie mag nun ganz oder zum Theil übernommen werden; auch ist aller Scheinhandel, wodurch dem verbietenden Gesetz ausgewichen werden soll, zugleich verboten; selbst wenn eine Frauensperson mit einer Mannsperson zugleich eine Schuld übernimmt: so wird im zweifelhaften Fall immer vermuthet, daß sie mehr eine fremde Schuld übernommen, als eine eigene Schuld gewirkt habe, welches noch mehr zu vermuthen ist, wenn eine Ehefrau mit ihrem Ehemann eine gemeinschaftliche Schuld übernimmt. Ein vorsichtiger Gläubiger muß also in diesem Falle, wenn gleich keiner Bürgschaft Erwähnung geschehen ist, der Ehefrau der *authentica si qua mulier*, und bey einer andern Frauensperson als einer Ehefrau, dem Vellejanischen Rathschluß bündig entsagen lassen.

Dem Vellejanischen Rathschluß kann nach der in der Praxis angenommenen Meinung gültig ent-

saget werden; und zwar ohne Eid. Hingegen der *Auth. si qua mulier* kann nach dem Gerichtsbrauch vieler Orten nicht anders als eidlich entsagt werden. In den hiesigen Landen ist hierüber Folgendes verordnet: Jede Lehens- und Voigtey-Herrschaft soll, ehe sie einen Consens oder Confirmation einer Obligation ertheilt und ausfertigt (wobey jedoch die Summe des Anlehns den dritten Theil des Werths der verschriebenen Hypothek nicht übersteigen darf), des Schuldners Eheweib dahin anhalten, daß sie, nebst ihrem gerichtlich bestellten Curator, ihrem Eingebrachten und allen dem weiblichen Geschlechte zu gut geordneten Rechtswohlthaten sowohl überhaupt (*in genere*), als besonders (*in specie*), dem *Senatus Consulto Vellejano*, der *Authentica si qua mulier*, welche ihr im Gericht vorher deutlich zu erklären sind, gegen den creditirenden Theil gerichtlich entsage, dessen alsdann nicht allein in der auszustellenden Versicherung ausdrücklich mit zu gedenken, sondern auch über jede Entsagung (Renunciation), wann und wie solche geschehen, ein besonderes Protokoll zu führen und beyzubehalten, oder allenfalls dem Gläubiger mit zu behändigen ist.

Giebt es aber nicht auch Fälle, wo Frauenspersonen auf diese durch die Gesetze geordneten Rechtswohlthaten keine Ansprüche machen können?

Ja, und zwar in folgenden Fällen:

1.) wenn eine Frauensperson hinterlistig gehandelt

hat, wohin auch gehört, wenn ein Frauenzimmer wußte, daß sie sich nicht gültig verbürgen konnte, und es doch gethan hat;

2.) wenn sie volljährig ist, und nach zwey Jahren die vorige Verbindlichkeit für einen Dritten, der nicht der Bürgin Ehemann ist, nochmals bestätigt;

3.) wenn das Geschäft mehr eine Schenkung als eine Bürgschaft ist;

4.) wenn die Frauensperson des Hauptschuldners Erbe geworden ist;

5.) wenn die Frauensperson eine verhältnißmäßige Vergütung für die übernommene Bürgschaft bekommen, und sie dieses in einer öffentlichen Urkunde erklärt hat, oder dieses auf andere Art hinlänglich bewiesen werden kann;

6.) wenn sie nicht eine fremde, sondern ihre eigene Verbindlichkeit übernimmt, und dadurch ihren Nutzen befördert.

Welches sind die wesentlichen Erfordernisse der Bürgschaft?

Der Bürge übernimmt eine fremde Verbindlichkeit, ohne daß dadurch die Hauptverbindlichkeit des Schuldners aufgehoben wird. Daraus folgt:

1.) Die Hauptschuld muß wenigstens nach natürlichen Rechten gegründet seyn.

2.) Der Bürge darf sich nicht zu etwas Anderm verbinden, als was in der Hauptverbindlichkeit begriffen ist, nicht ein Mehreres versprechen, und zwar so wenig in Ansehung des Betrags, als der Zeit, des Orts und der Bedingungen.

3.) Wer sich für einen Pachter verbürgt, haftet auch für das demselben übergebene Inventarium und für die Pachtgelder von allen Jahren.

4.) Bürgschaften sind strenge zu erklären, und im zweifelhaften Falle allemal wider die Bürgschaft zu sprechen. Für die Zinsen haftet der Bürge nur dann, wenn er sich für alles, wozu der Hauptschuldner verbunden ist, verbürgt hat.

Welche Wirkung hat die Bürgschaft?

Die Bürgschaft hat die Wirkung, daß,

1.) wenn der Hauptschuldner nicht in Güte bezahlt, der Bürge und seine Erben haften müssen. Wenn der Bürge sich so verbunden hat, wenn der Schuldner nicht bezahlen wird, dieser aber verstorben ist, so kann der Bürge nun belangt werden. Der Gläubiger, welcher wider den Hauptschuldner geklagt, und durch sein Verschulden den Prozeß verloren hat, kann nicht weiter wider den Bürgen klagen;

2.) wenn sich Jemand nur auf eine gewisse Zeit verbürgt hat, so ist er nach Ablauf dieser Zeit

nicht mehr verbunden; wenn sich aber Jemand für die Schuld einer gewissen Zeit verbürgt, und diese Zeit ist verflossen, so muß er zwar für das Vergangene haften, nicht aber für das Künftige, z. B. wenn Jemand einen Acker auf 4 Jahre gepachtet hat, und ich mich für das Pachtgeld verbürge: so hafte ich für das Pachtgeld von vier Jahren; bleibt aber der Pachter noch länger im Pacht, so brauche ich für das Pachtgeld der folgenden Jahre nicht zu haften.

4.) Der Bürge, welcher auf irgend eine Art den Gläubiger befriedigt, oder das, was er zu bezahlen schuldig war, zur gerichtlichen Verwahrung niedergelegt hat, kann wider den Hauptschuldner sowohl wegen des Capitals als Zinsen auf Entschädigung klagen, und tritt in die Rechte des Gläubigers, auch in das demselben bestellte Unterpfand.

5.) Dem Bürgen und dessen Erben stehen eben die Einreden zu, welche der Hauptschuldner hat.

6.) Der Bürge, welcher Geld für die Bürgschaft erhalten und versprochen hat, alles auf seine Gefahr über sich zu nehmen, kann wider den Hauptschuldner nicht klagen.

7.) Wenn der Hauptschuldner den Gläubiger befriedigt hat, so muß er dem Bürgen davon Nachricht geben, widrigenfalls und wenn der

Bürge unwissend noch einmal bezahlt hat, muß er den Bürgen entschädigen und sich an den Gläubiger halten, welcher sich zweymal hat bezahlen lassen.

Welche Rechtswohlthaten stehen dem Bürgen zu?

Die Bürgen haben drey Rechtswohlthaten.

I. Der Bürge kann die Ausklagung des Hauptschuldners verlangen, ehe er zur Bezahlung angehalten werden darf. Diese Rechtswohlthat heißt das *beneficium ordinis* oder *excussionis*. Der Bürge kann nemlich fordern, daß man in der gehörigen Ordnung (*ordo*) verfahre und den Hauptschuldner zuerst ausklage (*ut excutiatur debitor principalis*). Nach dem neuern Recht der Novellen ist überhaupt verordnet, daß der Hauptschuldner, wenn er gegenwärtig und zahlfähig ist, immer zuerst belangt werden muß. Wenn er aber abwesend ist, soll ihm ein Termin zum Erscheinen angesetzt und nach dessen fruchtlosem Ablauf der Bürge erst zur Zahlung angehalten werden, welcher dann mit der auf ihn übertragenen Klage den Hauptschuldner belangen muß.

Wird der Bürge zuerst belangt, so setzt er die *exceptio ordinis* oder *excussionis* entgegen. Thut er dieß aber nicht, so wird er zur Zahlung verurtheilt. Wenn es von dem Gutbefinden des Gläubigers abhängen soll: ob er zuerst den Hauptschuldner oder den Bürgen ausklagen will, so muß er den Bürgen

auf diese Rechtswohlthat Verzicht thun lassen. Die Clausel, die in den Bürgschein gesetzt wird, lautet also: auch entsaget der Bürge dem *beneficio excussionis*, und es soll dem Gläubiger freystehen, nach Gefallen entweder den Bürgen oder den Hauptschuldner zuerst zu belangen. Die Rechtswohlthat der Ordnung kann dem Bürgen nicht versagt werden, der sich als Selbstschuldner verbürgt hat.

II. Wenn mehrere Bürgen für eine und ebendieselbe Schuld und den nemlichen Schuldner sich verbürgt haben, so sind sie zwar der Strenge nach Jeder für das Ganze zu haften verbunden; aber nach neuern Gesetzen ist dieß dahin gemildert, daß, wenn die Bürgen gegenwärtig und zahlbar sind, Jeder nur auf seinen Antheil belangt werden muß, welches die Rechtswohlthat der Theilung (*beneficium divisionis*) genannt wird. Die Entsagung dieser Rechtswohlthat wird also abgefaßt: Auch entsagen die Bürgen der Rechtswohlthat der Theilung (*beneficio divisionis*), vermöge welcher von mehreren Bürgen Einer nicht auf die ganze Summe, sondern nur für seinen Antheil belangt werden kann, und soll es dem Gläubiger freystehen, ob er uns Alle, oder Einen von uns allein zur Bezahlung der ganzen Schuld anhalten lassen will.

III. Wenn Einer von mehreren Mitbürgen bezahlt hat, so stehet ihm der Strenge nach kein Recht zu, wider die übrigen Bürgen auf ihren Antheil zu kla-

gen, wofern nicht ein anderes unter ihnen verabredet worden ist. Es ist aber ein Mitbürge nicht eher zu bezahlen schuldig, bis der Gläubiger ihm die Klage wider die übrigen Mitbürgen und wider den Hauptschuldner abgetreten hat. Diese Rechtswohlthat heißt das *beneficium cedendarum actionum.*

Wie wird die Bürgschaft aufgehoben?

Die Bürgschaft dauert gewöhnlich so lange, bis die Hauptverbindlichkeit getilgt ist, und kann der Bürge wider Willen des Gläubigers die Bürgschaft nicht zurücknehmen. Wenn aber der Gläubiger säumig ist, das Seinige vom Hauptschuldner einzufordern, so kann er jenen zur Klage wider den Hauptschuldner oder wider ihn, den Bürgen, wenn dieser zuerst belangt werden kann, auffordern. Bloses Erinnern des Bürgen, den Schuldner anzugreifen und auszuklagen, befreyet den Bürgen noch nicht. Wenn der Bürge schon lange in der Bürgschaft gestanden hat, der Schuldner die Zinsen nicht abträgt, oder das Seinige zu verschwenden anfängt, so kann der Bürge unter solchen Umständen darauf klagen, daß der Gläubiger ihn von der Bürgschaft befreye.

Die Bürgschaft wird daher aufgehoben,

1.) wenn die Hauptverbindlichkeit getilgt ist; z. B. es hat Einer auf eine unbestimmte Zeit für Einen Bürgschaft wegen eines Darlehns ge-

leistet. Ist das Capital zurück bezahlt, so hört auch die Verbindlichkeit des Bürgen auf.

2.) Durch den Ablauf der Zeit, auf welche die Bürgschaft nur geleistet worden. Verstattet aber der Gläubiger einem solchen Schuldner, der auf einen gewissen Tag bezahlen sollte, ohne Wissen des Bürgen, eine weitere Zahlungsfrist: so braucht der Bürge nicht mehr zu haften.

3.) Wenn der Bürge des Hauptschuldners Erbe geworden, so tritt er an dessen Stelle, und wird nicht weiter als Bürge betrachtet. Wird der Hauptschuldner des Gläubigers Erbe: so fällt die Verbindlichkeit des Bürgen weg. Wird aber der Bürge des Gläubigers Erbe, so ist dadurch der Hauptschuldner noch nicht befreyt.

Muster.

1.

Ich am Ende Unterschriebener erkläre hierdurch, daß ich nicht nur für diejenigen einhundert Gulden rheinl., welche Ludwig Fischer von Daniel Kurt als ein Darlehn am 1. Jan. 1822 erhalten hat, sondern auch für die Zinsen dieses Capitals, unter Verpfändung meines ganzen Vermögens, als Bürge stehe. Und da ich der Rechtswohlthat der Excussion entsage, so ist der Darleiher berechtigt, mich auch in dem Falle zur Bezahlung der genannten Schuld anhalten zu

lassen, wenn der Hauptschuldner selbst noch bezahlen könnte.

Heyrath, am 1. Jan. 1822.

Carl Rommel.

II.

Ein von mehreren Bürgen ausgestellter Bürgschafts-Schein.

Wir Endesunterschriebene verbürgen uns sowohl für diejenigen vierhundert Gulden fränk., welche Paul Otto von Carl Reuß am 8. Januar als ein Darlehn erhalten hat, als auch für die Zinsen, welche von demselben zu entrichten sind. Wir verpfänden unser ganzes Vermögen und entsagen zugleich den Rechtswohlthaten der Excussion und Division. Dieser Entsagung gemäß, stehet es dem Gläubiger frey, ob er Uns, oder den Hauptschuldner belangen, und ob er uns Alle, oder Einen von uns allein zur Bezahlung der ganzen Schuld anhalten lassen will.

Heldburg, den 8. Jan. 1822.

Carl Raup.
Franz Weidenhofer.
Ludwig Hammer.

III.

Bürgschafts-Schein einer Ehefrau für ihren Ehemann.

Da mein Ehegatte Anton Schierholz laut des von ihm am 3. Dec. dieses Jahres ausgestellten Schuldscheins eintausend Gulden fränkl. als ein Darlehn

von Herrn Michael Heym allhier erhalten hat; so verbürge ich mich, unter Verpfändung meines ganzen Vermögens, sowohl für das Capital, als auch für die Zinsen und etwa vorfallenden Unkosten.

Dieser Entsagung zufolge ist

1.) der Gläubiger berechtigt, mich auch in dem Falle zur Bezahlung der Schuld anhalten zu lassen, wenn auch der Hauptschuldner selbst noch bezahlen könnte;

2.) ist jedes Gesetz, das die Bürgschaft einer Weibsperson als ungültig erklärt, für mich ohne Anwendung;

3.) Diejenige gesetzliche Verordnung, nach welcher die Verbürgung einer Ehefrau für ihren Mann nur in dem Fall rechtliche Wirkung haben soll, wenn erwiesen ist, daß das geborgte Geld zum Nutzen der Ehefrau verwendet worden sey, ist für mich ebenfalls ohne alle Kraft.

Damit aber die rechtliche Gültigkeit meiner gegenwärtigen Versicherungen und Entsagungen nicht in Zweifel gezogen werden können, so habe ich mich, laut des beyliegenden Zeugnisses, vor Gericht über die von den Gesetzen den Frauenspersonen und den Ehefrauen ertheilten Rechtswohlthaten nicht nur belehren lassen, sondern ich habe auch daselbst auf alle dieselben durch einen feyerlichen Eid Verzicht geleistet.

Neustadt, den 3. Dec. 1821.

Augusta Schierholz, geb. Treuter.

IV.

Bürgschafts-Schein zweyer Eheleute.

Wir Endes bemeldete Eheleute, für uns, unsere Erben und Erbnehmer, verbürgen uns auf drey Jahre, folglich von heute an bis zum 1. Jan. 1825, sowohl für diejenigen dreytausend Gulden fränkl., welche Herr Eduard Fischer von Herrn Christian Arnold am 30. Dec. vor Jahrs als ein Darlehn empfangen hat, als auch für die Zinsen, welche von demselben während dieses Zeitraums zu entrichten sind. Wir verpfänden deswegen dem Gläubiger unser Vermögen überhaupt, insbesondere aber das vor dem Ketschenthor, zwischen Herrn N und Herrn S. Häusern liegende, mir der Ehefrau eigenthümlich zustehende, Wohnhaus nebst Garten zum öffentlichen Unterpfande. Wir begeben uns auch der denen Bürgen zu gute verordneten Rechtswohlthaten, namentlich des *beneficii ordinis*, welches darin besteht, daß der Bürge nicht eher belangt werden kann, bis der Hauptschuldner völlig ausgeklagt, von selbigem aber nichts erhalten werden können; ingleichen des *beneficii divisionis*, vermöge welchen von mehreren Bürgen Einer nicht auf die ganze Summe, sondern nur für seinen Antheil belangt werden kann, und wollen daher, daß, ohne den Hauptschuldner völlig auszuklagen, von einem Jeden von uns das Ganze gefordert werden könne. Auch begebe ich mich, Anna Dorothea Wilkin, geb.

Treitler, der dem weiblichen Geschlecht zum Besten verordneten Rechtswohlthaten, nemlich dem *SCto Vellejano:* Inhalts dessen keine Frauensperson aus einer Bürgschaft zu bezahlen verbunden ist; desgleichen wegen der für meinen Mann übernommenen Hälfte, auf den Fall, wenn von mir die ganze Summe gefordert wird der *Auth. si qua mulier*, nach welcher keine Ehefrau für ihren Mann sich gültig verbürgen oder dessen Verbindlichkeiten übernehmen kann, und zwar diesen eidlich: so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Dessen allen zu wahrer Urkunde haben wir diesen Bürgschein von uns gestellet und unterschrieben; wollen auch einen wohllöbl. Magistrat um die obrigkeitliche Bestätigung geziemend ersuchen.

So geschehen Coburg, den 1. Jan. 1822.

Caspar Wilk.
Anna Dorothea Wilkin,
geb. Treitler.

Anweisung.

Was ist eine Anweisung?

Unter Anweisung (Assignation) wird ein Auftrag verstanden, den ein Schuldner seinem Gläubiger

giebt, daß er bey einem Dritten eine Bezahlung in Empfang nehmen und diese für sich behalten solle; oder ein Schein, in dem man einen Dritten ersucht oder auffordert, Geld oder Waaren an den Vorzeiger desselben auszuliefern.

Wie heißen die Personen, die bey diesem Geschäfte vorkommen?

Derjenige, welcher die Anweisung ausstellt, heißt Assignant; der, welcher sie erhält, um die Schuld bey dem Dritten zu erheben, heißt Assignatar; und der Dritte, welcher auf die Anweisung zahlen soll, Assignat; z B Blum ist dem Reuter 100 fl. schuldig, hat aber eine Forderung an den Kummer. Hier ist Kummer der Assignat, denn er wird dem Reuter als Zahler angewiesen. Blum ist der Assignant, weil er die Anweisung giebt, und Reuter der Assignatar, der die Anweisung erhält.

Gilt die Anweisung statt Zahlung?

Anweisung ist keine Zahlung. Dadurch, daß ich meinem Gläubiger Anweisung gebe, werde ich von meiner Schuld noch nicht frey. Erst alsdann erfolgt die Befreyung, wenn mein Gläubiger die Zahlung erhält. Der Assignatar muß aber für jeden Betrug und jedes Versehen, welches er sich bey Ausrichtung des Geschäfts zu Schulden kommen läßt, haften.

Muster.

Herr Gabriel Kummer in Neustadt beliebe auf diese meine Anweisung an Herrn Friedrich Reuter die Summe von einhundert Gulden rheinl. zu zahlen und mir auf Rechnung zu setzen.

Coburg, den 1. Jan. 1822.

100 fl. rheinl.

Daniel Blum.

Wechsel.

Was heißt ein Wechsel?

Wechsel bedeutet nach dem alten Sprachgebrauch überhaupt einen Tausch, und insonderheit auch den baaren Geldumsatz. Im neuern und eigentlichen Verstand heißt Wechsel: ein handschriftlicher, das Wort Wechsel in sich enthaltender, Contract über eine darin benannte Geldsumme, welche zur Verfallzeit von dem, welcher in die Wechselverbindlichkeit getreten ist, bey Vermeidung persönlichen Arrests bezahlt werden muß.

Worin besteht daher das Wesen eines Wechsels?

Der Wechsel kann nur schriftlich errichtet werden, und sein Wesen besteht darin, daß man sich, durch

Ausstellung oder Annahme einer das Wort Wechsel in sich enthaltener Schrift, verbindlich macht, eine Summe Geldes bey Vermeidung der Execution zur bestimmten Zeit zu bezahlen.

Was heißt ein eigener oder trockener Wechsel?

Wenn ich mich durch einen Wechselbrief zur Bezahlung einer gewissen Summe zur bestimmten Zeit gegen den Gläubiger verbindlich mache.

Was ist ein trassirter Wechsel oder Tratte?

Wenn einem Dritten in dem Wechselbrief der Auftrag gegeben wird, dem Vorzeiger des Wechsels eine gewisse Summe zur bestimmten Zeit zu bezahlen.

Wie wird ein eigener Wechsel abgefaßt?

Coburg, am 1. April 1822.

Am ersten October dieses Jahrs zahle ich gegen diesen meinen Wechselbrief an Herrn Gabriel Dressel, oder nach dessen Anweisung (Ordre), die Summe von fünfhundert Gulden rheinl. Währung in guter Münze, nebst den Zinsen, jährlich sechs vom Hundert gerechnet. Den Werth habe ich baar empfangen.

An mich selbst.
500 fl. rheinl.

Ludwig Knoch.

Wie wird ein trassirter Wechsel abgefaßt?

Coburg,
am 1. April 1822. Für 300 holländische Ducaten.

Nach Sicht zahlen Sie gegen diesen meinen Wechselbrief dreyhundert holländische vollwichtige Ducaten an Herrn Carl Hartmann, oder nach desselben Anweisung. Den Werth habe ich baar empfangen (oder in Rechnung). Sie aber bringen selbigen mir in Rechnung laut (oder ohne) Bericht.

An Gebrüder von Sandt.
Herrn Anton Eberlein
in Bamberg.

Was gehört also zu einem förmlichen Wechsel?

1.) Ein schriftlicher Aufsatz; 2.) das Wort Wechsel und 3.) die Erfordernisse einer liquiden Schuldurkunde. Ist nun

I. der Wechsel ein eigener, wodurch der Aussteller sich selbst zur Bezahlung einer gewissen Summe verbindlich macht, so muß derselbe

1.) das Versprechen der zu leistenden Zahlung,
2.) den Namen des Gläubigers,
3.) die Angabe der zu bezahlenden Summe,
4.) die Zahlungszeit, und
5.) die Unterschrift des Schuldners enthalten.

Das Bekenntniß der *Valuta*, das heißt, daß dem Aussteller des Wechsels das Geld von dem Gläubiger

wirklich gezahlt worden sey, wird nur dann als ein nothwendiges Erforderniß zur Begründung der Wechselverbindlichkeit angesehen, wenn es die Wechselordnung des Orts, wo der Wechsel ausgestellt wird, vorschreibt. Valuta heißt auch alles das, was der Aussteller oder Indossant für den Wechsel selbst empfängt oder für empfangen annimmt. Ist aber

II. der Wechsel ein trassirter, so muß er enthalten:

1.) die Bestimmung der Zahlungszeit,

2.) die Bemerkung: ob es ein Sola-, Prima- oder Secunda-Wechsel sey,

3.) Ertheilung des Auftrags an den Trassaten,

4.) den Namen dessen, dem, oder auf dessen Ordre, die Zahlung geleistet werden soll;

5.) das Bekenntniß der erhaltenen Valuta,

6.) die Unterschrift des Trassanten und

7.) die Benennung des Trassaten, welche zu Ende des Wechsels linker Hand, der Unterschrift des Trassanten gegenüber, hinzugefügt zu werden pflegt.

Wie viel Personen kommen gewöhnlich bey einem trassirten Wechsel vor, und wie heißen dieselben?

Vier Personen; nemlich

1.) der Aussteller des Wechsels oder Trassant, welcher die Valuta oder das Geld empfängt

und den Wechsel dagegen ausstellt, wodurch er sich verbindlich macht, das Geld an einem dritten Orte wieder bezahlen zu lassen (von *trassare*, etwas von einem Orte auf einen andern ziehen). Man nennt den Trassant auch Zieher, Ausgeber des Wechselbriefs. Der Trassant ist der eigentliche Wechselschuldner. Von diesem wird auch die Wechselsumme, so wie der Wechselbrief, *Trassa* oder *Tratta* genannt.

2.) Der Remittent, welcher sich den Wechsel ausstellen läßt und dafür die *Valutam* (Werth des Wechsels) bezahlt. Man nennt ihn auch Wechselnehmer, Empfänger des Briefs, Herr oder Inhaber des Wechsels. Das Geld, das ein Kaufmann des einen Orts, an den Kaufmann eines andern Orts schickt, wird *Remissa*, *Remessa* oder *Rimessa* genannt, so wie die trassirten Wechselbriefe selbst Remessen.

3.) Der Präsentant, welcher das Geld an dem bestimmten Ort auf den Wechsel erheben will. Er erhält diesen Namen, weil er den Wechsel demjenigen vorzeigen muß, von welchem er die Bezahlung des Wechsels fordert. Der Präsentant kann nun entweder der Remittent selbst seyn, oder ein anderer, welcher dann blos der Briefinhaber genannt wird.

4.) Der Trassat oder Acceptant, auf welchen die Anweisung wegen Auszahlung des Geldes gegeben worden ist.

Weißt du die Namen dieser vier Personen auf das vorhin angegebene Muster eines trassirten Wechsels anzuwenden?

In dem angegebenen Muster sind die Gebrüder von Sondt die Trassanten oder Aussteller des Wechsels; Carl Hartmann ist der Remittent; der Anton Eberlein in Bamberg ist der Trassat. Der Remittent, also hier der Carl Hartmann, kann nun, wenn er etwa selbst nach Bamberg reist, von dem Trassaten, dem Anton Eberlein, das Geld selbst erheben, oder er schickt den Wechsel an einen seiner Freunde in Bamberg, z. B. dem Conrad Körner, und schreibt auf die Rückseite des Wechsels: Für mich an die Ordre Herrn Conrad Körner. Den Werth baar empfangen (oder den Werth in Rechnung).

Coburg, am 1. April 1822.

Carl Hartmann.

Jetzt ist nun der Conrad Körner in Bamberg der Präsentant oder Briefinhaber, und verlangt von dem Trassaten, dem Anton Eberlein, die im Wechselbrief enthaltene Summe.

Wer kann denn gültige Wechsel ausstellen?

Nur derjenige, welcher über sein Vermögen und

Person so frey zu verfügen befugt ist, daß er sich allenfalls zum Gefängniß verbindlich machen kann. Daraus folgt, daß Geistliche, Soldaten, Minderjährige und Personen, welche noch unter väterlicher Gewalt stehen, keine Wechselverbindlichkeiten übernehmen können. Auch den Weibern verbieten manche Wechselordnungen das Wechselgeschäft. Eine ganze Versammlung (*corpus*, *collegium*) kann keinen Wechsel zum Zweck des persönlichen Arrests ausstellen.

Wenn der Inhaber des Wechsels nun sein Recht, die Summe, worauf der Wechsel lautet, zu erheben, durch eine auf den Rücken des Wechsels gesetzte kurze Schrift einem andern überläßt, wie heißt man dieses?

Man nennt dieses ein Indossament, oder den Wechsel indossiren. Derjenige, der sein Recht auf einen andern überträgt, heißt Indossant, und der andere, der das Recht erhält, Indossatarius. Wenn die Indossation, als eine wahre Cession des Wechsels geschehen ist, so wird der Indossatarius Herr des Wechsels, und der Indossant ist nach der Natur der Sache wie ein Aussteller eines Wechsels zu betrachten. Man nennt dieses ein eigentliches Indossament, und es wird wie Seite 313 ausgedrückt. Es kann aber durch das Indossament dem Indossator blos der Auftrag gegeben werden, die Wechselsumme im Namen des Indossanten zu erheben. Dieses wird also

abgefaßt: Inhalts dieses zahle Herr Anton Eberlein für mich an Herrn Conrad Körner in Bamberg, als welchen ich hierdurch bevollmächtige, das Geld statt meiner zu erheben (oder es soll mir validiren, oder gute Zahlung seyn).

Coburg, den 1. April 1822.

Carl Hartmann.

Ein solches Indossament wird Indossament *in procura* genannt. Der Indossator ist blos Bevollmächtigter, und kann daher den Wechsel ohne specielle Vollmacht des Indossanten nicht weiter indossiren, sondern muß, dem Auftrag gemäß, die Gelder einziehen, und solche dem Indossanten abliefern. Durch mehrere Indossationen kann der Wechsel nach und nach in mehrere Hände und zuletzt an den Aussteller, oder einen der ersteren Indossanten zurückkommen; alsdann heißt der Wechsel ein girirter Wechsel.

Muß der Trassat den auf ihn gezogenen Wechsel bezahlen, wenn er von dem Aussteller des Wechsels, dem Trassanten, deshalb keine Nachricht erhalten hat?

Wenn Wechsel mit der Formel: laut Bericht (*aviso*) ausgestellt sind, so ist der Advisbrief so weit als ein Theil des Wechsels anzusehen, daß der Trassat vor Empfang desselben weder den Wechsel zu acceptiren noch zu bezahlen braucht. Daher muß der Tras-

sant dem Trassaten von der Ausstellung des Wechsels Nachricht geben.

Wie heißen einfach ausgefertigte Wechsel, und was nennt man Prima-, Secunda- oder Tertia-Wechsel?

Einfach ausgefertigte Wechsel heißen Sola-Wechsel. Trassirte Wechsel werden aber bisweilen über eine und ebendieselbe Summe auch in doppelten oder dreyfachen gleichlautenden Wechselbriefen ausgefertigt, welche sich nur durch den Ausdruck: Prima-Secunda- oder Tertia-Wechsel unterscheiden. Es geschieht dieses in der Absicht, wenn Wechsel weit zu versenden sind und zur Sicherheit oder Beschleunigung mehrere verschiedene Verschickungswege gebraucht werden. Wenn der zuerst ankommende Wechsel angenommen ist, so ist die Absicht erreicht und die übrigen später ankommenden Wechselbriefe über die nemliche Summe sind alsdann ohne Kraft; z. B. bey einem Prima-Wechsel wird gesetzt: Auf diesen Prima-Wechsel, Secunda und Tertia unbezahlt, zahle der Herr N. u. s. w.; der zweyte Wechsel wird so eingerichtet: Auf diesen Secunda-Wechsel, Prima und Tertia unbezahlt, u. s. w.; der dritte also: Auf diesen Tertia-Wechsel, Prima und Secunda unbezahlt ꝛc.

Auf den zweyten und dritten Wechsel muß geschrieben werden, wer den ersten besitzt, und müssen z. B. vor der Bezahlung des Secunda-Wechsels Prima und

Tertia zurückgeliefert werden. Besitzt sie Jemand, welcher sie nicht herausgeben will, so muß doppelt protestirt werden (wovon nachher gehandelt wird).

Wenn nun bey der Ausstellung des Wechsels richtig verfahren worden ist, was muß alsdann der Inhaber des Wechsels thun?

Der Wechsel muß von dem Inhaber dem Trassaten zur Annahme (Acceptation) präsentirt werden.

Zu welcher Zeit muß der Wechsel präsentirt werden?

Die Zeit der Präsentation richtet sich nach der Bestimmung des Zahlungstermins. Ist nemlich 1.) der Wechsel auf Sicht (*a vista*) gestellt, so muß derselbe gleich nach seiner Ankunft präsentirt werden; 2.) derjenige Wechsel, worin der Zahlungstermin *a uso* gesetzt ist, muß wenigstens vor Abgang der Post oder des Botens, woher der Wechsel gekommen ist, präsentirt werden; 3.) die *a dato* zu bezahlenden Wechsel sind wenigstens 14 Tage vor der Verfallzeit zu präsentiren. Ist aber im Wechsel kein Zahlungstermin bestimmt, so ist er als Wechsel auf Sicht zu betrachten.

In welcher Absicht geschieht die Präsentation des Wechsels?

Um die Annahme oder Acceptation des Wechsels vom Trassaten zu erhalten. Die Acceptation geschieht dadurch, daß der Trassat unter den Wechsel das blose

Wort: acceptirt schreibt und seinen Namen hinzusetzt. In der Regel muß der Trassat gleich auf geschehene Präsentation sich erklären, ob er den Wechsel acceptiren wolle oder nicht. Ein auf Sicht gestellter Wechsel muß binnen 24 Stunden bezahlt werden. Bey Wechseln *a uso* muß man sich in Ansehung der Zahlung nach dem Gebrauch eines jeden Orts richten. Bey Wechseln *a dato* wird der Wechselmonat auf 30 Tage gerechnet. Wird die Zeit, als ein Zeitraum, binnen welchem die Zahlung zu leisten ist, bestimmt, z. B. innerhalb eines Monats *a dato*: so wird dieser Zeitraum nicht vom Tage der Acceptation, sondern von dem auf den Tag des ausgestellten Wechsels folgenden Tag an gerechnet.

Was ist noch besonders von der Präsentation zu merken?

Die Präsentation muß 1.) zeitig geschehen, denn wenn darunter saumselig verfahren und der Trassat, der ein Schuldner des Trassanten war, indessen banquerout wird, so trägt der Remittent oder Indossatarius nach den meisten Wechselordnungen die Gefahr. Wird der Wechsel erst nach der Zahlungsfrist präsentirt, so ist der Trassat nicht anders als gegen geleistete Caution zu acceptiren schuldig; 2.) ist eine Frist zur Präsentation in der Wechselordnung vorgeschrieben, so muß diese auf das genaueste beobachtet werden. Eine jede vom Wechselinhaber dem Trassaten bewil-

ligte weitere Zahlungsfrist geschieht blos auf seine Gefahr ohne Regreß an den Trassanten; 3.) die Präsentation muß dem Trassaten selbst geschehen und nicht der Frau, Kindern oder Gesinde desselben, ausgenommen eine Ehefrau, welche in Gemeinschaft der Handlung steht.

Wenn muß die Bezahlung des Wechsels geschehen?

Die Bezahlung eines Wechsels muß nun entweder auf den im Wechsel festgesetzten Tag, bey trassirten Wechseln aber auch nicht eher als binnen den sogenannten Discretions- oder Respit-Tagen geschehen.

Was sind Discretions- oder Respit-Tage?

Nach den Wechselordnungen oder Herkommen einiger Orte muß der Inhaber eines Wechsels noch die Frist von einigen Tagen, auch noch nach der Verfallzeit des Wechsels abwarten, ehe er gegen den Wechselschuldner nach Wechselrecht verfahren kann. Die Zahl dieser Tage ist nicht überall gleich.

Die Frankfurter Wechselordnung gestattet vier, die Hamburger 12 Respittage, und werden Sonn-, hohe Fest- und Bußtage nicht mit eingerechnet. Die Leipziger Wechselordnung verbietet alle Discretionstage. Die Discretionstage aber fallen gänzlich weg 1.) bey Meßwechseln; nemlich bey Wechseln, die in der Messe zahlbar sind, ist durch die Meßordnung ein Zahltag gesetzlich bestimmt, welcher nach der Accep-

station abgewartet werden muß. Ist ein Meßwechsel erst nach dem Verfalltage eingelaufen, so muß selbiger binnen 24 Stunden bezahlt werden; 2.) bey eigenen Wechseln, und 3.) an den meisten Orten bey Wechseln auf Sicht.

Die Zahlung eines Wechsels muß der Regel nach baar erfolgen; sie kann aber auch, wenn beyde Theile darin einig sind, auch durch Anweisung (Assignation) oder durch Ueberweisung (Delegation) bewürkt werden. Ersteres befreyet den Wechselschuldner nicht gleich von seiner Verbindlichkeit. Ist der Inhaber des Wechsels in Annehmung des Geldes säumig, so muß der Acceptant die zu zahlende Summe deponiren, wenn er sich seiner Verbindlichkeit entledigen will. Ist nun der Wechsel gegen die vom Präsentanten unter den Wechsel zu setzende Quittung bezahlt, so kann der Trassat, wenn er dieses Geld vorgeschossen hat, aus dem Wechsel und Advisbrief nach Wechselrecht auf Wiederbezahlung des vorgeschossenen Geldes nebst Zinsen, Wechselprovision und Kosten klagen. Er tritt nemlich als Käufer der Forderung an die Stelle des Remittenten. Wird aber der Acceptation ungeachtet der Wechsel entweder überall nicht, oder nicht völlig bezahlt: so muß nach den meisten Wechselordnungen der Präsentant Protestation einlegen, welche Protestation *di non pagamento* wegen der Nichtbezahlung genannt wird, und nun hat er die Wahl, ob er wider

den Acceptanten oder wider den Trassanten die Wechselklage anstellen will.

Was muß geschehen, wenn der Trassat die Acceptation eines auf ihn gezogenen Wechsels oder dessen Zahlung verweigert?

Der Wechsel muß protestirt werden. Wenn der Trassat sich weigert den Wechsel zu acceptiren, entweder weil er keinen Advisbrief erhalten, die gehörige Unterschrift (*firma*) bey dem ausgestellten Wechsel nicht gebraucht, oder weil er dem Trassanten nichts schuldig ist, und nicht in solchem Verhältniß mit ihm steht, daß er die Summe vorschießen will: so schlägt er bey der Präsentation die Annahme des Wechsels entweder schlecht weg oder mit angeführten Gründen aus. Diese Ausschlagung der Annahme setzt zwar den Trassanten in Schaden, Kosten, und schwächet seinen Credit; allein der Trassat füget ihm der Regel nach hierdurch kein Unrecht zu Ausgenommen sind folgende Fälle, wo der Trassat dem Trassanten zur Schadensersetzung verbunden ist: 1.) wenn der Trassat dem Trassanten eben soviel, als der Wechsel betrug, schuldig war, oder der Trassant für die Berichtigung der Valuta bereits gesorgt hat; 2.) wenn der Wechsel auf Verlangen des Trassaten auf ihn gestellet ist, oder 3.) derselbe auf andere Weise völlige Sicherheit in Händen hat: z. B. durch Waaren.

Was ist noch von der Protestation zu merken?

Der Präsentant des Wechsels muß, wenn die Annahme des Wechsels verweigert wird, protestiren. Die Zeit der Protestation ist verschiedentlich bestimmt: binnen 24 Stunden, binnen 3 Tagen, wenn immittelst keine Post oder Bote abgeht, auch mitunter vor Sonnenuntergang, aber nicht überall an Sonn- und Festtagen. Zu den Wechselprotestationen ist in Handelsstädten ein Notarius bestellt. Manche Wechselordnungen erfordern zwey Zeugen. Die Protestation geschieht dergestalt, daß der Wechsel dem Trassaten vom Notarius nochmals in Urschrift zur Acceptation präsentirt, und darauf des Trassaten Erklärung wörtlich in dem Notariatinstrument niedergeschrieben und wegen des Werths des Wechsels auch aller Schaden und Kosten vorbehalten wird.

Die Protestation kann auch der Ehefrau des Trassaten, und wenn diese ebenfalls abwesend ist, bey der Ortsobrigkeit geschehen. Das Protest-Instrument muß der Präsentant mit der nächsten Post an den Trassanten, oder, bey einem girirten Wechsel, dem vor ihm stehenden Girenten mit der ersten oder nächstfolgenden Post schicken. Der Trassant muß im Nichtzahlungsfalle den Remittenten binnen 24 Stunden völlig befriedigen, oder ihm vor Ablauf der Zahlungsfrist einen andern Wechsel ausstellen, auch wegen der richtigen Zahlung Sicherheit bestellen.

Was ist noch von den eigenen Wechseln zu merken?

Wer sich nach Wechselrecht verbindlich machen kann, kann auch einen eigenen Wechsel ausstellen. Es kommen hier die besondern Benennungen, wie bey den Kaufmannswechseln nicht vor, sondern die Personen behalten die Benennung des Gläubigers und Schuldners. Da bey dem eigenen Wechsel die Wechselverbindlichkeit dem Hauptgeschäfte nur hinzutritt, so muß jederzeit eine wahre, richtige Schuld vorher gegründet seyn, welche nur in das Wechselgeschäft umgeschmolzen ist. Soll daher über ein Geschäft von wechselseitiger Verbindlichkeit ein Wechsel ausgestellet und daraus nach Wechselrecht geklagt werden, so muß die Erfüllung des Contracts von der andern Seite ungezweifelt seyn, oder die Einrede des nicht erfüllten Contracts hat statt. Diese Gattung des Wechsels erfordert wesentlich die umständliche Anführung der *Valuta*, welche den Grund der Forderung enthält. Bey einem eigenen Wechsel ist der Aussteller der Schuldner, und der Gläubiger beweiset dessen feyerliches Schuldgeständniß sofort durch den vorgelegten Wechsel. Bey einem trassirten Wechsel hingegen giebt der Aussteller nur den Auftrag an den Trassaten, dem Remittenten die bestimmte Summe auszuzahlen. Dieser hat daher mit jenem nichts zu thun, und erst durch die Acceptation wird der Trassat dem Remittenten verbindlich. Die Valuta bey einem

eigenen Wechsel muß daher nicht im Allgemeinen so: Valuta habe wohl erhalten; oder: bin des Werths des Wechsels wohl vergnügt; sondern es muß soviel ausgedrückt werden, daß man daraus abnehmen kann, daß eine gesetzmäßige Schuld vorhanden sey; z. B. Valuta habe baar empfangen, — welches ein Darlehn, oder des Werths des Wechsels: bin durch empfangene Waaren wohl vergnügt, welches den Kaufcontract anzeigt. Ist der Zahlungstermin verlaufen, so ist bey eigenen Wechseln der Regel nach weder Präsentation noch Acceptation oder Protestation erforderlich; auch fallen die Respittage weg, und es kann unmittelbar nach Ablauf der Zahlungsfrist nach Wechselrecht geklagt werden.

Wozu kann der Wechselschuldner angehalten werden?

Derselbe wird nach geschehener oder für geschehen angenommene Anerkennung des Wechsels ohne Aufschub in Arrest gebracht. Der Beklagte muß zu dem Ende in dem zur Anerkennung des Wechsels anberaumten Termin nothwendig in Person erscheinen. Gegen die Erben des Wechselschuldners kann aber nur executivisch auf die Bezahlung, nicht aber auf persönlichen Arrest geklagt werden, weil mit dem Tode des Wechselschuldners die Strenge des Wechselrechts erlöscht.

Muster.

Eigener Wechsel.

Coburg, am 6. May 1822.

Am 6. August 1822 zahle ich gegen diesen meinen Wechselbrief an Herrn Johann Franz Wilk, oder nach dessen Anweisung (Ordre), die Summe von zweyhundert Gulden rheinl. Den Werth habe ich in Waaren empfangen.

An mich selbst.
200 fl. rheinl.

Heinrich Otto.

Sola-Wechsel *à vista.*

Hamburg, den 6. May 1822. Für 300 holl. Ducaten.

Nach Sicht zahlen Sie gegen diesen meinen Wechselbrief dreyhundert holländische vollwichtige Ducaten an Herrn Ludwig Knorr, oder, nach desselben Anweisung. Den Werth habe ich in Rechnung: Sie aber bringen selbigen mir in Rechnung laut Bericht.

An
Herrn Christian Fichtbauer
in Braunschweig.

Carl Silbermann.

Sola.

Prima-Wechsel *a uso* und mit Indossamenten.

Coburg, am 7. May 1822. Für 6000 fl. rheinl.

Nach Wechselgebrauch zahlen Sie gegen diesen meinen ersten Wechsel sechstausend Gulden rheinl. Währung an Hrn. Ferdinand Kolb, oder nach desselben

Anweisung. Den Werth habe ich baar empfangen: Sie aber bringen selbigen mir in Rechnung laut Bericht.

Anton Braun.

An Herrn Daniel Bub
in Nürnberg.
Erster.

Auf der Rückseite steht:

Für mich, an die Ordre des Herrn Christian Reich.
Den Werth habe ich baar empfangen.
Nürnberg, den 8. May 1822.

Ferdinand Kolb.

Für mich, an die Ordre des Herrn Emanuel Fischer.
Den Werth habe ich in Rechnung.
Bamberg, den 10. May 1822.

Christian Reich.

Secunda- oder Tertia-Wechsel.

Coburg, den 7. May 1822. Für 6000 fl. rheinl.

Nach Wechselgebrauch zahlen Sie, gegen diesen meinen zweyten Wechsel, wenn der erste noch nicht bezahlt ist (oder: gegen diesen meinen dritten Wechsel, wenn weder der erste noch der zweyte bezahlt ist), sechstausend Gulden rheinl. Währung an Herrn Ferdinand Kolb, oder, nach desselben Anweisung. Den Werth habe ich baar empfangen: Sie aber bringen selbigen mir in Rechnung laut Bericht.

An Hrn. Daniel Bub
in Nürnberg.
Zweyter oder dritter.

Muster eines Wechsel-Protests.

Im Namen Gottes!

Zu wissen sey hiermit, daß in dem Jahre nach Christi Geburt, Eintausend Achthundert und Neun, unter der Regierung des Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, Königs von Sachsen ꝛc. meines allergnädigsten Königs und Herrn, Sr. Königl. Majestät Reiche im 3ten und Regierung im 41. Jahre, Freytags am 28. April Vormittags um 9 Uhr auf Ersuchen der Herren Reichenbach *et* C. allhier, ich Endesunterschriebener Königl. Sächsischer geschworner Notar, die Urschrift des auf umstehender Seite in Abschrift befindlichen Wechsels C. Ch. Stein in seiner Wohnung auf der Pleißenburg zur Bezahlung vorgelegt habe. Da er aber solche aus Ursachen, welche er dem Aussteller schon gemeldet, verweigerte: so habe ich im Namen meiner Herren Requirenten in Gegenwart zweyer hierzu besonders erbetenen Zeugen

Herrn August Gernkens, und
Gottfried Schröders

wegen nicht erfolgter Bezahlung dieses Wechsels nach Wechselrecht und Gewohnheit feyerlichst protestirt, und meinen Herren Requirenten oder wem sonst daran gelegen seyn möchte, wegen Capital, Zinsen, Schäden und Unkosten, den Regreß und alle denselben hierbey zukommenden Rechte ausdrücklich vorbe-

halten, solches pflichtmäßig in mein Notariatsprotokoll eingetragen und gegenwärtige damit vollkommen übereinstimmende Urkunde ausgefertigt auch eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu Leipzig, im oben angegebenen Jahre, Regierung, Monat, Tag, Stunde und Ort.

L. S. Jacob Friedrich Wilhelm Müller,

Königl. Sächsischer geschworner und immatriculirter öffentlicher Notar.

Alphabetisches Register.

A.

	Seite
Abgang des eingesetzten Erben, von der Aufhebung des Testaments dadurch	55
Abrechnung (Compensation) findet bey der deponirten Sache nicht Statt	152
Abtrieb s. Näherecht.	
Acceptant	313
Acceptation eines Wechsels	317
— von deren Verweigerung	320
Addictio in diem hebt den Contract auf	115
Adel, hoher	10
Adfinität	12
Adoption	29
Adventitien	27
Advisbrief	315
Aemter, Gelangung zu denselben	4
Aftermiethe, Afterpacht	254
— Grundsätze davon	255
Agnaten	5
Anger	4
Antichretischer Vertrag	167
Antretung der Erbschaft	57
— — nach einem Güterverzeichniß	59
Anweisung	306
— Muster derselben	308
Ascendenten	12
Aushaltung des Pachts	251
Ausschlagung der Erbschaft	57
Aussteller des Wechsels	311

B.

	Seite
Balleten	6
Baucontract	276
Bäth	5
Bedingung, bessere	115
Belehrung bey Entsagungen muß geschehen	99
Beneficium abstinendi	60
— deliberandi	58
— divisionis	299
— ordinis et excussionis	300
Benutzung des Unterpfands	160
Bericht, beym Wechsel	315
Betrug	100
— demselben kann nicht mit Gültigkeit entsagt werden	100
Betrunkener kann keinen Contract gültig schließen	91
Bevollmächtigter	182
— wird dem Gewaltgeber verantwortlich, wenn er die Grenzen des Auftrags überschritten hat	184
— von der Verbindlichkeit desselben	183
Bewegursache des Testaments, von der Aufhebung desselben, wenn jene hinwegfällt	55
Bezahlung des Wechsels	319
Bierbrauen	3
Blinder, wie selbiger testiren muß	40
Blutsfreunde	8
Bürge, was er ist	292
Bürger	1
Bürgerliche Lasten	5

Seite

Bürgerliche Nahrung . 3
Bürgerrecht, Erlangung desselben 1
— worin dasselbe besteht 2
— wodurch dasselbe verloren wird . . . 6
— Aufgebung desselben . 6
Bürgschaft, was sie ist . 292
— wer keine Bürgschaft leisten kann, und vom Vellejanischen Rathschluß . . 292—295
— wesentl. Erfordernisse 296
— von der Wirkung derselben 297
— Aufheb. derselben 298, 301
— wie haften mehrere Bürgen 300
— welche Rechtswohlthaten stehen den Bürgen zu 299
— von der Rechtswohlthat der Ordnung . 299
— von der Rechtswohlthat der Theilung . 300
— Muster . . 302—306

C.

Codicill 60
— Muster desselben 89—91
Commissorischer Vertrag bey dem Unterpfande ist verboten 16
Commodatum s. Leihcontract.
Compensatio s. Gegenrechnung.
Competenz 202
Contract, was er ist . 91
— was zur Rechtsgültigkeit desselben gehört . 91
— welche Personen unfähig sind einen Contract einzugehen . . 92
— über welche Gegenstände Contracte geschlossen werden können 92
Contract, wenn derselbe nichtig ist . . . 92
— kann ausdrücklich oder stillschweigend geschlossen werden . . . 94
— vermuthete Einwilligung 95
— erfordert gegenseitige Einwilligung . . 92
— — Freyheit des Willens 92
— schriftlicher . . . 95
— dinglicher, oder Real-Contract . . 156, 276
— des auszuhaltenden Pachts 117
— wodurch verabredet wird, daß, wenn binnen einer gewissen Zeit bessere Bedingungen geboten werden, man von dem Contract abgehen könne 115
— aufhebender, wenn der andere Theil binnen einer festgesetzten Zeit das Versprechen nicht leistet (pactum commissorium) 116
— Einrichtung derselben und Vorsichtigkeitsregeln 97

D.

Darlehn, Begriff . . 276
— von dem Gegenstande desselben . . . 277
— wer ein Darlehn aufnehmen kann . 277, 278
— wer keines aufnehmen kann . . . 277, 278
— von dessen Wiederbezahlung 281

Seite

Darlehn, in welcher Münzsorte dasselbe zurückbezahlt werden muß 281
— welche wucherliche Contracte bey demselben verboten sind . . . 283
— Muster . . 286—292
Darleiher 277
Descendenten . . . 12
Dienstboten . . . 231
Dienstmiethe . . . 212
Dienstpflichtigkeit . . 6
Discretions-Repittage bey Wechseln . . 319

E.

Ehe, Begriff . . . 7
— Form derselben . . 9
— rechtliche Wirkungen einer gesetzlichen Ehe 13
— verbotene . . . 11
— zur linken Hand . 10
— Trennung derselben . 14
Eheberedung . . . 19
Ehepacten . . 16, 19
— Form derselben . . 16
— Inhalt derselben . 16
— Muster 19
Ehebruch 15
Ehestandsrechte . . 13
Eheverlöbnisse . . . 2
Ehrlosigkeit . . . 6
Eigenthumsklage . 251, 277
Einförmigkeit der Handlung wird zum Testament erfordert . . 40
Eingebrachtes . . . 15
Einkindschaft . . . 29
Einquartirungslasten, wer diese zu tragen hat . 225
Eisenhandel . . . 3
Eltern, deren Einwilligung bey Verheyrathung der Kinder . . . 7
Emancipation . . . 29
Enterbungsursachen . 47
Entsagung 98
— Erfordernisse derselben 99
— unnütze 99
Erbe, Begriff . . . 42
— wer es nicht seyn kann 43
— nothwendiger . . 44
— wenn mehrere ernannt und keine Theile hinzugesetzt sind, wie es damit gehalten wird . 50
— muß die Schulden des Erblassers bezahlen . 67
— muß die Vermächtnisse und Fideicommisse abtragen 57
— kann vor Antretung der Erbschaft sich Zeit zur Ueberlegung ausbitten 58
— kann sich der Erbschaft entschlagen . . . 60
Erbeinsetzung, verbotene 43
Erbfähig, wer dieses ist 43
Erbittung der Zeugen bey Aufhebung eines Testaments 40
Erbschaftsantretung . 57
Erbschaftsausschlagung . 57
Erfordernisse, wesentliche eines Testaments . . 40
Erlassung des Pachtgeldes wegen Mißwachses und anderer Feldschäden . 237
— wenn dieselbe wegfällt 239
Excussion, Rechtswohlthat derselben . . 300

F.

Falcidisches Viertheil . 64
— wie dasselbe berechnet wird 64

Seite

Falcidisches Viertheil, von wem dasselbe zu leisten ist 64
Fähigkeit, bürgerliche, der Personen, welche einen Contract eingehen wollen 91
Fähigkeit des Erblassers, ein Testament zu machen 39—40
Feine s. Grad.
Fideicommiß, was es ist 64
— wer selbiges errichten kann 65
— wer damit bedacht werden kann 65
Fideicommissarius . . 65
Fideicommittent . . 65
Fiduciarius . . . 65
Fischwasser, Benutzung desselben 4
Fungible Sachen, was darunter verstanden wird 147, 176

G.

Gastwirthe, Verbindlichkeit derselben, für die Sachen der Fremden zu haften 193
Geschwister, vollbürtige, was sie sind . . . 69
— wie sie succediren . 69
Gesellschaft, allgemeine und besondere . . 196
— welche Gegenstände in dieselbe gebracht werden können . . . 199
— wie Gewinn und Verlust der Gesellschaft getheilt wird 200
Gesellschafter, deren gegenseitige Verbindlichkeit 20
Gesellschaftscontract . . 195
— wesentliche Erfordernisse desselben . . 195
— wie derselbe aufgehoben wird 202
— Muster 205
Gewalt, väterliche . 14, 26
Gewährleistung . . . 107
— beym Vieh . . . 118
Gewaltgeber s. Mandant.
Gewissensehe 10
Gewißheit des letzten Willens 40
Gläubiger, v. dessen Person 277
Grad der Feine bey Silber und Gold 281
Großjährig 33
Großjährigkeitsertheilung 38
Gütergemeinschaft . . 13
Güterverzeichniß . . 59

H.

Halbgeschwister, was sie sind 71
— wie sie succediren . 71
Handlohn 4
Handlung 3
Handschrift . . . 283
Haushalt, eigener . . 29
Hinterlegungscontract s. Verwahrungscontract.
Huth 5

J.

Jahresfall 17
Indossament, v. der Uebertragung des Wechsels durch dasselbe . . 314
Intestaterbfolge . . 66
— nach Köpfen, Stämmen oder Linien 66 67
— Regeln bey derselben 68

Seite

Intestaterbfolge, nach dem Repräsentationsrecht 66
— wie Descendenten succediren 68
— wie Ascendenten, vollbürtige Brüder und Schwestern . . . 70
— wie Halbgeschwister 71
— wie die übrigen Verwandten 72
— wie Ehegatten . . 72
— Inventarium, was es ist 36
— Rechtswohlthat desselben bey der Erbschaft 58
Irrthum in den wesentlichsten Stücken macht den Contract nichtig 92

K.

Kauf, Begriff . . . 100
— Gegenstände, welche nicht können gekauft u. verkauft werden . . 102
— wer gezwungen werden kann etwas zu verkaufen 101
— Verletzung über die Hälfte bey demselben 104
— Uebertragung des Eigenthums der verkauften Sache . . . 106
— wer hat die Gefahr und Nutzen der verkauften Sache 106
— wie es gehalten wird, wenn die vom Käufer besessene Sache von einem Dritten in Anspruch genommen wird 107
— bricht Miethe . . 252
— Ausnahme . . . 252
Kaufcontract, wesentliche Eigenschaften desselben 100

Seite

Kaufcontract erfordert die Einwilligung der Contrahenten 100
— wenn derselbe schriftlich abgefaßt seyn muß 101
— was Rechtens ist, wenn eine gestohlne Sache verkauft wird . . . 103
— wenn die verkaufte Sache vor dem Verkauf zu Grunde gegangen ist 103
— Muster . . 122—128
Kaufgeld, in welcher Münzsorte dasselbe zu bezahlen ist 104
— zu welcher Zeit dasselbe bezahlt werden muß . 105
Kaufwaare 101
Kind, nachherige Geburt desselben hebt das Testament auf 56
Kinder unter 7 Jahren können nicht gültig contrahiren 91
Klugheitsregeln bey Abfassung eines Contracts 97—99
Korn, bey Münzen . . 281
Kosten, nützliche, was sie sind 162
— nothwendige . . 162
— zum Vergnügen . . 162
Kriegsschäden, von der Verbindlichkeit des Verpachters in Ansehung derselben 237

L.

Lebensart der Kinder, wem die Bestimmung derselben zukommt . . 28
Legat s. Vermächtniß.
Legitima s. Pflichttheil.

Seite

Leihcontract, Begriff 171
— Grundsätze bey demselben 172
— erfordert die unentgeldliche Uebergabe einer Sache zu einem bestimmten Gebrauch 172
— wer den Schaden trägt, wenn die verliehene Sache zu Grunde geht 173
— wie der Commodatar die Sache gebrauchen darf und wie lange 174
— welche Sachen geliehen werden können 175
— wer die Gefahr zu tragen hat 177
— wer die Kosten der geliehenen Sache tragen muß 178
— wer für die Person stehen muß, durch welche die geliehene Sache zurückgeschickt wird 178
— welche Verbindlichkeiten der Commodant hat 179
— Muster 180
Letzter Wille s. Testament.
Linien, gerade und Seitenlinien. 11
Lohnvertrag 212

M.

Macedonianischer Rathschluß 278
Majoren 33
Mandant 181
— wozu er verbunden ist 187
Mandat s. Auftragscontract
Mandatarius s. Bevollmächtigter.
Miethcontract s. Pacht- und Miethcontract.

Seite

Miethgeld 214
Miether, Verbindlichkeit desselben 235
— ob derselbe vor der Zeit die Miethe verlassen kann 241
— wenn sich die Miethe endigt 248
Minderjährige, was sie sind 32
Mißwachs, von der Erlassung am Pachtgelde 237
Mündliches Testament 42
Münzfuß 281
Münzveränderung beym Darlehn 281
Muster einer Anweisung 308
— eines allgem. Auftrags 190
— = eines aussergerichtl. besondern Auftrags 191
— = Auftrags zum Prozeß 192
— einer Bürgschaft 302
— = Eheberedung 19
— = Einkindschaft 29
— eines Gesellschaftsvertrags 205
— ein Kaufcontracts 122 = 28
— = Miethcontracts 268
— = Pachtcontracts 256
— = Pfandcontracts 169
einer Schenkung unter Lebenden 139
— einer Schenkung von Todeswegen 142
— einer Schuld- und Pfandverschreibung 289
— eines Tauschcontracts 129
— = Trödelcontracts 145
— = Verwahrungscontr. 155
— = Wechsels, trassirten 325
— = = eigenen 325

N.

Nachkommen 12
Nahrungssteuer 5

Seite

Näherecht 111
— wenn es statt findet 111
— = = wegfällt 112
— was darüber die Coburgischen Gesetze verordnen 113
Nichtigkeit ein. Contracts 91
— eines Testaments 56
Nothwendige Erben 44

P.

Pacht, Begriff 210
— ausdrücklicher und stillschweigender 211
— erfordert Einwilligung der Contrahenten, einen bestimmten Gegenstand und ein Pacht- oder Miethgeld 210
— welche Gegenstände können verpachtet und vermiethet werden 212
— ob der Pachtcontract schriftlich abgefaßt werden muß 211
— von der Zurückgabe der verpachteten und vermietheten Sache 248
— wen sich derselbe endigt 248
— von der Aufhebung desselben 251
— Muster eines Pacht- u. Miethcontracts 256
Pachter 210
— Verbindlichkeit desselben 235, 242
— ob derselbe vor der Zeit den Pacht verlassen kann 241
— Uebernahme der Gefahr der gepachteten Sache 243
— von der stillschweigenden Uebernahme 243
Pachtgeld 214, 215, 235

Seite

Pachtgeld, wenn dasselbe entrichtet werden muß 240
— von der Erlassung desselben 236
Pactum addictionis in diem 115
— displicentiae 116
Paraphernalgut 20
Permutatio s. Tausch.
Pestzeit, von dem alsdann errichteten Testament 54
Persönliches Recht 157
Pfandcontract, Begriff 156
— welche Sachen zum Unterpfande gegeben werden können 158
— setzt das Daseyn einer Hauptschuld voraus 159
— welche besondere Rechte dem Pfandgläubiger zustehen 161
— welche Pflichten der Pfandgläubiger hat 162
— wer den Verlust zu tragen hat, wenn die verpfändete Sache zu Grunde geht 163
— wie es bey der Verpfändung einer Fruchttragenden Sache gehalten wird 165
— welche Nebenverträge bey dem Pfandcontract erlaubt sind, oder nicht 164
— Muster desselben 256—274
Pflichten, eheliche 13
Pflichtheil, was er ist 45
— wie viel er ist 45
— muß frey hinterlassen werden 46
Pflichtwidriges Testament 56
Prekarium 174
Präsentant 312
Präsentation des Wechsels 317

Seite

Protestation desselben 320
Punctation 93
Pupillarische Substitution 28

R.

Realcontract, was er ist 276
Recht, persönliches 157
Rechtswohlthat des Inventariums 59
Redhibitio 118
Relocation 253
Remesse 312
Remittent des Wechsels 312
Renunciation 98
Respect-, Respit-Tage bey Wechseln 319
Retentionsrecht s. Zurückbehaltungsrecht.
Reuvertrag (pactum displicentiae) 116

S.

Sachen, verzehrbare 147, 276
Schenkung, Begriff 131
— wer schenken kann 131
— was verschenkt werden kann 132
— unter d. Lebenden 132, 137
— von Todeswegen 132, 134
— wie sie aufgehoben wird 132
— pflichtwidrige 134
— muß gerichtlich protokollirt werden, wenn sie über 500 Ducaten, und im Coburgischen, wenn sie über 500 fl. geht 133
— Muster 139-143
Scheidung 14
— von Tisch und Bett 15
— gänzliche 15
Schiffsleute 193
Schriftliches Testament, von dessen wesentlichen Erfordernissen 41
Schrot bey Münzen 281
Schuldner 277, 280
Schuldverschreibung, deren Einrichtung 283
Schwiegerverwandtschaft 12
Senatus Consultum Macedonianum 278
Senatus Cosultum Vellejanum 293
Sohn, der in der väterlichen Gewalt steht, kann kein Anlehn aufnehmen 278
Soldaten, deren Testament 52
Sponsalien 7
Stallwirthe 193
Stellvertretung 6
Steuern 5
Stiefverwandtschaft 12
Stillschweigende Verpachtung 253
Stumm- und Taubgebornen, ob derselbe ein Testament machen kann 39
Substitution, pupillarische 28
Succession s. Intestaterbfolge.

T.

Tausch, Begriff 128
— dessen Wesen 128—129
— Muster 129
Testament, Begriff 38
— wer dasselbe machen kann 38
— wer keines machen kann 38
— eines Taub- u. Stummgebornen 39
— eines Blinden 40
— eines Verschwenders 40
— eines Soldaten 52
— wesentliche Erfordernisse desselben 40

Seite

Testament, Gegenwart von sieben Zeugen 41
— welche Personen keine Zeugen seyn können 41
— die Zeugen müssen ausdrücklich berufen werden 41
— schriftliches 41
— mündliches 42
— privilegirtes 53
— der Eltern unter ihren Kindern 52
— gerichtliches 53
— welches zur Pestzeit errichtet wird 54
— aufzunehmen ist im Coburgischen den Geistlichen untersagt 54
— Aufhebung desselben 54
— = durch Zernichtung 55
— = wenn die Bewegursache wegfällt, in welcher sich der Erblasser einzig gegründet hatte 55
— = durch die Geburt eines Kindes nach errichtetem Testament 56
— = durch den Abgang des eingesetzten Erben 56
— = wenn es an sich nichtig ist 56
— = wenn es pflichtwidrig ist 56
— Muster derselben 73 = 88
Tractaten 93
Trassant 311
Trassat 313
Tratte 312
Trebellianisches Viertel 65
Trödelcontract 143
— nähere Bestimmungen desselben 143
— ob in demselben das Eigenth. übertragen wird 144
— Muster 145

Seite

U.

Ueberlegung vor Antretung der Erbschaft (beneficium deliberandi) 58
Uebertragung des Eigenthums der verkauften Sache 106
— des Wechsels durch Indossament 314
Unmündigkeit 32
Unterhalt, nöthiger 133
Unterhandlungen s. Tractaten.
Unternehmer eines Werks, welche Verbindlichkeiten er hat 229
— wer den Schaden trägt, wenn dasselbe zu Grunde geht 233
Unterpfand s. Pfand.
Unterscheidungsjahre 17, 28
Ursachen der Enterbung 47

V.

Valuta 310
Väterliche Gewalt 26
— wie sie aufhört 29
Vellejanischer Rathschluß 293
Verdingungsvertrag 212, 214
Verletzung über die Hälfte hebt den Contract auf 104
Verlust des Unterpfands, von dem verbotenen Vertrage darüber 164
Vermächtniß 62
— wer selbiges hinterlassen kann 63
— wem selbiges auferlegt werden kann 63
Vermiether 210
— dessen Verbindlichkeiten 218, 224, 237

Seite

Vermiether, ob fremde Sachen vermiethet werden können 220
— welche Verbindlichkeiten hat der Vermiether von Dienſten 229
Verpachter 210, 218, 224, 237
— in welchen Fällen der Verpachter oder Vermiether den Pachter od. Miether vor Endigung des Pachts oder der Miethzeit vertreiben kann 221
Verſchwender, der dafür erklärte, kann keine Verträge ſchließen 91
Verſehen, geringes 162
— grobes 148
Vertrag ſ. Contract.
Verwahrung einer ſtreitigen Sache (sequestrum) 153
Verwahrungscontract (depositum) 153
— weſentliche Beſtimmung bey demſelben 147
— wird unentgeldlich geſchloſſen 147
— ob der Depoſitar die Sache gebrauchen darf 148
— für welches Verſehen derſelbe haften muß 148
— wer die Unglücksfälle tragen muß 150
— welche Sachen in Verwahrung gegeben werden können 148
— in welchen Fällen der Depoſitar Zinſen bezahlen muß 151
— wie die Zurückgabe der deponirten Sache geſchehen muß 155
Muſter deſſelben 155

Seite

Verwandte 11
Verwendung des Anlehns 284
Verweigerung der Acceptation eines Wechſels 320
Verzicht 99
Viertheil, falcidiſches 64
— trebellianiſches 65
Vindicatio ſ. Zurückforderung.
Vollbürtig 69
Voraus 17, 18
Vorſichten, Cautelen überhaupt 97—99
Vorfahren 12
Vormund 33
— wer es werden kann 33
— wer unfähig dazu iſt 34
— Pflichten deſſelben 36
— obrigkeitliche Beſtätigung deſſelben 36
Vormundſchaft, eheliche 14
— geſetzliche 34
— dative, die von der Obrigkeit beſtellt iſt 35
— vertragsweiſe zugeſagte 35
— der Mütter u. Großmütter 33
— der Taufpathen 35
— wenn ſich dieſelbe endigt 37

W.

Wachtgeld 5
Wahnſinniger kann keine Verträge ſchließen 91
Wandelung 118
Wechſel 308
— eigener oder trockener 309
— was zu einem förmlichen Wechſel gehört 308-10
— wer gültige Wechſel ausſtellen kann und wer nicht 313

Seite

Wechsel, von dem Indossament desselben 314
--- Sola-, Prima-, Secunda-, Tertia- 316
--- auf Sicht a uso, a dato 317
--- von der Präsentation desselben 317
--- wenn die Bezahlung desselben geschehen muß 319
Muster 309, 310
Weinhandel 3
Weinschank 3
Werth, innerer, d. Münzen 281
Widerrruf der Schenkung, in welchen Fällen derselbe geschehen darf 132
Wiederbezahlung des Darlehns 281
Wiederkauf 108
Wiederpacht 253
Wille, letzter, s. Testament.
--- beyder Theile, macht das Wesen d. Contracte aus 93
Wittibstand 18

Seite

Wucherliche Contracte beym Darlehn sind verboten 283

Z.

Zeugen, deren Beschaffenheit bey Testamenten 41
--- von deren Erbittung bey Testamenten 41
--- deren Untersiegelung und Unterschrift bey Testamenten 42
Zinsen 282, 285
Zinsen auf Zinsen 282
Zinswucher 282
Zinsen, wenn sie zu laufen anfangen 285
Zufall 194
Zurückbehaltungsrecht steht dem Pachter und Miether wegen verwendeter Kosten und Verbesserungen zu 247
--- dasselbe steht dem Pfandgläubiger an der verpfändeten Sache zu 161

Druckfehler.

Seite	104	Zeile 22	statt	ein lies eine
---	156	--- 11	--	derselbe l. dieselbe
---	177	--- 1	--	restituire l. restituiren
---	181	--- 3	--	einer l. eigner
---	192	--- 2	--	Sustitution l. Subsitution
---	207	--- 9	--	fünf Achtel l. drey Achtel
---	246	--- 16		nach zurückgegeben werden, müssen die Worte eingeschaltet werden: bey Endigung des Pachts eben so wie beym Antritt desselben taxirt werden.
---	257	letzte Zeile		statt Cathedre lies Cathedra
---	258	Zeile 7		desgl.
---	260	--- 12		kommt 2mal unterhalten vor, es muß daher statt Gärten in guter Bestellung zu unterhalten, heißen: die Gärten gut zu bestellen; und wird also heißen — statt Garten in guter Bestellung zu unterhalten, lies: die Gärten gut zu bestellen
---	264	--- 15		statt Nutzungsvertrags lies Nutzungsertrags
---	274	letzte Zeile	--	ausgefertigten l. gefertigten
---	277	Zeile 15		statt Wahl l. Macht
---	280	--- 15		vor nur muß nicht stehen
---	309	--- 15		statt eine lies einer.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Scheler, Johann Friedrich August

Juristischer Katechismus für den Bürger und Landmann, oder Anleitung sich in den wichtigsten privatrechtlichen Verhältnissen selbst zu helfen und sich vor Schaden und Nachtheil zu bewahren

Coburg 1822

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.c.o.398
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11703605-0